<366162536900019

<366162536900019

Bayer. Staatsbibliothek

C 1223 i
Michaelis
Exeg. 753-6

Johann David Michaelis

Mosaisches Recht.

Sechster Theil.

Zweite vermehrte Ausgabe.

Mit Kaiserlichem Allerhöchst-Gnädigsten Privilegium.

Reutlingen,
bey Johannes Grözinger, 1785.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Außer dem, was ich noch wegen eines Versprechens schuldig bin, habe ich beym Beschluß des Mosaischen Rechts nicht viel zu sagen. Es ist mir unter der Hand weitläufiger geworden, als ich mir anfangs vorgestellet hatte, ich bitte deshalb um Vergebung: eigentlich weiß ich nicht, was ich hätte weglassen sollen, das dem Juristen im engern Verstande, der das Mosaische Recht worüber befragen will, gleichgültige, und was er überschlägt, ist vielleicht dem Philosophen, dem, der über gesezgebende Klugheit nach Montesquieus Art denkt, das interessanteste; wobey dieser lange Weile hat, weil es zum gemeinen und alltäglichen gehört, das will jener wissen: vielleicht wieder etwas, das um beider willen gar wohl hätte wegbleiben können, ist dem skrupulös-gewissenhaften Leser wichtig, der bey Entscheidung einer Gewissensfrage auf Sätze des Mosaischen Rechts stößt, von denen er mehr Aufklärung verlangt.

Die nicht ungegründete Klage habe ich mehrmals gehört, daß es Lesern, die gerade von der

und der Materie etwas suchten, bisweilen schwer werde es zu finden, und sonderlich Juristen, die das Buch gebrauchten, drungen darauf, daß es ein Register haben müßte. Die Ordnung, in der man das Jus abhandeln soll, ist überhaupt noch unausgemacht, und könnte sehr verschieden seyn: einem, der bey dem Jure nicht hergekommen ist, wird die Sache noch schwerer, er kennet die den Juristen geläufige Ordnung nicht genug, alles in die Fächer zu legen, in der man es sucht, und auch die Fächer so zu stellen, wie der Suchende es haben will. Arbeitete ich das Buch jezt um, so wollte ich es leicht in diese Ordnung bringen; sie würde zwar auch nicht vollkommen die natürliche, aber doch wegen ihres hergebrachten die bequemere seyn. Indeß wer weiß, wie lange sie es bliebe? Ein einziges Kompendium über die Pandekten, eins, an dem schon wirklich seit mehreren Jahren gearbeitet ist, dem ich entgegen sehe, und in einigen einzelnen Stücken dessen Ordnung schon zu befolgen gesucht habe, würde, wenn das neue Kompendium erst auf Universitäten eingeführt wäre, die Sache wieder ändern, und die erste Umschmelzung unbrauchbar machen. Es kommt also blos darauf an, das Buch, das meine Leser einmal haben, und dessen Fehler in der Ordnung ich erkenne, (freilich unter dem reichen Trost, daß sie doch immer besser seyn wird, als im Text Pandekten) ihnen allen, Philosophen, Theologen, Juristen, Geschichtkennern, so brauchbar zu machen, als es möglich ist. Mein Herr Verleger hat sich auf meine Bitte dazu verstanden, ein Register verfertigen zu lassen. Was ich davon gesehen habe, d. i. bis auf den Bogen P, ist recht so gearbeitet, wie ich es wünschen konnte: wegen der in der zweiten Ausgabe geänderten Seitenzahl des ersten Theils sind im Register durch und durch

nicht

nicht blos Seiten- sondern auch Paragraphen-Zahlen angeführt, woraus noch der beyläufige Vortheil entstehet, daß, wenn in der einen Zahl ein Irrthum begangen wäre, die andere ihn rektificirt, und man doch nach ihr finden kann, was man sucht. Mir kommt es vor, es würde mir nun selbsten leichter seyn, das in meinem Buch zu finden, was ich sonst wegen Willkührlichkeit der juristischen Ordnung, oder weil es in mehrere Fächer gelegt werden konnte, an mehr als Einem Orte, hätte suchen können. Wer der gefällige Gelehrte sey, der diese Arbeit übernommen hat, will ich ohne seine ausdrükliche Erlaubniß nicht sagen: verstattet er es, so wird sein Name unten in der Anmerkung (*) genannt werden.

Die zwey von ihm gelieferten Register würden bey einem andern Buche genug seyn, aber bey diesem muß ich selbst noch ein drittes anbringen. Manche meiner Schriften hatte ich zitiren müssen, in welchen diese oder jene Materie vollständiger abgehandelt, oder ein jezt angenommener Saz erwiesen war. Weil aber diese, theils nie einzeln gedrukt, sondern gleich Anfangs in Sammlungen befindlich gewesen, theils nach Abgang der ersten Auflage in eine Sammlung gerücket, beides aber, einzelne Schriften und Sammlungen in verschiedenen nicht immer freundschaftlich mit einander stehenden Buchhandlungen zu haben sind, so ist oft der unangenehme Vorfall entstanden, daß wer eine Schrift, z. Ex. *Argumenta immortalitatis animorum ex Mose collecta*, zu haben wünschte, sie nicht bekommen konnte, weil der Buchhändler, von dem er sie verschrieb, nicht wußte und wissen

(*) Der Verfasser des Registers ist Johann Georg Purmann, Rektor des Gymnasii zu Frankfurt am Mayn.

konnte, in welcher Sammlung sie stand, oder der Suchende sich an einen Buchladen gewandt hatte, zwischen dem und dem Verleger, Orlog war. Nachdem ich dies mehrmals durch Nachfragen, die endlich bis an den Auktor kamen, erfahren, habe ich in den lezten Theilen beygesezt, in welcher Sammlung die und die Schrift befindlich, und wer der Verleger sey: aber am besten denke ich den Lesern zu helfen, wenn ich ein drittes Register, ein Verzeichniß entweder meiner sämtlichen, oder der in diesem Buche zitirten Schriften, anhänge. — — Unter diesen Büchern muß ich zwey besonders auszeichnen, die meinen Lesern unentbehrlich seyn könnten. Das eine ist zwar nicht von mir, sondern nur auf meine Veranstaltung, eben zum Gebrauch des Mosaischen Rechts, in das Deutsche übersezt, weil ich es zum Verstehen des 247sten Paragraphen für nothwendig erachtete: Jakob Bryant von den Menschenopfern der Alten, aus dem Englischen. 1774. Ich riethe, es zu dem fünften, oder wenn das nicht mehr möglich ist, zum sechsten Theil binden zu lassen, welches angehet, weil es einerley Format ist. Das andere ist, meine Uebersetzung der fünf Bücher Mosis. Auf diese wird so oft zurükgesehen, und in Luthers Uebersetzung kann man viele Stellen so gar nicht nachschlagen, daß, wenn einer das Mosaische Recht nicht blos zum Zeitvertreib lesen wollte, (eine Ehre, die ihm einige erzeigt haben, und die ich mit allem Dank annehme) sondern Lust hätte, bisweilen etwas mit eigenen Augen zu sehen, er sie nicht wohl entbehren kann.

Ich komme nun zur Hauptsache der Vorrede, zu gewissen Gedanken über Strafen, ihren Endzwek, und Grösse, die hier aus einander zu setzen ich im peinlichen Recht versprochen hatte, weil ich

manche

manche unter ihnen dort zum voraus setzen mußte, und doch nicht hoffen konnte, daß jeder Leser mit mir Einer Meinung seyn würde. Die Absicht ist gar nicht, eine systematische Theorie der Lehre von Strafen zu geben, auch nicht die polemische, falsche Theorien zu widerlegen; sondern blos mit zu Voraussetzung des Bekannten einige einzelne Sätze abzuhandeln. Also, man wird hier nicht eine Entwiklung der Begriffe, Gesez, Verbrechen, Strafe, auch nicht eine Philosophie über Rechtmäßigkeit von Gesez und Strafen überhaupt, zu suchen haben: und dies um desto weniger, weil ich davon schon in einer andern Schrift (*) gehandelt habe, die ich nächstens ganz umgearbeitet wieder abdrucken lassen will. Ich handle auch nicht, wie einige bey Lesung des fünften Theils allzu einseitig erwartet haben, von göttlichen Strafen jener Welt, sondern blos von solchen, die nach bürgerlichen Gesetzen in dieser Welt vollzogen werden.

Die Grösse der Strafen muß nach ihrem Endzwek bestimmet werden: so groß, als nöthig ist, um diesen Endzwek zu erreichen, aber auch so klein, als es die Absicht der Strafen zuläßt. Könnten wir dies Quantum mit Untrüglichkeit und mathematischer Genauigkeit bestimmen, so sollte freilich über das, was hinlänglich wäre, den Endzwek der Strafen zu erreichen, nicht um

(*) Gedanken über die Lehre der heiligen Schrift von der Sünde, als eine der Vernunft gemäße Lehre. Ich wollte das Buch, das schon beynahe 20 Jahr gemangelt hat, nicht ohne Verbesserungen und Zusätze drucken lassen, und die Zeit mangelte mir, davon kommt der lange Aufschub. Jezt sehe ich, daß ich es ganz umarbeiten muß, und das soll geschehen, so bald ich nur kann.

ein Haar hinaus gegangen werden; denn Strafen sind ein Uebel, und wo das zu einem gewissen Endzwek, etwa zu Verhütung eines grössern Uebels, nöthig ist, soll man es doch so geringe wählen, als man kann, und des Uebels in der Welt nicht ohne Noth mehr machen. Da sich aber dies nicht genau, und noch weniger blos aus theoretischer Spekulation a priore bestimmen läßt, so bleibt eine ziemliche breite Mittelstrasse zwischen, erweislich unnöthige Härte, und, unzulänglich zum Endzwek, auf der die gesezgebende Klugheit herausgehet, sich bald näher zu dieser, bald zu jener Seite wendet, auch Versuche anstellet, deren einige gelingen, andere misglücken, aber um nicht bey einer so herben Sache zu viel Versuche anstellen, und erst bey Foltern und Blutvergiessen oder Zügellosigkeit der Verbrechen lernen zu dürfen, Geschichtkunde, alte und neue Gesetze, Erfahrungen von ihren Wirkungen, und Philosophie zu Hülfe nimmt.

Der Zwek der Strafen kann wohl nicht seyn, daß dem Schuldigen so wehe geschehe, oder so viel Uebel angethan werde, als seiner Bösartigkeit oder bösen Handlungen proportionirt ist. Die Sache kann geschehen, man kann es auch, noch will ich kein Wort dagegen sagen, als eine Definition der Strafen annehmen, aber wenigstens der Zwek der Strafen ist es nicht. Dies bloße Uebel ohne einen weitern Zwek, der es rechtfertigte, wozu sollte es helfen? Er, der Delinquent, ist böse, dies ist ein Uebel, er thut viel böses, und beleidiget andere, dies ist noch ein Uebel mehr. Aber warum sollte ich ohne weitere Ursache das dritte Uebel dazu thun, Schmerz und Strafe für ihn, wenn das weiter keinen Nutzen schafte, als daß nun statt zweyer Uebel, die ich 1 und 1 zählen will, noch ein ihnen beyden die

Wage

Wage haltendes Uebel, also statt zwey, vier, in der Welt wären? Man hat sich häufig eingebildet, Gott handelte so, und strafte blos aus Haß gegen die Sünde, aus einem unwiderstehlichen Wesenstriebe von Antipathie gegen moralisches Uebel, den man Heiligkeit zu nennen beliebte. Die gesunde Vernunft lehrt uns nichts davon, (ich hatte anfangs geschrieben, die Philosophie lehrt uns nichts davon, ich habe es aber geändert, denn die Grille ist aus der scholastischen Philosophie entstanden) und die Bibel auch nicht: ich kann nicht anders denken, als, Gott hat eben den Zwek bey den Strafen, den ich nachher als den Endzwek menschlicher Strafen nennen werde, aber ausführen kann ich diesen theologisch-philosophischen Saz hier nicht, es ist in dem vorhin angeführten Buche geschehen. Gesezt aber, man wollte der Gottheit aus zurükzitterndem unbegreifendem und undenkendem Respekt ein ganz anderes Recht, als bey uns Menschen Recht heißt, und ganz andere Ursachen der Strafen leihen, so ist doch wenigstens klar, daß unser ordentliches menschliches Recht nicht einen solchen Endzwek der Strafen als bekannt annimmt, und wenn einmal ein aus der Studirstube ausgebrochener Theoretikus die abscheuliche Neuerung vorschlagen wollte, so müßte man ihm sagen, Strafen, die dies zum lezten Endzwek hätten, vervielfältigten blos das Uebel in der Welt.

Den völligen Fehltritt, wie ich ihn bisher beschrieben habe, werden nicht leicht Juristen begehen, weil ihm alles in den Gesetzen und Praxi widerspricht; ein mit Strafen nie umgegangener Stuben-Philosoph, oder Theologus, kann eher in ihn verfallen, wenn er den wahren Endzwek der Strafen aus Kurzsichtigkeit nicht zu finden weiß. Aber bey mehreren schleicht sich doch wohl

ein Saz von der Größe der Strafe ein, der weiter nichts als eine Folgerung aus dem vorhergehenden falschen Saz von dem Endzwek der Strafen ist, und desto mehr Gehör findet, wenn man über die verruchte Bosheit, mit der ein Verbrechen begangen ist, einen an die Rachgier gränzenden Unwillen empfindet. Wenigstens denkt mancher, und ist versucht so zu denken, die Größe der Bosheit sey der Maasstab der Größe der Strafe.

Ich will nicht leugnen, daß bisweilen die Strafe desselben Verbrechens bey größerer Bosheit schärfer seyn, und bey minderer Bosheit gemildert werden kann, (eigentlich, daß bey minderer Bosheit Mitleiden eintritt, und vielleicht Begnadigungen zuwege bringt, denn über den Buchstaben der Gesetze sollen ohnehin Strafen gegen einen Bürger nie geschärft werden) aber der ordentliche Maasstab soll die ohnehin von einem nicht in das Herz sehen könnenden menschlichen Richter fast nie mit Gewißheit auszumachende Schwärze oder Weisse des Verbrechens nicht seyn, ist es auch nicht. Z. Ex. zwey lästern Christum, das ist, sie reden schimpflich und verächtlich von ihm, ein Christ und ein Jude: moralisch betrachtet, ist es, wenn es der Christ thut, sonderlich einer, der in seinem Herzen die Wahrheit der christlichen Religion glaubt, und sich nur etwan jezt in einer Gesellschaft als starken Geist zeigen will, oder über sein Schiksal rasend misvergnügt ist, eine unendlich schwärzere Handlung; und doch pflegen wir in protestantischen Ländern den Christen nicht leicht darüber zu strafen, weil dies nur Geschrey und Mitleiden erregen, ihn selbst aber zu beträchtlich machen würde. Ich glaube, wir thun nicht übel: er sey seiner eigenen Verächtlichkeit überlassen, allenfalls werde er auch aus einer

gesitteten Gesellschaft, als Verbrecher nicht gegen die Religion, sondern gegen den Wohlstand, weggewiesen, und wenn ihn ein guter vierschrötiger Christ so übel verstände, daß eine Tracht Schläge daraus erfolgte, so behalte er sie; wollte er darüber klagen, oder sich rächen, dann erst verdiente seine Impertinenz, daß man die Ursache der Prügel kriminel untersuchte. Thäte hingegen der Jude eben das, lästerte er Christum, den er für einen Betrüger hält, so ist seine Handlung moralisch bey weitem nicht so schwarz, er irret; den Irrthum zum voraus gesezt, in dem er erzogen war, thut er nichts anders, als was wir thun, wenn wir Muhammed einen Betrüger nennen. Aber bey ihm würde doch die dem Gericht bekannt werdende Lästerung schwerlich ungeahndet bleiben, und vielleicht gar die in den Gesetzen bestimmte ordentliche Strafe an ihm vollzogen werden. Wenigstens seine Zunge wollte ich ihm, falls er nicht viel Geld hätte, nicht gern assekuriren: hätte er aber Tonnen Goldes, so sollte er in einem Lande, in dem eine kaiserliche Debit-Kommißion erwartet würde, oder schon den Fuß hineingesezt hätte, dem Landesherrn ganz erwünscht seyn, und ihm aus einem guten Theil der Noth helfen. — Man wird sagen: diese Ungleichheit findet sich freilich, aber sie ist nicht vernünftig! Da nähme ich mir aber doch die Freyheit anderer Meinung zu seyn. Warum man den Christen lieber nicht straft, habe ich schon gesagt: den Juden aber ungestraft zu lassen, wäre, ich weiß nicht was? Denn von einem unter uns blos geduldeten, gegen uns alle abgeneigten, den Staat nicht mit der Hand vertheidigen könnenden, und doch vertheidigt und geschüzt seyn wollenden Volk, wird das herrschende und vertheidigende Volk sich nicht so grob insultiren lassen wollen. Ein anderes Beyspiel:

daß

daß ein religiöses Volk auch ohne bürgerliche Strafe des Meineides bestehen kann, weil es sich vor der göttlichen Strafe fürchtet, ist schon im 256sten §. gesagt; würde nun dieses Volk mit der Zeit irreligiöser, doch so, daß der Eid bliebe, so würden nothwendig bürgerliche Strafen eintreten müssen, und diese immer härter und unabbittlicher, je mehr sich Unglaube unter dem Volk ausbreitete. Geschähe dies nicht, so könnte der Staat nicht bestehen, und kein Recht gesprochen werden. Und doch ist klar, daß der Meineid eines solchen, der die Religion glaubet, eine viel schwärzere und abscheulichere Sache sey, als wenn einer, der keinen Gott, oder doch wenigstens keinen sich um die Welt bekümmernden, und Richter seyn wollenden Gott glaubt, falsch schwöret, d. i. zu Bestätigung einer Unwahrheit Worte ausspricht, bey denen er gar nichts denken kann, und seinem Gewissen nach bey dem Undinge schwört. Sein, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort, ist doch weiter nichts, als wenn ich sage, als mir der große Mogol helfe, und nicht völlig so viel, denn ich könnte doch einmal der Hülfe des großen Mogols, der wenigstens mein Nächster ist, so gut nöthig haben, als der unter die Mörder gefallene des Samariters seine. Ich werde unten noch einmal hiervon reden, und die Anwendung auf eine Frage machen, zu der bisher nicht genug vorbereitet ist.

Der wesentliche Zwek der Strafen ist kein anderer, als der in Klaglibellen und Urtheilen ausgedrukt zu werden pflegt: andern zum Exempel. Wenn auch solche, die mit Strafen nicht umgegangen sind, und ohne Erfahrung in ihrem Winkel philosophiren, aus ihrem Schaz von Gedanken, den sie Philosophie nenneten, zur Verbesserung von Theologie und Kriminalrecht den Saz hervorbrachten, alle Strafen hätten Besserung

zum

zum Zwek: so ist doch jener Saz, Strafen sind andern zum Exempel, so evident, daß keiner, der die Gerechtigkeit zu administriren hat, ihn miskennen wird, und jeder, der die Sache erfahrungsmäßig kennet, ihn als ausgemacht annimmt, vielleicht ohne zu wissen, wie er darauf gekommen ist.

Soll ich ihn in meine Sprache übersetzen? Strafen sind ein Uebel, aber um ein größeres, sie sind ein einziges, aber um tausendfaches und unzähliges Uebel zu verhüten, nothwendig; ihr Zwek ist: die Abschreckung von Verbrechen (*).

Soll

(*) Vieles von dem, was ich hiervon schreibe, bin ich einer im Jahr 1749 gehaltenen Prorektoratsrede des Herrn Geh. Raths von Segner schuldig; eben derselben, die ich in den Gedanken über die Lehre der heiligen Schrift von der Sünde angeführt, und als einen Anhang dazu abdrucken zu lassen versprochen hatte, welches aber unterblieb, weil das Buch außerhalb Göttingen gedrukt und fertig war, ehe ich es wußte. Die Rede gefiel mir so ausnehmend, daß ich nicht unterlassen konnte, dem Herrn von Segner meinen Beyfall zu bezeugen; und dies gab Gelegenheit, daß er mir sein Mscpt. davon schenkte, auch die Erlaubniß gab, es drucken zu lassen. Dies wollte ich, wie gesagt, 1752 am Ende des Traktats von der Sünde thun; es unterblieb: ich thue es nun, und glaube vielen meiner Leser dadurch einen Gefallen zu erzeigen. Hier ist sie mit Weglassung des Exordii und Beschlusses, von da an, wo sie die Materie von Proportion der Strafen abhandelt. Er fängt davon an, daß die Mathesis zu mehreren Dingen nüzlich sey, als man damals glaubte, daß auch der Jurist sie brauchen könne: „Ne enim putetis, „numerorum, magnitudinum, atque momentorum scien„tiam, quam ego inprimis profiteor, extra umbram non „prodire; (quamvis id quoque magnum sit, quod men„tem philosophiae praeparat, atque artibus aliis: pluri„marumque rerum notiones vel sola nobis offert, vel „aliunde haustas perficit) ita mathemata in omnia, quae „cognosci ab homine possunt, influunt, ut eorum per„pauca sint, quae non, si capiantur ab homine mathe„matum prorsus experte, a geometra, si animum adver„terit,

Soll der, der seinen Vortheil bey Begehung eines Verbrechens siehet, oder zu sehen meint, davon abgehalten werden, so muß ihm mehr Uebel gedrohet

---

„terit, non multo rectius perſpiciantur. Patiamini, au„ditores, ut id loco ex jurisprudentia univerſali in me„dium adlato declarare ſtudeam, eo, in quo proportio„nem adhibendam eſſe vix quisquam eſt, qui non vi„deat, etſi, qualis ea ſit, forte non omnibus pateſcat: „non quaſi magni momenti ſint, quae per tranſennam „fere tantum de ea re cogitanti ſuccurrerunt, ſed quia „lege jubeor audientiam a Vobis petere. Conabor, ut, „ſi non ſatis ornata oratione moleſtum me Vobis eſſe ne„ceſſe eſt, prolixitate tamen moleſtus non ſim, faxoque, „ne, cum attentionem mihi benevolam a Vobis exoro, „occaſionem taedii Vobis exhibendi petiiſſe videar. „De quantitate poenarum agam, quae cuilibet delicto in „republica conſtituendae ſint.“

„Quid poena quidue praemium ſit, interrogati philo„ſophi in diuerſa fortaſſe diſcedent, ii maxime, qui di„uerſo modo de libertate humana, deque principio „actionum noſtrarum ſentiunt. Nos mathematicos in eo „quoque imitemur, quo illi pulcerrimos in philoſophia „naturali progreſſus fecerunt, interea, dum philoſophi „de elementis corporum formisque, & quae eius gene„ris ſunt alia, bella nunquam finienda gerunt, ſepare„musque a quaeſtione, quidquid abeſſe poteſt, neque ad „eam ſolvendam aliquid confert. Nitamur experientia, „quae una, ne nubes & inania in eiusmodi rebus capte„mus, maxime poteſt impedire. Ea autem inter princi„pia actionum humanarum, inſtinctum nobis primum „offert, homini cum brutis communem, quo tum etiam, „cum ratione per aetatem uti nondum poteſt, vel cum „eius uſum tantisper ſeponit, ad ea fertur, ſine quibus „vita conſtare, vel univerſum genus humanum con„ſervari non poteſt. Accedit deinde ratio, quae prout „boni malive ſpecie aliquid nobis offert, ut illud natura „appetamus, hoc quantum poſſumus averſemur, efficit. „Verum bonum malumve non in ſe ſpectamus, ſi modo „in ſe ſpectatum aliquid bonum malumve dici poteſt, „verum ad nos referimus, illudque bonum habemus, „quod pro eo, in quo quovis tempore conſtituti ſumus „ſtatu, nobis iucundum fore iudicamus, ſi potiri liceat, „malum, quod triſte. Bonumque adeo ſaepe dicimus, „quod alias inter mala retulimus; malum habemus,

„gene-

drohet werden, als der vermeinte Vortheil beträgt, und dies selbst nach seiner eigenen Rechnung, d.i. ein Uebel, das er, alles in Anschlag gebracht,

---

„*generatim*, quod *nobis* bonum putamus, vel bonum „huic illive, quod nobis malum sit, non aliter, quam „omnes modo magnam modo parvam rem dicimus, pro„ut eam cum hac et illa re alia conferimus. Est prae„terea consuetudo, cum instinctu cognata, et si ratione „plerumque ad ea agenda permoti fuerimus, quae repe„tita consuetudinem fecerunt. Sunt affectus, iique ma„ximam partem imaginibus quibusdam vel excitantur, „vel foventur, quae, quia recurrunt, utcunque ab iis „mentem removere tentemus, quia rem non uti est nobis „exhibent, sed vel immensum auctam, vel multum im„minutam, verbo, aliam omnino, quam examine sole„mus deprehendere, phantasiae, solent tribui. Cumque „circa instinctum, consuetudinem, affectus, rationis ali„quod imperium sit, etsi valde restrictum: in morbis & „per furorem interdum ea agimus, quae consilio qui „regere conaretur, operam perderet planissime, quia „scilicet is, qui ita agit, vix conscius est, certe reli„quarum rerum omnium, quae ad alia eum impellere „possent, notiones omnino nullas habere videtur. In „tristi ergo hoc statu constitutis cum imperari omnino „nihil possit, eos, qui sana mente utuntur, ad ea quae „volumus peragenda movebimus, si effecerimus, uti bo„na illis videantur, quae illos agere volumus, certe „minus mala illis, quae volumus vitare, retrahamusque „ab his malo aliquo, quod iis inest, quodque cernere „ante non valebant, obiecto. Id autem cum rationibus „persuadendo, vincendo consuetudinem consuetudine „contraria, aut phantasiam alia phantasia turbando, fe„liciter saepe fiat; potest ex instituto bonum, natura „cum re quam appeti volumus non coniunctum, cum ea „coniungi, vel malum addi illi quam vitari volumus. „Atque bonum ita cum actione connexum merces est „vel praemium, malum autem id, quod omnes poenam „dicimus: in qua recte constituenda, qui leges ferunt, „quique eas ad causas praesentes adplicant, quotidie „occupantur. Longum enim est, rationibus persuadere, „vehementerque impeditum, cum erudire ante homi„nem debeas, quantum sufficit ad argumentorum vim „percipiendam. Consuetudinem vincere, aut naturalem „inclinationem, difficile, utpote ad quod quotidiana

„exer-

gebracht, die Gewißheit des vermeinten Vortheils, und die Ungewißheit des Uebels, doch größer schäzt, als den Vortheil. Weil aber eine Dro-

hung

„exercitatione continuatoque labore opus est. Phanta„siam autem cum ne illi quidem semper corrigere possint, „quibus cum singulis res est, populi, qui ad hanc clas„sem referri debent, errores, tanto magis curatu dif„ficiles erunt. Praemia in erectas mentes, & natura vel „exercitatione magni, pulcri, honesti adpetentes, fere „tantum agunt: solae poenae ad doctos pariter atque „indoctos, perspicaces & hebetes, pertinent, nec facile „error aliquis tam gravis est, qui earum vim prorsus „infringat.“

„Malum autem, quod pro poena est, cum aliquando „sola hominum opinione malum sit, plerumque vere ma„lum esse convenit, ut illos quoque, qui a communi „sententia hac in parte recesserunt, permoveat. Atque „id primum est, quod poenarum magnitudinem aliqua „saltem ex parte determinat. Nihil magis conandum est „illis, qui rempublicam sive constituunt, sive gubernant, „quam ut in ea mali insit quam minimum. Ergo & „poenae in universum quam minimum ut sit, conandum „erit, eaque puniendi ratio, qua summa poenarum „in toto civitate omnium maxime imminuitur, reliquis „praeferenda. Neque mala, quae in sola opinione con„sistunt, penitus seponenda sunt, quippe quae, etsi „rempublicam per se non laedunt, difficilius tamen sae„pe, quam vere quae mala sunt, a civibus feruntur, „neque crudelitatis maculam, qua vix ulla res magistra„tibus magis vitanda est, illis adspergunt. Contra, non „minor poena cuilibet delicto constituta esse debet, „quam quae momenta, si fieri possit, omnia, quibus ad „delictum illud homines impelli solent, vincat; si non „omnia possit, vincat certe quam plurima. Praestat „enim paucos parce aliqua in re delinquere, quam in „minima delicta, quae cavere humana natura vix potest, „severissime animadverti.

„Haec aliqua ex parte magnitudinem poenarum defi„nire dixi: sed laxi nimium sunt limites, atque magis „constringendi.

„Vel consilio peccare homines vidimus, vel impetu. „Etsi enim maximam partem utroque ad male faciendum „impellantur, licebit tamen hic quoque mente distin„guere ea, quae in ipsa re coniuncta sunt. Solo con-

„silio

hung nicht viel ausrichten würde, wenn man sähe, daß sie unerfüllet bliebe, so muß sie an jedem, der sich des Verbrechens schuldig macht, vollzogen werden. Je unabbittlicher diese Vollziehung ist, desto mehr wird die Strafe ausrichten; da hinge-

„filio si hominem peccare intelligas, sitque poena cum „delicto conjuncta ita certa, ut dubitare nemo possit, si „peccaverit, et poenam sequuturam: nihil facilius est, „quam hujus magnitudinem eam assignare, quae ad „avertendum a peccando quemlibet sufficit. Solo com- „modo hoc usu movemur per maleficium quaesito. Cum „eo ergo si incommodum conjungatur commodo plane „aequale, tolletur commodum illud, planeque evanescet. „Quod ergo ad agendum impellit, jam nihil erit, nihilo „autem, non magis mens quam libra nullo pondere aut „vi movente alia; agitatur. Et si quamtumvis parvo „majorem feceris poenam commodo illo, tanto minus „verendum erit, tam amentem fore quemquam, uti „rem appetat, quae jam mala tota est, universo malefi- „cii commodo per poenam destructo, & hujus aliquo „influo superfluo, quod ad destruendum illud commo- „dum impensum non est.“

„Verum ne hac in re decipiantur homines coercendi, „conandum est, ut poena ea sit, quae cum commodo „per actionem quaesito, quam prohibere velis, facile „comparetur, quod erit, si ex eodem quantorum genere „desumatur. Id enim nisi fiat, & aequalem fieri poenam „ei, quod ex delicto quaeritur, commodo, difficile est; „& si omnino aequalis fiat, vel eo paulo major, non „omnes tamen rationem inter malum pro poena exspe- „ctandum, atque commodum, quod delinquentes quae- „runt, a priore ipso genere diversum, perspiciunt, ob „eamque rem verendum est, ne plurimi commodum „malo majus judicent, quorum neminem poena quan- „tumvis certa a peccando retrahet. Pone, furem cer- „tum esse, id quod furto abstulit ex asse fore redden- „dum; adeone eum amentem potes fingere, ut nihilo „minus curam, vigilias, reliquasque, quae furi subeun- „dae sunt, molestias devoraturus sit, etsi nulla praeterea „furto poena foret constituta. Verum relinque illi spo- „lia sua, poenam autem vel carcerem statue, vel verbera, „vel exilium, aut aliud, quod facultates non imminuat;

gen je mehr Wahrscheinlichkeit ist, daß man ungestraft durchkommen könne, die Strafe um eben so viel auch härter seyn muß, und doch wo viel

Exempel

„plurimos reperies, qui quae ita capiunt damna, lucro „minora putent, ut et multo majora sint, augendoque „ita poenae magnitudinem minus efficies, quam effecis„ses poenis minoribus, sed iis cum commodo ex furto „facilius comparandis. Ac nonne quotidie videmus, „cum gloriae opinione, vel metu dedecoris ad flagitia „homines impelluntur, exilii, carceris, quin nec mor„tis metu eos contineri posse. Constitutae hae poenae „sunt illis, qui injurias gladiis ulciscuntur, salva existi„matione ejus, qui adversus illas leges peccat, manife„stoque illius vituperio, qui legibus morem gerit. Tan„tae hae tamque graves poenae malo penitus tollendo „pares non fuerunt. Verum deme privatis his pugnis ho„nesti opinionem, in eosque, qui in eas descendunt, „dedecus confer, quod jam illos manet, qui satis sui „compotes sunt, satisque periti rerum aestimatores, ut „iis sese subducere audeant. Vocabula, quae probri „causa in eos jactantur, qui provocati non comparent, „in eos verti finge, qui adeo dementes sunt, ut compa„reant; una hac poena, mali vix quidquam habente, „quod non soli opinioni sit tribuendum, omnium eius „generis certaminum apud te imaginem evanescere vi„debis. Et absunt pugnae istae, abfueruntque semper „ab iis gentibus, ad quas parum certe sana, secundum „quae maiores nostri de eo quod in his rebus honestum „& turpe est iudicarunt, principia non pervenere.

„Verum non semper ex eo genere poenas repetere „licet, in quo sunt commoda per maleficia quaesita, sed „has saepe alterius generis esse, res ipsa exigit. Hoc „casu cum verendum sit, ne poena prae commodo illo „vilipendatur, augenda poena est, quo illi quoque, qui „minorem quam est iudicant, commodo tamen illo mi„norem existimare non facile possunt. Augendae quo„que erunt, si consuetudine vel adfectu homines agiten„tur. Nam quamvis, quando eiusdem generis est poena „cum commodo, quod per delicta quaeritur, ne consue„tudo quidem vel adfectus in multos homines magnopere „agant; agunt tamen vehementer, cum incommodi ex „poena exspectandi genus a genere commodi quaesiti „diversum est, efficiuntque id inprimis, ut incommodum „ex poena multo minus, quam est, videatur.“

„Sed

Exempel der Erlassung eintreten, nichts ausrichten wird, das heißt, sie wird, so oft einmal der harte Despote, (denn das ist der Name des häufig

„Sed raro poenae adeo certae sunt, ut eas evitari pror-„sus non posse extra dubitationem sit. Spes latendi, „circumveniendi per astutiam, vel fallendi testimonio „iudicem, aut eius misericordiam movendi, non semper „falsa, multis ad peccandum auctoramento est, eritque „semper iis, qui non casto virtutis studio, sed commodi „ratione ducuntur, aut brutorum instar impetui obedi-„unt. Hic cum spes impunitatis ex iis sit, quibus ad „peccandum homines alliciuntur, poena pro eadem spe „augenda erit.“

„Sed spes non vana intelligenda est, cuius nulla esse „potest mensura, sed rationalis, quaeque probabilitate „nititur, atque in eadem cum illa ratione crescit, eadem-„que & ad metum transferenda: ut semper spes alicuius „rei consequendae sit ad metum vel eius quod illi oppo-„situm est, vel alterius cuiusdam rei nobis adversae, ut „probabilitas prioris eventus ad probabilitatem posterio-„ris. Manente ergo commodo, quod per actionem quaeri-„tur, atque metu poenae; si spes impunitatis duplo maior „fiat, & a poena exspectandum incommodum in duplum „augendum erit: si spes in triplum crescat, & incom-„modum illud erit triplicandum: sic ut, si apud certitu-„dinem incommodum ex poena commodo huic aequale „feceris, sit utique spes impunitatis ad metum poenae, „ut quantitas incommodi ex poena ad magnitudinem „commodi ex actione, quam vitari velis: sin maiorem „apud certitudinem poenam commodo feceris, ratio „quoque incommodi ex poena ad commodum ex delicto, „ratione spei ad metum, maior sit. Est autem posteriori „isto potius utendum, ut illi quoque a peccato avertan-„tur, qui maiorem, quam pro probabilitate eventus, „spem concipiunt. Atque ad haec respexisse illi legis-„latores videntur, qui furi poenam statuerunt restitutio-„nis quadrupli. Cum enim in recte constituta republica „vix duplo vel triplo probabilius sit, furtum impune „futurum, quam poenam cum eo ad lege statutam, con-„iunctum iri, dicta poenae quantitas abunde videtur „sufficere, nisi singulares quaedam conditiones aliae „furto iungantur.“

„Verum

und ohne äusserste Nothwendigkeit begnadigenden,) sie an jemanden vollziehen läßt, unnüz verschwendetes Uebel, und zugleich Grausamkeit gegen den armen

„Verum incommodum, quod is capit, qui poenam ſu„ſtinet, cum commodo comparandum eſſe diximus, quod „maleficio quaerit, non ipſam poenae quantitatem. „Quod ſic intelligimus. Si poena mulcta ſit, duplum „eius ſummae, quae pro mulcta exigitur, poenae du„plum eſt, triplum ſummae, triplum poenae, ſemper„que magnitudo poenae abſoluta in eadem cum mulcta „ratione creſcit. Verum cum incommodo, quod is capit, „qui mulctetur, aliter omnino comparatum eſt. Cum „enim in proclivi ſit, eandem mulctam diviti minus „incommodum eſſe quam pauperi, ſi de vero incommo„do agatur, non de eo quod ſola avaritia ſentitur, quae „divites magis plerumque obſidet quam pauperes: facile „patet, ſi duplum mulctae alicuius ab aliquo capias ſe„cundum, utique partem exigi ab eo, qui priori mul„ctatus iam pauperior eſt factus; adeoque incommodum, „quod & mulcta dupla capit, maius eſſe duplo incom„modi, quod ex ſimpla ceperat- Sit aliquis centum ſo„lidorum dominus, qui in annum ei victum debent ſuf„ficere. Si decem ſolidorum iacturam faciat, aliquid „eum ſibi ſubtrahere neceſſe eſt, ſi anno finito rationes „conſtare debeant, ſed non id, in quo maxima conſiſtit „vitae commoditas. Si alios decem amittat, eo quoque „carebit, quod aliquanto plus ad ſuaviter vivendum fa„ciat, ſi decem inſuper alios, vix tantum reſtabit, quo „famem, frigus depellat, vel corpus decenter tegat: „ſicque maius ſemper ex iactura eadem ſentiet incom„modum, quo minus habet reliqui. Eodem modo cum „carcere comparatum eſt, ſi dedecus demas, vix aliquis „eſt noſtrum, quin una die vel altera eodem loco ſe „concludi facile patiatur, qui ſaepe totas hebdomades „ſtudiorum gratia voluntario quaſi carceri nos mancipa„mus. Verum plures hebdomades uſu aëris liberioris, „conſuetudine amicorum, pulcerrimo rerum naturalium „ſpectaculo carere debere, negotiorum omnium exper„tem, id vero homini ad libertatem nato fere intolera„bile erit; unde ſane patet, incommodum in carcere „magis multo quam pro tempore creſcere: atque vicif„ſim una tantum hebdomade a menſe demta, quem lex „carceri praefinit, incommodum ſaepe infra dimidiam „tertiamve aut quartam adeo partem imminui. Non

„facile

armen Gestraften seyn, dem geschieht, was andern nicht geschehen war, und der das Verbrechen wagte, weil man ihm die Abhaltungsgründe davon, die Exempel, entzogen hatte, und er hoffen konnte, es werde mit ihm nicht genauer genom-

---

„facile est, haec ad mensuram revocare, cum a plurimis „rebus vix clare simul comprehendendis pendeant. Et „quantumvis facile foret, mihi jam ad id, unde digres- „sus sum, est revertendum, ipsius incommodi aestima- „tione prudenti judici, atque ad conditiones rerum at- „tento, permissa. Ea concessa, magnitudinis ipsius poe- „nae determinatio nihil exigit, quam ut ratio metus „poenae ad spem impunitatis determinetur, quae pro- „babilitate utriusque eventus ex numero casuum, uti „solenne est, elicita, habetur.“

„Ita agendum, ubi solum consilium est, quod homi- „nes ad agendum impellit. Si consuetudo accedit, ad- „fectus, falsaque, quae tolli subito non potest, persua- „sio, pro qualibet harum rerum poenae augendae sunt, „conandum autem, si fieri potest, ut ita comparatae sint, „ut adfectum quoque vel persuasionem, contrarii per- „suasione vel adfectu contrario corrigant. Sed hac qui- „dem de re jam aliqua diximus. Mensuras autem poe- „narum pro magnitudine adfectus, aut pro vi consue- „tudinis, tradere plane exactas, inter impossibilia repo- „nendum videtur, exactis proximas dare, admodum „difficile est. Relinquendus ergo hic quoque locus pru- „dentiae eius est, qui poenas constituit, qui, si ad ge- „nium attenderit seculi sui, atque ad indolem gentis, „multorumque annorum experientiam contulerit, utique „videbit, quantum priori poenae addendum sit, ut con- „suetudo quoque, adpetitus, vel falsa persuasio eorum, „quibus praeest, superentur. Quin & cum vehementer „interest reipublicae, actionem aliquam omitti, ex hac „quoque causa poena augenda erit: verum non praecise „in ratione damni, quod respublica capit, si fiat id quod „omitti velis, quia magnitudo damni neminem impellit. „Sed & hoc augmentum sola prudentia legislatoris de- „terminari fas est.“

„Atque ex his sequitur, constituta poena nihil magis „in potestate judicis esse, quo poenarum numerum in „universa civitate minuat, quam uti curet, ut spes im-

men werden. Verdiente der wohl nicht den Namen eines Tyranen, der so begnadigte? Man wird mir sagen, er hat kein böses Herz, (doch vielleicht ein eigennütziges und furchtsames) aber das böse Herz macht auch gemeiniglich nicht den Tyrannen,

sondern

„punitatis apud eos quam maxime minuatur, qui delin-
„quunt. Imminuta enim spe ista, manente poena, ratio
„incommodi ex poena exspectandi ad commodum mala
„actione quaesitum, quae constans est ratione spei impu-
„nitatis ad metum poenae, hac spe, ut dixi, imminuta,
„necessario fiet major, magisque adeo poena ad conti-
„nendos in officio homines efficax. Imminuitur autem
„impunitatis spes, si magistratus omni studio omnique
„diligentia caveat, ne quod delictum latere possit, ad-
„hibeatque omnem prudentiam, ne delictum detectum
„vel per advocatorum cavillationes, vel mendacio rei,
„vel testium perfidia, negetur, si coerceat artificia fori intra
„legitimos terminos, testibus, qui non mentiri modo,
„verum in judicio etiam coram magistratu mentiri au-
„dent, id impune esse non sinat, poenas per misericor-
„diam non condonet, vel ultra id quod aequum est mi-
„nuat, verbo, omni re curet, ut, si ad plenam certitu-
„dinem poenae eventum reducere non potest, probabi-
„litatem eius tantum augeat, ut certitudini sit proxima.
„Hoc magistratus officium est, hoc sese amare civitatem,
„cui praeest, inprimis potest demonstrare. Si indulget
„criminibus, si benignitatis opinionem apud unum alte-
„rumve captat, quod uni remittit malum, id in univer-
„sam non modo civitatem cumulat, verum etiam indul-
„gentia sua efficit, ut augenda sit poenae quantitas,
„siquidem satis in ea esse velimus ad reprimenda peccata
„efficaciae. An vero is benignus, humanus, indulgens
„dicendus est, qui unum cum indemnem dimittit, id
„scilicet efficit, ut gravius deinde mulctandi sint tres
„vel decem alii; an ille potius, qui unum moderate
„punit, ne, si fieri potest, quisquam deinde alius qui
„puniendus sit, occurrat? Est omnino lenitas haec pror-
„sus inepta, eoque magis damnanda, si delicta eius sint
„generis, ut non solum reipublicae obsint, verum &
„illis, qui delinquunt, maxime si damnum ex delicto
„metuendum ingens sit vel prorsus irreparabile, ut cum
„non de facultatibus, re fluxili, sed de sanitate atque
„vita civis agitur. Ea in re qui mollis est, is modo non

„amare

sondern das schwache, zum wenigsten pflegt ein Volk unter dem schwachen Könige mehr Tyranney zu leiden, als unter dem strengen.

Am besten wird man ihre Verhältniß zu ihrem Endzwek, und die daraus fließenden Folgen beweisen können, wenn man sie sich als ein Gewicht vorstellet, das einem andern das Gegengewicht halten soll. Der Uebertreter der Gesetze wird, bald durch den Vortheil, den er selbst bey dem Verbrechen hat, (der Räuber bey der Beute) bald durch den, welchen er sich einbildet, ob er gleich wirklich nicht vorhanden oder mit größerem unbemerkten Schaden verknüpft ist, und noch weit öfter durch heftige Affekten, Zorn, Rachgier, Furcht, Wollust, zur Uebelthat hingerissen: alles dies ist das Gewicht in der einen Wagschale, die ich, wenn es mir erlaubt wäre, die Böse, nennen will. Dem sollen nun andere Gegengewichte entgegen gelegt werden, und die Wagschale, die sie enthält, mag die Gute heissen. Wirklich ist diese gute Schale selten bey einem ganz leer: in ihr liegt, bey vielen Religion, (und die allein ist schon bey den meisten, die sie nicht blos theoretisch glauben, sondern fühlen, doch nicht bey allen, ein Uebergewicht) natürliche Redlichkeit, (bey ei-

„amare se, quibus praeest, ostendit, verum etiam adeo eos „contemnere, ut propter levem imperitorum existima„tionem, aut per amorem otii, quod iis carissimum est, „casui exponere non dubitet. Ego quidem, genero„sissima nobilissimaque pectora, ita sentio, nulla me re „magis, quanti Vos faciam, quantopere Vos salvos cu„piam, cuipiam ostendere posse, quam severa legum „academicarum custodia. Quodque ita sentiam, non pro„babili aliqua ratione inductus sum, verum demonstra„tione, non quales hodie jactantur, quibus raro illi ipsi „adsentiuntur, qui demonstrant, reliquorum omnium „nemo, sed quae adsensum plane extorquent, nullam„que prorsus dubitationem relinquunt. &c.“

nigen fast unüberwindlich, und immer Uebergewicht; bey andern nur ein Quintchen gegen den Zentner,) Mitleiden, gutes Herz, natürliches gutes Temperament, Erziehung (diese in einigen Fällen sehr mächtig, man denke nur an die eigentlich blos aus Point d'honneur entstehende fast unüberwindliche Abneigung des irgend wohlerzogenen vom Diebstal) kühle Vernunft, die bey manchen Verbrechen siehet, wie nachtheilig der jetzige Vortheil uns selbsten künftig werden könnte. Allein bey sehr vielen mangelt das eine oder andere der vorhin genannten Gewichte in der guten Wagschale, und was darinn liegt, wieget bey weitem nicht so viel, als Eigennuz und Affekt in der Bösen. Es ist noch dazu eine unglükliche Stellung des menschlichen Herzens, daß Kleinigkeiten in der bösen Wagschale oft mehr wiegen, als die Zentner, die Vernunft und Religion in die gute legen: man nenne dies nun wie man will, Bizarrerie des menschlichen Herzens, natürliche Verdorbenheit, Erbsünde, Uebergewicht der Sinnlichkeit über die Vernunft, lauter Synonyma, gegen deren eins sich bisweilen einer ereifert, und doch die Sache unter dem andern Synonymo kennet und eingeständig ist) so sieht es am Ende einer Wage ähnlich, die nicht ist wie sie seyn sollte, schon die eine Wagschale (leider die böse) an und für sich etwas schwerer hat, als die andere, und ihr dann noch eine längere Stange giebt, so daß das in sie gelegte Pfund bey größerer Entfernung vom Ruhepunkte zu mehr als zum Pfunde, wohl gar, wenn wir im Affekt sind, das Quintchen zum Zentner wird.

Hieraus ist nun die Größe der Strafen zu bestimmen: sie sollen so groß, als der Endzwek es erfordert, das ist, hinlänglich seyn, von Verbrechen abzuschrecken. Dies heißt aber nicht, hinlänglich

länglich so abzuschrecken, daß schlechterdings kein Verbrechen begangen werden kann, (das wäre eine Foderung des Unmöglichen, man mache die Strafen so hart, auch so unvermeidlich, als man will, so werden doch Affekten, die ein kleines Scheingut beynahe ins Unendliche erhöhen, bisweilen das Uebergewicht haben) sondern, die Verbrechen so selten zu machen, und so viel davon abzuschrecken, als es dem Gesezgeber bey der unrichtigen Lage des menschlichen Herzens möglich ist, ohne dabey ein größeres Uebel anzurichten.

Wäre es möglich, durch eine geringe Strafe den allerfürchterlichsten Verbrechen zu steuren, so wählt man billig das geringste zu seinem Endzwek hinlängliche Uebel. Auf den Pulverthürme haben den Wällen einer Festung Tabak zu rauchen, ist verboten, und ein Verbrechen, das viel fürchterlichere Folgen haben kann, als Mord und Strassenraub; selbst in einer andern Stadt Feuer anzulegen, kann gegen das Verbrechen, wenn man blos auf den Schaden siehet, eine Kleinigkeit seyn. Aber ordentlich sezt man doch keine Lebensstrafen darauf, weil viel geringere hinreichen: denn so sehr man sich auch an das Tabakrauchen gewöhnt hat, und davon ein Sklave ist, so wird man es doch nicht gerade in der Stunde, da man auf den Wall gehet, für so unentbehrlich, für ein solch Gut halten, dafür man wohl ein Paar derbe Rippenstöße von der Wache (wider die man sich freilich bey Lebensgefahr und Lebensstrafe nicht wehren darf) mit darauf folgender, je wie es ist, Gefängniß- oder anderer Leibesstrafe aushalten wollte. Von einem Affekt, der mit Galgen und Rad zu bestreiten wäre, wird man nicht dazu hingerissen. Bey wem aber die Gewohnheit so mächtig wäre, daß er, ohne es zu wissen, da Tabak rauchte,

wo dies freilich für die Sicherheit des Publici viel ärger ist, als Straßenraub treiben, oder den Fremden, der gar nichts vom Verbot weiß, würde auch Galgen und Rad nicht abschrecken, eben darum, weil er das Gesez nicht weiß, oder aus Gewohnheit nicht daran dachte, also ein thöricht und grausam verschwendetes Uebel seyn: hingegen wird jedem ein guter Rippenstoß von der Schildwache, und eine Tracht Prügel, das Gedächtniß so stärken, daß, so oft er sich dem Wall künftig nähert, und eine Tabakspfeife bey sich hat, die von den Logicis gerühmte exspectatio casuum similium lebhaft eintritt, und ihn erinnert, die Pfeife wegzulassen.

Wäre es möglich bloße Scheinübel zu Strafen anzuwenden, so wäre es noch besser. Eltern, die das Herz ihrer Kinder kennen, und deren Wille Gesez ist, können dies bey der Erziehung thun, doch da sind es eigentlich nicht Strafen, sondern Züchtigungen, und sie müssen sich nur in Acht nehmen, nicht etwas nüzliches, z. Ex. das Lernen, den Kindern dadurch zuwider zu machen, daß sie sich gewöhnen, es sich als Strafe und Uebel vorzustellen. Obrigkeiten haben nicht die unumschränkte Gewalt, als Eltern über ihre Kinder, und sollen sie auch nicht haben, weil man sie ihnen nicht eben so sicher anvertrauen kann: daher können sie auch dies Kunststük, bey dem man sich immer nach der Phantasie des Schuldigen richten, und die Strafe abändern muß, so bald er so klug wird zu merken, die Strafe sey ein Scheinübel, nur selten anwenden. Doch geschieht es bisweilen, und die gesezgebende Klugheit bedient sich auf eine Zeitlang der Denkungsart und der Irrthümer des Volks zu diesem Endzwek. Eine Strafe, die man sonst an den Zigeunern geübt hat, da man ihnen ihre Kinder wegnahm, und sie wohl

erziehen

erziehen ließ, war sehr abschreckend, Zigeuner, die Galgen und Rad nicht würde vertrieben haben, verschwanden aus den Gegenden auf einmal: und doch that man nur an ihnen, was manche Eltern für die grösseste Wohlthat ansehen werden, wenn es in einem Waisenhause geschiehet, und darum sie wohl, auch Eltern vom guten Stande, vergeblich bitten. Die Transportation nach Amerika in England, die nächste nach der Lebensstrafe, hat manches Missethäters Glük ganz ausnehmend gemacht. Das Zuchthaus ist wirklich für manchen, der vorhin sein Brod nicht erwerben konnte, eine Wohlthat, sichert ihn vor manchem Uebel des herumschweifenden Lasters, giebt ihm eine noch ziemlich mannigfaltige, durch Arbeit und Aufsicht gesittet gemachte Gesellschaft, die bey ihren Arbeiten die Zeit verplaudert, (dies leztere mehr bey Züchtlingen des andern Geschlechts, als bey den Unsrigen) und wenn der Name nicht so abschreckend wäre, würden arme Leute sich hinein wünschen, wie in ein Hospital, sonderlich wenn es so reinlich wäre, als das Zellische, wo die zusammensitzende Züchtlinge unter einander eine solche Polizei halten, daß ja kein Ungeziefer (die gewöhnliche Plage armer Leute) zu finden ist, und zum Theil so vergnügte Gesichter haben, als sie vorhin nicht gehabt haben mögen. Nur muß ein solch Scheinübel von aussen und im Namen, eine sehr grämliche Gestalt annehmen; und so bald es die wodurch verlöre, und demaskirt würde, hörte es auf nüzlich zu seyn, man würde vielleicht Verbrechen begehen, um seinen Unterhalt im Zuchthause zu finden, dessen Einsperrung (diese allerdings ein wahres Uebel,) sich der den Hunger fühlende für Sicherheit eines Stük Brods auf Lebenslang gefallen liesse. Das schlimmste ist nur, dergleichen Scheinstrafen erfodern gemeiniglich mehr Unkosten,

als der Staat aufbringen kann: dabey aber immer tiefe Kenntniß des menschlichen Herzens, und eine despotische Gewalt, die Strafe nach Willkühr zu verändern, die alte abzuschaffen, so bald Lasterhafte den gütigen Betrug entdecken, und neue einzuführen. Dies ist also ein Kunststük der strafenden Klugheit, das die Gottheit sich vorbehalten konnte, und würdig, einmal von ihr gebraucht zu werden: wir können es nur im kleinen, Eltern etwas mehr, Staat und Obrigkeiten merklich weniger, nachahmen.

So viel von sehr geringen Strafübeln. Ein anderesmal muß man Strafen wählen, die ein weit größeres physikalisches Uebel sind, als die einzelne Beleidigung war, in der das Verbrechen bestehet. Welcher Dieb, oder (mit allem Respekt gegen vornehme Leute gesagt, die sich dieses leztern Verbrechens schuldig machen! Sie nehmen mir doch die Gesellschaft, in der ich sie diesmal nenne, nicht übel?) welcher Unterschleifmacher und Betrüger von Lizent, Akzise, Zoll, und wie die Dinge sonst heissen mögen, würde sich wohl dadurch abschrecken lassen, daß er seiner Ehre ganz unbeschadet eben so viel als er entwandt hatte, Strafe geben, also das Doppelte erstatten müßte? Zehnmal oder hundertmal, denkt er, werde ich den Gewinnst haben, ehe ich einmal entdekt werde: er hat also gern mit einer so umgekehrten Lotterie zu thun, wo ich herausnehme, so viel ich will, dies gewiß habe, und dann nur etwan bisweilen ein Loos befürchten muß, eins unter Hunderten, bey dem ich verliere, doch nur so weit, daß das Herausgenommene doppelt bezahlt wird. Hätte jemand einmal Lust, eine solche Lotterie zu projektiren, so bin ich ihm für Liebhaber Bürge, und von allen andern Lotterien, oder Lottos soll nichts

zu

zu Stande kommen, so lange die Seinige währt. Klar ist es, wenn die Strafe des Diebstals eine Geldbuße ist, so muß sie bey völlig vollzogenem Diebstal nicht doppelte, sondern mehrfache Wiedererstattung seyn, immer so vielfache, als der Dieb hoffen konnte, unentdekt und ungestraft zu stehlen, also wo nach dem gewöhnlichen Sprichwort der Dieb ein so groß Recht hat, als bey uns, weil man es nicht wagen darf ihn anzuklagen, nicht vier oder fünffache wie im Mosaischen Recht, nicht siebenfache wie zu Salomons Zeit (§. 284. 285.) sondern, falls sie helfen soll, zehnfache, und noch höhere. Sie muß mehr Vermögen wegnehmen, als wahrscheinlicher Weise durch alle unentdekt gebliebene Diebstäle und deren Interesse gewonnen werden konnte.

Reicht aber auch hier die mittelmäßig geschärfte Strafe nicht hin, und man will nicht so zahm seyn, die zugefügten Beleidigungen sich lieber gefallen zu lassen, sich nicht am Ende darein schicken, Maulschellen und Nasenstieber zu bekommen, wie es dem andern gut dünkt, nirgends auf Strassen und im eigenen Hause sicher zu seyn, kein gesichertes Eigenthum zu haben, seine Frau und Tochter jedem zum Vergnügen Preis zu geben, u. s. f. so müssen noch schärfere, z. Ex. auf viele das Leben nicht verlezende Verbrechen Lebensstrafen gesezt werden; wie es im Fall des Diebstals, sonderlich des Hausdiebstals so häufig geschehen ist, nur daß die gesezgebende Macht immer den Umstand mit zu erwägen hat, ob etwan die sehr geschärfte Strafe in eine Impunität ausarten könnte, wie bey dem Hausdiebstal wohl der Fall seyn mag.

Dies ist nun gerade der Saz, gegen den ich am meisten Einwürfe erwarte. Ist zwischen wenigen Thalern oder Dukaten, und dem Leben eines

nes Menschen die geringste Proportion? Schätzen wir selbst unser Leben so wohlfeil? Ist es nicht barbarisch, einen darum zu hängen, daß er einem Reichen etwas gestolen hat, das dieser kaum merkt, ein Nichts gegen sein übriges Vermögen, dadurch er nicht ärmer wird, als ich durch eine Feder, die mir jezt eben beym Schreiben unbrauchbar ward, und dafür ich eine andere nehmen mußte? Ist es nicht überhaupt widersinnig, ein viel größeres Uebel zu Verhütung eines viel geringern anzuwenden? Meine Leser wissen es schon aus dem 282sten Paragraphen, daß ich aus ganz andern Ursachen nicht für die Lebensstrafe der Diebe bin, und viel lieber eine der Triebfeder des Verbrechens angemessenere Strafe, wenn sie nur möglich ist, wünschen würde. Aber hier rede ich von der Frage überhaupt: kann ein viel, ein hundertmal größeres Strafübel angewandt werden, ein viel geringeres Verbrechen zu verhindern? Lebensstrafe, um von Beleidigungen, die das Leben selbst nicht betreffen, abzuschrecken? Ist dies nicht thörichte Vervielfältigung des Uebels? Lebensstrafen auf Diebstal habe ich nur deswegen zum Exempel gewählt, weil dies Beyspiel so vielen als die schwache Seite vorgekommen ist, auf die sie den Angrif thun müßten; und Unpartheilichkeit erfodert, diese schwache Seite nicht zu masquiren, sondern einem jeden gleich darzustellen. — — Ich glaube, es kann, ja es muß in vielen Fällen geschehen: Lebensstrafen können und sollen auf manchen das Leben nicht betreffenden Verbrechen, und Beleidigungen viel härtere Strafübel stehen.

Unrecht kann der es doch wohl unmöglich nennen, der nur in den natürlichen Zustand der Menschen zurük gehet. In diesem bin ich nicht schuldig, mich beleidigen zu lassen, und ich darf mich nicht

blos

blos wehren, sondern auch, um andere abzuschrecken, wie man es nennen will (denn der Name ändert nichts) mich rächen, oder den Beleidiger strafen. Wäre nun hier die gelindeste Rache nicht zum Zwek hinlänglich, hätte mir einer einen heimtückischen Schlag gegeben, ich nichts gethan, als ihm gleich gegen gleich zurükgegeben, und dies hülfe nichts, sondern er gäbe mir den zweiten heimtückischen Schlag, so dächte ich, würde mir niemand verdenken, wenn ich ihm (der Stärkere müßte ich nur seyn, und darum nannte ich vorhin heimtückische Schläge) nun hundert Schläge für den Einen zuzählte, um künftig sicher zu seyn. Wäre aber das auch noch zu meiner Sicherheit unzulänglich, so wüßte ich nicht, wer es mir verdenken könnte, wenn ich sagte, wer mir nun wieder den ersten Schlag giebt, den schlage ich todt, und mein Wort hielte. Dies wäre noch sehr kaltblütig gehandelt, so rechnend sind wir im Stande der Natur nicht, sondern die von der Natur uns eingepflanzte Rachgier, (das Recht, das die Natur alle Thiere gelehrt hat, und das beynahe der frömmste Hund zu fühlen nicht unterlassen kann, wenn ihn ein anderer als sein Herr schlägt, oder ihm verdächtig nahe an den Teller kommt) pflegt zu fodern, und eine Ehre darinn zu setzen, daß wir den frevelhaften Beleidiger viel mehr erwiedern, als wir gelitten haben. — — Oder, wenn mir einer im Stande der Natur das Meinige nehmen wollte, er, der vielleicht nicht einmal etwas hat, das ich ihm wieder nehmen könnte, thäte ich denn unrecht, wenn ich ihm sagte, ich will das Meinige behalten, nimmst du es mir, so prügele ich dich, daß du es acht Tage fühlen sollst, und, wenn das nicht hülfe, wenn er mir antwortete, ich muß es mir freilich gefallen lassen, wenn du mich antrifft; ein Buckel voll Prügel

schmekt

schmekt mir bey weitem nicht so schlimm, als mir dein Eigenthum gut schmekt; ihm klar sagte: nimmst du mir dies hier weg, so schlage ich dich todt; und dann auch mein Wort hielte. Wirklich, so kriminel ist man nicht einmal im Stande der Natur, sondern handelt, ohne viel vorher zu sagen: und unrecht ist es nicht, denn der andere kann aus dem, was er sich bewußt ist, das er thun würde, ganz wohl abnehmen, was er von uns zu gewarten hat. Auch wo wir dem Stande der Natur am nächsten sind, auf der Landstrasse, oder bey nächtlichem Einbruch, wo wir keine Obrigkeit zu Hülfe rufen können, halten wir uns doch nicht für schuldig, den Räubern das Unsrige zu überlassen, falls wir es nicht ohne Verlust ihres Lebens, und ohne den ersten von ihnen, der uns nahe kommt, todt zu schiessen, erhalten können, sondern wir setzen ihr und so gar unser Leben mit, in Gefahr: wenn es Mode würde, anders zu handeln, und man es für moralisch unrecht hielte, den ersten von der Räuberbande, der uns nahe käme, vor den Kopf zu schiessen, und dadurch die übrigen abzuschrecken, so würde nichts von unserm Eigenthum auf der Landstrasse, auch nicht in unsern Häusern, vor solchen, die es mit Gewalt nehmen wollten, sicher seyn. — — Völker leben gegen einander im Stande der Natur, und die erwiedern das ihnen angethane Unrecht sehr vielfältig, eine ihren Gesandten angethane Beschimpfung nicht dadurch, daß sie erwarten bis sie einmal den Gesandten des andern Volks, die Römer etwa den Tarentinischen, eben so beschimpfen können, sondern mit Krieg, und wohl, falls das Glük ihnen günstig ist, mit dem Untergang des beleidigenden Staats, sie waschen, wie der römische Gesandte zu Tarent sagte, den Flek auf dem Kleide, den man des Wohlstandes wegen nicht

nennen

nennen darf, mit Blut aus: und dies verdenkt man ihnen nicht, denn wenn ein Volk es nicht thäte, so würde es bald in Verachtung sinken, einen immer grössern Affront nach dem andern hinnehmen müssen, und wenn es sich da geduldig erwiesen, endlich von jedem für gute Beute gehalten, und unterjochet werden. Es kann nicht sicher seyn, ohne so nachdrüklich zu strafen, daß andern Völkern die Lust zu beleidigen vergehet. Nicht blos wo der Frevel an Gesandten, sondern an Bürgern begangen ist, und die Genugthuung verweigert wird, führt ein mächtiges Volk Strafkriege, und bisher hat man das an den Römern nicht misbilliget, was Cicero sagt: (*) *majores vestri saepe mercatoribus ac naviculatoribus injuriosius tractatis bella gesserunt:* auch noch in der neuesten Zeit sind Jenkins Ohren berühmt, nur daß da der Zweifel entstand, ob er so unschuldig gewesen sey, als die den Krieg fodernden Kaufleute, die wohl Schleichhandel nach dem Spanischen Amerika treiben mochten, vorgaben.

Können wir dies im Stande der Natur gegen den, der uns noch gar nicht unterwürfig, sondern völlig unsers gleichen, dabey ein fremder, und durch keinen Vertrag, die Strafe sich gefallen zu lassen, mit uns übereingekommen ist: warum sollte der Staat gegen einzelne Verbrecher weniger Recht haben? Wir sind in die bürgerliche Gesellschaft zusammen getreten, um mehr Sicherheit und Schuz zu haben, als wir uns einzeln geben konnten, es ist also unbegreiflich, warum sie zur Abschreckung der Boshaften von Beleidigungen, das ist, zu allgemeinen Schuz und Sicherheit, nicht thun konnte, was vorhin jedem einzelnen recht

(*) Pro Lege Manilia. c. 4.

war: Eben da wir der Sicherheit wegen in diese Gesellschaft treten, und dabey der Selbstrache entsagen, haben wir ihr alle diese Rechte, uns zu rächen, oder wie es nun schon sanfter heißt, zu strafen, übergeben; sie hat folglich alle die Rechte der sich verbindenden Einzelnen durch Strafen von Beleidigungen abzuschrecken, beysammen. Der Umstand kommt noch dazu, daß der Staat vorher durch Gesetze die Strafe bekannt macht, welches im Stande der Natur selten so feyerlich geschahe, sondern man machte sich wohl Ehre daraus, wenig zu drohen, und viel zu halten: nun kann also jeder wählen was er will, entweder, die Beleidigung unterlassen, die niemand, am wenigsten ein unter dem Schuz des Staats stehender, zu ertragen schuldig ist, oder, die Strafe erwarten. Auch haben diese Gesetze das Wesen und die Kraft eines Vertrages unter allen den Schuz des Staats annehmenden. Man weiß, daß der Staat, er sey monarchisch, oder demokratisch, oder was er wolle, kurz, daß die Gewalt, die Schuz verspricht, diese Gesetze mit solchen und solchen Strafen begleitet, gegeben hat, und ihre Befolgung einbedinget: wer nur in dem Staat nicht als Feind lebet, sondern seinen Schuz verlanget, wer sich darüber bey der Obrigkeit beklagen würde, wenn jemand ihm das Seinige nähme, ihn ohne alle Ursache am Leibe verlezte, oder seinem Leben nachstellete, und glaubt, es sey unrecht, wenn man ihm alsdann Justiz und Sicherheit abschlüge, kurz, wer in dem Lande nicht für völlig vogelfrey angesehen seyn will, und diesen seinen Willen deutlich und öffentlich genug erklärt hat, der hat, ohne Huldigung und ohne Eid, schon durch seinen Anspruch an Schuz und Justiz das Paktum angenommen, der Bürger in dem Staat, dessen Bürger er ist, der nur durchreisende

aber

aber doch den Schuz der Gesetze verlangende Türke im Hannöverischen, und Hannoveraner in der Türkey: kann er sich nun beschweren, wenn der Staat nach diesem Vertrage thut, was auch ohne solchen Vertrag schon jeder einzelner hätte thun können?

Und wenn dies Recht der härtern Strafen nicht wäre, so überlege man, was die Folge seyn würde, und ob man sie sich gefallen lassen will? Schrekt eine Strafe, deren phisikalisches Uebel gleich gegen gleich ist, den Verbrecher nicht ab, und man darf sie nicht erhöhen, so ist man in der Nothwendigkeit, sich die Beleidungen gefallen zu lassen. Nun frage sich jeder selbst, ob er dazu Lust hat? Ist er in der bürgerlichen Gesellschaft, um so elend zu leben, und wird er sich nicht aus einem so bedrängten Zustande in den Stand der Natur zurük wünschen. Wie, wenn dem, der ihm oder den Seinigen eine Ohrfeige austheilte, schlechterdings nichts geschehen könnte, als daß er eine wieder bekäme, der hätte aber eine so fühllose Haut, sich das nicht abhalten zu lassen, wird jener (man setze sich an seinen Plaz) mit der Obligation ewig Ohrfeigen einzunehmen, die hernach gerichtlich erwidert werden, zufrieden seyn? Ist er es, so gratulire ich ihm dazu, aber in dem Fall sind die wenigsten Menschen, sondern werden, wenn der Staat sie nicht schüzt, in ihre natürliche Rechte zurük treten, und an Mord und Todschlag denken. Eben so ist es bey andern Beleidigungen, die nicht so unmittelbar den Leib angehen, z. Ex. beym Diebstal, oder wenn andere die unüberwindlich-muthwillige Lust hätten, uns die Fenster einzuwerfen. Wäre es klar, daß hier gemäßigte Strafen nicht hinlänglich wären, sagten es die Leute, die das eine oder andere thäten, gar klar heraus, sie würden es doch nicht lassen, sondern lieber die

Strafe leiden, und diese dürfte nicht so lange erhöhet werden, bis sie ihnen ein hinlängliches Gegengewicht würde, so hätten wir ja die Servitut, uns die Fenster einwerfen zu lassen, so oft es einem beliebte die Strafe dafür auszustehen, oder uns das unsrige stehlen zu lassen, so oft es einer, in Hofnung unter hundert malen nur einmal entdekt zu werden, wagte; das hiesse denn doch wohl, wir wären jedem stehlen-wollenden zehntpflichtig, und unser Eigenthum wäre nicht völlig unser Eigenthum. Grosse Nationen haben ihren Königen das Recht nicht eingestehen wollen, ihnen nach Willkühr Steuren aufzulegen, und die Engländer haben ihre alte hergebrachte Konstitution im vorigen Jahrhundert erst mit dem Degen, das ihnen nicht verdacht werden kann, und hernach (das war nur unschiklich, weil Volk und König einander gleich waren) mit dem Beil gültig gemacht. Aber sollte man das Recht, das manches Volk dem Könige nicht eingesteht, der doch Geld zur Vertheidigung des Ganzen braucht, dem Diebe einräumen? Denn müßte man wohl ein armseliger Sklave jedes verächtlichsten Menschen seyn.

Vielleicht hätte man nie an dem Saz, den ich hier vertheidige, gezweifelt, wenn man nicht heimlich, ohne es sich bewußt zu seyn, zum voraus gesezt hätte: der Zwek der Strafen sey, daß dem Bösen nach Proportion seiner Bösartigkeit wehe geschehe. Dies ist er aber nicht, sondern die Abschreckung von Uebelthaten. Das gelindeste Uebel, so zum Abschrecken genug ist, wird immer zu wählen seyn: aber wenn man sich nicht zum Sklaven hingeben will, der schuldig ist, alle Beleidigungen zu erdulden, wird auch im Fall geringe Strafübel nichts fruchten, das grösseste nicht zu groß seyn. — — Das grösseste! ist das nicht

zu

zu viel gesagt? Ich gebe jedem folgenden Fall zu eigener Beurtheilung anheim. Ist er schuldig, sich auf der Landstrasse, wo er den Schuz der Obrigkeit nicht haben kann, das was er bey sich hat nehmen zu lassen, wenn er die Räuber nicht mit Stokschlägen, nicht anders als mit einem Pistolenschuß, der einen von ihnen tödtet, abschrecken und abwehren kann? Sagt man: ja! er ist es schuldig, und er soll ihn nicht todt schiessen, so darf niemand mehr mit etwas Eigenthum auf die Landstrasse kommen, so gehört alles unser dahin gebrachtes Vermögen dem Räuber, und so kann er uns, wenn wir so klug wären nichts mitzunehmen, am Ende für diese Klugheit, wie bisweilen der englische Räuber zu Fuße (Footpads) thun, derb durchprügeln. Dürfen wir aber auch die Pistole zur Sicherheit des Unsrigen gebrauchen, so ist doch klar, falls wir anders unsrer Religion glauben, daß wir für etwas Geld, so uns der Räuber nehmen will, ewiges und unendliches Uebel anthun dürfen, denn in dem Zustande, in dem der Räuber ist, stirbt er gewiß unselig, wenn ihn unsre Pistole trift, und das nicht blos nach der christlichen Religion, sondern wahrscheinlicher Weise auch nach der natürlichen.

Wenn mäßige Strafen nicht im Stande wären, von einem gewissen Verbrechen, das ist, von der Uebertretung eines Gesetzes, abzuschrecken, und man Bedenken trüge, schärfere zu verordnen, so müßte lieber das Gesez gar aufgehoben, und die vorhin verboten gewesene Handlung nicht mehr bestraft werden: denn strafte man sie, und dies trüge doch nichts oder sehr wenig bey, von ihr abzuschrecken, so wäre die Strafe weiter nichts, als unnüz verschwendetes Uebel; sie wäre, aus einem Uebel zwey gemacht, und nicht vernünftiger,

als wenn ich einen, dem das Quartanfieber nicht ausbleiben wollte, dafür in Geld- oder Leibes-Strafe sezte. Wirklich man verfährt auch so, daß man auf böse Handlungen, sollten sie auch dem Publiko schädlich seyn, keine Strafe sezt, wenn man sieht, daß diese zu wenig ausrichten würde. Z. Ex. auf Müßiggang, der doch dem Publiko zu sehr nachtheilig ist, sezten blos alte grausame anfangende Gesezgeber kleiner Staaten in Miniatur eine Strafe: wer es jezt thun wollte, würde für den ärgsten Dummkopf oder Tyrannen angesehen werden, denn die Strafe kann ohne Verlust der Freyheit, und ohne ewige Angeber so selten exequirt werden, daß sie nichts fruchten wird. Auf Selbstbefleckung, ein dem einzelnen, und wenn tausend einzelne dadurch unglüklich, schwach, und zum Zeugen stammhafter Kinder oder gar zum Beyschlaf untüchtig werden, ein dem Publiko sehr nachtheiliges Laster, das man, wenn es möglich wäre, auszurotten wünschen möchte, eine Strafe zu setzen, wäre aus eben der Ursache thöricht, weil sie zu selten exequirt werden kann, also nicht abschrekt, und weil sie vorher mit aller nöthigen, aber dabey gefährlichen Notiz vom Laster bekannt gemacht werden müßte: also Selbstbefleckung ist bürgerlich so unstrafbar wie Müßiggang, obgleich im väterlichen Hause, oder bey einer Beziehung, die der väterlichen nahe kommt, Züchtigung darauf stehen kann. Eben so pflegt man, wo irgend gesezgebende Klugheit ist, und nicht etwan der gnädige Fürst eine Intrade haben will, eine zu Falle gekommene nicht zu strafen, und den aus alten Zeiten übrigen Brauche oder Kirchenbuße abzuschaffen, denn die Strafe nuzt nichts, indem sie doch kein größeres Uebel seyn kann, als die natürliche Folge, die jedes Mädchen sich ohnehin denken muß, ein Kind zu bekommen, dadurch beschimpft

schimpft zu werden, und alle Hofnung einer glüklichen, oder wohl gar aller Heyrath zu verlieren, also gegen ein zu frühgenossenes sinnliches Vergnügen vielen tausend Vergnügen von eben der Art in seinem künftigen Leben zu entsagen; und überdas hat die Strafe die schädliche Folge, ein größeres Verbrechen, Kindermord, zu veranlassen. Die unnützen Strafen des Selbstmordes, und die vergeblichen Duel-Verbote, von denen ich §. 135. und 272. geredet habe, geben noch ein Beyspiel. Wenn das Verbrechen blos dem schadet, der es begehet, und dem Publiko nur in so fern, als der Schade vieler einzelnen zugleich des Publizi seiner ist, kann man die unnüz werdenden Strafen aufheben, und das heißt am Ende, das Gesez aufheben, und es wenn es auch Ehren wegen im Gesezbuch stehen bliebe, einen veralterten leeren Ton werden lassen, denn das ist so gut als kein Gesez; dessen Strafe nicht exequirt wird, aber so bald von Beleidigungen anderer die Rede ist, geht dies nicht wohl an, sonst würde ja der andere Sklave, oder wie man es nennen will, zu leiden verpflichteter des beleidigen wollenden, dazu ist er nicht in die Gesellschaft getreten, wird sie auch, wenn er nicht ganz ein dazu von der Natur gebildeter (dies hat im gewöhnlichen deutschen gewisse Namen, die ich nicht gern ausschreibe) ist, vermuthlich am Ende selbst Recht schaffen, wo der Staat ihn nicht durch Strafen schüzt.

Aber würde auf die Art nicht ein größeres Uebel zu Verhütung eines geringern angewandt? — — Das dächte ich nicht, oder besser zu sagen, es geschieht gewiß nicht, die Strafe soll ja nicht blos von dem einzelnen Verbrechen, von dem sie nicht abgehalten hat, von dem wirklich begangenen, sondern von tausend, von unzählichen abschrecken, die begangen werden würden, wenn keine

Strafe wäre; der Eine Dieb der gehangen wird, soll ich weiß nicht wie viele Diebstäle hindern, und hindert sie wirklich. Man denke nur, um gerade bey dem Exempel zu bleiben, das manchen so hart vorkommt, wenn der Diebstal erlaubt, oder wenn keine hinlänglich abschreckende Strafe darauf gesezt wäre, welches Unglük für das menschliche Geschlecht! Zum Theil unaufhörliche Selbstrache, die sich allenfalls Selbstvertheidigung nennete, und oft den Unschuldigen (dies ist gerade das Schlimme der Selbstrache, die keine Untersuchung anstellen kann) treffen würde, also Beschädigung fremden Eigenthums, wenn man glaubte, der Eigenthümer sey der Dieb, Diebstal gegen Diebstal bis zur öffentlichsten Räuberey, Mord und Todschlag: ferner, Unlust den Acker zu bestellen, dessen Früchte man nicht zu erndten hoffen kann, ein Eigenthum zu erwerben, das man nicht stets unter den Augen, und des Nachts unter dem Kopfe liegen haben kann, und Vorräthe aufs künftige aufzusparen, weil man doch nicht gern für Diebe arbeiten will; hiervon aber wäre wieder bey dem ersten grossen Miswachs nicht Theurung, sondern Hungersnoth, wie sie in alten Zeiten war, wahres eigentliches Verhungern des größern Theils ganzer Völker, und noch oben darein als Folge der Hungersnoth ansteckende Krankheiten, die Folge. Dies ist ein größeres Uebel, als wenn Diebe auch bey hunderten (wiewohl es nie auf diese Zahl zu steigen pflegt, selten auf Zehen) gehangen werden, und gemeiniglich siehet Ein Dieb, über den dies ihm freilich harte Urtheil gesprochen wird, sehr vieles Eigenthum, und schrekt von sehr vielen Diebstälen ab. Will man die Größe des Strafübels mit dem Uebel des Verbrechens vergleichen, so muß man die Summe aller der Verbrechen, die begangen werden würden,

wenn keine Strafe wäre, nebst allen Folgen dieser Verbrechen nehmen, und denn die Summe aller der Strafübel, die wirklich exequiret werden. Wäre denn die leztere Summe größer, so wäre es freilich unhaushälterisch weniger Uebel in der Welt durch mehreres abgekauft: aber der Fall wird sich nicht leicht finden.

Soll die Strafe ein Gegengewicht gegen die Versuchung zum Verbrechen seyn, so wird sie um viel schärfer seyn müssen, je stärkere Triebe oder Bewegungsgründe es sind, die zum Verbrechen reizen: dies ist eben so klar, als, daß wenn in der einen Wagschale ein Zentner Waare lieget, ich um sie aufzuheben (zu wägen) in die andere Wagschale mehr Gewicht legen muß, als wenn in der ersten blos ein Quintchen läge. Welcher Gesezgeber, oder Gesez-Projekteur (eine sehr beredte Zunft) anders handelte, und z. Ex. dächte, weil zum Ehebruch so starke Triebe reitzen, so muß man gelinde Strafen darauf setzen, der handelte ohngefähr so, als wer auf der Goldwage einen Zentner und auf die große Wage des Rathhauses einer Handelsstadt, wo Frachten und Schiflasten gewogen werden, einzelne Aeßchen legen wollte, um dort den Dukaten, und hier die Schifslast aufzuziehen. Ist es nicht wahr, wenn wir einem kalten Volke Gesetze zu geben hätten, dessen Mannsleute in der Jugend so wären, wie sie bey uns im höheren Alter zu seyn pflegen, so würden die Strafen des Ehebruchs nur geringe, etwan einige Thaler Geldbuße, seyn dürfen, und doch ziemlich ihren Zwek erreichen: aber eben darum, weil die Lust zum Ehebruch stürmischer ist, muß ihm mehr abschreckendes entgegen gesezt werden, oder man muß ihn gar erlauben. Nur das leztere würde, von Moral und andern Folgen nicht zu reden, unter einem etwas starke Triebe

habenden Volk deshalb gefährlich seyn, weil der Ehemann auch Jalousie haben, und denn ziemlich die Scene entstehen könnte, die Virgil im dritten Buch der Georgicorum V. 220. beschreibt, und wir im April oder May beym ersten Austreiben des Rindviehes zu sehen pflegen. Wer über den bestellten Acker des andern durch die Frucht reitet, der wird gepfändet, wenn man ihn antrift, (denn hernach hat man weiter kein Recht, wenn er einmal vom Acker weg ist) ihm der Hut genommen, und er muß sich lösen: dies ist eine Strafe, die die Aecker ziemlich sicher sezt, denn man hat eben keine so große Versuchung, durch die hohe Frucht zu reiten. Aber: wer bey des andern Frau schläft, der wird, im Fall er darüber betroffen würde, und noch nicht wieder aus dem Bette wäre, gepfändet, ihm der Hut, oder wohl gar ein anderes abgelegtes Kleidungsstük genommen, bis er sich mit ein paar Gulden bey dem Flurschützen löset, wäre die lächerlichste Strafe die man ausdenken konnte. Soll unter uns die Treue der Ehen gesichert seyn, so muß, zwar nicht Lebensstrafe, (die Ursache davon habe ich §. 260. gesagt) aber doch scharfe Strafe stehen: ein Gesezgeber der Nordamerikanischen Nationen würde mit viel geringern Strafen mehr ausrichten, weil bey ihnen die Triebe der Wollust, wie ich nicht blos aus Reisebeschreibungen, sondern aus dem sehr zuverläßigen Zeugniß Herrn Franklins weiß, nicht so lebhaft sind. — — Die Steigerung der Strafen nach dem Maaße der stärkern Triebe zum Verbrechen geht fort, bis endlich der Trieb so stark wird, daß man in ordentlichen Fällen lieber gestatten will, ihm zu folgen, weil man die Strafe für zu grausam hält, z. Ex. wenn die peinliche Halsgerichtsordnung Karl des Fünften den Dieb nicht straft, der aus eigentlichem Hunger gestolen hat.

Nichts

Nichts kann vernünftiger seyn als diese Güte: zwar hat der Hungerige noch kein Recht mir das Meinige zu nehmen, und ich habe ein Recht, es gegen ihn zu vertheidigen, denn ich könnte ja auch hungerig seyn, oder der Hungerigen zu viel bey mir ansprechen; aber ordentlich ist dies der Fall nicht, nur sehr selten wird aus eigentlichem Hunger, den man nicht zu stillen vermochte, wenn man auch arbeiten wollte, gestolen, und wenn eine Strafe den Heißhungerigen abhalten sollte, so müßte sie erschreklich seyn, gewiß nichts geringeres als Lebensstrafe, ja auch die wäre kaum hinlänglich, denn wer wird nicht lieber hängen, als Hungers sterben, wenn es doch gestorben seyn muß? Hier ist es also besser, man läßt sich das sehr seltene Unrecht vom Hungernden bestolen zu werden, gefallen, als daß so viel Uebel, Galgen und Rad, gebraucht werde, ein so geringes Uebel zu verhüten. Und doch, wenn bey einer äussersten Hungersnoth, nach langem Miswachs oder in einer Stadt, keiner so viel übrig hätte, daß er sich etwas stehlen lassen könnte, ohne in Gefahr zu stehen selbst zu verhungern, also das Uebel nicht mehr geringe, sondern unerträglich wäre, oder man zu Erhaltung des Ganzen das Brod sparsam nach dem Gewicht vertheilen müßte, so würde der Glimpf Kaiser Karl des Fünften nicht mehr Statt haben können, sondern ein auf die Zeit gegebenes strengers Gesez nöthig seyn, und das würde freilich sehr scharfe Strafen verordnen müssen, weil gelinde gegen den Hunger nichts helfen.

Je stärkere Abhaltungsgründe vom Verbrechen derjenige, dem man Gesetze giebt, schon vorhin hätte und wirklich fühlte, desto geringer kann die Strafe seyn, und je weniger, ich will nicht sagen, Er der einzelne, sondern das Volk Abhaltungs-

gründe

gründe fühlt, desto größer muß sie seyn. Dies ist wieder eben so klar, als daß wenn man einen Zentner Waare wägen will, und in der andern Schale bereits 80 Pfund liegen, man nicht so viel Gewicht dazu zu legen hat, als nöthig seyn würde, wenn noch gar kein Gewicht in ihr läge. Man setze also ein Volk, bey dem Religion, Ehre, oder Erziehung schon wirksam sind, von gewissen Uebelthaten abzuhalten, so wird ein mäßiges Strafübel hinlänglich seyn, das noch etwan da seyende Uebergewicht der Versuchung zu überwiegen. Unter einem Volk hingegen, das keine Erziehung, Ehre, oder Religion hätte, würden auch die Strafen, falls sie etwas ausrichten sollten, härter seyn müssen: und wenn ich mir in Gedanken eine Zeit vorstelle, da bey uns die Religion untergienge, so denke ich zugleich mit Schauder an die härtern Strafen, die man denn würde ersinnen müssen, und die doch sehr oft unzulänglicher seyn würden, als jezt gemäßigte. Das Gewicht, das die Religion nicht mehr in die gute Wagschale legte, müßte der alsdann sehr geschäftige Scharfrichter, Folterer, und Henkersknecht hineinlegen. Gott lasse so unglükliche Zeiten, die zu beschleunigen jezt viele arbeiten, von uns entfernt seyn. Eben so, wenn gewisse Laster, z. Ex. Knabenschande, verächtlich und verhaßt sind, können geringere Strafen sie von unsern Gränzen abhalten, schärfere aber sind nöthig, sie wieder zu vertreiben, wenn sie einmal Mode und Gout der Nation sind. (S. §. 258.) In der That ist zwar der vor den Augen der Moral viel schuldiger und abscheulicher, der sündiget, wo er so vieles fühlte, das ihn vom Sündigen abhalten konnte, Gott der Herzenskündiger mag ihn auch schärfer strafen, davon habe ich hier nicht zu reden, ja ich rede auch eigentlich nicht von dem Einzelnen, sondern von dem ganzen Volk, das

Reli-

Religion, Ehre und gute Erziehung hat, die bey den meisten wirksam seyn werde, und sage, daß bey ihm mäßige Strafen hinlänglich sind, die Anzahl der Verbrechen zu vermindern. Auch das untersuche ich nicht, ob bey dem einzelnen Missethäter, den man etwan jezt vor sich hat, seine sehr schlechte Erziehung oder Unwissenheit der Religion ein Grund zu Milderung der Strafe seyn könne; Mitleiden verdient er allerdings: sondern ich rede vom Charakter ganzer Völker.

Ich habe schon oben gesagt, je gewisser die Strafe ist, desto mehr, und je ungewisser, desto weniger schrekt sie ab: kann man hoffen hundertmal zu stehlen oder zu defraudiren, ehe man einmal gestraft wird, so hat man bey Strafe der zehnfachen Erstattung noch Hofnung, durch die hundert Diebstäle zehnmal so viel zu gewinnen, als die Strafe beträgt. Die Strafe wird ungewisser, also zum Abschrecken unwirksamer, entweder, wenn Begnadigung zu hoffen, oder das Verbrechen zu entdecken schwerer ist, oder der Thäter leicht entkommen, und sich durch die Flucht der Strafe entziehen kann: je nachdem sie dies wird, muß sie geschärft werden, und je gewisser sie ist, desto gelinder kann sie seyn. Vom Schaden der leichten Begnadigungen, und daß sie eigentlich Grausamkeiten sind, habe ich schon oben geredet: ein Recht zu begnadigen muß irgendwo seyn, es muß auch aus wichtigen Ursachen geübet werden, aber mit grosser Vorsichtigkeit, recht so, wie der Medicus bey ausserordentlichen Fällen ein starkes Gift zur Arzney verschreibt. Werden sie häufig, so muß die Strafe um so viel erhöhet werden, als sie durch die Wahrscheinlichkeit der Erlassung an ihrem Einfluß verlieret, und das ist doch wohl nicht wahre Güte, wenn um einige Schuldige zu

begna-

begnadigen andere schärfer gestraft werden: sie machen dabey eine sehr große, an den Despotismus gränzende Ungleichheit des Rechts, die dem, den nun wirklich das Loos trift, gestraft zu werden, desto härter ist, weil eben durch die vorige Begnadigungen ihm die Abhaltungsgründe vom Verbrechen geschwächet waren. Der gute und zugleich weise Fürst wird also mit Begnadigungen sehr vorsichtig umgehen, und sie so selten machen, daß niemand, am wenigsten aber der Vornehme oder in Gnaden stehende der den Geringern beleidiget, sie erwarten kann. Die an einem vornehmen und angesehenen Mann vollzogene Strafe macht überaus vielmehr Eindruk, als wenn der Niedrige oder Unbekannte gestraft wird. Welcher Souverain nicht begnadigender Despote seyn, sondern mit Strafen sparsam und haushälterisch umgehen wollte, müßte also wohl dem Vornehmen die Strafe nicht leicht erlassen, wo nicht ganz besondere Umstände eintreten. Bey gemeinen, dem Publico unbekannten Leuten, kann ehe einmal aus bloßem Mitleiden ohne Schaden eine Begnadigung statt haben. Ueberhaupt siehet es nicht nach einem Lande der Freiheit, sondern des Despotismus aus, wenn Vornehme häufig adgratiirt, und an Geringen die Strafe desto ordentlicher vollzogen wird; und es bringt den Beleidigungs-Muthwillen der Vornehmen hervor, der so schändlich ist, und bey dem am Ende der Staat leidet. Daß gelindere Strafe hinlänglich sey, wo das Verbrechen leicht zu entdecken ist, und schwerlich verborgen bleiben kann, ist schon im 282 und 285sten Paragraphen mit Anwendung auf das Mosaische Recht gesagt: nun noch einige Anwendungen auf das Unsrige. Das Sprichwort: der Dieb hat ein groß Recht, drükt die Sache, wie sie wirklich bey uns ist, richtig aus: sehr starke Beweise müs-

sen vorhanden seyn, ehe man einen zum Diebe machen kann, und die Anschuldigung kann, wenn man nicht im Stande ist, sie zu erweisen, einen schweren Injurien-Prozeß nach sich ziehen, bey dem man am Ende noch wohl froh seyn muß, dem wirklichen aber unerwiesenen Diebe eine ansehnliche Geld-Genugthuung leisten zu dürfen, und wenn man auch nach unserm Recht durch einen Eid davon loskäme, mehr Unkosten und Verdruß haben kann, als das Gestolne werth war. Nach unserm Nationalkarakter, (und den möchte ich nicht anders wünschen, als er wirklich ist) kann dies Recht auch nicht geändert werden, denn Diebstal schimpft zu sehr, und die bloße Anschuldigung läßt einen Flek zurük, der einem ehrliebenden Menschen mit einer Tonne Goldes nicht bezahlt werden kann, wenn nicht der Anschuldigende wieder recht sehr beschimpft wird. Aber so lange dies aus edlen Sitten entstehende große Recht des Diebes bleibt, muß auch die Strafe um so viel schärfer seyn. Wer hingegen einem Volk Gesetze gäbe, das weniger Gefühl von Ehre hätte, oder bey dem der Diebstal nicht für so schändend, sondern so wie bey einigen räuberischen Nationen, angesehen würde, und man also jeden, von dem man bona fide glaubte, er sey der Dieb, auf Diebstal anklagen könnte, ohne einen Injurienprozeß zu befürchten, würde minder scharfe Strafen setzen können. Man sehe es nur an dem Beyspiel: Zoll- Lizent- oder wie es anderwärts heißt, Akzise-Defraudationen, sind nach der Moral ein Diebstal am ganzen Publico, und politisch betrachtet ein sehr fürchterliches Uebel, weil doch einmal die zu Bestreitung der öffentlichen Ausgaben nöthige Summe da seyn muß, also bey überhand nehmendem Unterschleif die Auflagen so vermehrt werden, daß endlich Manufakturen, Ackerbau, und das

Land

Land darunter erlieget. Aber diese Unterschleife sind nach unserm Nationalbegrif nicht so schimpflich, (leider gar nicht beschimpfend, so daß Personen von vornehmem Stande sich ihrer nicht schämen:) der Lizent-Defraudante hat daher nicht ein so groß Recht, wie sein Bruder, der Dieb, und die Folge ist, daß auf Defrauden nicht so harte Strafen, als auf Diebstal, nicht Festungsbau, Schwerdt und Galgen, sondern Geldstrafen, Verlust der Waare und dergleichen stehen, und wenn diese nur ganz unabbittlich, sonderlich an den Bedienten des Landesherrn, vollzogen werden, und kein Ansehen der Person statt findet, so sind sie im Stande, etwas auszurichten. Falsche Münze, d. i. wenn einer der kein Münzrecht hat Münze präget, und geringhaltige desjenigen, nicht Souverains, denn da tritt ein anderer Rechtsumstand ein (*), sondern des Unterthanen eines großen Staats (Fürsten oder Stadt) so die Münzgerechtigkeit hat, sind in Absicht auf den Schaden, den sie dem Publico thun, ziemlich gleich, und

zu

(*) Ein souveräner Staat schlägt die Münze eigentlich für sich, macht also mit sich selbst ein Paktum, weniger Metall für einen höhern Werth anzugeben und anzunehmen: und die Sache ist schon so alt als der zweite Punische Krieg. Thut er es in gleichen Umständen, als in denen damals die Römer waren, im äussersten Nothfall, und wo der Schifbruch des Ganzen gedrohet zu werden scheint, so handelt er Römisch, und verdient keinen Tadel, wenn wir nicht zugleich jene gemeiniglich gebilligte Handlung unserer Lehrer in der Jurisprudenz tadeln wollen, welches bisher nicht gewöhnlich gewesen ist: ob Auswärtige seine Münzen für voll nehmen wollen, steht bey ihnen, und er ist ihnen gerade so wenig den alten Münzfuß schuldig, als die Engländer uns schuldig sind, Gold und Silber nach eben der Proportion gegen einander auszumünzen, die es in unsern Reichsgesetzen, oder nach dem Preis, den es bey Goldschmieden, Einschmelzern und Kaufleuten hat. Giebt er die schlechte Münze in Feindes Land für

voll

zu beiden einerley Triebfeder, Gewinnsucht: aber falsche Münze ist schwer zu entdecken, und deshalb müssen die schärfesten Lebensstrafen darauf stehen, wenn von ihr abgeschrekt werden soll; hingegen daß die Münze des und des die Münzgerechtigkeit übenden geringhaltig sey, ist leicht zu entdecken, und wird beynahe immer sehr bald entdekt, sollte es auch nur durch Einschmelzer und Juden seyn; hier ist also die sehr gelinde Strafe, beynahe nicht Strafe, sondern nur Ersetzung des dem andern zugefügten Schadens, daß der Münzende angehalten wird, alle solche geringhaltige Münzen wieder anzunehmen, und dafür den gesezmäßigen Werth, den sie hätten haben sollen, zu erstatten, abschreckend genug, allenfalls noch, die Niederwerfung seiner Münze, oder gar der Verlust des Münzrechts. Stände sie nicht blos in Rechtsbüchern, sondern würde wirklich und unnachläßlich exequirt, so würde es in Deutschland keinem die Münzgerechtigkeit habenden beyfallen, geringhaltige Münze unter seinem Stempel zu schlagen, denn der Schade würde größer seyn als der Vortheil, alle Unkosten des Ausmünzens hätte er verloren, die schlechte Münze wieder umzuschmelzen, um das reine Silber herauszubekommen, machte wieder große Kosten, (desto grössere, je künstlicher die Mischung ist) und er stünde in Gefahr, daß falsche Münzer ihm die geringhaltige Münze nachgemacht haben möchten, um neben ihm zu gewinnen, und er auch diese von seiner nicht zu unterscheidenden wieder einwechseln müßte.

voll aus, so ist es Tribut, den er auf Ueberwundene legt. Schlüge er hingegen ausser jenem Fall des zweiten Punischen Krieges geringhaltigere Münze, so handelte er nicht römisch, doch eigentlich nicht gegen Auswärtige strafbar, denn die können sie ja ungenommen lassen, und das pflegen sie auch gemeiniglich zu thun.

Wo der Thäter leicht entweichen kann, entweder weil die Gränze nahe ist, und die Nachbarn ihn nicht ausliefern, oder weil die ganze Klasse von Verbrechern aus Vagabonden bestehet, oder weil er nichts zu verlieren hat, werden härtere Strafen nöthig seyn, als wo der begüterte und angesessene Uebertreter der Gesetze sich nicht so leicht durch die Flucht der Strafe entziehen kann: daher kommt es, daß bey einem armen Volk, dessen grösserer Theil mit Wahrheit das philosophische omnia mea mecum porto sagen kann, häufig schärfere Strafen angetroffen werden. Die meisten, die dies lesen, sind auf Universitäten gewesen: auch da werden sie, wenn sie einen aufmerksamen Blik hatten, bemerkt haben, daß auf den Universitäten, wo der größere Theil aus Bemittelten besteht, sehr geringe Strafen, wohl solche über die einer einmal bey kaltem Blut lachte, ziemlich viel ausrichten, so oft sie ohne Ansehen der Person exequirt werden, und daß auf solchen, wo sehr viel Arme zusammen kommen, die nichts zu verlieren haben, weggehen, und über Relegation lachen, von der sie, wenn sie es zu bezahlen hätten, lieber gar einen Nachschuß zum Austheilen an andern Orten verlangen würden, sehr scharfe Strafen die allergrössesten Ausschweifungen nicht verhindern können, bey denen der Arme, vielleicht gar gedungen, Vortheil findet, oder zu denen ihn der Affekt und ein gewisser Donquischotismus antreibet.

Das man zur Abschreckung vom Verbrechen das gelindeste Uebel, das hinlänglich ist, wählen solle, ist schon oben gesagt, und folgt aus dem grossen Saz: Uebel in der Welt soll man nicht vermehren, sondern es so wenig seyn lassen, als möglich ist. Aber wenn nun Todesstrafen, schmerzhafte Todesstrafen, nicht hinlänglich wären, gewisse

wisse Leute von Verbrechen abzuhalten, soll man zu noch schmerzhaftern, zu den künstlich folternden schreiten? Dies ist nicht zu rathen, weil die Erfahrung zeiget, daß gar zu grausame Strafen nicht mehr abschrecken, als gewisse gemäßigtere, und wohl gar die schlimme Folge haben, ein Volk nur hart und fühllos zu machen. Daß unter Lebensstrafen eine Gradation von leichtern zu schmerzhaftern sey, misbillige ich nicht nur nicht, sondern halte es für nöthig, weil sonst kein Mittel übrig ist, Mörder und Räuber davon abzuhalten, daß sie nicht, wenn sie morden wollen, zugleich ganz unnüz martern. Nichts wird ihrer Grausamkeit ein Ziel stecken, und sie bewegen, auf die unschmerzhafteste Weise die Mordthat zu begehen, die sie begehen wollen, als das unabbittlich eintretende Recht der Wiedervergeltung, oder doch geschärftere Todesstrafen. Aber die ganz abscheulichen Lebensstrafen auswärtiger oder alter Barbaren wieder einzuführen, spiessen, und das fast noch fürchterliche Kreutzigen der Römer, bey dem man bis in den siebenten Tag unter unerträglichem Durst und Schmerz verfaulen konnte, würde die Verbrechen nicht mindern, und ein Volk nur fühllos machen. Eben so denke ich von den Folstern, wo sie blos als Strafe auch dem angethan werden, der bekannt hat: es ist schon genug gegen sie zu sagen, wo sie auch nur als Mittel das Bekenntniß zu erzwingen gebraucht werden, aber wo sie zu nichts ein Mittel, sondern blos Form des Prozesses und Annexum der Hauptstrafe sind (Gottlob dies nicht in Deutschland!) sind sie, ... jedes Volk, das sie hat, mag den Raum füllen, und sagen was sie sind, es sagt es auch jezt laut genug. Ein Königsmörder begeht freilich ein grösseres Verbrechen, als ein anderer Mörder, selbst das bloße Attentat ist schon für das Publikum

fürchterlicher als mancher wirkliche Mord seyn konnte, weil es so leicht den König in einen Tyrannen verwandelt, der gegen alles Verdacht hat, und um sein Leben zu sichern, Unschuldigen das Ihrige nimmt; auch ist zum Königsmord bisweilen, wenn das Volk mit Recht oder Unrecht misvergnügt ist, oder falsch verstandene Religion mit ins Spiel kommt, mehr Triebfeder gespannet, die sehr viele Hände, Dolche und Giftbecher in Bewegung sezt. Ich will also nicht leugnen, daß hier ein grösseres Gegengewicht von Strafen nöthig ist, auch nicht, daß das bloße Attentat schon mit einer schmerzhaftern Lebensstrafe belegt werden kann, als sonst ein wirklicher Mord: dabey mir doch immer der Name, Königsmörder, etwas sonderbar in den Ohren klinget, wenn der König noch lebt, ich auch zur Sicherheit des Lebens der Könige wünschen möchte, daß einer, der nicht einmal die Absicht gehabt hat, den König zu tödten, sondern blos zu verwunden, um ihn zu bessern, wenn man ihm auch nicht das wohl verdiente Benefizium eines im Kopfe verrükten angedeihen lassen wollte, doch nicht als Königsmörder, sondern etwas gelinder bestraft würde. Aber wenn auch beym wirklichen Königsmorde, und noch mehr bey dem nur figürlich sogenannten, die Strafe zu ganz künstlichen und exquisiten Martern steigt, wie im französischen Recht, so wird sie ohne Nutzen verschwendetes Uebel. Ist der im Kopf verrükt, der den König ermordet oder ermorden will, so werden alle die von Ravaillac und Damiens ausgestandenen Foltern andere seines gleichen nicht mehr abschrecken, als eine gelindere Lebensstrafe. Wahnwitzige auszurotten, hat man zwar ein Recht, wenn sie gefährlich sind, aber nicht, sie zu strafen: sie sind dem tollen Hunde gleich, der einen König bisse, todtschiessen würde man ihn, damit

er

er nicht mehr andere Leute bisse, aber doch nicht auf eine künstliche Folter bringen. Oder wäre misverstandene Religion, wäre der abscheulichste Aberglaube die Triebfeder des Königsmordes, und so stark, daß unsere sonst gewöhnlichen Todesstrafen, selbst Rädern von unten auf, zur Abschreckung zu wenig wären; was werden denn alle die noch grausamern Strafen, die zum Bekenntniß des schon gestandenen Verbrechens unnöthigen Foltern, die sonst ganz ausgekünstelten Schmerzen bey der Exekution, mehr ausrichten? Sie sind doch noch immer klein gegen die ewige Verdammniß, die der Enthusiast befürchtet, wenn er den für Pflicht gehaltenen Königsmord unterläßt, und gegen ewige, immer nach Vergrösserung der Martern in geometrischer Proportion steigende unaussprechliche Seligkeit, die er sich als Belohnung vorstellet, und wohl schon aus Enthusiasmus fühlt; also beym Enthusiasten kein Gegengewicht: sie machen ihn nur in seinen und anderer Augen zum Märtyrer, und aus deren Blut pflegen neue Märtyrer zu wachsen. Gerade ausgesuchte dem Publiko sehr in die Augen fallende Martern machen den Enthusiasmus rege, der bey Gelindigkeit und Gnade kühle wird. Wenigstens sind, bey der grossen Strenge der französischen Strafen doch Könige von Frankreich, denen ihr Volk so sehr ergeben ist, in etwas grösserer Gefahr vor Ravaillacs und Damiens, als die Könige des keine so harten Strafen kennenden Grosbritaniens, wo das Volk so viel gegen den König redet, wirklich gar sehr entschlossene Fäuste hat, aber sie nicht auf diese Art wider den König gebraucht, auch nicht der eifrige Protestant gegen Jakob den zweiten, oder der eifrige Katholik gegen dessen protestantische Nachfolger von 1688 bis 1775; so gar, daß da Karl der Erste nach angeblichem Urtheil

und Recht enthauptet werden sollte, bey aller Sicherheit der Handlung, Haß gegen den König, und fanatischem Enthusiasmo der Nation, niemand war, der es unmaskirt thun wollte. Der Kontrast ist sonderbar, und zeigt das Unnütze zu harter, und einen gewissen Grad übersteigender Strafen. Auch in Deutschland, wo uns die Strafen der Ravaillacs und Damiens, wie ausländische Seltenheiten vorkommen, hat man zwar von Attentaten auf das Leben der Könige gehört, aber sie sind misglükt. Dabey, wie viel Mitleiden machen solche Strafen rege? wie mindern sie den Haß, den man gegen einen Königsmörder fasset? wie viel heimlichen Kaltsinn können sie zurük lassen, den nicht jeder ausspricht? und wie würde der König nicht blos als gnädig, sondern auch als tapfer, als für sein Leben nicht zu besorgt, angesehen werden, der seine ganze Autorität gebrauchte, sollte es auch wider die Gesetze seyn, die Strafe des mislungenen Attentats zu mäßigen? — — Noch eins, welche Heilung für Enthusiasten, wenn Ein begnadigter Enthusiast fühlen lernte, mit der Zeit klug würde, und unerzwungene Reue empfände? Bey Verbrechen gemeiner Art, die nicht aus Enthusiasmo begangen werden, hilft diese Reue des Einen nichts zu Abhaltung anderer: aber jede Krankheit brauche ihre eigene Spezifika zu Gegenmitteln.

Eins der größesten Kunststücke der gesezgebenden Klugheit, würde seyn, gerade die Strafe zu treffen, die dem Verbrecher nach der Leidenschaft, die ihn zum Verbrechen treibt, die empfindlichste ist: denn wenn man gerade diese ihm empfindliche Stelle träfe, so würde man mit weniger Strafübel viel mehr Gutes ausrichten können, als wenn man unsäglich viel härtere Strafen von verschiedener

dener Art wählet. Könnte jemand das Kunststük erfinden, das Duelle, zu dem blos ein unrecht verstandenes Point d'Honneur die Triebfeder ist, mit einer bey dem Publiko geltenden Infamie zu bestrafen, so hätte er das alle Preisfragen übersteigende Problem der gesezgebenden Klugheit, bey dem die ernsthafte Strenge Ludwig des Vierzehnten blos aus Misgrif in Wahl der Strafen, fast nichts that als die grosse Schwäche der einem Point d'Honneur entgegen stehenden Gesetze der Welt darstellen, gelöset. Ich habe hiervon schon im 135sten Paragraphen geredet, und will mich hier nicht unnöthiger Weise ausschreiben, sondern bisweilen nur Fächer machen, in welche das vorhin zerstreuete getragen werden kann. Eben in dies Fach gehört auch was §. 282. von der nach den Triebfedern verschiedenen Strafen des Diebstals stehet. Der Mörder, der zur Absicht hat, selbst durch die Hände der Obrigkeit das Leben zu verlieren, nachdem sie ihm Zeit gelassen hat, sich zu bekehren, giebt ein drittes noch stärkeres Beyspiel. (§. 231. S. 12. des fünften Theils.) Gefängniß bey geringer Kost würde für den reichen Wollüstling, der aus seiner Schuld einen Bankerot machet, eine sehr empfindliche, und dabey recht angemessene Strafe seyn, sonderlich wenn auch seinen vorigen Freunden, die mit ihm fremdes Eigenthum haben verzehren helfen, und allen andern Mitleidigen, nicht gestattet würde, ihm durch Schickung bessern Essens und Trinkens die Strafe zu mildern: aber wie offenbar ist es, daß wenn eben diese Strafe zur Zeit der Hungersnoth, oder in einer blokirten Stadt, auf dem Diebstal stände, sie dazu reizen würde. Denn würde man denken, wie von einem verdienten französischen Offizier erzählt wird. Er kam zum Minister und fragte ihn: Monseigneur, was würdet ihr thun, wenn

euch jemand ins Gesicht einen . . . nennete? — — Der Minister: was thun? ihn bey Wasser und Brod in die Bastille setzen lassen! — — Wohl, ich sage es euch ins Gesichte, haltet euer Wort, denn ich habe kein Brod. Man sagt, er habe eine Pension dafür erhalten. Die Geschichte sey wahr oder erdichtet, so erläutert sie doch sehr, wie unschiklich eine Strafe angebracht werden könnte.

Die gröbern Fehler, die gegen diese Regel begangen werden, zu entdecken, und zu vermeiden, ist einem klugen Gesezgeber noch so ziemlich leicht; aber weiter zu gehen, und das Kunststük systematisch in Vollkommenheit anzuwenden, scheint blos der alle geheimen Triebfedern der Handlungen allwissend kennenden Gottheit vorbehalten, und über den Gesichtspunkt eines menschlichen Gesezgebers zu seyn. Einerley Verbrechen kann sehr verschiedene Quellen haben: gesezt nun, ein Philosoph erriethe sie auch theoretisch alle, und bestimmete für das Verbrechen nach jeder Triebfeder so viel vollkommen angemessene Strafen, er überstiege auch die uns Menschen so unübersteiglich aussehende Schwierigkeit, Uebel von verschiedener Art, z. Ex. Leibesschmerz, Schande, lange Weile des Gefängnisses, unter Einen Maasstab zu bringen, und so zu vergleichen, daß sie an Quantität einander gleich wären, also niemanden Unrecht geschehe, wenn man die eine Strafe für die andere substituirte, (zwey ganz große Foderungen, die kein wahrer Philosoph zu erfüllen übernehmen wird) so würde doch der Richter das Gesez nicht anwenden können, weil oft die wahre Triebfeder zu tief in den geheimsten Winkeln des Herzens verborgen, und Menschen unerforschlich ist. Errathen, vermuthen, konnte der Richter sie nicht selten, (vielleicht auch falsch vermuthen) aber auf

Ver-

Vermuthungen und Meinung des Richters, auf dem was sein vielleicht scharfer Blik gewahr wird, wenn er Beklagten in die Augen sieht, wollen wir nicht gern die Strafe geändert haben, denn sonst wäre der Richter Despote, und könnte, je nachdem er dem Verbrecher wohl oder übel wollte, die Strafe wählen die ihm am wenigsten beschwerlich wäre. Wir wollen so wenig, daß der Richter bey Abfassung des Urtheils in das Gesicht sehen soll, daß wir die Gerechtigkeit mit verbundenen Augen malen, und Ansehen der Person keine gute Bedeutung hat, denn wir fürchten sein unter keiner Kontrolle stehender Blik könnte nach Affekten sehen: so gar bey schweren Verbrechen, pflegt dem Beklagten verstattet zu seyn, daß er die Verschickung der Akten an Richter, die ihn gar nicht kennen, verlanget. In ganz kleinen Staaten, so wie sie in der Kindheit der Völker sind, die schon mehr einer Familie gleichen, und dem nach bekannter Redlichkeit gewählten Richter einen väterlichen Despotismus erlauben, wäre es freilich möglich, manchen, nach seiner zum Verbrechen treibenden Leidenschaft zu bestrafen, so wie Eltern dies Kunststük bey Erziehung der Kinder vortrefflich gebrauchen, und denn wohl mit einem kleinen lächerlichen Züchtigungsübel viel ausrichten können: aber so bald das Volk groß wird, und sich die erste Einfalt und Redlichkeit verliert, wird die Anwendung des Kunststüks immer schwerer, und die Gewalt, die man den Richtern lassen müßte, zu gefährlich. Was alsdann die gesezgebende Klugheit leisten kann, ist, darauf zu sehen, welcher Antrieb zum Verbrechen bey der Nation der gewöhnlichste ist, und denn dem die angemessenste Strafe entgegen zu setzen, ohne sich auf die einzelnen Verbrecher, die nach andern Triebfedern handelten, einzulassen. Bisweilen hat sie

denn doch noch das Glük, gegen ein einzelnes Verbrechen die recht anpassende Strafe zu erfinden, nur daß dies immer stükweise Erfindungen sind, und kein ganzes zusammenhängendes System lauter eben so wirksamer Strafen daraus wird. Von der Art ist das englische Gesez, das einem Porteur, Miethkutscher und Botsmann zu London, der mehr als das verordnete nimmt, den Gebrauch seiner Portechaise, Kutsche und Boots auf ein Jahr leget: weil jede Miethkutsche u. s. f. ihre Nummer hat, so ist er gewiß zu entdecken, und da nichts als Gewinnsucht die Triebfeder seyn kann, so ist ihr das stärkste Gegengewicht, ein weit mehr als hundertfältiger, ja wohl tausendfältiger Verlust entgegen gesezt. Die Folge ist, daß man unter einem so rohen Volke, als Kutscher und Bootsleute dort sind, und das unter so viel tausenden, doch überaus selten von diesem Verbrechen hört, und derjenige, der nicht weiß wie viel er ihnen schuldig ist, ihnen sicher die Hand voll kleines Geld fürhalten kann, mit dem Bedeuten, sie sollen nehmen, was ihnen gebührt. Wäre der Galgen darauf gesezt, so würde er viel weniger ausrichten: denn der Engländer stellet sich unter dem Galgen nicht so etwas schimpfliches vor, als wir Deutschen, und mancher noch dazu etwas ganz artiges, die bey Swifts Märchen von der Tonne abgezeichnete Staffel, auf der man eine Rede halten, und seine Kourage vom Volk bewundern lassen kann: auch würde sich Kutscher und Bootsmann auf das gute Herz dessen, dem er zu viel abnehme, verlassen, daß er ihn nicht gleich für ein paar Groschen und ein wenig Insolenz zum Galgen schwöre, und wer dies thäte, würde auf den Straßen und am Ufer der Themse vor Kutschern und Bootsleuten nicht sicher seyn. Noch allmächtiger war das Mittel, das man der gerichtlichen Lüge entgegen sezte,

als beschlossen ward, vors erste die Quaker von dem, ihren Gewissen zuwider laufenden Eide zu dispensiren: diese ganze Nachsicht und Erlassung solle mit der ersten gerichtlich ausgesagten Unwahrheit eines Quakers aufhören, und sie dadurch andern Engländern, die schwören müßten, wieder gleich werden. In so langer Zeit ist doch noch kein Quaker eines falschen Zeugnisses oder gerichtlichen Lüge schuldig befunden worden, und dies geht mit natürlichen Dingen, ohne alle Wirkung des Geistes, zu: weil den Quakern so viel an dieser Nachsicht gelegen ist, ohne die sie nicht in England bleiben, wenigstens ihres Eigenthums nicht sicher seyn konnten, so wird bey der Erziehung von Jugend auf ein solcher Abscheu gegen gerichtliche Lügen eingeprägt, daß ein Quaker vor ihr hundertmal mehr, als ein anderer von dem Meineide zurük beben wird, und dabey ist noch jeder Quaker des andern Wächter, und würde bey dem mindesten Verdacht alles anwenden, den Freund von der Lüge abzuhalten, für die alle Quaker so empfindlich, und doch nicht unbillig gestraft werden würde; über das hätte gewiß der Quaker, der ein solch Unglük (Leiden, nach ihrer Sprache) anrichtete, von allen den zahlreichen und zum Theil mächtigen Leuten Quaker genannt, so viel Rache, so viel Aufwachung des alten Menschen zu besorgen, daß es ihm rathsamer wäre, wenn er ja im Gericht lügen wollte, er hörte vorher auf, ein Quaker zu seyn, schwüre einen Meineid, und liesse sich, falls er entdekt würde, die viel gelindere Strafe desselben, sie ist in England Transportation nach Amerika, gefallen.

Auch kann wegen des Standes, und des Exempels, das dieser giebt, eine Verschiedenheit in den Strafen rathsam seyn, wenn sie ihren Endzwek

erreichen, und das Verbrechen aus der Mode bringen sollen. Ich wüßte hier kein stärkeres und einleuchtenderes Beyspiel zu geben, als die schon mehrmals erwähnten Defrauden der zu Bestreitung der nöthigen Ausgaben des Staats rechtmäßig (*) gemachten Auflagen, sie heissen wie sie wollen, Lizent, Akzise, Mauth, Zoll, Fixum, oder was man noch für, freilich nicht angenehm klingende Namen machen wird, je mehr die vorigen defraudirt werden. Unter diesen Defrauden erliegt manches Land, bald da man sie zu verhüten so viel Bedienten halten muß, daß diese, die genommenen Geschenke mit eingerechnet, fast so viel bekommen, als die Auflage einträgt, bald da sie zu Aufbringung der nothwendigen Summen so lange vermehrt werden, bis der redliche, oder dem der Ausweg nicht offen bleibet, der Besitzer liegender Gründe, (l'homme à quarante écus) darüber erliegt, und mit ihm Manufakturen, Industrie und Ackerbau; denn wenn an der Stelle der sanftern unvermerkt bezahlten, aber leicht zu defraudirenden Auflagen, z. Ex. Akzise, andere schwerer drückende, ein monatliches oder jährliches Kopfgeld, kommen; noch ein anderes mal, indem zu Verhütung des Unterschleifs harte und verhaßte Maasregeln genommen werden, die dem Bürger sein Vaterland minder lieb, und den Auswärtigen, auch den Reisenden vor einem Lande scheu machen, in dem ihm ohne seine Schuld Verdruß entstehen könnte. Schon oben habe ich gesagt, daß Strafen der Konfiskation oder mehrfachen

Wie-

(*) Ich bitte dies Wort nicht als ein Flikwort anzusehen. Hat ein Fürst nicht das Recht, ohne Zuziehung seiner Stände Auflagen zu machen, und er macht sie doch, so sind es keine Defrauden, wenn seine Unterthanen unrechtmäßige gefoderte Abgaben nicht bezahlen, und sie verdienen keine Strafe.

Wiedererstattung, hier nicht Nichts wirken, und in der That mehr, als gleiche blos das Vermögen treffende Strafen gegen den Diebstal wirken würden: aber weil doch das Verbrechen so heimlich getrieben werden kann, helfen sie allein nicht genug, nicht so viel, daß nicht das ganze Publikum die schrecklichen Folgen der Defrauden recht schwer fühlen sollte, wenn nicht zwey starke Triebfedern, Gewissen und Ehre dem Gesez und den Strafen zu Hülfe kommen, und dabey einen Einfluß in die frühe Erziehung haben. Schon oben habe ich einmal gesagt, wo Ehre, Erziehung, und Religion zu Hülfe kommen, richten gelindere Strafen, die nur ein kleines Gewicht hinzu in die gute Wagschale legen, sehr viel aus: hier ist aber gerade in Deutschland, auch wohl ausserhalb Deutschlandes, der Schade, daß Ehre, Erziehung und Gewissen, so gar wenig thun, also können die Strafen wohl etwas, aber nicht so viel ausrichten, als zu Erhaltung des unter den Defrauden erliegenden Publizi und Nahrungsstandes nöthig ist, sonderlich da der unangenehme Umstand darzu kommt, daß weil das Publikum nicht merkt, die Defrauden seyn wahrer Diebstal, und wider Ehre und Religion, es mit dem Gestraften zu viel Mitleiden hat, und den Kaufmann bedauert, der durch Konfiskation der heimlich eingebrachten Waaren zum Bettler wird, ob es gleich den Dieb nicht bedauret, der wegen eines bey weitem nicht so schädlichen Diebstals, gehangen wird.

Aber wie soll nun Ehre, Erziehung und Gewissen bewogen werden, den unterliegenden Gesetzen, und dem mit ihnen seufzenden Nahrungsstande zu Hülfe zu kommen, damit die Strafen neben ihnen nur noch ein mäßiges, in die gute Wagschale legen dürften, das aber hinlänglich

seyn

seyn würde, wenn sie ihren Zentner vorher hinein gelegt hätten? Nicht wahr, die Sache wäre sehr leicht, wenn die in der Bibel Matth. 22, 21. Röm. 13, 1—7. 1 Petri 2, 13—17. und sonst noch oft stehende Lehre faßlich und deutlich im Kinderunterricht und auf der Kanzel vorgetragen würde, und dabey gesagt, was die wirkliche Wahrheit ist, daß dergleichen Defrauden in Gottes Augen und nach der Moral Diebstal sind, und derjenige, der sie wissentlich und vorsäzlich begeht, nicht Busse thun, nicht selig sterben kann, sondern ewig verdammt werden muß, wenn er das entwandte noch ferner vorbehält, d. i. es nicht wieder erstattet, und zwar dies nicht an Arme, sondern an den, dessen es ist. Dies war ohngefähr die Lehre, die ich von Jugend auf glaubte, aber nie predigen, wohl aber ihr von Predigern und frommen Leuten, wenn sie mir entwischte, widersprechen, recht ernstlich widersprechen hörte, als bis sie Herr D. Leß im Jahr 1767. in einer nachher gedrukten Predigt (*) zum grossen Anstoß und Aergerniß vieler vortrug. Fast alle glaubten, es sey neue Lehre, einige erstaunten über die Impertinenz einer solchen Predigt, und noch denselben Nachmittag gaben sie mir ihr Erstaunen, und daß es zu weit gienge, zu erkennen, und ich mußte ihnen gestehen, es wäre gerade dieselbe Lehre, die ich im Kollegio über die Moral vorzutragen pflegte: indeß hörte man doch aus der Lizentstube, daß auf diese Predigt manche namenlose Wiedererstattungen erfolgt wären. Diese Lehre müßte so im Katechismusunterricht und Predigten getrieben werden, daß Kaufmann, Bürger, Bauer und Kind, sie verstehen lernte, und wer sie verstehet,

(*) Unveränderliche Pflicht der Christen, kein ungerechtes Gut zu besitzen.

steht, wird nicht unterlassen können, sie zu glauben? — Aber geschieht das? Ich habe schon gesagt, eine Predigt von der Art hatte ich vorhin nie gehört, sie muß also, das beste von der Sache zu denken, selten seyn: Predigten am 23sten nach Trinitatis, und des Nachmittags am Sonntag Jubilate, sehen gemeiniglich, wenn sie ja noch die Pflichten gegen Staat und Obrigkeit berühren, dunkler aus, oder gehen vor der Materie vorbey, die ihnen Einmal im Jahr aufgedrungen wird, und handeln vom rechten Wege Gottes, vom Ansehen der Person, von der Pflicht Gott zu geben was Gottes ist, von der Heucheley, der grossen Frage der Selbstprüfung, wes ist das Bild und die Ueberschrift? Gottes, oder des Teufels: recht wie es ein Anabaptiste aus Karl des Fünften Zeit machen müßte, der über das unbequeme Evangelium und Epistel zu predigen hätte. Zum Theil ist wohl Unkunde und Ungeschiklichkeit der Lehrer daran schuld, die wirklich nicht einmal wissen, zu welchen Ausgaben die Einnahmen des Staats nöthig sind, und sich den Fürsten als unermeßlich reich vorstellen; aber andere mögen doch auch wohl etwas fühlen, und nicht gern selbst gegen sie predigen wollen, denn sich doch so bey lebendigem Leibe auf der Kanzel dem Satan zu übergeben, ist hart. — — Aber noch ein schlimmerer Umstand kommt dazu: der Bauer und Bürger weiß oft, daß der Prediger selbst Defrauden macht, ja er ist wohl hierinn Vertrauter und Mitschuldiger seines in andern Stücken gewissenhaften Beichtvaters. Nun glaubt er also, es sey erlaubt, und bey ihm, bey dem von ihm erzogenen Kinde, das leider auch nun die Sache weiß, legt die Religion gar kein Gewicht in die gute Wagschale, denn er hat, sonst wohl nicht, aber in diesem Stücke, die Lehre der

Ana-

Anabaptisten, die die Protestanten 1530 in der Augsburgischen Konfession feierlich abgelobten, um Duldung im Römischen Reich zu erhalten.

Aber nun Ehre! Allerdings sollten Defrauden ihrer Natur nach schimpflich seyn, so gut wie Diebstal. Wer auch nur beym Spiel betriegt, ist schon verächtlich. Der Defraudant ist ein Dieb am Publiko, und zwar wieder dergestalt am jeden Theil des Publizi, an uns allen, das was er defraudirt, wir mehr bezahlen müssen, also wir hätten Recht ihm zu sagen, du hast mich betrogen, und der ehrliche Bauer zum defraudirenden Bauer, ich trinke nicht mit dir aus Einem Kruge. Stände die Sache so, wie glüklich wären wir? Die Gesetze dürften nur noch für die wenigen, die Schande und Gewissen nicht genug fühlen, ein Gewicht von Strafe dazu legen, nur ein geringes, denn die Idee von Ehre und Schande würde es vergrössern. Dann würden wir sehen, daß die Landesstände anstatt neue Auflagen zu machen, alte abschaffeten, weil mehr herausgekommen war, als zu den Landesausgaben nöthig ist, oder die alten Kriegsschulden abgetragen sind, und dadurch Industrie und Gewerbe aufblüheten. Nur das ist der Fall nicht. Man hält dergleichen Unterschleif so wenig für schändlich, daß man ihn (ein schreklich Ding in der Erziehung) so gar seinen Kindern gesteht, sie zu Gehülfen braucht, und ordentlich zu Mitschuldigen macht, man redet davon in Gesellschaften ganz frey, und denkt nicht einmal daran, daß dies in der Achtung der guten Kompagnie herunter setzen könne. Die Ursache ist, man weiß, daß die Vornehmsten es thun, auch Landesherrliche Bedienten, wohl diese nächst den Kaufleuten am meisten, weil sich der Kontrolleur weniger an sie wagt, und übel ankommen würde,

würde, wenn er von seinem Diensteid altfränkische Begriffe hätte.

Sollen Strafen die Defraude selten machen, so müssen sie darauf eingerichtet seyn, Geistliche, und Landesherrliche Bedienten abzuschrecken, daß sie nicht durch ihren Vorgang, oder was es noch mehr ist, dem Unterschleif seine Schändlichkeit und Gestalt des Lasters nehmen, und ihm dafür die Maske eines ganz erlaubten Mitteldinges vorhängen. Würden sie auch in dieser Absicht schärfer gestraft, so könnten sie sich desto weniger beklagen, weil ihr Verbrechen so sehr viel schwärzer und zugleich schädlicher ist; aber es wäre nüzlich, alles mit einer so genannten Strafe, die eigentlich nur räsonnable Folge des Verbrechens wäre, folglich niemanden hart vorkommen dürfte, auszurichten. Wie, wenn man den Geistlichen Defraudanten vor das Konsistorium foderte, und befragte, wie er zu dieser betrüglichen That gekommen sey? ob er so wider sein Gewissen gesündiget habe, oder als Irrender die Sache für vor Gott erlaubt halte? Wäre das erste, so müßte er der Gemeine öffentlich das grosse Aergerniß, das er ihr gegeben hat, abbitten, und seine Reue über eine so grobe, wider besseres Wissen und Gewissen begangene Sünde bezeugen. Dies wäre ganz billig, das Aergerniß ist ja doch wirklich grösser, als wenn seine Magd durch ihn zu Falle käme, die noch an einigen Orten Kirchenbuße thun muß, denn daraus wird kein Bauer schliessen, die Sache sey erlaubt. Sollte er aber die Entschuldigung haben, er glaube nicht, daß es unrecht sey, so wäre er allerdings mit dieser Demüthigung zu verschonen, nur könnte er alsdann natürlicher Weise nicht ferner Prediger an einer Kirche seyn, deren Lehre er in einem so wesentlichen Punkt nicht hat, sondern müßte ohne alle weitere Unehre sein Amt niederlegen.

Hart kann dies niemand finden, der irgend der Kirche einige Religionsfreyheit eingestehet, und sie nicht zum blossen Frohngut ihres Predigers macht: wer Prediger seyn will, muß die Lehre der Kirche haben, deren Prediger er ist, oder wenn er die nicht hat, muß er zu einer andern Kirche gehen, deren Lehrbegrif mit dem seinigen übereinstimmt; und es wäre ein schreklicher Religionszwang, wenn eine Kirche einen Prediger, der ihr Religionssystem, es sey wahr oder falsch, nicht annähme, ferner behalten, füttern, und ihre Kinder in seiner Lehre erziehen lassen müßte, auch wäre ja wohl der, der dergleichen verlangte, oder sich von einer Kirche als Lehrer besolden liesse, deren Religion er nicht annimmt, ein Betrüger und Niederträchtiger vom ersten Range. Von unserer protestantischen Religion ist wenigstens die biblische Lehre von den Pflichten gegen die Obrigkeit ein sehr wesentlicher Theil, unter dessen Versicherung sie in Deutschland aufgenommen ist, und überhaupt ist dies dem schützen sollenden Staat ein viel wesentlicheres Stük der geschüzten Religion, als mancher grosse Glaubensartikel: einer Sekte, die wegen der Dreyeinigkeit einen Irrthum hätte, könnte der Staat Schuz, auch wohl noch mehr als das, gleiche Rechte mit andern Bürgern geben, ohne zu Grunde zu gehen, nicht aber einer, die lehrt, man sey nicht schuldig die gesezmäßigen Abgaben redlich abzutragen. Also eine solche Abdankung wäre nicht Strafe, sondern blos natürliche Folge der von unsern symbolischen Büchern verschiedenen Lehre. — Wir wollen setzen, dies geschehe zweimal, und würde hinlänglich bekannt gemacht, so würde kein Prediger mehr den Staat defraudiren, und dann würden viele, denen nun ihr Gewissen keine Vorwürfe mehr dabey machte, die richtige Lehre von den Pflichten gegen die Obrigkeit

predigen

predigen und katechisiren. Von der Zeit an käme die Religion dem Gesez und Staat zu Hülfe.

Landesherrliche Bedienten, die noch dazu in näherem Eid und Pflicht stehen, und gemeiniglich von den Aufkünften der Steuren besoldet werden, könnten es doch wohl nicht unbillig finden, wenn der Landesherr ein für allemal sagte: ich habe euch auf die Bedingung in Diensten, daß ihr treu seyd, und keinen Unterschleif macht. Wenn ihr an meinen Domaingütern, oder Schatull-Geldern untreu handelt, so behalte ich mir das Recht vor, euch eurer Dienste zu erlassen, ich habe aber auch das Recht es euch zu vergeben: nur hütet euch, die Abgaben, die meine Unterthanen mir entrichten müssen, nicht zu defraudiren, denn ich begebe mich hier alles Begnadigungsrechts, und will schlechterdings keinen, er sey so brauchbar als er wolle, in Diensten haben, von dem ich höre, daß er Land und Unterthanen durch einen Unterschleif, dessen Minus jene voll machen müssen, betrogen, und noch dazu ein landverderbliches Exempel gegeben hat. Geschähe die Erklärung, und würde die zwey oder drey ersten mal gehalten, so denke ich, der vierte Fall würde erst in vielen Jahren vorkommen. Je vornehmer der Mann wäre, dem der Landesherr sein Wort hielte, auch wohl noch dabey, je brauchbarer und diensttüchtiger, desto wirksamer würde die Strafe seyn, und ein Freund des Landes könnte wünschen, daß es lieber ein paar defraudirende Grosse, als Bediente von geringerm Range wären. Das versteht sich freilich von selbst, daß dies Mittel nicht überall angehet, nicht wo der Landesherr selbst von den Bedienten dependent, oder wo ein Mangel an diensttüchtigen Männern ist; desto leichter wäre es da anzuwenden, wo sich mehrere zu Bedienungen

drängen, als befördert werden können, und da würde es sehr wirksam seyn, oder die Sitten müßten schon äusserst verdorben seyn. So bald die Vornehmen völlig rein von der Defraude wären, würde sie schimpflich werden: und nun wären dem Volk durch nicht so wohl Strafen, als ganz räsonnable Abdankung solcher Bedienten von Kirche und Staat, die sich zu dem Amte nicht schicken, die zwey starken Triebfedern, Religion und Ehre, auch die dritte von ihnen abhängende, Erziehung wieder hergestellet: dies wäre wirklich Strafe, die zugleich Besserung bewirkte.

* * *

So viel vom wesentlichen Endzwek, nun komme ich zu drey Nebenzwecken, die bisweilen bey den Strafen statt finden, und alsdann in ihre Grösse, oder Art (Quantität und Qualität) einen Einfluß haben: Ausrottung oder Entfernung des Gefährlichen, Rache des Beleidigten, und moralische Besserung des Gestraften. Die lezte ist ohne Zweifel erwünschter, und ihr Name klingt sanfter und besser, ich verspare sie aber doch bis zulezt, theils weil schon andere, die sich diese Topik wählten, so viel Gutes davon gesagt haben, daß mir wenig zu sagen übrig bleibt, theils weil man vorher von Ausrottung etwas wissen muß, wenn man nicht den Zwek, Besserung, am unrechten Ort anbringen will.

Also erst von Ausrottung oder Entfernung des gefährlichen Menschen: Das leztere, Entfernung, ist nur ein gelinders, künstlichers Substitut der Ausrottung: im Stande der Natur würde man blos tödten, wenn man nicht sicher seyn könnte; mit der Zeit lernt man Mittel, einen auch sonst so weit zu entfernen, daß er uns nie

wieder

wieder beunruhigen kann, und dieser pflegt sich die zusammen getretene bürgerliche Gesellschaft, als eines gelindern Uebels, zu bedienen, wo der einzelne nur das härtere gebraucht, und dabey nicht unrecht gehandelt haben würde. Sollte ich den Namen Ausrottung, im weitläufigern Verstande für beides setzen, so halte man es mir desto mehr zu gute, weil ich mich durch das Mosaische Recht daran gewöhnt haben könnte.

Vor wem ich nicht sicher seyn kann, den würde ich doch im Stande der Natur ausrotten können. Ich bin ja nicht schuldig, Beleidigungen zu erdulden, auch nicht, in steter gegründeter Furcht zu leben, sondern habe ein Recht, mir Sicherheit zu verschaffen: bey wessen Nachbarschaft ich die nicht haben kann, dessen Verjagung, oder Vernichtung, wird rechtmäßig seyn, er hat es sich selbst zuzuschreiben, daß er mich in die Nothwendigkeit sezt, mich meines Rechts zu bedienen: moralisch gut handle ich, wenn ich das gelindeste Mittel wähle, das zum Zwek hinreichend ist. Dies Recht, das jeder einzelne gehabt hatte, verlieren Millionen dadurch nicht, daß sie zu ihrer Sicherheit in die bürgerliche Gesellschaft zusammen treten, sie bringen vielmehr alle ihre Rechte mit, und übergeben sie vereiniget dem Staat. Dieser übt sie gemeiniglich mit viel mehrerer Gelindigkeit, als sie im natürlichen Zustande geübt seyn würden, oder noch jezt wirklich geübt werden, wenn man durch einen unsichern Wald reitet, und verdächtige Leute ungeachtet aller Warnung so nahe kommen, daß man vor ihnen nicht sicher ist. Diese Gelindigkeit kommt von der den Verbrechern sehr überlegenen Macht des Staats her, und weil er mehr Mittel hat, sich vor dem Bösewicht sicher zu setzen, aber durch diesen gelindern Gebrauch

verliert er das Recht nicht, das so viel tausend einzelne hineinbrachten, und ihm übergaben.

Bey uns tritt dieser Zwek der Strafen hauptsächlich gegen Diebesbanden und Mordbrenner ein. Bleiben die dazu gehörigen im Lande, so können wir nicht sicher seyn, sie setzen ihre Nahrung, wenn sie auch gestraft sind, fort, und was noch schlimmer ist, sie erziehen Kinder zu eben der Lebensart, sie machen aus liederlichen oder verunglükten Leuten Rekruten ihrer Bande, und sie wird stets unterhalten. Strafen, noch so exemplarische Strafen, wenn sie nicht zugleich das Land von diesen gefährlichen Leuten reinigen, sind zur Sicherheit unzulänglich. Doch sind diese es nicht allein, sondern auch gegen manche andere Uebelthäter, Anstifter von Rebellionen, mehrmals gestrafte inkorrigible Fortpflanzer unnatürlicher Sünden, (§. 259.) kann die Ausrottung nothwendig werden.

Hieraus entsteht nun die unangenehme Nothwendigkeit, auf manche Verbrechen, gegen die man gern eine gelindere Strafe gebrauchte, und das menschliche Leben erhielte, Lebensstrafen zu setzen. Ich glaube es gewiß, und habe es im 282sten §. gesagt, daß der Tod selten die angemessenste Strafe des Diebstals ist, und daß manche gelindere vielleicht mehr abschrecken würde, ja so gar daß die Lebensstrafen etwas dazu beytragen mögen, Diebe zu Mördern zu machen, die sonst des Lebens geschont haben möchten, ich bin also gar nicht für diesen Theil unsers peinlichen Rechts partheiisch: sondern ziehe hier das Mosaische Recht vor: aber ich sehe nur nicht, wie man in Deutschland der Lebensstrafen entbehren könne, und halte einige Anklagen unserer Lebensstrafen für unbillig.

Die

Die Gesellschaft soll doch vor Uebelthätern, denen man den Willen zutrauen muß, noch ferner zu beleidigen, sicher gestellet werden, und die Mittel dazu sind: 1) der Tod, 2) Transportation in wüste Inseln, (dies wäre viel etwas härteres, als der Tod, und der dagegen Gnade, kommt also weiter nicht in Betrachtung) 3) Transportation in ein uns zugehöriges entferntes Land, das angebauet werden soll, 4) Landesverweisung, 5) ewiges Gefängniß, 6) Verkaufung in eine solche Sklaverey, in der der Bösewicht eingeschränkt genug ist, und das Böse nicht thun kann, das er will, oder 7) an dessen Stelle Verdammung zu Festungsbau und andern öffentlichen Arbeiten. Dies alles kann man, wenn man will, unter dem Namen Ausrottung begreifen. Es ist klar, wo die übrigen Arten nicht thunlich sind, da muß, so oft es die öffentliche Sicherheit erfodert, der Tod gewählt werden; und dies ist in Deutschland häufig der Fall, noch dazu in einigen Theilen Deutschlandes mehr als in andern. Es giebt Staaten, die Gelegenheit zu gelindern Mitteln haben, und dann können sie das menschliche Leben gütig und haushälterisch schonen; was ihnen möglich ist, geht bey uns nicht an, und dies lauft wieder auf den Saz hinaus, mit dem ich den Anfang des Mosaischen Rechts machte: nicht alle Länder können einerley bürgerliches oder peinliches Recht haben, sondern es muß nach den dort genannten Umständen des Orts oder des Zufalls verschieden seyn, das hier gute, wäre vielleicht dort das schädliche, oder gar das verderbliche. Wir wollen einmal die vorhin genannten Mittel der Ausrottung, mit Auslassung des schon abgewiesenen zweiten, die Musterung paßiren lassen, und dabey bald an Deutschland, bald an andere Länder denken.

Sklaverey wird man in Deutschland hoffentlich nicht wieder einführen wollen, nachdem man sich so viele Mühe gegeben hat, sie in den ostnördlichen Ländern, die den Wenden abgewonnen sind, aufzuheben, welches im Preußischen, wo ich nicht irre, durch und durch geschehen ist: aber auch die Leibeigenschaft, die man noch in einigen Theilen Deutschlandes, Böhmen und dem Meklenburgischen kennet, ist gar nicht von der strengen Art, daß man einen Bösewicht hinein verkaufen, und da vor künftigen Uebelthaten verwahren könnte. Der Edelmann (denn die haben in jenen Ländern noch Leibeigene,) würde auf einen Dieb, der verauktionirt werden sollte, wahrhaftig nicht mehr bieten, als der Weinhändler einen ihm verschuldeten Säufer sich in solutum zum Weinküper zuschlagen lassen wird. Wäre dies alles nicht, und beliebte es einem von den wohlthätigen Liebhabern des Lebens, Deutschland lieber mit der völligsten härtesten römischen Sklaverey, oder mit der noch härtern der unglüklichen Schwarzen in den amerikanischen Kolonien zu beschenken, so würde wieder der unangenehme Umstand eintreten, daß das in so viel kleine, zum Theil ohnmächtige Staaten zertheilte Deutschland, in manchen Gegenden dabey nicht sicher seyn würde. Räuberbanden würden die in den kleinen Fürstenthümern, Grafschaften, Reichsstädten, als Sklaven dienende Missethäter mit Gewalt frey machen, sich durch sie verstärken, nnd eine Scene anfangen, die wir in vielen Jahrhunderten nicht gehabt haben. Also Sklaverey in unserm Lande gienge gar nicht an. Aus Gütigkeit wird man wohl nun nicht vorschlagen, Diebe und andere Verbrecher in die Türkey oder Barbarey als Sklaven zu verkaufen: dies hiesse doch, sie in Religionsverleugnung, auch wohl in unnatürliche Laster hineinstürzen,

stürzen; aber auch blos politisch davon zu reden, wäre es wohl nicht rathsam, Türken, oder Staaten von Seeräubern, die unsern deutschen Handelsstädten beschwerlicher als den Engländern und Holländern sind, durch deutsche Räuber, mit starken guten Händen, die noch wohl dazu Deserteurs oder abgedankte Soldaten seyn, also etwas vom Kriegshandwerk verstehen möchten, zu verstärken. Also ich denke mit diesem Vorschlage werde ich weiter nichts zu thun haben.

Landesverweisung ist gewöhnlich genug, aber gegen die ist längstens so viel erinnert, und ihre nachtheiligen Folgen sind aus der Erfahrung so bekannt, daß man lieber darauf denken möchte, sie abzuschaffen: nicht spekulativische Theoretici, sondern praktische in hohen Gerichten sitzende Juristen haben sie schon im vorigen Jahrhundert misbilliget, und als die böse Seite unsers Rechts angesehen. Sie ist weiter nichts, als ein Tausch benachbarter Länder über pestilenzialische Waare: wir geben dem Nachbar unsere Räuber, Diebe, Zigeuner, Vagabunden, und er giebt uns dafür die seinigen: was sind wir nun beide gebessert? Und ist er schuldig, unsere Landesverwiesene anzunehmen? Diese Strafe hat noch dazu meistens den übeln Erfolg, daß sie den vorhin vielleicht nur mittelmäßig bösen moralischen Karakter des Gestraften verschlimmert, denn der Landesverwiesene Dieb kann in der Fremde nicht unterkommen und Brod verdienen; wo Polizei ist, leidet man ihn nicht einmal, wenn man weiß, wer er ist, er wird sich also in den Wäldern verstecken, da Gesellschaft finden, und so wird aus dem, der einmal gestolen hatte, ein vom Diebstal lebender, dann bald ein Räuber werden. Kurz, manche Landesverweisungen sehen wie Rekrutirungen der

Räuberbanden, oder wenn noch keine Räuberbanden wären, wie ihre ersten Pflanzschulen aus. — Ein sonderbares Gesez machte der König von England, Richard der Erste, bey seinem Kreuzzuge: wer des Diebstals überführt würde, dem sollte der Kopf kahl abgeschoren, dann mit geschmolzenem Pech begossen, und mit Federn bestekt werden, fast so etwas, als was jezt die amerikanischen Kolonisten feather nennen, und an Zollbedienten ausgeübt, oder zu üben gedrohet haben) und so sollte man ihn an das nächste Land, das man berührte, setzen. Dies war Flottenverweisung, aber wohl kein Haar breit gelinder als Lebensstrafe, der so gezeichnete Dieb mußte auch natürlicher Weise gewarten, daß ihm die Leute, an deren Küste er ausgesezt war, das Leben nehmen würden; und zugleich war es, wenn die Küste nicht feindlich war, ein grosses Unrecht; sie mit den Dieben, die man selbst nicht haben will, zu beschenken, ist ohngefähr eben so gehandelt, als wenn die Pest auf eine Flotte käme, und um sich zu reinigen, sezte sie die Angestekten auf der nächsten Küste ans Land.

Ewiges Gefängniß, in welchem der Gefangene eingesperret und ohne Leibesarbeit ist, sieht mir wirklich härter aus, als der Tod, und ich würde, wenn ich den Tod verschuldet hätte, dem grossen Herrn nicht für Gnade danken, der die Lebensstrafe in ewiges Gefängniß verwandelte. Doch hier mögen die Gedanken verschieden seyn, und ein anderer den Tod wie das grösseste Uebel ansehen: ich lasse ihm den seinigen. Aber mir ist dieser Vorschlag zu kostbar, wenn der Diebe viel sind, und man, wie jezt eben in Deutschland, Diebesbanden von einigen hundert Köpfen hat, die zum Theil Ueberbleibsel des vorigen Krieges und ab-

gedankter leichter Truppen sind. Wo soll der Staat die Kosten hernehmen? Ich will nicht blos von den kleinen, oft sehr verschuldeten Fürstenthümern reden, bey denen die Unmöglichkeit gleich jedem in die Augen fällt, sondern ein ansehnliches Land, in dem noch dazu viel Geld ist, nennen, das Hannöverische. Wo sollte unser König, als Churfürst von Hannover, ohne grosse Belästigung der Unterthanen, das Geld herbekommen, etliche hundert Räuber, Diebe, Vagabunden, auf Lebenslang fest genug zu verwahren, und dann noch zu beköstigen, noch dazu meistentheils Ausländer, denen wir wohl dafür, daß sie bey uns stehlen, nicht das Brod auf Lebenslang schuldig sind. Blos das Verwahren erfoderte den Bau grosser, starker und dabey gesunder Gefängnisse, die wir in solcher Menge nicht haben, und vielleicht ein paar Regimenter Soldaten, um zu verhindern, daß nicht Räuberbanden ihre Genossen losmachten und sich verstärkten. Das Geld haben wir nicht übrig, eben müssen, und das bey verringerter Armee, zu Tilgung der im vorigen Kriege gemachten Schulden, von der Landschaft neue Auflagen bewilliget werden.

Wohl, wird man sagen, so soll dem Gefangenen Arbeit gegeben, es sollen Werk- und Zuchthäuser angelegt werden, in denen sie sich ihren Unterhalt selbst verdienen, und wohl gar noch Profit abwerfen. Allerdings ist dies sehr zu wünschen, und an manchen Orten im kleinen mit Nutzen geübet, nur ist es ein schlimmer Umstand, daß man bisher in den meisten Ländern das Geheimniß noch nicht gefunden hat, Werkhäuser, in denen nicht Arme (das ist leichter,) sondern Diebe und Missethäter beysammen sind, so anzulegen, daß sie sich selbst erhalten: die meisten erfodern

noch

noch einen starken Zuschuß, entweder von dem Stifter, oder von dem Gerichte, das den Missethäter in das Werkhaus schicket. Ich glaube freilich, daß hier ökonomische Fehler, und Unkunde der Sache zum Grunde liegen können, sonderlich wo der jährliche Zuschuß so stark ist, als auf einigen Zuchthäusern; aber so lange man nicht mehr Kenntniß hat, ist es doch auch unmöglich, für alle aus der Fremde kommende Räuber und Diebe Werkhäuser genug anzulegen, und dies sonderlich am Ende eines die Sitten verdorben habenden Krieges, wenn diejenigen, die auch selbst der kriegerische Staat nicht mehr unter seinen Truppen zu behalten verlangt, abgedankt werden, und andere Nahrung suchen. Je kleiner der Staat ist, (und wir haben in Deutschland ziemlich kleine Fürstenthümer, Grafschaften, freye Herrschaften, die nicht um so viel grösser sind, als die alten kleinen Königreiche der Griechen) desto grösser wird die Schwierigkeit, und die blosse Anlage eines wohl verwahrten Werkhauses übersteigt nicht selten das Vermögen des Landesherrn, wenn er auch nicht verschuldet wäre. Aber noch der Umstand kommt hinzu: man muß, wenn man ein Werkhaus anlegt, Absaz haben, und wissen, wohin man verkaufen will, dieser Absaz läßt sich vielleicht für eine gemäßigte Anzahl Gefangener finden, so bald sie aber wächst, mangelt es an Abkäufern, und nun hat man Schaden an der Waare. Es gehet hier, wie bey den Manufakturen freyer Leute, die nachtheilig werden, so bald man sie zu weit treibt. Gemeiniglich füllen die mittelmäßigern Verbrecher, denen jezt diese Strafe zuerkannt wird, die Werkhäuser völlig auf den Punkt, den die Oekonomie vorschreibt, und haben nicht einmal alle Plaz darinn. Ist dies, so bleibt für Diebes- und Räuberbanden nichts leeres übrig.—

Die

Die grösseste Bedenklichkeit, gewisse Gattungen von Verbrechen bey hunderten so beysammen zu haben, verspare ich noch, bis ich vom Festungsbau geredet habe.

Also Festungsbau, und öffentliche Arbeiten (operae publicae!) Allerdings, sie sind ein Mittel, manchen Delinquenten zu strafen, das Publikum vor ihm sicher zu setzen, und doch sein Leben zu erhalten: in einem Lande, wie etwan das so viele Festungen habende Frankreich ist, kann manche böse Hand auf die Art nüzlich angewandt werden. Aber wie? wenn nun der Fürst keine Festungen hätte? oder nur wenige, zu deren Erhaltung er nicht so viel Hände nöthig hat, als gefährliche Missethäter vorhanden sind? Zu Wegebesserung, die allerdings in Deutschland sehr nöthig, und zur Aufnahme und Flor des Landes wichtig wäre, wird man doch wohl nicht Diebe und Räuber anwenden wollen: denn man hat bey dem Wege nicht gleich Gefängnisse, sie zu verwahren, damit sie des Nachts nicht davon laufen, wenn man sie in Ermanglung der Gefängnisse aus Menschenliebe bey den Bauern einquartirte, und selbst bey Tage würde man zu einigen hundert Wegebesserern dieser Art Infanterie und leichte Kavallerie kommandiren müssen, damit sie sich nicht in Freiheit sezten, oder von den übrigen zur Bande gehörigen in Freiheit gesezt würden.

Aber nun noch der schlimmste Umstand, der bey Gefängniß, Werkhaus, öffentlicher Arbeit eintritt, wenn ausser einer gemäßigten Anzahl solcher mittelmäßigen Uebelthäter, als man jezt dazu verurtheilet, noch die recht ausgehärteten in grösserer Menge, ganze Diebs- und Räuberbanden, Mordbrenner, u. s. f. eben so aufbewahret würden, und ihre Mitgefangenen so schlimm machten, wie sie

selbst

selbst sind. Schon dies Verschlimmern ist etwas betrübtes, der alleräusserste Gegensaz des zulezt versparten wohlthätigen Endzweks der Strafenbesserung; und doch kaum zu vermeiden, wenn man die verruchtesten Diebe, Räuber, Mordbrenner in die Arbeitshäuser bringet. Aber wie wenn sich dann Räuber und Diebe mit ihrer verschlimmerten Gesellschaft losmachten, und andere Gefängnisse erbrächen, um ihre Bande zu verstärken? oder wenn auch die noch herumschweifenden und wieder rekrutirten Räuberbanden einen unvermutheten Versuch wagten, ihre gefangenen Mitbrüder zu befreyen, und er ihnen gelünge? dann könnte eine sehr unglükliche Zeit angehen, in der die Räuberbande mächtiger wäre als mancher Fürst, in des Schwächern Lande sichern Aufenthalt hätte, und Reuterzehrungen foderte, und in den benachbarten Ländern der Mächtigern partheienweise, Strassenraub, Mordbrennerey und Einbruch fortsezte. Im nördlichen Deutschland, wo schon mehr Soldaten gehalten werden, wäre zwar die Furcht vor dem Losbrechen nicht so groß, ich weiß aber doch nicht, was selbst im Hannöverischen die Folge gewesen seyn könnte, wenn man seit 1762 alle Diebe und Räuber, die theils gerichtet, theils den Nachbarn wieder zugejagt sind, in Arbeitshäuser eingesperret, oder beym Festungsbau gebraucht hätte; ob nicht Räuberbanden aus den benachbarten Ländern sie unvermuthet befreyet, sich verstärkt, uns in Unsicherheit gesezt, aber kleinere Länder wirklich infestirt hätten. Wenigstens wäre man dann wohl in der Nothwendigkeit gewesen, Soldaten gegen sie ausrücken zu lassen, und zwar nicht blos um sie in Wäldern aufzusuchen, oder in Wirthshäusern aufzuheben, sondern eine Art von kleinem Kriege mit ihnen zu führen. Aber nun in so manchen kleinen Ländern des südlichen

lichen Deutschlandes, wo man wenig Soldaten hat? was würde da die Folge gewesen seyn, wenn man Deutschland nicht durch Lebensstrafen von ihnen befreyet, sondern sie in Gefängnissen aufbehalten hätte, aus denen ihre Bande sie dort so leicht losmachen konnte? Eine ganz andere Sache ist es wieder in den zwey mächtigen Staaten des östlichen Deutschlandes, deren jeder über zweymal hunderttausend Mann in Friedenszeiten hält: da ist es möglich, manches Leben zu schonen, Böswichter mit Sicherheit zum Festungsbau anzuwenden, oder in Werkhäuser einzusperren, und keine Räuberbande aus dem Reich würde nach Berlin oder Magdeburg gehen, um sie frey zu machen. Aber das kleinere Land will auch seine Sicherheit haben, und diese nicht etwan dadurch erkaufen, daß es sich, wie endlich bey überhandnehmenden Räuberbanden nöthig seyn möchte, unter den Schuz der Mächtigern begäbe.

Nun ist noch Transportation in ein uns gehöriges entferntes Land, das angebauet werden soll, übrig. Welcher Staat ein solches Land hat, der kann es vortreflich zur Verminderung der Lebensstrafen anwenden, und thut es auch, wenn die Regierung weise ist: so transportirte England manche Schiffsladung von Verbrechern, auch wohl von solchen, die das Leben nach dem gemeinen Recht verwirkt hatten, deren Urheil der König aber milderte, nach Amerika: nur haben seit einiger Zeit die amerikanischen Kolonien es sehr verbeten, und es etwas natürlich mit einer angemaßten Servitut verglichen, da man seinen Abtritt auf des Nachbarn Hof gehen liesse. Rußland hat sein fruchtbares, an Geschenken der Natur so überaus reiches Sibirien, dem es blos an Einwohnern mangelt: ein unermeßlich weites, aber dabey so

sicheres

sicheres Gefängniß für solche, die man entfernen will, daß Peter der Grosse 1709 die gefangenen Schweden, die das Schrecken von Rußland und noch von mehrern Ländern gewesen waren, dahin versetzen konnte. Dies hat es auch vortrefflich gebraucht, selbst bey Staatsverbrechen, die anderwärts zur Sicherheit des Staats den Tod erfodert haben würden: seit der Kaiserin Elisabeth Zeit sind in keinem Lande die Lebensstrafen so selten, als in Rußland, und wirklich ist auch kein Land, das aus politischen Ursachen das menschliche Leben so sehr schonen, und mit ihm haushälterisch umgehen soll, wie schon Süßmilch in der göttlichen Ordnung der Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus Geburt und Tode ꝛc. erwiesen, und S. 201. 202. des zweiten Theils bemerkt hat. Also Rußland kann und muß hier andere Gesetze haben, als in Deutschland möglich sind, und kann mit grösserer Sicherheit als irgend ein anderer Staat, das Leben vieler tausend Verbrecher sparen, um sie nüzlich anzuwenden. Dies würde ich noch stärker gesagt haben, wenn nicht in Zeitungen erzählt wäre, daß Sibirische Gefangene sich bey der neulichen Rebellion zu Pugatschew geschlagen, und seine Bande verstärkt haben: ob es wahr ist, kann man in einer so grossen Entfernung noch nicht sagen; wäre es das aber, so würde es eine bedenkliche Erscheinung seyn, und die Folge haben, daß in Petersburg künftig das Mittel mit einiger Einschränkung, und einer neuen gesezgebenden Sorgfalt gebraucht werden würde. Selbst in das künftige Gesezbuch, an dem die Kaiserin arbeiten läßt, und zu dem sie so vortreffliche Gedanken entworfen hat, würde es einen Einfluß haben. — — Aber nun wir Deutschen! wir haben kein Sibirien, (das ist uns lieb!) und kein Amerika, das ist vielleicht auch kein Schade, und

wenn

wenn wir es hätten, so hätten wir doch gewiß unsere Räuber- und Diebsbanden seit 1762 nicht dahin transportiren müssen, denn wenn jezt die Kolonien so viel gewesene Soldaten, Unterofficiers oder gar Offiziers von leichten Truppen unter sich hätten, so würde ihre Widersetzung gegen das alte Vaterland, das sie bisher mit so grossem Aufwand und Machung von 70 Millionen Pfund Sterling Schulden geschäzt hat, fürchterlicher seyn.

Wo nun ein Staat die das Leben schonende Mittel sich sicher zu setzen nicht gebrauchen kann, da wird er Todesstrafen wählen müssen, so gut als man das sich nähernde von der Pest infizirte Schif, sonderlich das fremde, in den Grund schießt, wenn es nicht zurük segeln will, und man keine Kontumaz-Anstalt hat. Hier trift noch dazu das harte Vertheidigungsrecht keine Missethäter, sondern bedaurenswürdige, aber unser Leben ist uns lieber, als das ihrige.

* * *

Rache des Beleidigten ist der zweite Nebenzwek, der bisweilen bey Strafen eintritt, und dessen ich im Mosaischen Recht verschiedentlich gedacht habe, z. Ex. S. 70. §. 243. des fünften Theils. Hier denken vielleicht viele Leser, auch Juristen, die sagen, die poena publica habe gar nicht zum Zwek den Beleidigten eine Satisfaktion zu leisten, anders wie ich: sie haben aber die Gütigkeit, und überlegen das was ich sage.

Eine allgemeine Erfahrung, die unter allen Völkern, und von der frühesten Kindheis bis zum spätesten Alter einerley ist, sagt uns, daß die Natur den Menschen einen ziemlich heftigen Trieb der Rachgier gegeben hat, wenn sie sich vorsäzlich, sonderlich auf eine schimpfliche Art, beleidiget sehen.

Er ist so lebhaft, daß wir bisweilen ein grosses Misvergnügen empfinden, wenn wir ihn nicht sättigen können, und dies ungeachtet der Erziehung, die uns von früh an gewöhnte, Unrecht zu ertragen, ohne uns zu rächen: wenn er nicht befriediget werden kann, sezt er uns bisweilen in eine Unruhe, die auch in den Leib einen sichtbaren Einfluß hat, unsern Schlaf unterbricht, und bey manchem selbst durch Gründe der Philosophie und Religion nicht weggeschaft, sondern nur überwunden wird. Das Gefühl von ihr ist beynahe unwiderstehlich. Doch sind wiederum einige natürliche Triebe, die sie mäßigen, daß nicht völlig alles Uebel aus ihr entstehet, so man anfangs erwarten möchte, und wo diese eintreten, pflegt die heftigste Rachgier vollkommen zu verschwinden: z. Ex. Stolz, Verachtung des Feindes, Großmuth, Edelmuth, Gutherzigkeit, Vergnügen das man im Umgange mit dem andern empfindet, und Mitleiden: doch diese sanftern Erfahrungen, die für den Moralisten wichtig sind, gehören nicht hieher. So gefährlich der Trieb der Rachgierde ist, wenn er nicht unter der Herrschaft der Vernunft stehet, ein so weises und nöthiges Geschenk scheint es doch zu seyn. Ohne ihn würden wir unaufhörlichen Beleidigungen des Muthwillens oder Eigennutzes ausgesezt seyn: die Vernunft würde uns zwar auch die Regel geben: räche dich, um andere abzuschrecken; aber ihre Stimme ist zu langsam, der uns beleidiget hätte wäre nun schon fort, oder hätte sich sonst vor der Rache sicher gesezt, und eben die kaltblütige Vernunft würde zu viel überlegen, mit Furchtsamkeit zu streiten haben, und schlappe ungelenke Hände finden. Dies alles ersezt der natürliche Trieb; die Vernunft hat nun nicht nöthig, zur Rache zu ermahnen, sondern nur zu mäßigen und zu regieren. Die Geschwindigkeit der Rache,

die

die er bewirkt, hat noch dabey den Vortheil, viel abschreckender von Beleidigungen zu seyn, als die langsame, die aus kühler vernünftiger Ueberlegung, ob wir die Maulschelle verdauen sollen, entstehen würde; je geschwinder die Strafe auf eine Handlung folget, desto mehr Eindruk macht sie, und nach den Gesetzen der Assotiation wird einem gleich bey der Handlung, wenn er wieder Lust bekäme, sie vorzunehmen, die ehemalige unmittelbare Folge derselben beyfallen. Wer beleidigen will, liest es schon in seinem eigenen Herzen, daß Menschen rachgierig sind, und dies mindert ihm die Lust zu beleidigen, denn wenigstens muß er fürchten, der andere möchte, wenn er auch der beste Christ wäre, diesmal hingerissen werden, dem natürlichen Triebe zu folgen.

Ihn zu befolgen haben wir alle nach dem eigentlich sogenannten jure naturae, in so fern es von der Moral noch unterschieden ist, und im Stande der Natur, ein völliges Recht; nur die Gränzen sind streitig, wie weit alsdann die Rache über die Beleidigung hinausgehen, wie vielfältig sie sie erwiedern könne? einige sagen gar, bis ins unendliche. Die Moral, die den Grundsaz hat, suche die ausgedähnteste Glükseligkeit zu befördern, schrenkt sie freilich wieder sehr ein, sagt z. Ex. gehe in der Rache nicht weiter, als du billig finden würdest, daß der andere gegen dich gienge! wähle das mindeste Uebel, das zu dem Zwek, zu dem die Natur die Rachgier gegeben hat, dich vor künftigen Beleidigungen sicher zu setzen, zureichend ist, u. s. f. Diese Regeln der Moral wird man hier nicht ausgeführt verlangen, aber unter ihrer Einschränkung erlaubt doch wirklich die Moral, Rache zu üben, und will den Trieb nicht ausrotten, sondern mäßigen: selbst die christliche Religion sagt,

wo sie uns von der Selbstrache abmanht, wir sollen Gott nicht in sein Richteramt greifen, die Rache sey sein, und er werde, wenn unser Beleidiger sich nicht bessert, in dieser oder jener Welt an ihm Rache üben.

Diesen Trieb, diese Natur, bringen wir alle, wilde, civilisirte, rafinirte, gläubige, lasterhafte, tugendhafte, wiedergeborne, heilige, mit in die bürgerliche Gesellschaft hinein: nur dem natürlichen Recht der Selbstrache sollen wir gleich beym Eintritt entsagen. Was ist räsonnabler, als daß sie uns wenigstens bey schweren uns unerträglich vorkommenden Beleidigungen ein Aequivalent für das giebt, dem wir entsagen, das heißt, das Geschäfte übernimmt, uns Rache zu verschaffen. Wäre es wohl wahrscheinlich, daß einer in die bürgerliche Gesellschaft träte, ohne diese Bedingung wenigstens als ein pactum tacitum zu erwarten? Gesezt aber der Staat thäte dies nicht, sondern sagte, du sollst gar nicht gerochen werden, auch keine Rachbegierde haben, deine ganze Natur soll umgeschaffen seyn; so würde man fühlen, daß man noch nicht umgeschaffen ist, und sich denn selbst rächen. Ob man dabey ein guter Christ wäre, das ist eine Frage, die nicht hieher gehört: ich nehme die Welt, wie sie ist, und da hat sie noch keinen aus lauter völlig guten Christen, oder strengern Beobachtern der reinsten Moral, bestehenden Staat gehabt; entstände der künftig, so gehörte meine ganze Vorrede gar nicht für ihn, denn er würde überall keine Strafen, sondern blos Vorschriften, nöthig haben. Ich will auch den guten Christen blos wegen einer einzigen Stelle der Bergpredigt, die von so viel andern in der Bibel, selbst vom eigenen Beyspiel Christi, balancirt wird, und von der ich wirklich glaube, sie sey nicht buch-

stäblich zu verstehen, keine Pflicht daraus machen, wenn ihn einer auf den rechten Backen schlägt, den linken hinzuhalten, oder gar keine Rache, auch keine gerichtliche, zu verlangen; und es kommt mir sonderbar vor, wenn man hundert deutlichere Stellen, aus Einer dunkeln anders erklärt, als sie grammatikalisch lauten. Aber gesezt, dies wäre die Pflicht der Christen, und man hätte einen Staat, in dem lauter wahre Christen wären, so fällt mir die Antwort ein, die der Generalfeldmarschall von Natzmar, ein Mann von grosser Bravour, und sehr strengem Christenthum, dem vorigen König von Preussen gab. Der König fragte ihn in einer Gesellschaft, was er machen wollte, wenn ihn jemand herausfoderte? Er sagte: er wisse es nicht gewiß zum voraus; wäre der Christ zu Hause, so würde er nicht kommen, wenn er aber Natzmern zu Hause anträfe, so würde der ... hier weiß ich die Ausdrücke nicht mehr. Der Mann war wirklich aus Schlachten, und wegen seiner Bravour so gut bekannt, daß niemand ihn aus Muthwillen auf die Probe sezte, weil man es als sehr möglich ansahe, daß Natzmar zu Hause seyn könnte. Aber viel andere, nicht völlig so gute Christen, möchten auf eine noch tadelhaftere Weise thun, was er sagte, wenn der Staat nicht auf eine ihnen zu verschaffende Satisfaktion dächte. Doch was verliere ich so viel Worte von einer platonischen Republik, die nie gewesen ist, und nie seyn wird? Es ist unausbleiblich, wenn man im Staat nicht Sklaven, sondern freye Leute hat, und ihnen nicht Satisfaktion, ich verstehe aber darunter nicht blos Ehrenerklärungen und Abbitten, sondern Rache, schaft, so tritt die Selbstrache wieder ein, dies fürchterliche Ding, das so oft den Unschuldigen trift, den man im Verdacht hat, und ein Uebel vertausendfältiget, indem der Beleidigte

es zehnfach zu ersetzen sucht, der erste Angreiffer sich wieder dafür rächet, und auf diese Weise ein viele Jahre lang dauren könnender Austausch von Beleidigungen und Gegenbeleidigungen erfolget. Will dies der Gesezgeber verhüten, so muß er bedenken, daß er nicht geduldigen Schafen, und zum Leiden geschaffenen Gewürmen Gesetze giebt, sondern Menschen.

Nicht bey allen Beleidigungen empfinden wir gleiche Rachgier. Wird uns etwas gestolen, so fühlen wir fast gar keine Rachgier, sondern verlangen blos Wiedererstattung und Sicherheit; es wäre denn, daß das Entwandte uns sehr nothwendig wäre, oder wir ein pretium affectionis darauf gesezt hätten, oder der Dieb unser Vertrauen gemisbraucht hätte, denn in diesen Fällen werden wir böser. Wo unsere Rachgier nicht sehr lebhaft zu seyn pflegt, braucht der Gesezgeber sich nicht darnach zu richten, denn er ist nicht der Büttel, der alles ausrichten soll, was einmal ein Beleidigter wollen könnte; und der ausserordentlich Rachgierige, der hier seine im Stande der Natur erlaubte Selbstrache nicht für die grossen Vortheile des Schutzes, und der Sicherheit, die er in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, aufopfern wollte, mag aus ihr hinausgehen, sie wird an ihm nichts verlieren. Aber so bald die Triebe der Rachbegierde nicht bey dem und dem Einzelnen, sondern dey dem grösseren Theil der Menschen so stark sind, daß Selbstrache ein gewöhnliches Uebel werden wird, falls das Gesez nicht auch die Rachbegierde des Beleidigten befriediget, wird es auf diese mit seine Absicht nehmen müssen. Bey dem Morde unserer nächsten Angehörigen, die uns lieb gewesen sind, erwacht, (und dies ist wirklich eine weise Anstalt der Natur zur Sicherheit des menschlichen Lebens) unsere ganze Rachgier: daher

her die Blutrache, nebst den ihr sehr früh anhängenden Begriffen von Ehre und Schande, unter so verschiedenen Himmelsstrichen, bey so vielen, die nicht mit einander verwandt sind, und ihre Sitten nicht von einander haben können, die Karaiben, die Nordamerikaner haben es so gut, als die Hebräer und Araber. Auch unter civilisirten Völkern, die längstens der Selbstrache entsagt haben, ja sogar es für schimpflich halten, einen Missethäter vom Leben zum Tode zu bringen, fühlt doch der Bruder, der Vater, der Sohn des Ermordeten bey der ersten Aufwallung die Begierde, mit eigener Hand die Rache zu vollziehen, und diese Hand ist alsdenn ein sehr geschiktes Werkzeug. Einmal in meinem Leben habe ich Gelegenheit gehabt, diese Aufwallung aufmerksam zu beobachten: ein hiesiger Bürger war von einem Erzbösewicht, der lange vorhin als Felddieb bekannt war, erschossen, auf diese Nachricht trieb mich die Neugier in das Haus, wo der Ermordete lag, seinen Bruder, einen starken handvesten Mann, traf ich schon bey der Leiche an, der bedauerte nur, daß er nicht dabey gewesen, und der Thäter nun schon im Gefängniß wäre, er sollte wahrhaftig nicht mehr leben, wenn er ihn gehabt hätte. Ich antwortete ihm, der Mörder wäre nicht werth, durch seine Hand zu sterben, sondern verdiente den Tod von einem andern Mann. Dies begrif und fühlte er, aber ich sahe, wovon ich mir sonst blos ein Bild der Imagination gemacht hatte, unsere Empfinduug beym Blut der Unsrigen, gewiß noch eine stärkere und unwiderstehlichere, wo der Ermordete nicht unser Bruder, sondern Vater oder Sohn ist. Nun stelle man sich ein aus freien und braven Leuten bestehendes Volk vor, dessen Gesetze den Mord nicht so bestraften, daß es dem beleidigten Verwandten genug seyn könnte, sondern

zu gelinde, wohl gar wie in Polen der Adeliche mit einer Geldbuße von, ich meine 100 Gulden, abkommen kann, wenn er einen seiner Unterthanen ermordet hat: was würde die Folge seyn? Vielleicht mit der Zeit die völlige Wiederherstellung des §. 131—134. beschriebenen alten Bluträchers mit allen seinen Rechten; oder allenfalls eine Umschaffung dieser Blutrache in Duelle, bey denen einer auf dem Plaz bleiben mußte, und die nicht aufhörten, bis ein Verwandter des Ermordeten den Mörder erlegt hätte: vors erste aber dies, daß der Beleidigte keine gesezmäßige Rache erlangen könnende Vater, Sohn, Bruder, den Mörder bey der ersten Gelegenheit wieder tödtete, und mit einer eben so gelinden Strafe abkäme, denn widersinnig wäre es doch, den Fortsezer und Erwiderer der Beleidigung härter zu strafen, als den ersten Anfänger. Thäte aber ein barbarischer Gesezgeber auch dies, und sezte etwan Lebensstrafe auf die Erwiderung des Mordes, und blos Geldstrafe auf den ersten Mord, so würde jeder Beleidigte, der Muth hat, und nicht zu fest angesessen ist, sich lieber entschliessen, nach vorher kräftig ausgeübter Rache ein Vaterland zu fliehen, in der der erste Beleidigende so grosse Rechte hätte. In Polen sind freilich diese Folgen nicht, das kommt aber daher, weil dort der Unterthan des Adelichen Sklave ist, und sich gleich von Jugend auf zum Leiden und zur Geduld gewöhnen muß.

Also auf Mord, scheint es, muß ordentlich wieder der Tod stehen: dies gar nicht um des Gesetzes 1 B. Mos. 9, 6. willen, denn das geht uns gar nicht an, sondern erlaubt oder verordnet vielmehr den ersten im Stande der Natur seyenden noch keine Republik habenden Menschen zur Sicherung ihres Lebens vors erste die Blutrache, sondern

dern um gröſſern Unglük, und der Blutrache der Verwandten vorzubeugen, aus der nachtheilige Folgen entſtehen können. (§. 133.) Auch ſcheint die Begnadigung eines eigentlichen Mörders ſehr bedenklich, und nicht ohne überaus wichtige Urſachen zu üben zu ſeyn. Allerdings muß im Staat irgendwo ein Begnadigungsrecht ſeyn, immer beſſer, in den Händen eines einzigen, als des Volks, (§. 275 S. 29. des ſechsten Theils) aber der groſſe Herr, der es bey Mördern unvorſichtig, blos aus Güte, oder perſönlicher Gnade übt, handelt hart gegen die Angehörigen des Ermordeten, die nach den Geſetzen Rache erwarten könnten, und eben deswegen dem natürlichen Recht der Selbſtrache entſaget haben. Es ſieht doch etwas deſpotiſch aus, wenn blos deshalb, weil der Mörder bey dem Fürſten in Gnade, oder von vornehmen Stande iſt, der Sohn des Ermordeten den Mörder ſeines Vaters ungeſtraft, oder gelinde beſtraft, vor ſeinen Augen ſehen ſoll, und er muß ſich wirklich dabey niedrig und faſt wie ein Polniſcher Bauer vorkommen. Und wie, wenn er ſich denn ſelbſt die Rache nähme? will der Fürſt ihn wieder begnadigen? thäte er es nicht, wo bliebe die Gleichheit, die freye Leute, auch die vom niedrigen Stande bis zu dem das Vaterland vertheidigen Bauren hinab, ein Recht haben ſollen? Bey gewiſſen Gährungen des Volks könnte ſo gar eine einzige unüberlegte Begnadigung des Mörders den Staat in Gefahr ſetzen, und das Signal zu groſſen Ausbrüchen werden. Daß dies alles nicht auf den Fall gehe, wo durch den Mord niemand beleidiget iſt, oder die Angehörigen des Ermordeten gar für den Thäter bitten, verſteht ſich von ſelbſt: alsdenn iſt die Rache gar nicht Zwek der Strafe, ſondern blos Abſchreckung anderer. Eben dies iſt auch der Fall, wenn einer

im Duell bleibt, selbst in dem Duell, da man vorher ausgemacht hat, daß einer von beiden bleiben solle, denn weil der Entleibete in das Duell konsentirt hat, so ist ihm unrecht geschehen, und die Hinterbliebenen werden nicht auf Rache sinnen. Grosse Herren, die das Begnadigungsrecht mit Weisheit gebrauchen, beobachten wirklich diesen Unterschied: Georg der Andere, in dessen Geschichte es so schön aussiehet, daß Lord Ferrers nicht begnadiget ward, hat solche, die im Duell einen Mord begangen hatten, begnadiget, und das war desto billiger, weil es wegen der Schwäche der Gesetze kaum möglich ist, in einem gewissen Stande dem Duell ganz auszuweichen, und man die Wunden nicht in seiner Gewalt hat. Der Adeliche, der den andern im Duell ermordet, mag immer pardonirt werden, so lange wir keine wirksamere Strafe der Duelle haben, aber nicht der Adeliche, der den Bauren ermordet.

Aus diesem Endzwek der Strafen fließt nun der im 260sten §. (S. 177. des fünften Theils) geäusserte Saz: Beleidigungen die sehr zur Rache reizen, sonderlich die Beschimpfenden, soll das Gesez sich eben so vorstellen, wie sie dem Volk vorkommen. Thäte er das nicht, schäzte es z. Ex. unter uns Ohrfeigen und Peitschenschläge blos nach ihrem physikalischen Uebel, und sezte dem gemäß eine Strafe darauf, die bey manchem andern Volk hinlänglich gewesen wäre, das keinen Begrif von Schande damit verknüpfte, so würde kein Vernünftiger die Rache bey dem Gerichte suchen, sondern sie sich selbst nehmen. Meine meisten Leser sind doch wohl auf Universitäten gewesen, und kennen sie: auf diese Jahre denken sie nur zurük, und überlegen, was die Folge seyn würde, wenn auf Ohrfeigen eine kleine Geldstrafe

stände, oder was zu folgen pflegt, wenn der Prorektor die darauf stehende scharfe Strafe nicht exequirt; unzählige Duelle, an denen Gesetze oder Richter schuld sind. Sie zu vermeiden, kann wohl gar wegen unsers Rechts der Duelle nöthig werden, den Beleidigenden von der Universität wegzuschaffen; wo aber auf das Point d'honneur der Duelle nicht so recht rittermäßig gehalten wird, sind scharfe Strafen hinlänglich, den gefährlichern Folgen der Ohrfeige vorzubeugen.

Bey uns, und in England steht auf Nothzucht der Tod, und nach dem alten deutschen Recht war das Verbrechen so groß, daß die Erkenntniß darüber dem Könige vorbehalten war: physikalisch war sie in den Zeiten, aus denen dies Recht herstammet, keine völlig so grosse Beleidigung als jezt, denn damals konnte noch nicht die aus Amerika gekommene Krankheit der Genothzüchtigten gegeben werden, sondern höchstens ein Kind. Aber ein Volk, bey dem Tugend etwas gilt, und dem Frauenzimmer das ganze Glük und Ruhe des künftigen Lebens auf die jungfräuliche Ehre ankommt, weil ordentlich niemand Lust hat die Relique eines andern zu nehmen, muß diese Beleidigung als überaus groß, als beynahe den Mord übersteigend ansehen, weil Schande damit verknüpft ist: und eben so sollte der Gesezgeber denken, und soll es noch thun, bis das andere Geschlecht seine Begriffe von Ehre umändert, und die Mannsleute nachgebender werden, eine Zeit, die ich meinem Vaterlande nicht wünschen wollte. Aber wir kennen aus der Geographie auch Völker von ganz andern Sitten, einige im innern Asien, die so gefällig sind, Durchreisenden ihre Töchter des Nachts zu geben, und dies ein Stük der guten Bewirtung des Gastes halten: eben der-

gleichen

gleichen etwas ist auch im nördlichen Amerika, und der fromme Wilhelm Penn, bekam um die Zeit, als er mit den Wilden über Pensylvanien handelte, eine solche gastfreundschaftliche nächtliche Gesellschaft an der Tochter des Hauptes der Amerikaner, die er aber, wie gesagt wird, unberührt von sich ließ. Wer nun einem solchen Volke Gesetze zu geben hätte, der möchte, oder vielmehr, er müßte auf Nothzucht eine viel gelindere Strafe setzen. Die harte wäre nicht zur Befriedigung der Rache der Beleidigten nöthig, aber sie wäre auch dem Hauptzwek der Strafen ungemäß, und würde nicht abschrecken, denn kein Mädchen würde unter einem solchen Volk klagen wollen, wenn eine ihm so kleine Sache dem Schuldigen das Leben kosten sollte.

Dies bringt mich wieder auf den §. 260. bey Gelegenheit der Strafen des Ehebruchs geäusserten Saz: wenn man, auch blos in der Absicht vom Verbrechen abzuschrecken, eine alle gewöhnliche Rachbegierde des Beleidigten zu sehr übersteigende Strafe darauf sezt, so ist es bisweilen fast eben so viel als eine Impunität, weil niemand klagen will. Ein deutliches Beyspiel giebt die in manchen Ländern auf den Hausdiebstal gesezte, und strenge vollzogene Lebensstrafe. Ich weiß zwar freilich nicht, was für eine andere Strafe ich substituiren soll, da das Zuchthaus zu kostbar, und Landesverweisung gemeiniglich eine moralische Verschlimmerung des Verwiesenen ist, aber klar ist es doch, diese dem Hausdiebstal beynahe eine Impunität giebt, also eine ganz widrige Wirkung hat, eben weil wir beym Diebstal nicht rachgierig sind, und mit einem, den wir so genau kennen, als unsere Domestiken, Mitleiden haben. Ich weiß den Fall, der sich in Zelle zugetragen hat, daß ein Bedienter seinem Herrn eine mehr als hangbare Summe, deren Verlust den Herrn inkommodirte,

ent-

entwandte, häuslich überführt ward, gestand; sein Herr, der ihn abschafte, foderte weiter nichts als eine Handschrift, daß er ihm so und so viel schuldig sey, um künftig wieder zu dem Seinigen zu gelangen, unter dem Versprechan, ihn denn nicht zu verklagen. Der Dieb, der Geld zu erwarten hatte, verweigerte auch die Handschrift, da er gewiß zu seyn glaubte, der Herr werde ihn nicht verklagen, weil er ihn, so bald dies geschehen wäre unmöglich aus den Händen der Justiz und vom Galgen retten könnte: also nicht Wiederbezahlung, auch nicht einmal das bloße Versprechen davon, erhielt der Herr — — diese üble Folge, daß die zu harte Strafe eine Aufmunterung zum Verbrechen wird, tritt doch nur da ein, wo ein Kläger seyn muß, nicht bey solchen Verbrechen, denen auch ohne Klage des Beleidigten von Gerichts wegen nachgeforschet wird.

Wenn ich gesagt habe, das Gesez solle sich Rache reizende Beleidigungen vorstellen wie sie dem Volk vorkommen, so denke ich, es sey schon aus den Worten klar, daß ich nicht will, es solle sich nach der vielleicht unmäßigen Rachbegierde eines einzelnen richten. Dem Sinn der Nation soll es folgen, so lange es ihn wenigstens nicht ändern kann: und wenn denn der Einzelne rachgieriger wäre, als andere, so muß er wissen, daß Gesetze allgemein sind, und nicht nach jedes einzelnen Caprice die Strafe anders seyn kann. Er genießt den Schuz des Publici: für das grosse Gut muß er auch etwas verleugnen, und sich gefallen lassen, mit der Rache zufrieden zu seyn, die nach der Stimme des grössern Theils der Nation genug ist. Sein Name kann ja nicht in den Gesezen stehen: Wer Titium beleidiget soll so, wer Cajum soll hävter gestraft werden.

* * *

Moralische Besserung des Schuldigen ist der edelste, wohlthätigste, und zugleich politsch = erwünschteste Nebenzwek der Strafen, aber doch nur ihr Nebenzwek. Dies lezte ist es eigentlich, wovon ich hier reden wollte, denn das übrige dieser Favorit = Materie der lezten zehen Jahre ist schon von so vielen zum Theil vortrefflichen Schriftstellern ausgeführt, daß sie mir nichts übrig gelassen haben. Aber was periodischen Lieblingssäzen zu widerfahren pflegt, ist auch hier geschehen, man übertreibt sie: erwünscht, sehr erwünscht, recht im eigentlichsten Wortverstande väterlich ist es, wenn die Strafe zugleich den moralischen Charakter des gestraften bessert; an statt dies zu sagen, haben einige Besserung zum wesentlichen Zwek aller Strafen gemacht. Dieser allem bisher üblichem menschlichem Recht zuwider laufende Saz hat in Deutschland nicht sowohl unter Juristen, (denn die sahen zu sehr andere Strafen vor Augen, welche den Zwek nicht hatten, und doch nöthig waren) als Theologen von einer neuern Denkungsart Gunst gefunden, weil er ihnen bey Bestreitung der Lehre von der Ewigkeit der Höllenstrafen brauchbar war. Mit diesen habe ich hier nichts zu thun, sie sind ohnehin etwas zu irritabel und verfolgend, (wenigstens mehr verfolgend, als die strengsten Orthodoxen der vorigen Zeit, über deren Verfolgungsgeist sie klagen, gleich dem dicken Mann in England, der beym Gedränge in einem nicht räumlichen Zimmer viermal so viel Raum als andere einnahm, und gräulich darüber scholt, daß die Leute sich nicht ein bischen zusammen preßten, und jeder so breit stünde) mit ihnen ist also nicht gut zu thun zu haben, und überhaupt geht mich hier Ewigkeit der Höllenstrafen gar nicht an.

an. Aber gegen den Saz, daß Besserung der Zwek jeder Strafe sey, habe ich etwas zu erinnern.

Für falsch halte ich ihn: wenn man Züchtigungen und Strafen von einander unterscheidet, so bestehet meiner Meinung, und dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nach ihr Unterschied darinn, daß bey Züchtigung Besserung des Gezüchtigten der wesentliche Endzwek ist, bey Strafen aber, Exempel und Abschreckung anderer, daher diese eintreten, wenn auch der Gestrafte gar nicht gebessert würde. Es ist doch klar, daß Lebensstrafen kein Mittel der Besserung des Schuldigen sind, (man müßte dann etwan auf seine vorhergehende Bekehrung und Besserung in jener Welt rechnen wollen! aber wie, wenn er sich nicht bekehren wollte?) und doch kennen wir kein Volk, das sie nicht übt. Also versteht das ganze menschliche Geschlecht unter Strafen etwas, das nicht eigentlich die Besserung des Schuldigen, sondern die Abschreckung anderer zum Zwek hat. Freilich, einige machen eben daraus einen Einwurf gegen alle Lebensstrafen: aber ich möchte wohl sehen, was eine Gesellschaft solcher Gütigen thäte, wenn sie mit Pistolen wohl bewaffnet durch einen Wald ritte, und sich eine Räuberbande ihr näherte? ob sie ihnen nicht zuriefe, bleibt zurük, wir schiessen den ersten der uns zu nahe kommt, über den Haufen, und wenn denn einer das Herz hätte, gar in den Zügel zu fassen, ihn aus dem Triebe der Selbsterhaltung, und den übrigen zum Schrecken, (das heißt eben, zur Abschreckung, zum Exempel) über den Haufen zu schiessen? Moralisch ist er dadurch nicht gebessert! Warum binden sie ihn doch nicht hinter sich auf das Pferd? führen ihn nach ihrer Heymath? geben ihn dort einem christlichen Prediger in die Catechismuslehre? und bessern ihn?

Ich denke, sie werden die Ursache selbst wissen. Was ihnen recht ist, kann der menschlichen Gesellschaft auch nicht unrecht seyn, Straffe, blosse eigentliche Strafe ohne Besserungsabsicht zu üben.

Man setze sich noch völliger in den Stand der Natur zurük, und werde einmal in Gedanken Robinson Cruse auf einer wüsten Insel, nur daß man Frau und Kinder, noch wohl ein Paar erwachsene Söhne, bey sich und einiges vom Schif gerettetes Vieh an das Land gesezt habe. Wenn nun da nach einigen Jahren, nachdem man etwas Land kulkivirt hat, bisweilen Menschenfresser herüber kämen, zündeten das reife Getreide an, nähmen etwas von unserm Vieh weg, überraschten wohl gar einmal eins der Kinder, und brateten es, die kleine Familie aber wäre wegen des Gebrauchs der Feuerwaffen die stärkere: ist es denn unrecht, wenn sie nach vorher gegangener Verwarnung durch Zeichen, den ersten den besten, der ihr Getreide wieder anzündet, den übrigen zum Beyspiel todt schießt, und sie bedeutet, allen übrigen, die dergleichen wagen, solle eben so mitgefahren werden; wenn das nicht hilft, die Menschenfresser, so bald sie ans Land kommen, todtschießt, und wenn auch das noch keine Sicherheit gäbe, und die kleine Robinsonische Gesellschaft etwan, eine Kanone gerettet hätte, das Fahrzeug der Wilden mit allen die darauf sind, in den Grund schießt? Robinson Cruse will sicher seyn, und hat Recht dazu, er kann alle diese Mittel der Abschreckung und Ausrottung anwenden, ungeachtet jene Menschenfresser nicht dadurch gebessert werden: und wodurch haben tausendmal tausend, die in der bürgerlichen Gesellschaft leben, dies Recht verloren, das Robinson Cruse in seiner kleinen Gesellschaft hatte? Eben der Staat übt

es doch auch im Kriege, und muß es üben, wenn er nicht die Beute des ersten der kommt, seyn will. Dem ungerechten Konqueranten, oder gar einem Attila, schikt er nicht Feldprediger entgegen, die moralisch bessern sollen, sondern braucht die Waffen, belegt die Wahlstadt mit viel tausend Todten, und schrekt dadurch den andern ab, das heißt, sie laufen muthlos davon.

Der Staat, das ist, diejenige grössere Gesellschaft, in die wir der Sicherheit wegen zusammen treten, hat eben dieses Recht auch gegen einzelne Störer der Sicherheit, und wenn man blos auf den Hauptzwek sähe, zu welchem diese Verbindung gestiftet ist, so würde der Staat bey den Strafen nicht nöthig haben auf moralische Besserung des Gestraften zu denken. Allein er übt dies Recht mit einer grossen und väterlichen Gelindigkeit, und sucht, wo es möglich ist, zu bessern, wenigstens thut dies der gütig und weise eingerichtete. Die Ursache dieser Gelindigkeit ist:

1) er hat mehr Macht, und kann sich dadurch gegen den einzelnen, den er zu bessern sucht, in Sicherheit setzen: die haben wir freilich im Stande der Natur nicht.

2) er sieht seinen Bürger, wie wir es nennen, als Landeskind an, und verhält sich deßwegen gegen ihn, so lange es angehet, väterlich.

3) Der Uebertreter der Gesetze kann ihm, wenn er gebessert wird, ein sehr nüzlicher Bürger werden, und jeder gute Bürger ist dem Staat viel werth — — Man sieht leicht, daß die beiden leztern Ursachen blos den Bürger treffen, und nicht den fremden Räuber, oder Vagabunden, der Verbrechen begienge.

Wenn er nun so handelt, so möchte man nach der strengeren Einschränkung der Worte sagen, er straft eigentlich nicht, sondern züchtiget, er übernimmt das väterliche Geschäfte der Erziehung. Glüklich ist der Staat, und lobenswürdig der gütige weise Gesezgeber, der dies oft thut: aber darum kann man nicht von dem Staat fodern, daß er beständig blos Züchtigung, und nie Strafe gebrauchen solle. Bey wie manchen ist die Besserung nicht möglich, wenigstens wissen wir die Mittel dazu nicht: eine recht ausgehärtete Bande von Strassenräubern, die zugleich Mordbrenner wären, zu bessern, werden wir wohl vergeblich versuchen; oder eben so denjenigen von Jugend auf gewöhnten Verführer zu unnatürlichen Sünden, der schon die Zuneigung zum andern Geschlecht verloren hat; den lezten können wir zwar, von andern angesondert, in ein trauriges Gefängniß einschliessen, daß er nicht mehr im Stande ist, das Böse zu thun, aber bessernde Strafe wird auch dies nicht seyn. Dazu kommt noch oft die Gefahr, mit der eine Menge Bösewichter, die man bessern wollte, aufbewahrt wird, und der unangenehme Umstand, daß oft die bessernden Züchtigungen sehr grosse Unkosten erfodern. Der Staat hat sonst schon so viel Ausgaben, er muß Richter besolden, Festungen, Armeen unterhalten, und was dergleichen mehr ist: Geld hat er keinen Pfennig, als was ihm einzelne Bürger geben, und diese sind ohnehin oft genug belästiget. Ist er denn nun schuldig, diese mit neuen Auflagen zu belegen, damit Bösewichter moralisch gebessert werden können, Mörder, Strassenräuber und Mordbrenner nicht gehangen, sondern . . . . ., (ich lasse hier leeren Raum, den jeder mit seinem eigenen Besserungs-Projekt füllen mag, weil ich wirklich das Mittel nicht weiß, die verruchteren unter ihnen

zu bessern.) Ueberhaupt ist doch nicht zu begreifen, wie ich dadurch, daß der andere mich beleidiget, z. E. auf der Landstrasse anfällt, oder das Haus über dem Kopf anzündet, die Verpflichtung bekomme, ihn moralisch zu bessern, sonderlich wenn dies grosse Kosten erfoderte; und was wir noch über die Auflagen des Staats aufbringen können, um davon Wohlthaten zu erzeigen, gehörte nach Billigkeit zuerst den hülfsbedürftigen Armen und denn der Ueberfluß, den diese nicht mehr nöthig haben, Räuberbanden, die zu bessern man den Versuch machen will.

Doch das wichtigste habe ich noch nicht genannt, wodurch der bessernde Zwek der Strafen sehr eingeschränkt wird. Manche bessernde Strafe, wohl einige der wirksamsten, sind von der Beschaffenheit, daß sie blos der Vater im Kleinen, nicht aber der Landesherr im Grossen nüzlich gebrauchen kann. Jener thut etwan seinen ungerathenen Sohn unter die Soldaten, wo ein scharfer Officier die Aufsicht über ihn hat, oder noch besser, läßt den Sohn, der ihm zum Troz unter die Soldaten gegangen war, zur Strafe unter ihnen, so daß er ohne weitere Unterstüzung von seinem Solde leben muß, und nimmt nur mit einem Officier die Abrede, der für eine Erkänntlichkeit Hofmeister wird. Die genaue Ordnung und strenge Gehorsam im Kriegswesen, die Ehre, die Beschäftigungen, die man den Soldaten giebt, sollten sie auch zu gewisser Zeit nur in Wachten, Puzen des Gewehrs, und Reinhaltung der Montur bestehen, und der Umstand, daß hier noch die im bürgerlichen Stande fast ganz verschwundene fühlbare Strafe der Schläge, der Ehre ganz unbeschadet, übrig ist, machen, daß der als Soldat gebessert werden kann, an dem sonst alle Hofnung verlo-

ren wäre. — Wenn aber der Souverain oder Gesezgeber eben dies Besserungsmittel als Strafe (*) verordnete, so würde er dem Soldatenstande eben dadurch die Ehre nehmen, die ihn zum so kräftigen Besserungsmittel machte, auch den Unterthanen Kriegesdienste zuwider und verächtlich machen, und wirklich einerley Fehler mit denjenigen Eltern oder Schulmännern begehen, die das Lernen zur Strafe machen, anstatt das Nicht-Lernen und Ausschliessung von der Schule Strafe seyn möchte. Liesse sich der grosse Herr einfallen, Diebes- und Räuber-Banden mit dieser bessernden Strafe zu belegen, wie würden seine Unterthanen, die solche Soldaten im Quartier haben müßten, dabey fahren? und wenn die Banden groß wären, was würde aus der öffentlichen Sicherheit, was aus der Krieges-Disciplin werden? Gerade aus abgedankten leichten Truppen, die man nach geendigtem Kriege nicht behalten, auch nicht unter die Regimenter unterstecken wollte, weil man an ihrem Charakter etwas auszusetzen hatte, besteht ein ansehnlicher Theil der Räuberbanden. Der Kenner des Kriegeswesens sucht solcher Leute loszuwerden, so bald es Friede ist, und läßt sie gern in andere Länder laufen; das Gegentheil von dem, was er thut, wäre es, wenn man

---

(*) Wenn bey einem unglüklichen Kriege solche, die zum Gefängniß verurtheilt waren, unter der Bedingung losgelassen werden, daß sie Kriegsdienste nehmen, so ist das nicht zur Strafe, sondern zur Gnade, und um ihrer aus dem Lande los zu werden. So etwas geschahe in manchen Gegenden Deutschlands im Türkenkriege 1739, da man gegen die kaiserliche Werber die Gefälligkeit hatte, ihnen Gefangene, deren Unterhaltung man ohnehin nicht ungern los war, zu überlassen. — Viel ist zwar auch nicht mit solchen Rekruten anzufangen, und sie können, wenn ihrer viel sind, schädlich seyn. Der Kaiser hatte auch nicht viel Vortheil von ihnen.

man eben die Leute nachdem sie unter Diebesbanden gewesen sind, und da mehr gelernt haben, in Menge unter die Armee stecken wollte. Anstatt sie zu bessern, könnte man den Charakter ganzer Regimenter verderben. — — Ich denke fast, daß alle meine Leser bis hieher mit mir eins sind. Ich habe ihnen aber nur noch das wenigste gesagt. Wollten wir wohl gern, daß der Souverain sich angewöhnte, dies bessernde Strafmittel zu gebrauchen? Mancher unter uns hat keine Lust zu Kriegesdiensten, und doch begeht er wohl etwas, das Strafe verdient. Soll nun der Souverain, doch der kann sich um dies Einzelne nicht bekümmern, soll auch der Richter, der dem Rekruten suchenden Officier etwas zu Gefallen thun möchte, das Recht haben, unsere Strafe in die Besserungsstrafe, Soldaten-Dienste, zu verwandeln? Wenn der Vater es thut, so hat niemand etwas dagegen: aber der Richter? der Fürst? Er kennet nicht einmal die Gesundheits-Umstände desjenigen, dem er diese Besserungsstrafe auflegte, und ob er die Strapazen des ersten Marsches aushalten kann. — — Eben von der Art sind manche andere bessernde Strafen, und noch dazu die kräftigsten zugleich die gefährlichsten. Sie erfodern eine despotische Gewalt, die der Vater über seine Kinder hat, und sie nicht leicht misbraucht, welche aber niemand dem Landesherrn, und noch weniger den Richtern, oder einem aristokratischen Senat von Edlen, am aller wenigsten aber dem Einsichtslosen von Affekten regierten Volk in der Demokratie geben wird. In allgemeinen Gesetzen können sie selbst bestimmet seyn, denn was bessernd oder nicht bessernd ist richtet sich nach vielen persönlichen Umständen des Schuldigen: so gar, manche bessernde Strafe würde aufhören es zu seyn, so bald sie von Gesezen bestimmt, und

ihre Absicht bekannt wäre. Wer bessernd strafen will, muß oft überraschen, und der Gestrafte muß gar nicht merken, was er vorhat; recht so, wie bey der Kinderzucht. — — In der That sind also die übertriebenen Prediger der bessernden Strafen, Prediger des Despotismus, ohne den ihr Projekt nicht möglich ist. Sie sind es, das glaube ich, ohne es zu wissen; aber die sonderbare Erscheinung ist nun begreiflich, daß die eifrigsten Prediger der bessernden Strafen aus Ländern sind, deren Verfassung sich etwas zum Despotismus neiget, und man in England nicht so viel davon hört. Es scheint, sie legten etwas von despotischen Principiis, die ihnen von Jugend auf geläufig waren, zum Grunde, und liessen irgendwo das Recht, die Strafen nach bestem Ermessen so zu verändern, daß sie ihren gütigen Endzwek erreichen möchte: ein Recht, das ein des Despotismi ganz ungewohnter nicht in der Hand des Souverains, uud noch weniger der Unterrichter, wünschen wird.

So viel Schwierigkeiten treten ein, und machen, daß freilich die wenigsten Strafen bessern können: man muß alsdenn zufrieden seyn, wenn sie ihren Hauptzwek, die Abschreckung anderer, erreichen.

* * *

Bey Anwendung dessen, was von den Endzwecken der Strafen und ihrer daraus zu bestimmenden Art oder Grösse gesagt ist, ist mehr als Ein Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden zu machen. Ich verstehe aber hier unter Fremden nicht Ausländer, die sich bey uns niedergelassen und unter unsern Schuz begeben haben, nicht die im Mosaischen Recht so genannten Fremdlinge, sondern die völlig Fremden, z. Ex. ausländische

Vaga-

Vagabunden, Diesbanden, Mordbrenner, die aus fremden Ländern zu uns kommen, Seeräuber, die etwa bey uns anlandeten, anderwärts des Landes verwiesene Uebelthäter, die uns zulaufen. Auch das muß ich noch zur Einschränkung sagen, daß in Deutschland der nicht schlechterdings als ein völlig Fremder angesehen werden kann, der aus eines andern Fürsten Gebiet, aber doch ein Deutscher ist, denn ganz Deutschland steht als ein grosser, viel kleinere in sich fassender Staat eines und eben desselben Volks, in Verbindung. Etwas von dem nachher folgenden kann auf einen solchen angewandt werden, aber nicht alles.

Erstlich erstrekt sich die Absicht der moralischen Besserung bey Strafen, wenn sie Unkosten erfodert, oder mit Gefahr verknüpft ist, nicht auf Fremde, wenigstens weiter nicht, als in so fern wir jedem Menschen, der uns sonst nichts angeht, wohl wollen: was wir unsern Unterthanen thun, der auch bisher zu den Einkünften des Staats kontribuirt hat, sind wir andern nicht schuldig. Gesezt, wir gränzten an ein Land, wo Diebstal und Raub im Schwange gienge, auch diesmal wohl an eins in Deutschland, wo durch Schuld der bösen Erziehung die meisten sich von Jugend an zum Stehlen gewöhnten, so sind wir doch wohl nicht schuldig, auf unsere eigene Kosten zur Besserung der Uebelerzogenen eines Landes das zu Bestreitung unserer Ausgaben nichts beyträgt, Zuchthäuser anzulegen, sondern wir werden zu einer andern Art von Strafe greifen können. Das noch mehr, wenn eine Küste von auswärtigen Seeräubern besucht würde. Die Besserung des ganzen menschlichen Geschlechts können wir nicht übernehmen, sondern haben vors erste mit den Unsrigen, die bessernder Strafen fähig sind, genug zu thun.

Dagegen tritt bey ihnen häufiger der Zwek der Ausrottung und Befreyung des Landes von einem schweren Uebel ein. So viel sonst bey Landesverweisungen zu erinnern ist, würde es uns niemand verdenken, daß wir fremde, die ein nicht kapitales Verbrechen bey uns begangen haben, aus dem Lande schaffen, wenn wir sie nur nicht dem unschuldigen mit uns in Freundschaft lebenden Nachbar, der eben so wenig verpflichtet ist, sie aufzunehmen, zujagen. Am besten wäre es, wenn wir sie ihrem Vaterlande wieder geben könnten: aber wenn wir sie auch nach einer fremden feindlichen Küste bey Schlffsladungen transportirten, so wäre es nicht dasselbe was Richard der erste that, denn die Diebe, welche er ausfezte, waren seine Unterthanen, und er fezte sie nicht blos an der feindlichen, sondern an jeder Küste ans Land. Das gehet so weit, daß wir allen solchen Fremden, unter denen viel verdächtige Leute und Uebelthäter sind, z. Ex. Zigeunern, den unschuldigen sowohl als schuldigen unser Land unter schwerer Strafe verbieten, denn sie haben kein Recht darinn zu seyn, wir aber ein Recht uns sicher zu setzen. Was ich hier schreibe, ist nichts anders als das wirklich übliche Recht. Wir können aber noch viel weiter gehen, und die härtere Art der Ausrottung, den Tod, gebrauchen, nur wenn das Verbrechen nicht dazu qualifizirt ist, keinen vorsezlich schmerzhaften und schimpflichen. — — Man kann sich dies am besten erläutern, wenn man an ein auf der See herumirrendes Schif, auf dem die Pest ausgebrochen ist, denkt. Will es in das Vaterland zurük, so ist es sehr hart, wenn man ihm das Einlaufen schlechterdings verwehren, und die Leute ihrer Verzweiflung überlassen will, in der sie alles wagen werden: blos der völlige Mangel einer Gelegenheit, sie so unter zu bringen,

gen, daß sie die Pest nicht im Lande verbreiteten, könnte die Härte entschuldigen, aber billig sollte ein Staat, der Handlung zur See treibt, doch irgendwo am Ufer einige Anstalt zu Pest- und Quarantaine-Häusern gemacht haben. Wenn aber das in seinem eigenen Lande abgewiesene Schif an einem fremden Ufer landen wollte, wer würde uns für schuldig halten, es zu gestatten? Stiegen aller Verwarnung ohngeachtet welche daraus ans Land, so würden wir sie nach dem Recht der Selbstvertheidigung über den Haufen, auch das Schif selbst, falls es sich nicht entfernen wollte, und wir eine Batterie hätten, in den Grund schiessen. Hier ist bey den Leuten auf dem Schif blos Unglük, und gar keine Schuld, sie sind sehr zu bedauren: aber um Fremde zu kuriren sind wir nicht schuldig, uns der Gefahr der Pest auszusetzen. Der Unterschied der hier in Absicht auf medicinische Besserung zwischen Bürgern und Fremden ist, gilt auch bey der moralischen Besserung: ich möchte wenigstens wissen, warum, und nach welchem Recht des geistlichen Priesterthums, hier Pflicht seyn sollte, was es dort nicht ist.

Nun noch ein theoretisch wahrer Unterschied, der aber jezt bey gemilderten Sitten nicht oft einen wirklichen Einfluß in die Strafen einzelner hat: wissen aber muß man ihn, wenn man über sie philosophiren will. Die Rache pflegt gegen Fremde lebhafter zu seyn, als gegen Bürger und Unterthanen. Hätten Portugieser, Spanier, Franzosen, das gethan, was jezt in amerikanischen Kolonien geschehen ist, englische Schiffe erstiegen, und die Waaren in die See geworfen, die Eigenthümer gezwungen, ihre eigenen Schiffe anzuzünden, wenn sie dem Tode entgehen wollten, Engländer aus Muthwillen in Theer getunkt, denn in Federn umgewälzt, so nach England zu-

rükgeschikt, und dies noch öfter zu thun gedrohet; so würde ganz England von Rachbegierde ausser sich seyn, und so ungestüm um Krieg, um eigentlichen Rachkrieg schreyen, daß der König, wenn er auch nicht gern wollte, dem Wunsch des Volks würde nachgeben müssen, um innere Unruhe zu verhüten: den Minister möchte ich sehen, der in solchem Fall das Herz haben dürfte, sich wider den Krieg zu erklären! Ob durch einen solchen Krieg der Unschuldige mit dem Schuldigen gestraft werde, ob die Engländer vielleicht auch etwas zu Schulden kommen lassen, und sich wenigstens zweifelhafte Rechte angemaßt haben möchten, davon würde gar nicht die Frage entstehen: selbst Georg der Andere hatte bey Jenkins weltberühmten Ohren noch allerhand Zweifel, und glaubte, die Engländer möchten nicht eben reine Sache gegen die Spanier haben, aber sehr wider seine Neigung, ward er zum Kriege mit Spanien, so wie 1756. zum Kriege mit Frankreich genöthiget. Und jezt, da Unterthanen dies thun (denn Unterthanen muß man doch wohl die nennen, die von England Schuz als Schuldigkeit fodern, und um deren willen England den ganzen vorigen Krieg hat führen, und sich mit 70 Millionen Pfund Schulden beladen müssen) denken die Engländer anders. Der grössere Theil von London und die Opposition ist für die Amerikaner, davon will ich nichts sagen, denn das hat seine bekannten Ursachen: aber der größere Theil der Nation, der wider sie ist, und freilich Anerkennung der Brittischen Rechte nebst etwas Satisfaktion fodert, ist doch sehr gemäßiget und kühle. Warum? Es sind Unterthanen! — — Auch zu Abschreckung werden im Stande der Natur viel härtere Uebel gewählt, als unsere von den Gesetzen verordnete Strafen zu seyn pflegen. Bey dem Bürger hat

man

man kein Recht, über die vom Gesez bestimmten Strafen hinauszugehen, das Gesez ist ein Vertrag zwischen ihm und der ganzen Gesellschaft, wie viel Strafe sie berechtiget seyn will, anzuthun, und wie viel er schuldig ist zu leiden. Aber den ganz fremden, der nicht unter unsern Gesetzen stehet, könnte man als Feind behandeln, und alles das Strafübel zur Abschreckung anderer anwenden, daß das harte Recht der Natur verstattet. — — Allein diese äusserste Härte gebrauchen wir jezt nicht gegen Fremde, sondern sehen sie wirklich als unter unsern Gesetzen stehend, und nicht über deren Vorschrift zu strafen, an, wenn sie in unserm Lande Verbrechen begehen. Dies ist gütig und schön, wir wollten doch auch nicht gern, daß andere Völker mit uns und unsern Landsleuten so strenge verführen, als es das Naturrecht erlaubt. Nicht alle alte Völker aber haben so gedacht; ausgebreiteter Handel und Wandel, nebst vielen Reisen, und der verminderten Heftigkeit der Vaterlandsliebe, haben unsere Sitten gelinder, und das ganze menschliche Geschlecht mehr zu Einem Volk gemacht.

* * *

Ein sonderbarer Streit zwischen Weisheit und Güte auf der einen, und Vorsichtigkeit niemand unschuldig zu strafen auf der andern Seite, ist folgendes: Geschwinde Strafen sind die wirksamsten, so wohl zu Abschreckung anderer von gleichen Verbrechen, als zur moralischen Besserung der Schuldigen; sie sind zugleich ein gelinderes Uebel, denn der auf seine Strafe lange wartende empfindet sie zum voraus in der Imagination hundertfältig, und falls sie schmerzhaft ist, so ist nun die Zeit, da man sie nach langer Erwartung leidet, alles aufgespannt, das volle Maas des

Schmer-

Schmerzens zu empfinden. (fünfter Theil S. 52. 60—63.) Wolan, wird man sagen, so erfolge die Strafe so geschwinde als möglich! Dies ist recht gut, aber dabey kann die Unschuld leiden, wenn ein Schein der Schuld da ist, einer könnte natürlich geköpft, und wenn man hernach gewahr würde, er sey unschuldig, ihm der Kopf in effigie wieder aufgesezt werden; sonderlich wenn es dem Richter an hinlänglicher Einsicht mangelte, oder er nach Affekten urtheilte. Durch Langsamkeit der Justiz und der Strafen wird diesem Uebel sehr vorgebeuget, selbst der feindseligste Richter kann bey unserer Art der Prozesse nicht leicht, und wenigstens nicht ohne die grösseste Gefahr den Unschuldigen strafen, und daß einer unschuldig das Leben verlieren sollte, ist in Deutschland beynahe nicht möglich. Hier ist neue Welt und Zeit so getheilt: der Orient hat noch jezt die geschwinden Strafen; Europa die langsamen; die alte Kindheit der Völker ist mehr für die geschwinden, die neuere Zeit, und gleichsam das erwachsene Alter der Völker, für die langsamen. So viel liesse sich überhaupt sagen, je mehr der Staat, wie man es nennet, patriarchalisch, und einer grössern Familie ähnlich ist, daß Ein ehrlicher Mann ihn übersehen kann, und man den ehrlichen Mann, den Vater, hat, der gewiß niemanden unrecht thun will, desto schiklicher sind geschwinde Strafen; je mehr er zur unübersehlichen Grösse wächst, desto gefährlicher werden sie der Unschuld. Auch tritt hier ein Unterschied zwischen Lebens- und andern Strafen ein: wegen der leztern kann man nach entdekter Unschuld dem Gestraften doch einige Genugthuung leisten, oder wohl gar ihn völlig entschädigen; dies ist bey Lebensstrafen nicht möglich. Calas selbst bleibt todt, blos seine Familie hat einige Genugthuung erhalten.

Gegen

* * *

Gegen Lebensstrafen überhaupt ist in neuern Zeiten viel eingewandt, und Souveräns haben ein Bedenken gehabt, sie zu unterschreiben. Vieles ist richtig: man soll sie nicht verschwenden, sondern, recht wie in der Medicin ein sehr starkes Gift, mit der grössesten Behutsamkeit und Sparsamkeit gebrauchen. Dies wiederhole ich nicht, es ist von andern genug gesagt. Nur ganz können sie nicht verbannet werden. Pugatschew mußte, wenn Rußland aufs künftige sicher seyn sollte, nicht am Leben bleiben. — — Ich habe schon oben manches hieher gehörige gesagt; doch bleibt mir noch folgendes zu bemerken übrig.

Man redet so viel von Güte, wenn man die Lebensstrafen abschaffen, und andere an ihrer Stelle haben will: den Souverän, der die Lebensstrafen abschaffete, stellet man als gütig vor, und dadurch könnte ein Souverän der völlig unumschränkte Macht hätte, bewogen werden, keine Lebensstrafen zu bewilligen. Aber ist es denn auch immer wirklich Güte? Konnte diese Verwandlung der Lebensstrafen in andere nicht bisweilen Härte, recht große Härte seyn? Ist der Tod, den wir alle einmal zu erwarten haben, der uns in manchen Krankheiten, und dem Soldaten im Felde, so nahe bevorstehet, etwas so sehr schrekliches? Ewiges Gefängniß, das gemeiniglich an einem ungesunden Ort, und dadurch eine Art von Folter ist, oder Verurtheilung zu sehr schweren ungesunden Arbeiten, noch dazu mit Verachtung verknüpft, sind die nicht schlimmer als der Tod? Wer von einigem Stande ist, und Ehre hat, wird der nicht lieber Einmal den Kopf lassen wollen, als täglich vor den Augen der Stadt, die ihn kennet, in der Karre gehen? Und wie viel ungesunde Ar-

beiten hat man, die lange folternde Krankheiten zuwege bringen? nicht blos die in ungesunden Bergwerken, sondern auch für anders erzogene von nicht starker Konstitution, solche, die in der Nässe, am meisten mit Verkältung der Füsse in der Nässe geschehen, von denen der äusserste Ruin der Gesundheit, nebst Gicht und andern schmerzhaften Uebeln die Folge ist. Sollte Galeerenarbeit nicht schlimmer seyn, als der Tod? Man stelle sich den Tod auf der einen, und die Rußische Knute, nebst Ausschneidung der Zunge oder Auffschlitzung der Nase, dadurch man auf Lebenslang ekelhaft-unglüklich, und dabey ehrlos gezeichnet wird, vor, und wähle, wohin wird die Wahl fallen? Die Empfindungen und Schätzungen des Uebels mögen verschieden seyn, allerdings beym Poltron, beym Sklaven anders, als beym Freyen, dem Tode in die Augen sehen könnenden, und nicht gern ohne Ehre leben wollenden Menschen. So viel ist doch gewiß, einigen wird der Tod leichter scheinen. Und bisher habe ich nur lauter ganz gewöhnliche Strafen genannt, aber es giebt künstliche, die noch wohl dazu ohne einigen Schmerz anzuthun viel schwerer seyn werden, als der Tod: ein sich recht sehr rächen wollender unumschränkter Oberherr, der Kenntniß des menschlichen Herzens, aller seiner Gefühle, und gleichsam alle Nerven der menschlichen Seele hatte, würde nicht am Leben strafen, sondern den Schmerz verlängern, und dabey recht auf die empfindliche Seite des Gestraften richten. Also Güte möchte ich hier nicht gern genannt haben, weil ich noch so sehr zweifle, ob es Güte ist, wenn leichte Lebensstrafen in andere sehr harte langwierige Leibes- und Ehrenstrafen verwandelt werden. — — Auch das käme mir sonderbar vor, wenn der Souverän aus Güte keine Lebensstrafen üben sollte, der doch

Kriege,

Kriege, wohl gar eigentliche Rachkriege führet, in denen Menschen bey hunderttausenden ihr Leben verlieren. Und doch muß er Kriege führen dürfen, wenn wir Sicherheit haben sollen. Ein sonderbarer Kontrast, wenn eben der Souverän, der mit dem Leben seiner besten Unterthanen bey hunderttausenden so freygebig ist, mit dem Blut eines den Staat beunruhigenden Bösewichts, der andern blos als Strafexempel nüzlich werden kann, so sparsam als mit einem Heiligthum umgienge. Wäre dies der gütige Souverän, den man durch Hülfe der Philosophie bilden wollte?

Aber sind Lebensstrafen nach dem Recht der Natur erlaubt? In der That ich weiß nicht, warum sie es nicht seyn sollten. Im Stande der Natur, wer könnte da das mindeste Bedenken haben, demjenigen, der ihn anfällt das Leben zu nehmen, um sein eigenes zu erhalten? Dies wäre doch buchstäblich nach der alten Definition, das Recht, das die Natur alle Thiere gelehret hat, denn welches dazu gewafnete Thier hat nicht den natürlichen Trieb, seinen Beleidiger zu tödten, wenn es sonst nicht sicher seyn kann? Eben dies Recht üben wir ja auch im Kriege, und wir konnten nicht seyn, wenn wir es da nicht üben wollten: warum sollte denn das nun unrecht seyn, einzeln zu thun, was recht ist, wenn es tausendfältig geschiehet? In der That, die Frage, ist es erlaubt einen Missethäter zu tödten, sollte man kaum von einem Philosophen in Europa, sondern allenfalls von einem Talapoinen in Siam erwarten, der ein Gebot, du sollst nicht tödten, ohne alle Einschränkung hat, (*) und denn doch eben dadurch,

zu

*) Allgemeine Welthistorie Th. XXIV. §. 14. Nicht Ungeziefer, nicht Saamenkörner, denen sie ein Leben zuschreiben, dürfen sie tödten.

zu ganz ausnehmend grausamen Lebensstrafen, die blos die Reinigkeit haben, kein Blut zu vergiessen, Anlaß giebt. — Zu dem was ich vom Recht der Natur sagte, kommt in der bürgerlichen Gesellschaft noch, daß jedes Mitglied ihr ein Recht über sein Leben gegeben hat, dessen Gebrauch durch die Gesetze bestimmt ist. Aber kann jemand dem andern, sagen hier Widersacher der Lebensstrafen, ein Recht über sein Leben geben? Er hat sich sein Leben nicht gegeben, kann es sich also nicht selber nehmen, oder mit gutem Willen nehmen lassen: er nicht Herr darüber! Ich dächte doch, er wäre es in so fern, daß er es einer geringen Gefahr aussetzen kann: um vor einer grössern sicher zu seyn: wir müssen dies bey jeder Gegenwehr gegen den Feind thun, und wenn wir es nicht thun wollten, sondern davon liefen, ja wenn wir nur vor dem grossen Hunde liefen, der uns anfiele, denn erst würden wir unser Leben verschwenden, und aus Poltronnerie Selbstmörder werden. Der Fall ist hier dieser, um unter dem Schuz der bürgerlichen Gesellschaft unsers Lebens sicher zu seyn, das im Stande der Natur in steter Gefahr war, und keinen Vertheidiger hatte, als unsere eigene Hand, treten wir in die Gesellschaft, und geben ihr dafür ein Recht, uns das Leben zu nehmen, so bald wir ein in den Gesetzen kapital gemachtes Verbrechen begehen, welches zu unterlassen in unserm Vermögen stehet. Ich dächte, dies wäre ein für das Leben sehr vortheilhafter Tausch; in Eine, noch dazu, wenn wir nur selbst wollen, leicht zu vermeidende Lebensgefahr setzen wir uns, und entgehen dadurch täglichen und stündlichen. Noch dazu, wir geben der Gesellschaft ein Recht, das sie vorhin schon hatte, denn wenn wir ihre Sicherheit störten, hätte sie uns auch ohne unsere Einwilligung als Feinde, die gar nicht zu ihr gehörten,

hörten, tödten können. Hätten wir gar kein Recht über unser Leben, und dürften es niemanden geben, so dürften wir auch den Staat und uns nicht im Kriege vertheidigen. Ueberhaupt, wer in die bürgerliche Gesellschaft tritt, giebt manche natürliche Rechte, die er vorhin hatte, auf, um dadurch etwas grösseres zu gewinnen, z. Ex. die Freyheit und Unabhängigkeit in der er geboren ist: eben so giebt er ihr auch durch einen Vertrag Rechte über sein Leben, wenn es entweder zur Vertheidigung des Staats gewaget werden muß, oder durch ein Verbrechen verwirket ist. Zwischen dem Recht, einen auf ewig einzusperren, ihn zu schlagen, ein Glied abzuschneiden, und das Leben zu nehmen, ist auch weiter kein Unterschied, als zwischen minder und mehr: hat der Staat kein Recht das Leben zu nehmen, so sehe ich nicht, woher er jene Rechte hat, und so müßten überall keine Strafen, das ist, es müßte keine Sicherheit seyn.

Strafen gegen Ehre können mit Lebensstrafen verbunden seyn, das ist, es kann eine für schimpflich geachtete Todesart gewählt werden. Ein gewisser Schimpf muß mit Lebensstrafen immer verknüpft seyn, wenn sie Eindruk machen sollen: der Mangel eines hinlänglichen Schimpfs, oder wohl gar die Einbildung einer Ehre, ist in England daran schuld, daß der nirgends so reichlich gebrauchte Galgen unter der Last der Highwaymen erlieget. Wirklich, er thut alles, was gutes stammhaftes Holz thun kann, und trägt so manchen Gehängten, daß alle unsere deutsche Galgen wahre Müßiggänger gegen ihn sind, aber er richtet sehr wenig aus, weil er nicht so schimpflich geachtet wird, als bey uns. Ganz ehrlich ist der, in des Volks Meinung, der an ihm stirbt, es läuft zusammen, um zu sehen, ob er mit Kourage stirbt, und wenn er das thut, so stirbt er, mehr bemerkt als

mancher Held, mit Ruhm. Vielleicht hält er gar eine Rede, und die gefällt, die war sonst (ich denke jezt hat es aufgehört) ein Lieblingsthema zu Schulexercitien. In den Zeitungen wird gesagt, wie er gestorben ist, und das ist wenigstens wohl so viel Lob, als wenn in einer deutschen gelehrten Zeitung von einem Kandidaten steht, er vertheidigte den und den des Monats seine Gradual-Schrift mit grosser Fertigkeit, oder mit allgemeinem Beyfall, denn da glaubt keiner, der die Universität gesehen hat, daß das wahr sey, was von Fertigkeit und Beyfall steht, aber der Leser der englischen Zeitungen glaubt es, weil von dem höher promovirten niemand mehr aus Gunst oder um mehrere herbey zu locken, schmeichelhafte Unwahrheiten drucken läßt. Ein sonderbares Beyspiel, wie wenig schimpflich der Galgen dort ist, giebt der in London zum Galgen verurtheilte Deutsche, Stirn. Er war von guten Eltern, sein Vater ein Metropotitan, oder, wie es bey uns heißt, ein Superintendent; blos aus Empfindlichkeit für Ehre hatte er den Mord begangen, für den er sollte gehangen werden, er vergab sich mit Gift, in den englischen Zeitungen wunderte man sich zum Erstaunen über diesen Selbstmord, und machte die Remarke, er habe vielmehr dabey ausgestanden, als er am Galgen zu erwarten gehabt hätte; anderer Selbstmord ist in England alltäglich, aber dieser erwekte Erstaunen über die vermeinte Narrheit. So gar dachte man nicht daran, daß einem Deutschen der sparsam, fast nur bey Dieben gebrauchte Galgen schimpflicher vorkommen könnte, als einem Engländer, und daß ein Deutscher, der zwar nicht von hohem, aber doch nicht von pöbelhaftem Herkommen ist, eine solche Beschimpfung seiner Familie für ein grösseres Uebel halten wird, als eine noch so grosse Marter, So gewöhn-

lich

lich der Selbstmord in England ist, konnte man doch gar nicht begreifen, wie Stirn ein solcher Narr gewesen wäre, und dem Hangman die Mühe abgenommen hätte; man moralisirte so gar über die schwere Sünde, gerade, als wenn es nicht einerley wäre, ob einer, der doch sterben soll, sich hängen läßt, oder wie Sokrates den Giftbecher austrinkt: und nie wird doch England Sicherheit vor den Highwaymen bekommen, als bis Stirns Narrheit inokulirt wird, und man den Galgen für sehr schimpflich ansieht.

So nüzlich Strafen gegen die Ehre denn seyn können, wenn sie ein Anhang von Lebensstrafen sind, so überaus bedenklich werden sie, wenn der noch leben bleibt, den sie treffen, und sie sollten billig mit noch weit grösserer Vorsichtigkeit und Sparsamkeit gebraucht werden, als Lebensstrafen.

Sehr hart sind sie, und wirklich für den ehrliebenden viel härter, als der Verlust des Lebens. Es ist nicht genug, daß man sagt, sie wären nur ein Scheinübel, weiter nichts, als der Verlust eines Scheinguts. Gesezt dies wäre, so kann ein Scheinübel eine viel härtere Strafe seyn, als ein wirkliches: Wasser vor sich sehen, oder gar ein Glas Wein, ist kein Uebel, wenn man es sich nicht einbildet, aber einem vom tollen Hunde gebissenen eins von beiden zeigen, ist eine der unerträglichsten Torturen für ihn; und auch andere Wahnwitzige könnten durch etwas nichts bedeutendes, das sie sehr fürchten, so gefoltert werden, daß der Tod Güte dagegen wäre. Eben so aber geht es auch bey nicht Wahnwitzigen, die einmal einen lebhaften Irrthum oder Vorurtheil haben. Einen, der sich vor Gespenstern fürchtet, in ein Gefängniß einsperren, auch wohl in eins der honettesten, ein schön tapezirtes Zimmer, in dem Ge-

spenster seyn sollen, wäre erschreklich grausam, und könnte ihm Epilepsie oder den fürchterlichsten Tod zuwege bringen. Aber so lange wir nicht Götter, sondern von unsern Nebenmenschen und deren guter Meinung so sehr abhängig sind, ist Ehre kein Scheingut, sondern ein so grosses, daß in manchen Fällen der Verlust der Ehre ein grösseres Unglük ist, als der Verlust des Lebens. Ein sehr grosser Theil der Menschen schäzt sie so: dem Duellanten wiegt, nicht die ganze Ehre, sondern nur ein Theil derselben, den er in einem gewissen Zirkel verlöre, schon mehr als das Leben. Wer also von Güte reden will, sollte sich mehr gegen Strafen der Ehrlosigkeit als gegen Lebensstrafen empören. Darinn sind ohnehin beide gleich, daß der Staat durch sie einen Bürger verliert, denn der ehrlos gemachte ist ihm unbrauchbar; blos der Unterschied tritt ein, daß der durch Lebensstrafen eingebüßte auch nicht mehr ißt, der durch Ehrlosigkeit verlorne aber unterhalten seyn muß, oder sich selbst seinen Unterhalt nimmt.

Aber dabey haben die Strafen gegen Ehre noch diese bedenkliche Folge. Werden sie sehr häufig gebraucht, und bestehen nicht in völliger Ehrlosigkeit, auch nicht in blosser Entziehung eines gewissen Vorzuges oder Ranges, sondern im Mitteldinge zwischen beiden, Beschimpfungen, so machen sie das Volk niederträchtig und ehrvergessen. Man hat dies in den Schulen gesehen, in denen zur Zeit unserer Vorfahren viel beschimpfende Strafen waren; das ganze Geschlecht der Gelehrten, oder die das Unglük gehabt hatten, eine Schulerziehung zu geniessen, ward übel gebildet, darum hat man sie zu verbieten gesucht, und mit grosser Mühe beschimpfende Strafen aus Schulen verbannet.

bannet, bis einmal ein Nichtkenner des menschlichen Herzens sie wieder einführen wird. Sich dem Schimpfe öffentlich und geduldig unterwerfen, und darüber Spott ins Gesichte, ohne Widerrede und Erkenntlichkeit mit der Hand, dulden müssen, ist das methodische Erziehungsmittel zum Hundsfott oder Bösewicht. — —

Eine andere Wirkung ist, sie machen das Volk gewissermassen zu klug, daß es über den Schimpf, der keine völlige Ehrlosigkeit ist, lacht, und sich über alle vom Ausspruch der Gesetze herkommende Schande hinaus sezt. Ehre und Schande hängen eigentlich nicht von den Gesetzen, sondern von der Meinung der Menschen ab: wenn jene es sparsam thun, so können sie den Ton geben, und sagen, was Ehre und Schande ist, aber sie müssen behutsam seyn, kommen sie zu oft mit der Meinung der Menschen in Kollision, so lernt man das Nichts ihrer Ehre und Schande kennen, und sogar ihre Schande wird ein Ehrenzeichen. Man verbiete einmal das Duell unter der Strafe, daß jeder Duellant zur Schande Zeitlebens einen Strik um den Hals tragen soll, so wird mancher sich duelliren, blos um dies Ordenszeichen zu erringen: oder wenn jeder ungeheyrathete, der nicht reiner Junggeselle wäre, einen Flor, und der, der ein artig Mädchen verführt hätte, einen doppelten am Huth tragen müßte, so würde vielleicht niemand ohne Flor gehen wollen, und ihre Menge eine Empfehlung für den seyn, der gern heyrathen wollte. Das Gesez muß keine so gefährliche Probe des Glaubens der Bürger an seine Bestimmung von Ehre und Schande machen. Ich habe eine ausgesucht-schöne Sammlung von Relegations-Patenten, bey der ich mich bisweilen ver-

vergnüge: unter diesen ist eine (die Universität will ich nicht nennen, ich denke, dies wird ihr immer lieber seyn. Universitäten sind es aber ordentlich, in deren Gerichten man das sonderbarste sonst nirgends vorkommende der Gebung oder Ausübung der Gesetze suchen muß) darinn der Professor Eloquentiä das Verbrechen so erzählt: *cerevisia madidi per civitatis nostrae plateas districtis gladiis obambulantes virum militarem eximiae auctoritatis forte fortuna obvium, nulla data occasione, nulla injuria praecedente oppugnastis, convicia ac contumelias eructando & ad armorum certamen insano ausu provocando. Qui si minore prudentia fuisset instructus, nec vestrum furorem sapienter declinasset, facile profecto potuisset contingere, ut illud temporis monumentum, quo maxime coepistis desipere, et vobis funestum, et nostro Lyceo evenisset deplorandum. Et is vero ab ulciscendi studio alienus laudabili ratione quaerimoniam ad nos detulit, ratus hoc pacto se servaturum dignitatem, vosque subituros dedecus:* und darauf folgt für den einen, der ausgetreten war, die Strafe, *unanimi concilii nostri decreto statutum est, ut tanquam confessus et convictus in perpetuum, infamiae macula notatus relegaretur.* Ein so regulirter hätte wohl den impertinenten Einfall bekommen können, die Relegation cum infamia in seiner Stube anzuschlagen, oder als ein Zeugniß vorzuweisen, sonderlich wenn *cerevisia* in *vino* korrigirt gewesen wäre, damit niemanden etwa beyfiele, er möge vielleicht von so niedrigem Herkommen seyn, daß ein Officier sich Ehrenwegen nicht wohl mit ihm schlagen könnte. Nichts mangelte noch, als daß der Name des Officiers, dessen Weisheit der Senat der Gelehrten rühmt, auch da stände, so wäre er an auswärtigen Orten schlimmer dran gewesen, als der relegirte; ob dies nun aus klaßischer Gelehr-

samkeit

samkeit so gesezt sey, oder aus Tücke des Verfassers wider den Officier, weis ich nicht, glaube aber beynahe aus Nächstenliebe das lezte.

Die allerschlimmste Folge von wahrer, völliger, und in den Augen des Publizi gültigen Infamie ist, daß sie natürlicher Weise den vollkommenen Bösewicht bildet, und zwar immer den desto vollkommenern, je edler und ehrliebender der infamirte war, wenn er anders nicht zugleich auf lebenslang eingesperret wird. Sein Brod kann er nicht auf ehrliche Weise erwerben, weil niemand, der ihn kennet (und oft kennet ihn jeder gar an einem Brandmal) mit ihm zu thun haben will: er muß es also unehrlich erwerben. Das grosse Band, durch welches sonst auch der böseste, selbst der, der keine Religion hat, von dem ganzen menschlichen Geschlecht abhängig ist, die Ehre, ist Einmal bey ihm zerrissen; er hat keine mehr zu verlieren, fragt nach der Meinung der Leute nichts, ist unabhängig, und thut, was er will, wenn er nur seinen Leib dabey sichern kann. Aus allgemeiner Verachtung, die er leidet, muß bald eine herzliche Gegenverachtung und Feindschaft gegen das ganze menschliche Geschlecht, nur mit Ausnahme derer die ihm gleich sind, erfolgen, mit diesen wird er in eine enge Gesellschaft getrieben, die vielleicht nicht blos ihren Unterhalt sucht, sondern auch feindselig und zu Grausamkeiten geneigt ist.

Am wenigsten sollten Strafen gegen die Ehre gebraucht werden, wo man zum voraus sehen kann, daß sie ganz unnüz sind, z. Ex. wo schon das Publikum mit dem Verbrechen Schande verknüpft: denn hat diese in der Meinung des Publizi stehende Schande nicht vom Verbrechen abhalten können, so wird auch die vom Gesez hinzugethane

vergeblich seyn, wer es begehet, hat sich entschlossen, allenfalls Schande zu ertragen. Eben deshalb ist die Kirchenbuße einer zu Falle gekommenen Person, oder andere Beschimpfungen derselben, so sehr wider gesezgebende Klugheit und in anderer Absicht abscheulich. Scheu vor der Schande treibt die unglükliche Person ohnehin leicht zum Kindermord, oder in grossen Städten, z. E. London, in liederliche Häuser, wo sie bald völlig verrucht, und eine Pest des menschlichen Geschlechts wird: sie verdient Mitleiden und Schonung der Ihrigen, und völliges Ignoriren der Obrigkeit, ausgenommen, daß sie sie durch einen verschwiegenen Prediger ermahnen läßt.

Gegen den Diebstal wird zwar die Strafe der Infamie auch nicht viel ausrichten, eine einzige Gattung des Diebstals ausgenommen, die aus falscher Ehre, um Spielschulden zu bezahlen, begangen wird: aber er ist doch deswegen gut, daß sie hier bleiben, damit nicht unser Publikum sich gewöhne, den Diebstal für minder schimpflich anzusehen, als er jezt thut.

Nirgends hingegen scheinen Strafen gegen die Ehre so angemessen zu seyn, als wo falsch verstandene Ehre die Triebfeder des Verbrechens ist, z. Ex. beym eben genannten Diebstal oder Angreifung anvertraueter Kassen zu Bezahlung einer sogenannten Ehrenschuld, dem Kindermord u. s. f. Könnte eine Strafe etwas gegen das Duell ausrichten, so wäre es, Ehrlosigkeit, nur müßte sie bey dem Publiko gültig seyn, aber wie sie das werden soll, so lange es Duelle für eine Ehrensache, und ihre Ausschlagung für das verächtlichste Zeichen eines Poltrons hält, ist die bisher unbeantwortete große Aufgabe der Gesezgebenden Klugheit, und so lange sie nicht beantwortet ist, werden gegen Duelle nicht so wohl Strafen, als

ein

ein gewisses Stratagem, so hieher nicht gehört, das beste Mittel seyn.

Sehr wider die Strafen der Ehrlosigkeit ist nun freilich dies Dilemma: wo das Publikum die Sache für ehrlos hält, sind sie nicht nöthig, denn der Verbrecher hatte sich schon entschlossen, Ehrlosigkeit zu ertragen: und wo das Publikum ein Verbrechen für ehrlich oder gar für ehrbringend hält, gilt der Widerspruch der Geseze nicht, zu wem sie sagen, du bist unehrlich, den adeln sie vielleicht. Der Arabische Beduine hält auf nichts so hoch als auf seinen Bart, dessen Abschneidung ist Schande, die ihm oft unerträglicher ist, als Lebensstrafe, aber Strassenraub hält er auch für adliche Ehre. Sezte ein Conquerante, der diese freyen Stämme unter sich brächte, auf den Strassenraub Abschneidung des Barts, so möchte es zu Anfang sehr schrecken; aber wenn die Strafe strenge geübet würde, und ein paar tausend für tapfer gehaltene ohne Bart gingen, so würde es erst unschimpflich, denn bald Ehre werden, ohne Bart zu seyn, und darauf würde die Zeit folgen, da es Schimpf wäre einen Bart zu haben. Doch bleibt zwischen diesem Dilemma noch etwas daran nicht getroffenes in der Mitte.

Ich hätte noch von Gefängniß, das ja nicht ungesund, auch ohne Noth nicht lange daurend, lieber aber dafür desto strenger und alle unnöthige Gesellschaft ausschliessend seyn sollte; solcher Landesverweisung, als weder unehrlich noch nahrungslos macht, sondern blos unser Land von einem gefährlichen Bürger befreyet, oder einen dadurch straft, daß ihm sein geliebtes Vaterland, oder der Ort der Vergnügungen, (ein altes Rom) untersaget wird; von Schlägen, die die Alten so häufig gebrauchten, die jezt aber der Ehre

unbeschadet nur blos im Kriege übrig sind, manches zu sagen: aber die Vorrede ist mir schon zu lang geworden, und ich bin noch etwas zum 251 §. schuldig. Daß ewiges Gefängniß und Landesverweisung den Staat eben so gut eines Bürgers berauben, als Lebensstrafen, (doch mit einigen seltenen Ausnamen) siehet man, ohne daß ich es sage.

Ist es unvernünftig, barbarisch, abergläubisch, daß auf Gotteslästerung, oder was ihr gleich ist, und unter dem Namen Blasphemie begriffen wird, Strafe stehet? Fast alle Völker haben sie für billig gehalten, und sind zum Theil in der Härte der Strafe sehr weit gegangen. Jezt macht man mit lautem Beyfall den Einwurf gegen sie, die Lästerung schade Gott nichts, der unendlich über sie erhaben sey. Treffend kommt er mir gar nicht vor: wer ihn macht, muß sich etwan vorgestellt haben, der Endzwek dieser Strafen sey, Gott Sicherheit zu verschaffen; das wird aber wohl schwerlich der einmüthige Gedanke so vieler in Kultur, Klima, Religion ganz verschiedenen Völker gewesen seyn. Die meisten unter ihnen möchten auch wohl begriffen haben, daß wenn Gott Rache verlange, er sie sich selbst nehmen könne, und der Hülfe unserer Gesetze nicht bedürfe.

Um Gottes willen sind freilich gar keine Strafen der Blasphemie nöthig, wohl aber um des Nebenbürgers willen, der durch sie, wenn er an Gott glaubt, oder eine Religion, sie sey nun wahr oder falsch, für die wahre hält, aufs äusserste beleidiget wird; und zwar Strafen der Blasphemie nicht blos gegen den wahren Gott, sondern auch gegen die falschen Götter, vermeinte Heiligen, und erdichtete Religion, die einmal Götter, Heilige, und Reliquien des Volks sind.

Noch nicht von Blasphemie zu reden, hätte wohl jemand das Recht, mich ins Gesicht wegen

meiner

meiner Meinungen, wahrer oder falscher, das ist einerley, etwan wegen der Philosophie die ich annehme, einen Narren, Verrükten, Bösewicht zu nennen? Er kann anderer Meinung seyn, auch seine Gründe, wenn ich sie hören will, mit Lebhaftigkeit sagen, wenn ihm denn im Eifer des Disputirens ein hartes Wort entführe, wie mir vielleicht auch geschehen seyn mag, so müßte ich es ihm nicht übel nehmen: aber wenn er ohne diese Entschuldigung mir ins Gesicht sagte, die Philosophie die ihr annimmt ist Wahnwiz, sie ist abominabel, Betrügerey, wer sie lehrt ist ein Betrüger, ein Bösewicht, so könne man mir eine handgreifliche Antwort auf seine Grobheiten nicht übel nehmen, falls die Obrigkeit ihrer wegen keine Klage annimmt. Erwiese er mir diese Grobheiten, in anderer, wohl gar in meiner Kinder und Bedienten Gegenwart, vor denen ich dadurch verächtlich würde, so würde die Beleidigung noch viel grösser, ich würde klagen können, und wenn ich das nicht thäte, sondern zuschlüge, so hätte ich die Entschuldigung des so genannten *justi doloris*. Von neuem wüchse Beleidigung und Berechtigung zur Rache, wenn er mir solche Grobheiten an einem Ort sagte, wo er ohne meine Erlaubniß kein Recht hat zu seyn, zum Exempel in meinem Hause.

Nun kann wohl einem, der eine Religion von Herzen glaubt, sie als den Weg zur ewigen Glükseligkeit, als den Trost des Lebens und des Todes ansiehet, auch die Seinigen darinn zu erziehen wünscht, nichts beleidigender seyn, als wenn ihm einer gegen diese Religion, nicht Gründe (wiewohl er auch das verbitten kann, denn jeder hat ja das Recht zu irren, ohne daß ich mich mit Gewalt aufwerfen kann, ihm den Irrthum zu benehmen) sondern Grobheiten und Schmähwörter sagt, seinen Gott, Propheten, Heiligen, oder

Heilig-

Heiligthum lästert. Wäre die Religion auch nur die geduldete, so soll der Staat doch einen jeden ihr zugethanen vor solchen Beleidigungen schützen, oder es ihm nicht verdenken, wenn er die übermenschliche Geduld nicht hat, dies alles zu ertragen. Ist sie aber gar die herrschende, die Religion des Volks, ist der die Religion nicht glaubende eigentlich nur ein im Staat geduldeter, der dessen Schuz genießt, also wie einer im fremden Hause: so ist die Beleidigung ausnehmend groß, und wenn man sich nicht ein überaus zahmes jeden Affront ausstehen wollendes Volk vorstellet, (ein solches, das eine sehr verächtliche Rolle in der Welt spielen müßte) so ist eins von beiden zu wählen, entweder der Staat muß den Gotteslästerer strafen, oder ihn der Rache des Volks überlassen. Das erste ist das gelindeste, deswegen vorzuziehen, weil die Rache des Volks ohne hinlängliche Untersuchung geschiehet, folglich den Unschuldigen treffen kann. — — Dies Recht behaupte ich gar nicht etwan blos für die Religion, die ich für die wahre halte, sondern ich muß es mir auch gefallen lassen, wenn ich unter solchen bin, von deren Religion ich dissentire. Schmähe ich in katholischen Ländern ihre Heiligen, oder beschimpfe sie durch Geberden, auch wohl nur durch grobes geflissentliches Hutaufsetzen an Orten, wo der Wohlstand befielt ihn abzunehmen, lästere in der Türkey Muhammed, oder unter den Heiden ihre Götter, so ist nichts natürlicher als, daß das Volk dies nicht leiden, sondern sich auf seine Weise, das heißt, tumultuarisch, in Affekt, und unmäßig rächen wird, oder der Staat muß, um mich hiervor zu sichern, die Bestrafung übernehmen. Thut er das, so ist es noch dazu für mich und andere von der herrschenden Religion dissentirenden eine Wohlthat, weil sie uns vor

grösse-

grösserem Uebel sicher sezt. — — Von dem Schaden, den der Lästerer, oder noch mehr der Spötter der Religion, der Gesellschaft thäte, wenn es ihm gelünge die Religion wirklich verächtlich zu machen, will ich hier nicht einmal reden.

Dem völligen Religionsverleugner, er glaube nun gar keinen Gott, oder doch keinen, der sich um die Geschäfte der Menschen bekümmert, straft, die Welt regiert, folglich auch dem Lästerer des einzigen wahren Gottes, von dem man denken muß, er glaube ihn nicht, ist der Staat nach dem eigentlichen Recht keine Duldung schuldig, denn man kan sich auf ihn nicht verlassen, sein Eid ist ein Nichts, und man darf ihm nur so weit trauen, als man ihn übersieht: wäre er bösartig, so sind Strafen zu wenig uns vor ihm sicher zu setzen, denn wer in jener Welt nichts befürchtet, kann hoffen, ihnen durch Selbstmord zu entgehen. Er ist also sehr gefährlich. Nach diesem Recht verfährt nun der Staat etwan nicht, er duldet den Gottesverleugner, oder den der keine Religion hat, er schüzt ihn noch dazu, ohne sich darauf verlassen zu können, daß er den Staat wieder vertheidigen werde, weil er von allen seinen Eiden sich selbst dispensiren kann, und Waffen in seiner Hand gefährlich werden möchten: so soll ja doch der Irreligiöse bedenken, daß er, wie ich es vorhin nannte, in einem fremden Hause ist, wo er unmöglich mit den übrigen gleiche Rechte fodern kann. Sein Eid kann ja nicht einmal im Gerichte als Beweis gelten. Nun soll er sich also auch aufführen, wie sonst einer im fremden Hause thun wird, nicht das ihn beherbergende, Schuz gebende, und nichts dafür wider bekommende Volk, durch Gotteslästerung beleidigen, oder es nicht unbillig finden, wenn er dafür gestraft wird.

In der That scheint der Saz, Gotteslästerung soll nicht gestraft werden, an Religionsverfolgung zu gränzen: denn so hätte ja der Ungläubige ein Recht zu lästern, und man müßte es leiden. Spott und Schmähworte, sind doch aber auch Verfolgung, noch dazu eine sehr empfindliche, und die Pflicht anderer Schmähworte mir ins Gesicht sagen zu lassen, ist Strafe an Ehre.

Wie übrigens Gotteslästerung bestraft werden soll, das geht mich hier nicht an. Die gesezgebende Klugheit wird an einem Ort diese, am andern jene Strafen nüzlicher finden. Lebensstrafen riethe ich nicht leicht an, sie machen jezt den Gotteslästerer zu important, und erregen Mitleiden. Eine im trunkenen Muth ausgestossene Gotteslästerung bliebe besser unbestraft. Ziemlich angemessen und natürlich schiene die Strafe, daß man den Gotteslästerer als einen Irreligiösen ansähe, dessen Eid für keinen Eid zu achten sey: in der That wäre sie nicht geringe.

Göttingen, den 10 April
1775.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verbrechen des Bluts.

§. 272.

Selbstmord gar nicht erwähnt, nicht mit Strafen belegt, ja nicht einmal verboten.

Unter den so genannten Verbrechen des Bluts pflegt der Selbstmord die erste Stelle einzunehmen; man wird also gleich zu Anfang erwarten, zu vernehmen, was für eine Strafe Moses auf ihn gesezt, oder sonst seinetwegen verordnet habe? und ich muß antworten: gar nichts! Josephus sagt zwar in der schönen und vernünftigen Rede wider den Selbstmord, die er, freilich wohl nicht mit eben den Worten und eben so künstlich hielt, sondern hernach künstlicher auf griechisch umkleidete, aber doch die Sachen selbst vorgestellet haben mochte, da 40 mit ihm eingeschlossene Juden ihn ermahneten, sich den Römern nicht zu ergeben, sondern sich selbst zu tödten, und ihm dazu nicht blos ihre Degen, sondern auch, wenn er es erlauben wollte, ihre Hände angeboten, unter andern: wisset ihr nicht, daß Nachruhm, Häuser und Familien derer bleiben, die dies Leben nach den Gesetzen der Natur verlassen, und was ihnen Gott nur geliehen hat,

um die Zeit wieder geben, da der Geber es wieder haben will? daß ihre gehorsamen Seelen rein bleiben, und in die heiligsten Gegenden des Himmels zu wohnen kommen, aus denen sie wieder nach Ablauf unermeßlicher Zeiten in reine Leiber versezt werden sollen? (*) nicht: daß die Seelen derer, die an sich selbst wütige Hände gelegt haben, in die finstersten Oerter der Hölle gehen, und Gott, der ihr Vater ist, solche Vater-Verächter (**) wieder an ihren Kindern straft? Dies Verbrechen ist also Gott verhaßt, und nach dem Urtheil des allerweisesten Gesezgebers strafbar. Darum hat man auch unter uns für recht erkannt, Selbstmörder

---

(*) Eine nach heidnischer Art umgekleidete Beschreibung der Auferstehung der Todten, bey der ein griechischer Leser an die Seelenwanderung denken konnte. Josephus pflegt mehr dergleichen Umkleidungen vorzunehmen, weil ihm am Beyfall seiner auswärtigen Leser gelegen ist, oder er wenigstens sich und sein Volk ihnen nicht lächerlich machen will. Der Grieche, so bald von Religion philosophirt ward, wohl unvernünftiger, als der Wilde, in andern Dingen aber einsichtsvoll und Erleuchter anderer Völker, lachte, wenn er von Auferstehung der Todten hörte, denn die Lehre war ihm nicht modisch, (Apostelg. 17, 31.) wenn man ihm aber sagte, unsere Seelen führen dereinst in Kühe, Ochsen, Esel, u. s. f. so hatte er weniger dawider, denn dies war ihm nicht so neu, Pythagoräer lehrten es. So gewann denn Josephus, wenn er die Lehre von der Auferstehung auf eine Art vortrug, daß ein Grieche an Seelenwanderung denken konnte.

(**) Im Griechischen stehet, τοὺς πάτερον ὑβρισὰς, so keinen zur Sache und Zusammenhang schiklichen Sinn giebt. Haverkamp wagte dafür πατέρων, und ihm zur Hälfte folgend habe ich πατρὸς angenommen: diese Leseart wäre zur Sache sehr schiklich. Gott ist ihr Vater, hatte Josephus gesagt: wer sich nun selber tödtet, und so ohne Gottes Willen aus der Welt gehet, ist ein Vater-Verächter. Doch muß ich noch hinzusetzen, daß mir auch beygefallen ist, ob nicht πάτταλον, früher, zu lesen sey, *qui citius*, i. e. *ante diem sibi manus inferunt*: nur möchte dann wegen ὑβρισὰς etwas zu erinnern seyn.

der aus dem Hause zu werfen, und bis auf Sonnen-Untergang unbegraben liegen zu lassen, da wir doch sonst den Feinden selbst die Begräbniß nicht verweigern. Allein von diesem allen stehet in Mose nichts, Josephus selbst sagt auch nicht, daß es Gesetze Mosis sind, sondern, daß man es unter den Juden, seiner Zeit, für Recht erkannt habe, (παρ' ἡμῖν ἔκρινεν) d. i. die Strafe, von der er redet, geschahe nach einem Rechtsspruch der Rabbinen, oder nach einem Befehl der Obrigkeit. Was er vorhin von dem weisesten Gesezgeber sagte, gieng nicht auf Strafen, die Moses verordnet habe, sondern auf solche, die Gott selbst, (der ist ihm der weiseste Gesezgeber,) sich vorbehalten hat, entweder in jener Welt an dem Selbstmörder, oder in dieser an seinen Kindern zu üben. Vielleicht hatte er bey dem, was er von göttlichen Strafen an den Kindern sagt, die Stelle der zehn Gebote, 2 B. Mos. 20, 5. in Gedanken, ob sie gleich nicht eigentlich vom Selbstmord handelt, und glaubte, wenn Gott überhaupt drohete, **die Sünde der Väter an den Kindern derer, die ihn hassen, bis ins dritte und vierte Glied zu strafen**, so werde dies vorzüglich bey derjenigen Sünde geschehen, bey der göttliche Strafe desto mehr nöthig sey, weil der Verbrecher eben durch den Selbstmord aller ihm fühlbaren Strafe der Obrigkeit entgehet.

Also, Moses sezt keine Strafe auf den Selbstmord, und aus dem Exempel Ahitofels, der sich, als er sahe, daß die von ihm angestiftete Rebellion Absaloms unglüklich ablaufen müßte, selbst das Leben nahm, um der wohlverdienten Strafe zu entgehen, vorher aber seinen lezten Willen machte, 2 Sam. 17, 23. sieht man, daß der Selbstmörder das Recht nicht verlor, über seine Güter zu disponiren, und sein lezter Wille so gültig blieb, als nach Lauterbach (*) bey uns. Von eben diesem

(*) Collegium theoretico-pract. Lib. 48. Tit. 21. §. 4.

Ahitofel heißt es auch: **er ward im Grabe seines Vaters begraben**; also stand nicht einmal die Strafe der Ausschliessung aus dem Erbbegräbniß auf den Selbstmord. Doch noch mehr, Moses hat nirgends ein Verbot des Selbstmordes gegeben, denn das fünfte Gebot, **du sollst nicht morden**, (*) auch auf den Selbstmord zu ziehen, von dem doch kein Wort dabey stehet, ist eine sehr willkührliche Art zu erklären, ohngefähr so, wie die sogenannten geistlichen Erklärungen der zehen Gebote, (**) der Vertheidiger des Selbstmordes würde immer sagen: **er ist kein Mord, ob ihn gleich die Deutschen so nennen, weil ich ein Recht habe, über mein Leben zu disponiren, und nicht alles Tödten im fünften Gebot verboten ist, z. Ex. nicht das Tödten des Schuldigen, oder der Feinde im Kriege, sondern blos Mord, d. i. ein unrechtmäßiges Tödten.**

Von selbst wird hier jedem die Anmerkung beyfallen, daß Strafen des Selbstmordes wenig zu helfen pflegen, und dabey den durch sie mitbeschimpften Angehörigen und Kindern, gerade also den Personen, die am meisten durch den Selbstmord beleidiget, oder doch betrübet sind, wehe thun, unterdeß daß der Selbstmörder nichts von ihnen fühlt, oder weiß; ferner, daß doch eine starke Vermuthung ist, ein grosser Theil der Selbstmörder sey im Kopfe verrükt, also eigentlich nicht strafbar, und sich sehr selten mit völliger Gewißheit ausmachen läßt, ob der und der Selbstmörder auch um die Zeit, da er die

übereilte

(*) Nicht: **du sollst nicht tödten.** Siehe §. 273.

(**) Weswegen ich diese geistlichen Erklärungen nicht annehmen kann, findet man im 104—107ten §. der **Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis, welche die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen.** Die Ableugnung dieses geistlichen Sinnes war damals manchen befremdlich: jezt wird sie hoffentlich niemanden als ketzerisch vorkommen, nachdem so manche Glieder der hiesigen theologischen Fakultät auch in Schriften geäussert haben, daß ihnen die geistliche Auslegung misfällt.

übereilte Handlung vornahm, bey völligem Verstande, oder unter einer Anwandlung von Raserey gewesen ist; zehn Schuldige aber lieber ungestraft bleiben sollen, als daß Ein Unschuldiger gestraft würde.

Aber warum verbietet Moses den Selbstmord gar nicht? und da ein Verbot ohne Pönal-Sanktion in bürgerlichen Gesetzen nicht viel bedeutet, warum drohet er nicht, da er als göttlicher Gesandter Gesetze giebt, Gott selbst wollte den Selbstmord, nicht zwar an Kindern, denn das wäre hart, da sie am meisten der beleidigte Theil sind, aber an dem Selbstmörder in jener Welt strafen? Zweyerley fällt mir zur Antwort bey:

Erstlich, Moses pflegt überhaupt keine Strafen jener Welt zu drohen, und mußte dies auch als bürgerlicher Gesezgeber nicht thun, (*) ob er gleich gewiß eine künftige Welt voll Strafen und Belohnungen kennet, und in seinen Büchern als bekannt zum voraus setzet, (**) auch in einem vermuthlich von ihm herkommenden, aber seinen Namen nicht führenden Buche, dem sogenannten Buch Hiob, (***) ausführlicher lehret. Wenn er also hier einmal eine Ausnahme machte, und dem Selbstmörder, der in dieser Welt nicht so gestraft werden kann, daß er es selbst fühlet, Strafen jener Welt im Namen Gottes drohete, so wäre es doch eine Ausnahme von ganz einzelner Art. So viel sich auch für die Ausnahme sagen liesse, wenn Gott selbst durch einen Gesandten Gesetze giebt, so würde sie doch um eben der Ursache

(*) §. 14.

(**) Man sehe nur die einzige Stelle von Henochs, wie man will, Tode oder Himmelfahrt, ich glaube aber von seinem Tode, 1 B. Mos. 5, 22—24. in meiner Uebersetzung an: oder wenn man mehr Stellen verlanget, *argumenta immortalitatis animorum ex Mose collecta.*

(***) Die Gründe, die mich beynahe zwingen zu glauben, daß Moses der Verfasser des Buchs Hiob sey, werde ich künftig in deutschen Prolegomenis ausführlicher sagen: so lange wird man mit dem zufrieden seyn, was ich in den lateinischen *Prolegomenis in Jobum in usum auditorum editis* (Dieterichs Verlag) gesagt habe.

willen hart seyn, aus der es mir als eine wahre Güte Gottes vorkommt, daß in der ganzen Bibel nirgends eine deutliche Entscheidung der Frage: ob der Selbstmord Sünde sey? gegeben, und diese sehr interessante Frage blos der philosophischen Moral und dem, wie soll ich es nennen? gesunden Menschenverstande, oder Gewissen eines jeden überlassen ist. Mancher Melancholische hat so unwiderstehliche, ihn immer von neuem überfallende Versuchungen zum Selbstmord, daß er doch endlich unterliegen wird: hätte die Bibel irgendwo sich ganz deutlich über den Selbstmord erklärt, so begienge er alsdann eine vorsezliche Sünde, und stürbe unselig; allein, ihr weises und gütiges Stillschweigen macht es möglich, daß dies, wozu er durch starke Leidenschaften, Angst, Furcht vor bevorstehendem Uebel, oder tiefe Schwermuth, zwar nicht eigentlich mechanisch wider seinen Willen gezwungen, aber doch hingerissen und überwältiget wird, bey ihm Unwissenheitssünde bleibt, und er sich überredet, wir seyen Herren über unser Leben, uns es zu nehmen, wenn es nöthig ist. Ob einer, der sich doch selbst entleiben wird, in dem auf ewig entscheidenden Augenblik des Todes eine vorsezliche, oder eine Unwissenheitssünde begehet, wird doch kein Theolog, auch kein Philosoph, für einerley halten: bey dem Stillschweigen der Bibel, die uns hier eben so gut in Ungewißheit, oder Unwissenheit läßt, als Gott im alten Testament an den Patriarchen manche Sünden der Unwissenheit, z. Ex. Polygamie duldete, ohne sie ihnen zu offenbaren, und gewiß an jedem unter uns noch Unwissenheitssünden (wir kennen sie freilich nicht, sonst wären es keine Unwissenheitssünden) übersehen muß, ist es möglich, daß einige Selbstmörder, die sich noch wohl dazu auf den grossen Schritt, den sie vorhatten, gewissenhaft zubereiteten, jezt im Himmel sind, und Gott ihnen ihre Unwissenheitssünde nicht zugerechnet hat, die verdammt seyn müßten, wenn die Bibel so geschrieben wäre, wie mancher eifriger Moralist gutmeinend wünschete.

schete. Wer ein wenig in der nicht eben alten Kirchen- oder Gelehrten-Geschichte bewandert ist, dem fällt doch wohl ein wegen seiner Frömmigkeit als exemplarisch bekannter Geistlicher ein, der sich selbst entleibet hat, und den er kaum anders als im Himmel wieder suchen wird, dessen ganzes von Melancholie überzogenes Gesichte, und bey angestellter Sektion, auch die innere Beschaffenheit des Leibes, grosse Entschuldigungen für seine Handlung sind. Wer Familiengeschichte weiß, dem werden noch mehr solcher Exempel religiöser Selbstentleiber beyfallen. Man überlege dies, und frage dann: sollte Moses, sollte Gott, der Mose sandte, ein Gesez des Inhalts machen: **du sollst dir nicht selbst das Leben nehmen, denn Jehova, dein Gott, wird den nicht ungestraft lassen, der sich selbst das Leben nimmt?** Hiezu kommt noch, daß ein solches Verbot bey denen gar nicht helfen würde, die nicht an die Religion glauben, bey gewissenhaften Personen aber, die fest glauben, ein im Selbstmord Sterbender werde ewig verdammt, leicht die für den Staat noch schlimmere Folge zu besorgen wäre, daß sie einen andern ermorden, um ihr Leben wieder zu verlieren, vorher aber Zeit zu sogenannter Busse und Bekehrung zu haben: ein Fall, der in Dännemark so oft vorkam, daß er der gesezgebenden Gewalt Anlaß zu einem eigenen Gesez, und dies noch dazu nach zwey vorhergegangenen Fehltritten von übeln Folgen, gegeben hat. (*)

(*) Man wollte so sehr muthwillige Mörder, wie sie es auch wohl verdient hatten, härter, als mit der gewöhnlichen Todesstrafe belegen, räderte sie von unten auf, und flochte sie lebendig auf das Rad. Ihnen geschahe nicht unrecht, denn sie hatten geglaubt, die Hölle zu verdienen, und um der Hölle zu eschappiren, tödteten sie sich nicht selbst, sondern einen andern: und was ist Rädern von unten auf gegen ewige Strafe gerechnet? Allein, allzuheftige Strafen helfen nichts, und machen nur unfühlbar: dabey war der Anblik, oder das Hören des Geschreies andern unerträglich,

Zum andern scheint es, Moses habe das Verbot des Selbstmords aus eben der Ursache unterlassen können, um welcher willen Solon den Vatermord nicht nannte, nicht verbot, nicht bestrafte, **weil er ein so unnatürliches Verbrechen nicht erwartete** (*). Selbstmord mußte wohl zu seiner Zeit entweder ganz ohne Exempel, oder doch höchst selten seyn, und dann ist es besser, ihn blos als Wahnwiz anzusehen, und dem Volk ein Verbrechen von der Art lieber gar nicht als Verbrechen zu nennen, damit niemand darauf komme, es zu begehen, denn bisweilen macht auch das Verbot den Sünder. (**) Der Selbstmord ist bey einigen Völkern einheimisch, und bey andern unbekannt, ja selbst unter eben denselben Völkern hat er, wenn ich so sagen soll, seine Periode. Ihn häufig zu machen, pflegen gewisse Irrthümer des Aberglaubens, (***) völlige Irre-

---

träglich, und die allgemeine Stimme des Mitleidens ward rege, und bat den König um den Gnadenstoß. — — Die Strafe ward gemildert; aber nun war sie kein Gegengewicht gegen dieses abscheuliche Verbrechen eines des Lebens überdrüßigen, dem der Tod gerade das war, was er suchte. — — Endlich kam man auf den glüklichen Gedanken, solchen Mördern die Lebensstrafe zu versagen, ihnen das Leben, das ihnen so zuwider war, gleichsam aufzudringen, aber sie dann Zeit Lebens mit harten Leibesstrafen, unter denen jährliche Wiederholung des Staupbesens ist, zu belegen. Dies ist das einzige Mittel zur Sicherheit anderer vor solchen des Lebens überdrüßigen, und sich doch vor der Hölle fürchtenden.

(*) Cicero pro Roscio Amerino c. 25.

(**) Man sehe noch §. 96. der Ehegesetze Mosis, die die Heyrath in die nahe Freundschaft untersagen, wo noch andere Beyspiele von Verbrechen vorkommen, die besser in Gesetzen ungenannt und unverboten bleiben.

(***) Z. Ex. Man könne Gott hierdurch einen Dienst beweisen, oder bey den nach Amerika verkauften afrikanischen Schwarzen die Hofnung, nach dem Tode wieder in ihr Vaterland zu kommen, denen nach Labat ein französischer Herr vieler Sklaven, die in den Wald giengen, sich zu erhängen, den Kontrekoup spielte, sich mit einzufinden,

und

Irreligion, (*) wunderliche Philosophie, (**) falschverstandene Ehre, (***) Heimwehe solcher, die in einem andern Lande geboren sind, und wider ihren Willen in einem fremden, sonderlich einem feuchteren Lande ohne hinlängliche Aktivität leben müssen, (*) das natürlich zur Schwermuth geneigte Temperament einiger Völker, (**) oder auch das durch eine zu viel fleischessende Diät, oder vieles Trinken zu schweren nahrhaften Biers geänderte, (***) eine Erziehung, die den Kindern den Willen nicht bricht, und sie nicht gewöhnt, in ihren Wünschen disappointirt zu werden, grosse plözliche Veränderungen des vorigen Wohlstandes durch Bankerotte, oder Hazardspiel, viel beyzutragen: dahingegen Glaube

und zu sagen, sie sollten nur fortmachen, er habe auch einen Strik mitgebracht, und wolle sich erhängen, weil er in Afrika eine Zucker-Plantage habe, und sie da zu gebrauchen wünsche. Sie verloren auf immer die Lust, sich zu erhängen, und er behielt von da an seine schwarzen Sklaven.

(*) Jezt bey den Selbstmördern in Frankreich. Wer nichts nach dem Tode glaubt, wird ihn sich verschaffen, so bald ihm das Leben beschwerlich wird, oder er sich vor Unglük und Armuth fürchtet, sonderlich wenn es ohne Schmerzen geschehen kann, wozu man in südlichen Ländern noch leichtere Mittel hat, als bey uns.

(**) Bey Griechen und Römern.

(***) D. i. wenn Selbstmord für Tapferkeit geachtet wird, da er doch wirklich Poltronerie ist. Bey Römern und Engländern ist diese falsch verstandene Ehre epidemisch gewesen.

(*) Dies kommt sonderlich bey Soldaten vor.

(**) Man will, dies sey der Fall der nach Amerika verkauften Schwarzen, unter denen der Selbstmord so sehr gewöhnlich ist; wiewohl da viel Ursachen zusammen kommen.

(***) Vermuthlich in England, wo so gar von den so genannten Vertheidigern der Armen ein recht stärkendes nahrhaftes Bier als eine Sache angesehen wird, die billig jeder Mensch haben müßte, ohne daran zu denken, daß Bier sehr artifiziel, und der Mensch natürlich ein Wassertrinker ist, wobey er frölich und gesund zu seyn pflegt, und in der nächsten Stufe ein Weintrinker wird.

an eine gute und vernünftige Religion, die einen Stand der Strafen und Belohnungen nach dem Tode erwartet, also den Selbstmörder wenigstens befürchten läßt, Gott möchte ihn strafen, Mäßigkeit, und gute Erziehung, die uns früh zu dem gewöhnt, was doch gewiß im menschlichen Leben vorkommt, nicht immer unsern Willen zu haben, den Selbstmord selten zu machen pflegen. Man wende dies auf die damaligen Israeliten an: sie glaubten ihre Religion, und ich möchte sagen, sie sahen sie, der Wille war ihnen in der Jugend in Egypten fast etwas zu viel gebrochen, sie reiseten in einem troknern Lande, als sie vorhin gewohnt gewesen waren, Wasser trunken sie, Fleisch assen sie wenig, und sehr viel Manna, dabey scheint es, furchten sie sich sehr vor dem Tode: wenn bey den Umständen vielleicht in den vierzig Jahren, da sie durch die Wüste zogen, kein einziger von gesundem Verstande zum Selbstmörder geworden wäre, dürfte man sich so sehr nicht wundern. In der That, der Selbstmord blieb auch noch lange nachher ziemlich ungewöhnlich: im alten Testament sind nur zwey Beyspiele davon, Saul, und Ahitofel. Nachher ist er häufiger geworden, und in dem Kriege, der dem jüdischen Staat unter Tito Vespasiano ein Ende machte, waren die Juden auf eine alles Römische übersteigende, recht saguntische Weise zum Selbstmord geneigt, der bey Hunderten geschahe, und das Ende des Kriegs ist lauter Selbstmord: z. Ex. die Besatzung der für unüberwindlich gehaltenen Vestung Masada ermordet sich unter einander, um sich nicht Römern zu unterwerfen. Damals war Selbstmord unter den Juden Mode: jezt sind sie wieder von dem Verbrechen am freyesten.

Wollte man beyläufig wissen, was Moses, der als Geber bürgerlicher Gesetze vom Selbstmord schweiget, von ihm gedacht hat, so wird man es vielleicht Hiob 7, 15. 16. finden, wenn man die Stelle in meiner Uebersetzung durchlieset, und die dabey gegebene Anmerkung

mit

mit erwäget: denn vermuthlich ist das Buch Hiob von Mose.

§. 273.

Von Mord, der am Leben, Todschlag, der gelinder, und noch einem zwar moralisch-unrechten Todschlag, der gar nicht bestraft wird.

Beraubung des Lebens, oder Todschlag im weitläuftigen Verstande, zerfällt von selbst in zwey sehr verschiedene Gattungen:

1) **Mord**, *homicidium dolosum*, *qualificatum*, und

2) **Todschlag schlechthin**, *homicidium simplex*, es sey nun eine Schuld von Seiten des Todschlägers dabey, z. Ex. bey uns, wenn einer das Gewehr unvorsichtig abfeuerte, oder bey den Alten, wenn er den Bogen unvorsichtig abschösse und jemand tödtete, *homicidium culposum*: oder ein bloßer unglüklicher Zufall: z. Ex. wenn einem beym Holzhauen das Eisen von der Axt abführe, und jemanden tödtete, *homicidium casuale*, *vel fortuitum*.

Diese beyden Gattungen unterscheidet auch Moses, und sezt auf die eine Lebensstrafe, auf die andere Verweisung in die Freystadt bis zum Tode des Hohenpriesters: nur daß nicht überall die Gränzen zwischen beyden für uns etliche tausend Jahr später Lebende deutlich genug gezogen sind, und in der Mitte eine ziemlich grosse unbestimmte Breite, alles das, was die Juristen *homicidium simplex dolosum* nennen, übrig bleibt. Um mich kürzer ausdrücken zu können, und nicht immer lange lateinische Umschreibungen nöthig zu haben, will ich vorerste, **diejenige Entleibung eines andern, auf die Moses Lebensstrafe sezt, Mord, und diejenige, auf der keine Lebensstrafe stehet, Todschlag** nennen, also dies lezte Wort in dem Verstande nehmen,

nehmen, da es nicht das Genus von beyden, sondern die dem Mord entgegen gesezte Species ist.

Allgemeine Ausdrücke, die beyde Gattungen unter sich begreifen würden, sind: einen Menschen schlagen, daß er stirbt, — — das Leben eines Menschen schlagen, oder, ihn am Leben schlagen, — — auch wohl schlechthin, ihn schlagen, u. s. f. Selbst das eine engere Bedeutung habende Wort *Ratzach* (רצח) wird bisweilen in einer so weitläuftigen Bedeutung gesezt, daß es nicht blos den unvorsichtigen und ungefähren Todschlag, (*) sondern sogar das erlaubte und gebotene vom Leben zum Tode bringen eines Missethäters, z. Ex. eines Mörders, (**) unter sich begreift. Dabey hat es doch aber auch einen engern Verstand, nachdem es blos auf den Mord gehet, (***) z. Ex. wenn im Gegensaz gegen den unvorsichtigen Todschlag von einem, der den Tod verdienet hat, gesagt wird: **wer auf die und die Art jemand tödtet, der ist *Rotzech*, er soll sterben.** Wäre auch hier jemand, wie es bey juristischen Wörtern so häufig der Fall ist, auf die Etymologie begierig, so kann ich etwa ihm zur halben Genüge sagen, daß das Wort im Arabischen, **mit Steinen werfen, zu Tode werfen, einer Schlange den Kopf mit einem Stein entzwey werfen,** bedeutet. Die meisten Mordthaten im Stande der Natur, ehe man noch viel künstliche Waffen hatte, sind wohl durch Werfen mit Steinen geschehen, gerade die, die dem Todschlage entgegen stehen konnten: wenn sich ein paar Leute mit einander schlugen, und einer schlug den andern dabey todt, ohne eine solche Absicht zu haben, so geschahe es mit der Hand, von der man ordentlich eine solche Wirkung nicht erwartet: Steinwürfe hingegen sind schon tödtlicher, und jeder der sie thut, muß es wissen,

auch

(*) 4 B. Mos. 35, 11. 25—28. 5 B. Mos. 19, 3. 4.
(**) 4 B. Mos. 35, 27. 30.
(***) 4 B. Mos. 35, 16—19.

auch wird etwan der recht tückische vorsezliche Mörder, der sich nicht schlägt, sondern nachstellet und tödten will, dem andern einen Stein an den Kopf werfen: so wie auch auf der andern Seite die gewöhnlichste Lebensstrafe der Hebräer die Steinigung war. Wir sehen also hier einmal eine Abstammung eines juristischen Worts aus dem kunstlosen Zustande der Natur, recht wie es bey einer sehr alten Sprache zu erwarten ist.

Da im fünften Gebot unmöglich überhaupt untersagt seyn kann, zu tödten, denn sonst dürfte man Flöhe, Läuse, Schafe, Ziegen, Rinder, Feinde, Räuber, Malefikanten, auch nicht tödten, so ist da das Wort *Lo Tirtzach* ohne Zweifel in der engeren Bedeutung zu nehmen, und nicht zu übersehen, du sollst nicht tödten, sondern, du sollst nicht morden, oder ermorden.

Also erst vom Mord. Die Zusätze, damit Moses ihn beschreibt, und welche die Kennzeichen enthalten, an denen man ihm vom Todschlage unterscheiden muß, sind folgende:

1) Aus Haß, oder Feindschaft, 4 B. Mos. 35, 20. 21. 5 B. Mos. 19, 11.

2) Aus Durst, d. i. so, daß man das Blut des andern verlangte, und damit seine Rachgier sättigen wollte, blutdürstig. Der hebräische Ausdruk ist, Zedijja; (*) warum ich den nicht Nachstellung, wie andere, sondern Durst übersetze, werden meine meisten Leser lieber in der zweiten Kommentation *ad leges divinas de poena homicidii* §. 28. nachschlagen, als hier den Zusammenhang durch Wiederholung einer philologischen Untersuchung abgebrochen sehen wollen. Da übrigens kein Gericht das Herz erforschen, und unterscheiden kann, ob der, der einen andern mit einem tödtlichen Gewehr, oder Steinwurf tödtet, blos die Absicht zu verwunden, oder auch die zu

(*) צדיה 4 B. Mos. 35, 20.

zu tödten gehabt habe, und beynahe jede Mordthat ungestraft bleiben müßte, auch keines Leben sicher wäre, wenn es genug wäre, daß der Mörder die Absicht zu tödten leugnete; so glaube ich, daß, wo auch nur die Absicht zu verwunden sichtbar war, dies mit unter Zedijja begriffen, und zur Qualifikation des Mordes hinlänglich war. Ein solcher hatte doch Durst nach des andern Blut gezeiget, und wenn er nun auch sagte, ich hätte nicht gerade alles sein Blut zu Löschung meines Durstes verlanget, sondern etwas von einer guten Wunde wäre mir genug gewesen, so war es doch, selbst nach der Abstammung des Wortes Zedijja.

3) Vorsezlich mit Hinterlist. 2 B. Mos. 21, 14. Dieser Ausdruk scheint nicht auf jeden Mord, sondern blos auf die schlimmste Art desselben, den Meuchelmord zu gehen: und ein solcher Meuchelmörder soll sogar vom Altar weggerissen werden, um wieder zu sterben. Joabs, der am Altar selbst vom Generalgewaltigen und zugleich Hohenpriester (*) wieder getödtet ist, (**) doppelter Meuchelmord (***) ist ein hieher gehöriges Exempel.

4) Er hat ihm nachgestellet, überfallen und todt geschlagen; 5 B. Mos. 19, 11. Dies kann auch Meuchelmord, es kann aber doch noch davon verschieden, und um etwas honetter seyn, wenn man nemlich, wie bey den arabischen Blutfeindschaften gewöhnlich ist, einem zwar auflauert, bis man ihn findet, wo man ihn haben will, um ihn sicher tödten zu können, alsdann aber nicht die meuchelmörderische List Joabs, sondern offenbare Gewalt gebraucht. — — Ueberhaupt sind Nachstellungen sowohl, als eigentlicher

(*) §. 232. S. 16. 17. des fünften Theils.
(**) 1 Könige 2, 28—31.
(***) 2 Sam. 3, 26. 27. 20, 8—10.

cher Meuchelmord, weiter gegen Süden gewöhnlicher, als in unserm Himmelsstrich, und die übel verstandene Rache des Bluts vervielfältiget beide.

Der Todschlag schlechthin wird durch folgende Beywörter und Beschreibungen unterschieden:

1) Ohne Haß, ohne Feindschaft. 4 B. Mos. 35, 22. 23. 5 B. Mos. 19, 4. 6. Das erstemal stehet noch, unversehens, dabey, und bey dem Werfen eines Steins, der jemanden unglüklicher Weise trift und tödtet, da er ihn nicht sahe, und nicht zu beschädigen suchte, und 5 B. Mos. 19, 4. ohne es zu wissen, so, daß von einem blossen Unglüksfall und homicidio fortuito die Rede ist. Ich erinnere dies, weil ohne solchen Zusaz der Ausdruk, ohne Haß und Feindschaft, auch den im plözlich entstandenen Zank, oder Zorn, oder betrunkenem Muth begangenen Todschlag mit unter sich begreiffen könnte; das soll er aber nach Mosis Absicht diesmal nicht thun.

2) Ohne Durst, ohne Zedijja, 2 B. Mos. 21, 13. 4 B. Mos. 35, 22. Hier stehet noch das erstemal dabey, da Gott ihn seiner Hand vorkommen läßt, d. i. es so schikt, daß er gerade zum Unglük an dem Ort seyn mußte, wo des andern Hand, ohne daß dieser es weiß, und die Absicht hat, ihn trift, z. Ex. wenn der eine mit der Axt ausholt, und der andere liefe gerade auf die Axt zu.

3) Aus Versehen, 4 B. Mos. 35, 11. 15.

4) Dabey giebt Mose selbst das Exempel: Wer etwa mit dem andern in den Wald gehet, Bäume zu fällen, und indem er mit der Axt zuhauet, führe das Eisen von dem Stiel ab, und träfe den andern, 5 B. Mos. 19, 5.

Die große Lücke zwischen dem, was ich hier Mord und Todschlag genannt habe, zwischen *homicidio doloso qualificato*, und *homicidio fortuito*, oder *casuali*,

die

die ich schon oben erwähnte, wird hier jeder der Rechte Kundige bemerken, und mich fragen: Aber wohin gehörte **der Todschlag im Zorn, plözlich entstandener Schlägerey,** (Duelle darf er nicht hinzu setzen, denn die hatten die Hebräer nicht) **und trunkenem Muth?** War er Mord, der Lebensstrafe, oder Todschlag schlechthin, der gelindere Strafe verdiente? Hiervon finde ich in Mose nichts entscheidendes, und selbst sein Stillschweigen kann bisweilen in unserer jetzigen Jurisprudenz wichtig werden, weil sich doch einige eingebildet haben, Mord sey nach göttlichen Gesetzen, von denen selbst die höchste Gewalt in einem christlichen Staat nicht dispensiren könne, unabbittlich mit dem Tode zu bestrafen, weil das Gebot, 1 B. Mos. 9, 6. alle Nachkommen Noachs auf ewige Zeiten, d. i. alle Menschen angehe. Ich bin nun zwar dieser Meynung nicht, und glaube, es sey blos für die ersten Nachkommen Noachs, so lange sie noch keinen Staat und bürgerliche Gesetze haben, ein interimistisches Gesez, wovon ich die Gründe anderwärts ausgeführt habe, (*) und weil die Sache nicht zum Mosaischen Recht gehört, hier nicht wiederholen will; jeder, der es nicht für sündlich hält, Blut zu essen; jeder, der nicht glaubt, Gott habe praecepta positiva universalia gegeben, und fodere ihre Beobachtung so gar von denen Völkern, denen es unmöglich war, Nachricht von diesen Positiv-Gesetzen zu erhalten, müßte die von mir angeführten Gründe billig gelten lassen. Allein, es giebt viel kluge gewissenhafte Leute, die das Blutessen für Sünde halten, und noch mehr wie mich dünkt, nicht so kluge und gewissenhafte, aber mit Vorurtheilen eingenommenere, die leges positivas universales glauben: beide werden von 1 B. Mos. 9, 6. anders denken, als ich, und wenn die etwa einen Einfluß in Sprechung eines Todesurtheils hätten, so könnte es ihnen doch wichtig seyn, zu wissen, daß die ganze Gattung

von

(*) Commentatio prior ad leges divinas de poena homicidii.

von Todschlägen im Zorn, plözlichen Zank, und betrunkenen Muth, im Mosaischen Recht unbestimmt und zwischen Mord und Todschlag in der Mitte übrig gelassen ist, also hier, selbst nach ihren Grundsäzen, und der Stelle 1 B. Mos. 9, 6. unbeschadet, blos die menschlichen Rechte jedes Staats eintreten würden.

Zwar sieht man aus 2 B. Mos. 21, 17—19. daß, wenn jemand in einer Schlägerey verwundet ward, und an der Wunde starb, nur aber nicht auf der Stelle todt geblieben, sondern bettlägrig geworden war, und sich einmal so weit erholet hatte, an einem Stok wieder auszugehen, derjenige, der ihm die Wunde, die nachher tödtlich ward, gegeben hatte, von aller Inquisition und peinlichen Anklage völlig frey war, und blos Heilungskosten, nebst Schaden- und Schmerzen-Aestimation eintreten konnten. Allein, wie es zu halten sey, wenn der Verwundete nicht von seinem Lager aufstand, oder gar auf der Stelle blieb, läßt Moses ganz unbestimmt; denn der Ausdruk, **Leben für Leben**, 2 B. Mos. 21, 23. geht gar nicht auf den Fall, da die sich Schlagenden einander, sondern da sie eine schwangere Frau oder deren Leibesfrucht tödtlich verlezen. Der große Unterschied beyder Fälle ist klar: die Schwangere ist eine dritte, an der Schlägerey keinen Theil nehmende Person, wenn die das Leben verlieret, so verdient es ganz andere Ahndung, als wenn der eine von den beyden Schlägern es verlieret, der wohl gar der Anfänger des Zanks seyn konnte, oder doch wenigstens eben so viel nach seinem Vermögen that, dem Gegentheil das Leben zu nehmen, so, daß es nur auf Zufall und Würfelspiel ankommt, wer Todschläger oder Todgeschlagener seyn wird; auch verdienen Schwangere und die Frucht in Mutterleibe, eben wegen ihrer Wehrlosigkeit, und weil sie blos dem Schuz der Gesetze überlassen sind, einen vorzüglichen Schuz derselben, und die ihnen zugefügte Beleidigungen schärfere Ahndung.

Nun wieder zum Mord zu kommen. Noch ausser der Feindschaft erfodert Moses zum qualifizirten Mord als wesentlich, einen Schlag, oder Stoß, oder Wurf, oder wodurch sonst dem andern das Leben genommen ist, von der Art, daß man sich dabey vernünftiger Weise vorstellen mußte, er könnte tödtlich seyn, z. Ex. wenn er mit einem Werkzeuge verrichtet ward, ein tödtliches Werkzeug. Die Stelle 4 B. Mos. 35, 16—21. wo verschiedene Arten, den andern zu tödten, genannt werden, sagt entweder dies, oder sie wäre ganz wider unsers Gesezgebers Art ein sehr unnüzes weitläufiges Geschwäz. Man lese sie im ganzen Zusammenhange: Moses will eben Mord, der am Leben gestraft wird, von Todschlag, für den die Freystadt offen stehet, unterscheiden, und nennet

1) **Ein Eisen**, ohne weitern Zusaz, denn ordentlich versteht sich, daß ein eisernes Werkzeug tödtlich ist.

2) **Einen Stein, ein Holz**, mit dem Zusaz, **damit jemand getödtet werden kann.** — Dies **können** ist offenbar nicht von der metaphysischen Möglichkeit zu verstehen, (denn die ist immer erwiesen, so bald jemand wirklich damit getödtet ist, und ein solcher Zusaz wäre höchst unnüz) sondern davon, daß es wahrscheinlich war, jemand konnte damit getödtet werden. Z. Ex. wenn man jemand mit einem kleinen Stein würfe, oder mit einem dünnen Stok schlüge, von dem niemand zum voraus denkt, daß der Wurf, oder Schlag tödtlich werden könnte, er geriethe aber durch einen Zufall so unglüklich, daß der Geschlagene, oder Geworfene das Leben verliert, so ist dies, wenn es auch nicht aus Zorn, sondern eigentlich aus Haß und Feindschaft geschehen wäre, Todschlag, aber nicht Mord.

3) **Wenn jemand einen aus Feindschaft mit der Faust schlägt, und er stirbt davon**, v. 21. Ich habe schon oben bemerkt, daß Schläge, oder Stöße mit der Hand, ohne weiteres Werkzeug, gegeben,

geben, tödtlich seyn, oder werden können, z. Ex. wenn sie die Schläfe treffen, einige Stöße gegen den Leib, auch wohl auf die Brust gegeben, u. s. f. Zugleich hat man seine Hand beym Schlagen mehr in seiner Gewalt, als irgend ein Werkzeug: wird also der aus Haß und Feindschaft (von Schlägerey und Jähzorn ist diesmal nicht mehr die Rede) gegebene Schlag tödtlich, so ist wohl zu präsumiren, daß der Schlagende ihn tödtlich haben wollte; wenn aber auch das nicht wäre, und er wollte blos recht derb aus Rachgier schlagen (eine geheime Intention, die er keinem Richter darthun kann) so mußte er doch vernünftiger Weise wissen, der mit der Faust an einen solchen Ort gegebene Schlag konnte sehr wohl tödtlich seyn: so lange er also nicht klar beweiset, daß er blos durch ein Unglük, etwa durch eine solche Beugung des sich dem Schlage entziehen wollenden, dadurch der einem andern Theil des Leibes zugedachte Schlag die gefährlichere Stelle trift, tödtlich geworden ist, kann man ihn wohl nicht anders als für Mörder ansehen, falls nicht mit größester Unsicherheit des menschlichen Lebens fast alle Mörder ungestraft bleiben sollen.

4) **Wenn man den andern so stößt, daß er stirbt:** z. Ex. Wenn ich einen (nicht im Zorn, denn davon ist nicht mehr die Rede, sondern aus Haß) bey uns die Treppe herunter stieße, und er bräche den Hals; oder ich stieße ihn von einem engen Fußsteige in eine Tiefe, oder, um ein recht morgenländisches Beyspiel zu wählen, vom flachen Dache, auf den man dort zu gehen pfleget, herunter. Hier muß jeder die Lebensgefahr zum voraus sehen: und höchst wahrscheinlich ist es noch über das, daß er nicht blos die Absicht zu verletzen, sondern wirklich die, zu tödten gehabt hat, wenn es nicht in der Hitze des Zanks, sondern aus Feindschaft geschiehet.

5) **Wenn jemand etwas blutdürstig auf ihn wirft, und er stirbt davon.** v. 20. Die Absicht

dieser Einschränkungen ist klar. Wo die auch aus Feindschaft vorgenommene körperliche Beleidigung des andern von der Art war, daß, ohne alle mögliche Unglüksfälle zu überdenken, man nicht vermuthen konnte, sie würde ihm den Tod zuziehen, da soll es nicht für Mord, sondern blos für Todschlag gehalten werden. Das schon in meiner zweiten Kommentation ad leges divinas de poena homicidii §. 30. erwähnte Exempel von dem Todschlage mit der Tabakspfeife, erläutert die Sache am bequemsten: nur habe ich es dort nicht völlig richtig erzählt, weil es in keinem Buche anzutreffen war, und ich blos aus dem Gedächtniß von der Zeit her, da ich noch in Halle gewesen war, und davon gehört hatte, manche Jahre nachher schrieb. Jezt weiß ich den Fall genauer, und setze ihn hieher, wie der Herr Hofrath Bekmann ihn mir mitzutheilen die Güte gehabt hat. Er hat sich 1738 im Meklenburgischen, in einem Dorfe, Kölpin, zugetragen. Ein Bauer, der Tabak rauchte, nahm die Pfeife aus dem Munde in die Hand, schlug mit der verwendeten Hand einen andern Bauern ins Gesichte, das zwischen den Fingern hervorstehende Mundstük der Pfeife fuhr dem andern ins Auge, und gieng bis ins Gehirn, worauf innerhalb sechs Stunden der Tod erfolgete. Nicht mit der Hand war der Bauer todgeschlagen, sondern mit dem gar nicht für mördlich geachteten Werkzeuge, der Tabakspfeife. Der Thäter ward (es war ohnehin im Zorn geschehen, also nicht Mord, oder homicidium qualificatum) auf zwey Monate zu Gefängniß bey Wasser und Brod verurtheilet. Eben dergleichen könnte aber auch bey einem aus nachgetragenem Haß geschehenen Unglük sich zutragen: Von einem Nasenstieber, den jemand dem andern gäbe, blos um ihn zu beschimpfen, könnte der sterben, wenn er zum Unglük in einer solchen Leibesstellung wäre, daß er rüklings überfiele; und solcher Exempel liessen sich noch viele geben. ——

Was

Was Moses hier verordnet hat, ist an und für sich schon billig und vernünftig; es kann aber auch noch jezt in unserm Recht brauchbar werden, wenn man in den Gedanken stehet, das Gebot Gottes, wer Menschen Blut vergießt, dessen Blut wieder zu vergiessen, verbinde uns noch jezt. Glaubt man dies, so wird man das göttliche Gebot doch nicht strenger auslegen müssen, als Moses es that.

Ausser dem bisher erwähnten **Mord**, der kapital, und **Todschlag**, auf dem doch wenigstens die Strafe stand, daß man in die Freystadt fliehen mußte, gab es noch zwey Gattungen von Todschlag, die gar keiner Strafe unterworfen waren, eine auch moralisch rechtmäßige, und eine moralisch unrechtmäßige, aber wegen der Herzenshärtigkeit, so diesmal ein Point d'honneur des Volks ist, geduldete.

1) Wenn man einen Dieb nächtlicher Weile beym Einbruch ertappete, und schlug ihn todt, so war es keine Blutschuld, d. i. konnte nicht bestraft werden; war hingegen die Sonne aufgegangen, so war es Blutschuld, und man hätte seines Lebens schonen sollen, und dies wegen der hinzu gefügten Ursache, weil man zur Wiederbezahlung gelangen konnte, und allenfalls der Dieb, wenn er sonst nichts im Vermögen hatte, verkauft ward, um zu bezahlen. Daß hier nicht von der Gegenwehr gegen einen Räuber, der uns bey Tage auf freyem Feld überfällt, die Rede sey, sondern blos von der gegen Diebe, versteht sich von selbst; und die angehängte Ursache besagt es auch, denn vom Räuber, den ich nicht kenne, und die Obrigkeit nicht in ihrer Gewalt hat, kann ich die Wiederbezahlung, und daß man ihn zum Knecht verkaufe, nicht erwarten. Ob übrigens, wer einen Dieb nach Sonnenaufgang tödtete, wieder hat sterben müssen, oder mit einer gelindern Strafe abkam, sagt das Gesez nicht.

— — Aus der Analogie dieses Gesetzes folget nun

klar, daß auch in andern Fällen Gegenwehr erlaubt war. Kann man blos zu Beschützung, oder Wiedererlangung seines Eigenthums den nächtlichen Dieb tödten, der nicht einmal als auf Mord ausgehend beschrieben, sondern sein Unterschied vom Diebe bey Tage darinn gesezt wird, daß ich von diesem das Meinige durch Klage wieder erhalten kann, von andern aber nicht: so wird man noch mehr berechtiget seyn, sich gegen den Räuber auf öffentlicher Landstrasse, wo man ausser dem Schuz der Obrigkeit ist, oder gegen einen, der uns Leib und Leben verletzen will, desgleichen gegen den gewaltsamen Entehrer der Keuschheit, auch mit Verlust seines Lebens zu wehren. Hier scheint also Mosis Recht ziemlich genau mit Kaiser Karl des Fünften peinlichen Halsgerichts-Ordnung überein zu kommen. Auch verordnet es nicht, wie bisweilen nach dem Römischen Recht verlanget wird, ein dreymaliges Anrufen des nächtlichen Diebes, ehe man ihn tödtet, sondern es ist genug, daß man ihn beym Einbruch betroffen hat.

2) Anders ist der zweyte Fall; und ein Todschlag, den Moses moralisch zu misbilligen scheint, ward um der Herzenshärtigkeit der Israeliten willen bürgerlich erlaubt, und blieb ungestraft. Wird der unvorsezliche Todschläger, der ohne Feindschaft und ohne es zu wissen, einem andern unglüklicher Weise das Leben genommen hatte, von dessen nächsten Verwandten nach dem Recht der Blutrache wieder getödtet; so ist dies nach Mosis Urtheil moralisch unrecht, es ist unschuldig Blut vergossen, und ein Volk, das nicht, so viel möglich, dies zu hindern suchte, würde Blutschulden auf sich laden. 5 B. Mos. 19, 10. Allein, wenn der Bluträcher den unschuldigen Todschläger antraf, ehe er die Freystadt erreicht hatte, und ihn tödtete, so ward es angesehen, als im gerechten Eifer geschehen, 5 B. Mos. 19, 6. und wenn der Todschläger sich aus dem Bezirk der Freystadt

wagte,

wagte, so war es dem Bluträcher erlaubt, ihn zu tödten. 4 B. Mos. 35, 26. 27. Moses gab hier dem Point d'honneur, oder wie man es auch nennen kann, der Herzenshärtigkeit der Israeliten nach, wie schon §. 136. bemerkt ist, wohin ich verweise. — — Dies ist der Vorwand, unter dem Joab seinen ganz andere Absichten habenden Meuchelmord an Abner begieng; er ward aber nicht angenommen, sondern Joab als Mörder angesehen, weil Abner Joabs Bruder im Kriege und aus Nothwehr getödtet hatte, für die im Kriege gebliebenen aber überhaupt keine Blutrache im Frieden eintrat. 2 Sam. 2, 19—23. 3, 26—34. 1 Kön. 2, 5. 6. 28—34.

Noch zum Beschluß sind die Redensarten zu merken: **er hat Blut vergossen**, **es ist Blut**, d. i. es wird als Blutschuld angesehen: **es ist kein Blut**, es wird nicht als Blutschuld angesehen, und nicht gestraft. Von der 4 B. Mos. 35, 33. vorkommenden Redensart, **das Land wird durch das Blut entweihet**, d. i. in Gottes Augen unrein und strafbar, so, daß Gott nicht mehr euer Land als heilig ansehen und schützen, sondern vielmehr es strafen würde, wenn ihr den Mord ungestraft liesset, wird man das philologische in den Kommentationen ad leges divinas de poena homicidii §. 21. 22. finden.

§. 274.

Strafe des qualifizirten Mordes.

Auf dem Mord (homicidio doloso qualificato) stand Lebensstrafe, und diese unabkauflich. Nach dem Point d'honneur der Blutrache war der nächste Verwandte des Entleibeten, wenn er kein schlechter Kerl seyn wollte, verbunden, und durch ein uraltes, von Mose stehen gelassenes und bestätigtes Herkommen berechtiget, den Mörder auch ohne Ausspruch und Zuthun

wieder zu tödten, wo er ihn fand, blos die heiligen Oerter ausgenommen: die Obrigkeit war aber auch angewiesen, ihm gegen den Mörder beyzustehen, und solchen ihm nach angestellter Untersuchung, falls er schuldig befunden war, auszuliefern, daß er ihn wieder tödtete. §. 136. Ware aber auch kein Bluträcher vorhanden, oder wäre er säumig gewesen, so mußte die Obrigkeit den Mörder strafen, wie David es für seine Schuldigkeit hielt, und Salomon nach der Bitte seines sterbenden Vaters wirklich an Joab thut; (*) und selbst wegen des von einem Unbekannten vergossenen Blutes sich und ihre Stadt auf eine gewisse unten beschriebene Weise reinigen, dabey aber das feyerliche Bekenntniß ablegen, sie wisse nicht, wer es vergossen habe. Ueber das erklärte Gott, um die Israeliten noch aufmerksamer auf Mord und dessen Bestrafung zu machen, das Land, in welchem er selbst unter den Israeliten wohnen wollte, werde durch unschuldig vergossenes Blut entheiliget, und nicht anders, als durch des Mörders Blut versöhnet, 4 B. Mos. 35, 33. 34. 35. drohete also in der That, das Land zu verlassen, d. i. es nicht zu schützen, nicht seine gnädige Aufsicht über dasselbe zu haben, sondern vielmehr die Einwohner zu strafen, wenn es etwas gewöhnliches würde, dem Mörder nachzusehen, und Mordthaten ungestraft zu lassen.

Um Menschenblut noch mehr zu heiligen, und selbst den gemeinsten Augen des Pöbels, der wohl durch sinnliche Eindrücke regiert werden muß, den Mord als recht abscheulich und unerläßlich vorzustellen, war verordnet, daß auch der Ochse, der einen Menschen zu Tode stiesse, gesteiniget werden sollte: 2 B. Mos. 21, 28. 29. Moses nennet hier zwar nur den Ochsen; allein das pflegt er mehrmals zu thun, wenn nach eben dem Recht auch bey andern Thieren zu verfahren ist, (§. 166.) und es ist wohl kaum zu zweifeln, daß nicht, wenn ein Ziegen-

bok

(*) 1 Könige 2, 5. 6. 28—34.

bok ein Kind zu todte gestossen, oder gar ein Hund jemanden zerrissen hätte, er eben so gut gesteiniget werden sollte, als der Ochse. In so fern dies entweder Strafe, oder doch Verlust für den Eigenthümer war, und einen jeden nöthigte, aufmerksam darauf zu seyn, daß niemand durch seinen Ochsen, Hund u. s. f. verlezt würde, wird es unten noch einmal wieder vorkommen: zugleich aber war es doch eine Scheinstrafe an dem Thiere, und ein Ueberbleibsel der einem noch sehr sinnlichen und rohen menschlichen Geschlecht in seiner Kindheit gegebenen Verordnung, **was Menschenblut vergiesse**, es sey Mensch, oder Thier, **dessen Blut solle wieder durch Menschen vergossen werden**, 1 B. Mos. 9, 6. denn nach dem Zusammenhang des vorhergehenden fünften Verses, wo auch von Thieren die Rede gewesen war, und Gott gesagt hatte, er wolle das Blut der Menschen, und zwar, wie er sich gleich erklärt, nicht unmittelbar, sondern durch Menschen, denen er hiermit die Rache auftrage, von Menschen sowohl, als von Thieren fodern, ist der fünfte Vers nicht zu übersetzen: **Wer Menschenblut vergießt**, sondern, **Was Menschenblut vergießt**, so, daß die Thiere mit eingeschlossen sind. (*)

Daß auch andere Völker an Thieren, ja so gar an leblosen Dingen, Strafen wegen des vergossenen Menschenbluts geübet haben, Plato sie theoretisch projektirte, wenn er über Gesetze philosophirt, Drako wirklich verordnete, Stein, Degen, Holz, damit jemand getödtet wäre, anzuklagen, wenn man den eigentlichen Mörder nicht wisse, Solon den Hund, der jemanden gebissen

(*) *Commentatio prior ad leges divinas de poena homicidi* §. 15. zu denen, freilich eben nicht vielen, die die Stelle 1 B. Mos. 9, 5. 6. eben so verstehen, wie ich sie hier erkläre, setze ich nunmehro noch den Syrer Efräm, der ausdrüklich bey dem fünften Vers das Gesez von Steinigung des Ochsen, welcher einen Menschen zu todt gestossen hatte, anführet.

hatte, binden und zur Strafe übergeben ließ, zu Athen eine Bildsäule, die umfiel und einen, der sie beschimpft hatte, erschlug, als Mörderin gestraft, ja noch im Jahr 1540 zu Toulouse, nach Ausspruch des Parlaments, der Degen, mit dem ein Mord geschehen war, an den Galgen gehenkt ist, weil man den Thäter selbst nicht hatte, ist schon im 16ten §. der Kommentation ad leges divinas de poena homicidii erwähnt. Mosis Gesetze verordnen also nichts unter andern Völkern, oder bey andern Gesezgebern ungewöhnliches, wenn es auch von unsern Sitten abgehet. Ob eine solche an Thieren vollzogene uneigentliche Strafe nüzlich sey, (von Wegschaffung, oder Tödtung des gefährlichen Thiers, des stößigen Ochsen, der schon einen zu Tode gestossen, oder des bösen Hundes, der einen zerrissen hat, rede ich nicht, die ist ohne Zweifel vernünftig,) ist verschieden zu beantworten, und kommt auf die Denkungsart jedes Volks an. Im Stande der Kindheit des menschlichen Geschlechts, oder wo vorhin Mord und Todschlag gleichsam alltäglich gewesen sind, also in den Umständen, in denen sich das menschliche Geschlecht nach der Sündfluth, 1 B. Mos. 9, 5. 6. befand, und noch lange befinden mußte, ist sie sehr anzurathen, und beynahe nöthig, um Scheu vor Mord, und Heiligkeit des menschlichen Lebens einzuführen: bey jedem dem Stande der Kindheit nahen, oder doch sehr sinnlichen Volk, ist sie nüzlich, und immer um desto nüzlicher, je rachgieriger etwan das Temperament des Volks ist: wo aber das Volk zu vernünftig wird, da würde sie leicht in das Lächerliche fallen, und eine widrige Wirkung haben können. In Deutschland wollte ich sie nicht anrathen: selbst der Bauer würde an den meisten Orten zu vernünftig, zu wenig von Zerimonien und sinnlichen Eindrücken regiert seyn, so gar die Zuschauer möchten bey uns fehlen, (dies wäre in England der Fall nicht, wo man auf Martern der Thiere neugieriger ist,) viele würden das Thier nur bedauren, und andere lachen. Eben um solcher Verschieden-

schiedenheiten der Denkungsart willen muß nicht einerley Recht bey allen Völkern seyn: was hier nüzlich ist, wird dort schädlich.

§. 275.

Lösegeld zu nehmen, verboten: das *Jus adgratiandi* hingegen geübet. Unterschied des Einflusses beider Arten der Erlassung in die Sicherheit des menschlichen Lebens, und Karakter des Volks.

Unter denjenigen morgenländischen Völkern, bey denen das Recht des Bluträchers gilt, pflegt dieser bisweilen eine Summe Geldes, über die ordentlich gehandelt wird, von dem Mörder anzunehmen, (Kofer heißt sie bey den Hebräern, ich will sie Lösegeld nennen) und dann wird der Mord weiter nicht, als mit dieser Geldbusse bestraft. Dies ist es, was Muhammed, ein sehr kurzsichtiger Gesezgeber, nach §. 134. nicht blos erlaubte, sondern auch als eine Gott wohlgefällige Barmherzigkeit anpries. Hier ist Mosis Gesez gerade das äusserste entgegen gesezte von Muhammeds seinem: es verbietet schlechterdings die Annehmung eines Lösegeldes für den Mord, 4 B. Mos. 35, 31. Die Absicht des Verbots fällt in die Augen. Das Leben der Menschen würde sehr schlecht gesichert seyn, sonderlich der Armen ihres gegen Reiche, wenn es in der Macht des nächsten Anverwandten, der vielleicht arm, oder geitzig seyn kann, stände, den Mörder von der Todesstrafe zu befreyen. Dabey scheint auch die Annehmung des Lösegeldes für das Blut des nächsten Anverwandten, wohl gar des Sohns, Vaters, oder Bruders, etwas so niedriges und undelikates zu seyn, daß der Karakter des sich zu solchem Blut- und Rache-Verkauf gewöhnenden Volks entweder erniedriget, oder doch aufs mildeste zu denken, undelikat und fühllos wird. Ich berufe mich auf eines jeden Empfindung; wie käme ihm der

Sohn

Sohn vor, der für seines Vaters Blut Lösegeld genommen hätte? Bey den Arabern wird, ungeachtet des schändlich barmherzigen Korans, doch dies zu den beiden Lastern gerechnet, die sie *La-im*, d. i. pöbelhaft, kanalljös, nennen: und wie es einem der Sache gar nicht gewöhnten Deutschen, auch wo er unter der Gewalt des Feindes lebt, und kein Recht haben kann, und dabey das Lösegeld auf die allerbeste Weise geboten wird, vorkommt, davon habe ich hier in Göttingen eiu Beyspiel erlebt, das ich als Kuriosität unten erzählen will. (*)

Hier:

(*) Im vorigen Kriege schoß ein französischer Soldat einen Schuster zu Göttingen todt. Die französischen Offiziers, die die Denkungsart deutscher Frauenspersonen, wenn sie auch von niedrigem Stande sind, nicht kannten, hatten Anfangs den Einfall, der Wittwe dadurch Genugthuung zu verschaffen, daß der Soldat die Frau heyrathen sollte: doch ihnen ward früh genug erzählt, daß dies mit Abscheu und Verachtung verworfen werden würde. In Bestrafung der Mordthaten sind die Franzosen im Kriege sehr nachsehend; der Mörder kam also mit dem Leben durch: allein die Generalität wollte der Frau durchaus eine Art von Genugthuung geben, und dies sollte in hundert grossen Thalern (ohngefähr 150 Rthlrn. unsers Gelds) bestehen, welche in der damaligen Zeit, da man schlecht Geld hatte, und es doch für gutes ausgeben konnte, wohl so viel, als 300 bis 400 Rthlr. also ein kleines Kapital waren. Aber auch hier kannten sie das selbst im geringern Stande in Deutschland gefühlte Point d'honneur nicht, und stellten sich vor, 600 Livres wären einer deutschen Schusterfrau eben so viel, als sie vielleicht in Frankreich seyn möchten. Kurz, die Schusterfrau war durch nichts zu bewegen, dies Geld anzunehmen, und mich dünkt, sie handelte edel, so, wie ich wünschte, daß eine Landsmännin handeln sollte; die Geistlichen redeten ihr zu, aber vergebens; endlich ließ sie sich auf Vorschlag der hiesigen theologischen Fakultät bewegen, dies Geld, das man ihr zugedacht hatte, an das Göttingische Waisenhaus zu schenken, dem die französische Generalität es auch wirklich auszahlen ließ. Hier war nichts vom künstlichen Point d'honneur, nichts von Gewohnheit, Herkommen u. s. f. sondern blos natürliches Point d'honneur einer edlen, Geld, da, wo es verachtet werden muß, verachtenden Denkungsart, und wahrer ehelicher Liebe.

Hieraus folget aber noch nicht, daß in gar keinem Fall die Todesstrafe erlassen, und der Mörder begnadiget werden könne. Zwischen Loskaufung durch eine dem nächsten Verwandten gegebene Summe Geldes, und Begnadigung des Königes, oder wer sonst die höchste Gewalt, und mit dieser das Begnadigungsrecht hat, ist der dreyfache sehr große Unterschied:

1) Die Loskaufung sezt das Leben der Armen, oder die arme Anverwandte haben, in stete Gefahr, und wenn sie möglich ist, wird der Reiche, der eine Versuchung hätte, ein Mörder zu werden, sich nicht sehr durch die Furcht, sein Leben wieder zu verlieren, abschrecken lassen. Dies fällt bey dem Begnadigungsrecht, wenn es vernünftig verwaltet wird, weg, und selbst der vornehmste Stand wird sie von einem gnädigen und weisen Regenten nicht erwarten können, wo nicht sehr besondere, ihn zur Begnadigung empfehlende Umstände eintreten. Als Lord Ferres im Jahr 1760 einen seiner Bedienten erschoß, (vielleicht sich auf seine vornehme Geburt verlassend,) begnadigte ihn Georg der Andere nicht, so sehr es gesucht ward, und andere Lords haben nachher die Grille nicht gehabt, ein gleiches zu thun: allein wenn der nächste Verwandte des erschossenen Bedienten die Rache hätte schenken können, so könnte des Lords Geld vielleicht unwiderstehlich gewesen seyn, und dann würden mehr solche Villainien, (denn das war doch eine an dem wehrlosen Bedienten begangene Mordthat wohl) gefolget, und die Nation nach und nach an Thun und Leiden gewöhnet seyn. Begnadigung geschieht nach Ermessen der Umstände; Verkaufung des Bluts des Verwandten nach Akkord, und für Geld, ohne auf die Umstände zu achten. Nur selten ist der König, oder wer sonst das Recht der Begnadigung hat, für den Mörder partheyisch; aber wer Geld bekommt, den macht das Geld partheyisch, und es ihm bieten

zu dürfen, ist fast so gut, als wenn man den Richter öffentlich bestechen dürfte.

2) Dem unpartheyischen Könige, oder Fürsten wird schwerlich übel verstandene Moral, oder Ehre predigen, er solle dem Mörder die Lebensstrafe erlassen, wo keine sehr wichtige Ursache eintritt: beyde schweigen nicht etwan blos stille, sondern sie erinnern ihn vielmehr seines Amts, und der König, der den qualifizirten Mörder ohne sehr wichtige Ursache begnadiget, schämt sich, wenn er Empfindung hat, vor sich selbst: hat er die aber nicht, so verachten ihn seine Unterthanen im Herzen, und Auswärtige öffentlich. Man darf nur die Parallelen lesen, die in den englischen Zeitungen, bey Gelegenheit des Lords Ferres, zwischen Georg dem Andern, und einem auswärtigen Könige, der einen vornehmen Mörder dreymal nach einander, und zwar wegen drey recht frevelhafter Mordthaten begnadiget haben soll, gezogen sind; so wird man nichts weiter hiervon verlangen, sondern glauben, der König, der noch eine Scheu vor den auch Monarchen treffenden Strafen des Publici hat, wird nicht leicht begnadigen. — — Dies alles ist bey dem nächsten Verwandten anders. Weil er selbst Beleidigter ist, so macht ihm übel verstandene Moral, auch wohl eine dumme Religion, so, wie die Muhammedanische in diesem Stük ist, ein Blendwerk, er müsse barmherzig seyn und vergeben: selbst die Ehre könnte bey einem nicht rachgierigen, sondern großmüthigen Volk dazu kommen, und es als schön vorstellen, für seine Beleidiger eine Vorsprache einzulegen. Und nun wäre das menschliche Leben schlecht gesichert.

3) Am Ende ist doch, wenn man für Geld das Blut des Vaters, des Sohns, des Bruders, des nächsten Verwandten, dem Mörder erläßt, etwas niedriges dabey: es scheint, man sey gewinnsüchtig, und manche sind es wirklich. Der Karakter der Nation wird

endlich,

endlich, wenn man viel Exempel der Sache siehet, angestekt. Aber bey Uebung des Begnadigungsrechts, versteht sich von selbst, daß die Begnadigung umsonst geschehe, (und nicht von einem Hunger leidenden Fürsten verkauft werde) ist auch dies wieder anders. Wenn z. Ex. ein König den begnadiget, der jemand im Duell erstochen hat, so geschiehet es aus Gefühl der Umstände des Duellanten, und der unglüklichen Schwäche der Gesetze.

Daß die Israelitischen Könige das Begnadigungsrecht übeten, scheint aus der Geschichte von Absaloms Begnadigung 2 Sam. 14. gewiß zu seyn. Wäre es weiter nichts, als daß der Vater seinen Sohn begnadigte, so möchte man sagen, es sey ein ganz einzelner Fall, in dem die väterliche Liebe das Recht auf die Seite sezte, und so hat man es gemeiniglich angesehen, und dann theologische Anmerkungen aus den Folgen der Begnadigung über ihre Rechtmäßigkeit gemacht; allein, man höre die ganze Geschichte: Absalom hat einen lange überlegten hinterlistigen Mord, noch dazu einen Brudermord, begangen, sein Vater will ihn nicht begnadigen, er wird darüber landflüchtig, sucht, und findet bey seinem Großvater mütterlicher Seite, einem Könige von Geschur, Schuz. Joab, der ihn gern mit dem Vater aussöhnen will, sich aber nicht untersteht, gerade zu für ihn zu reden, sucht erst für einen andern erdichteten Brudermörder Pardon zu erhalten, den er hernach auf Absalom anwenden will. Eine Wittwe, die ihre Rolle gut zu spielen weiß, muß vor David einen Fußfall thun, und ihm recht kläglich vorstellen, sie habe zwey Söhne gehabt, die auf dem Felde, als niemand dabey war, in einen Streit gerathen wären, und der eine habe den andern todtgeschlagen; nun dringe die ganze Familie auf Bestrafung des Todschlägers, und wolle, wie sie sagt, ihren lezten Funken auslöschen. Joab, der dies alles veranstaltet, muß doch wohl gewußt haben,

daß

daß der König sich ein Begnadigungsrecht zuschreibe, und es zuweilen übe, sonst würde dies ein wunderliches Mittel gewesen seyn, für Absalom Pardon zu erhalten: es scheint, er will ihn nur durch dies gedichtete Beyspiel rühren, und ihm zugleich begreiflich machen, es sey nicht wider seine Ehre als Vater des entleibten Amnons, und nicht wider seine Gerechtigkeitsliebe als Königes, bey dem Sohn zu thun, was er bey einem ganz Fremden, wo er völlig unpartheyisch wäre, thun würde. Joab findet sich auch in seiner Erwartung nicht betrogen, David begnadiget den gedichteten Brudermörder. Die Frau stellet sich noch nach der Begnadigung sehr kläglich, und als wenn sie sich sehr vor dem Bluträcher fürchtete: David sagt, sie solle den, der ein Wort davon rede, nur an ihn weisen, so werde er gewiß Anstalten treffen, daß er es zum zweitenmal nicht wagete. Sie dringt noch immer mehr mit gedichteter Angst in den König, bis dieser sich einen Eid entfahren läßt. Es scheint, nun hatte sie, was sie haben wollte: sie macht die Anwendung auf Absalom, sagt, das ganze Volk Israel thue bey dem, was sie gethan habe, und bitte für ihn um Gnade, der Vater aber habe sich bisher wie ein harter Bluträcher aufgeführt, und Blut gesucht. Kurz, sie erhält, was Joab hoffete, der König begnadiget. (*) Freilich muß ich sagen, daß bey dem erdichteten Fall, da der eine Bruder den andern auf dem Felde erschlagen hatte, noch darüber gestritten werden konnte, ob es nach unserm Rechte ein *homicidium dolosum qualificatum* gewesen sey, und dies würde auf Umstände ankommen: allein, so viel siehet man doch, es war ein Mord, auf dem, nach dem damaligen gewöhnlichen Rechte, Lebensstrafe stand, denn sonst hätte sie keine Begnadigung nöthig

(*) Wer hievon noch mehr lesen will, nehme die zweite Ausgabe meiner Dissertationen *ad leges divinas de poena homicidii* (sie steht im ersten Theil des Syntagma Commentationum) §. 34—37.

nöthig gehabt. Der Mord aber, auf den sie die Anwendung macht, war nicht allein der qualifizirteste, sondern auch ein recht hinterlistiger Meuchelmord, zwey Jahr nach empfangener Beleidigung bey einem Gastgebot, zu dem Absalom seinen Bruder eingeladen hatte, nicht einmal eigenhändig, sondern durch Bediente, denen ein Wink gegeben ward, vollzogen. Wahr ists, Absalom war schwer von Amnon beleidiget, der seine leibliche Schwester entehret hatte, und Amnon war nicht gestraft, (zu viel Nachsicht Davids wird man sagen!) aber Absalom hatte auch nicht geklaget, und Meuchelmord blieb doch Meuchelmord. Indeß hatte David durch seine ehemalige Nachsicht gegen den unangeklagt gebliebenen Amnon so viel Schuld an allem daraus entstandenen Unglük, daß, wenn er ein Begnadigungsrecht hatte, Ursachen einzutreten schienen, es hier zu üben.

Daß die Könige glaubten, es zu haben, ist aus dieser Geschichte unwidersprechlich; ob sie aber hierinn richtig dachten, möchte vielleicht in Zweifel gezogen werden. Nichts zuverläßiges kann ich zur Entscheidung beybringen. Beynahe scheint es sich von selbst zu verstehen, daß ein Begnadigungsrecht irgendwo im Staat seyn müsse: weil doch ausserordentliche Fälle eintreten können, die eine Begnadigung erfordern. (§. 10.) Auch hat Moses nirgends ein Wort gegen das Begnadigungsrecht. Wahr ist, er hat es eben so wenig irgendwo dem Könige gegeben, aber dies ist kein Wunder, und ganz ohne Folge, denn er sezte keinen König ein, sondern ließ das Volk in einer aus Demokratie mit Aristokratie gemischten Verfassung. Hier war es besser, vom Begnadigungsrecht zu schweigen, wenn der Gesezgeber es auch in gewissen ganz ausserordentlichen Fällen nicht verdammen wollte: denn in der Hand des Volks ist es etwas äusserst gefährliches. Es übt dergleichen Rechte gar zu willkührlich und nach Gunst, die oft, wer weiß wodurch, gelenkt wird. Wilkes würde

de begehen können, was er wollte, Mord und Todschlag, wenn das Volk zu London (nicht in England, das weiß ich wol, ich setze auch dazu, daß ich 1774 schreibe, denn über 6 Jahr kann es schon anders seyn) ein jus adgratiandi hätte, so würde es ihn begnadigen. Ein anderer darf nur populäre Verwandten haben, oder kläglich thun können, oder sein Advokat die wirklich für Gerichte schädliche und sich zur kühlen Gerechtigkeit nicht schickende Kunst verstehen, Affekten zu erregen, so wird er frey durchgehen. Wo sich der Staat zur Demokratie neiget, ist es besser, das Volk kenne (haben mag es es) kein Begnadigungsrecht, sondern sehe die Gesetze für ganz indispensabel an: es wird es denn doch üben, wenn einmal ein ausserordentlicher Fall eintritt, und vermuthlich nur zu oft üben. Solchen Misbräuchen ist es in der Hand der Könige, selbst der schlimmen, nicht ausgesezt; blos unsern gar zu schwachen, gutherzigen und par force gnädig seyn wollenden Königen ist der Misbrauch häufiger, aber doch bey weitem nicht so, als in der Demokratie.

Bey dem völligen Stillschweigen Mosis, und der Zuversicht, mit der zu Davids Zeit geglaubt ward, die Könige hätten das Begnadigungsrecht selbst bey Mord und Todschlag, sollte man beynahe denken, es sey ihnen durch die zwischen Könige und Volk errichteten Kapitulationen gegeben worden, die §. 55. erwähnet sind. Die erste unter diesen hat Samuel selbst auf Gottes Befehl machen helfen, und so schiene es nicht wider den Willen des allerhöchsten Gesezgebers der Israeliten, in dessen Namen Mose gehandelt hatte, gewesen zu seyn.

§. 276.

Art und Weise der Todesstrafe unbestimmt, und vieles davon der Willkühr des Bluträchers überlassen.

Wie die Todesstrafe an dem Mörder vollzogen werden sollte, davon finde ich bey Mose gar keine Vorschrift:

es

es scheint also hier der Willkühr des nächsten Verwandten, der ihr Ausrichter war, viel überlassen zu seyn.

Nach dem übrigen Sinn seiner Gesetze könnte zwar das Wiedervergeltungsrecht (*) hier einzutreten scheinen, d. i. daß der Mörder auf eben die Weise wieder stürbe, als er den andern ermordet hatte; und dies wäre, wenn man blos theoretisch von der Sache redete, kein übles Gesez, um den, der eine Mordthat begienge, doch wenigstens von Grausamkeiten abzuschrecken. Allein über die Theorie gehet es auch nicht hinaus: denn selten läßt sich der gegebene tödtliche Schlag, oder Wunde so genau, und zugleich tödtlich, nachahmen: oft weiß man auch nicht, was der Entleibete, der jezt nicht mehr reden kann, gelitten hat, und, worauf das meiste ankäme, wie lange er gelitten hat: bisweilen ist auch seine Ermördungsart so schmerzhaft und abscheulich, daß, wenn man die Martern erwartet und im kalten Blut erwiedern wollte, sie zu dem unermeßlichen, der Menschheit Schauder, Widerwillen, und endlich gar Fühllosigkeit verursachenden, steigen würden, und wo das ist, erreichen Strafen ihren Endzwek nicht mehr. Man erinnere sich dessen, was ich oben bey dem Vergeltungsrecht von der sehr wachsenden Empfindlichkeit des erwarteten Schlages, oder Schmerzens gesaget habe. Auch hatte der Goel Recht, und nach dem Point d'honneur so gar Pflicht, den Mörder, wo er ihn zuerst ungeschüzt fand, zu tödten; der überfallene Mörder hielt vermuthlich nicht stille, also konnte auch jener nicht gleich gegen gleich abmessen, sondern durfte die erste Wunde die beste geben, wenn sie auch nicht den eben so geschwinden schmerzlosen Tod nach sich gezogen hätte. So mag es oft bey den Israeliten gegangen seyn, wenn auch der Mörder von Gerichtswegen an den Bluträcher ausgeliefert ward. Zum wenigsten geschiehet es noch jezt im

(*) §. 240.

Orient, wo die Anverwandten Exequirer der Lebensstrafen sind. (*)

Ausgesuchte langsame Martern werden vermuthlich dem Bluträcher nicht verstattet gewesen seyn, wenn das Gericht ihm den Mörder übergab: nur mit der Ausname, wenn der Mörder sie selbst geübet hätte, denn da würde ich sie freilich nach dem sonst angenommenen Vergeltungsrecht dem Mosaischen Recht angemessen finden, und ohne an Mosaisches Recht zu denken, scheint es natürlich und billig, daß der Mörder, der einen andern sehr schmerzhaft und mit ausgesuchten Martern tödtet, schärfer gestraft werden soll, als der ihm ohne viel Schmerzen, so geschwind er kann, ein Ende macht. Wird ein solcher Unterschied nicht gemacht, so giebt es bisweilen Räuber, die am Schmerz des Ermordeten ein Vergnügen finden, und ihn langsam martern; das einzige Abhaltungsmittel von dieser Grausamkeit ist, wenn bey der Strafe mit auf die Art des Mordes gesehen, und wo nicht das eigentliche Wiedervergeltungsrecht, denn das wäre in einigen Fällen beynahe zu fürchterlich, doch etwas ihm ähnliches beobachtet wird.

Aber wie, wenn alles dies wegfiel, die Wunde sehr einfach war, und der Mörder einem Bluträcher, der nicht Lust an Metzeleyen hatte, übergeben ward? was denn? etwan das Köpfen? Ich sollte es kaum denken: es erfodert zu viel Kunst und Scharfrichter-Uebung, die der Bluträcher nicht haben konnte: eher möchte ihm

auf

(*) Chardin im zweiten Theil der Persischen Reisen S. 300. von einem Mörder, der einen jungen Ehemann ermordet hatte, weil er in ein schändlich Verbrechen nicht willigen will. Frau, Mutter und Schwester des Ermordeten stechen den Mörder mit Dolchen zu tode, und trinken aus Rachgier das Blut. Ein andersmal, S. 309. wird einer, der seine Frau getödtet hat, dem Schwiegervater zur Exekution übergeben: dieser macht sich über ihn her, wie Chardin sagt, als wenn er einen Ochsen hätte schlachten wollen, hält ihm den Kopf, und die Schwiegermutter schneidet ihm mit einem Messer die Gurgel ab.

auf gut Japanisch der Bauch aufgeschnitten seyn, denn dieser Handgrif scheint den Israeliten ziemlich gewöhnlich gewesen, und auch manche Mordthat auf die Art verrichtet zu seyn, für die denn das Bauch-Aufschneiden eigentliche Wiedervergeltung gewesen wäre. Wer mehr verlangt, sehe den 27sten §. der Dissertationen *ad leges divinas de poena homicidii* nach.

§. 277.

Ausnahme von der Strenge des Gesetzes, wenn einer seinen eigenen Knecht, oder Magd todtschlägt.

Wenn jemand seinen Leibeigenen, Knecht, oder Magd, mit dem Stabe so schlug, daß er davon starb, der Tod erfolgete aber nicht unmittelbar und unter seiner Hand, sondern er lebte noch einen, oder zwey Tage, so ward es gar nicht geahndet, mit angehängter Ursache, **denn sie sind sein Geld.** 2 B. Mos. 21, 20. 21.

Knechte haben überhaupt in der Republik nicht gleiche Rechte mit den eigentlichen Bürgern, daher auch nach dem Arabischen, von Muhammed meistens aus einem ältern Herkommen in den Koran genommenen Recht, die Wiedervergeltung, d. i. Lebensstrafe, bey Mordthaten nur dann eintritt, wenn der Freye einen Freyen, oder der Knecht einen Knecht, nicht aber wenn der Freye einen Knecht getödtet hat (*), Doch dies allein würde eigentlich nur Milderung der Strafe, nicht aber Straflosigkeit bewirken. Aber dazu kommt, daß hier von dem Herrn die Rede ist, der seinen eigenen Knecht, oder Magd schläget, auch das Werkzeug bestimmet wird, der Stok, das Gesez also gar nicht auf den Fall gehet, wenn er ein zur Züchtigung ganz ungewöhnliches Werkzeug hätte, und ihn etwan mit dem Degen durchrennete, oder mit der Axt vor den Kopf schlüge. Ist unter einem Volk Leibeigenschaft,

(*) Koran Sura II. 173.

so muß der Herr das Recht haben, seine Leibeigenen zu züchtigen; wenn sie nun widerspänstig sind, und ihn in Eifer bringen, so können die Schläge wider seinen Willen tödtlich werden; ein Vorsaz, den Leibeigenen zu tödten, wird bey ihm nicht vermuthet, denn der Leibeigene ist ihm Geld werth, und sein Tod ist Verlust für ihn. Hat ihn auch der Affekt bey der an und für sich erlaubten Züchtigung übernommen, so ist es schon Strafe für ihn, daß er den Knecht verliert.

Starb der Knecht unter den Händen des Herrn, der ihn schlug, oder doch an demselben Tage, so sagt Mose: **es soll gerochen werden!** wie aber, das sezt er nicht hinzu. An Lebensstrafen denke ich hier nicht, denn theils stehet das vorhin erwähnte Recht der mit den Israeliten so nahe verwandten Araber entgegen, und macht eine Vermuthung für den Glimpf; theils wäre es in der That unbillig, den Herrn am Leben zu strafen. Hat er ein Recht, zu schlagen, auch hart zu schlagen, (und ohne das kann Leibeigenschaft kaum bestehen, sonderlich wenn man auch im Kriege gemachte Gefangenen unter den Leibeigenen hat) giebt es Knechte, die unter den Schlägen trotzig sind, und Widerworte haben, also den Herrn noch mehr in Affekt setzen, und dieser liesse sich vom Zorn so übernehmen, daß er mit dem Stocke (ein Mordgewehr müßte es freilich nicht seyn) einen Schlag thäte, der den Knecht auch auf der Stelle tödtete; so wäre es doch sehr hart, wenn er eine blosse Uebernehmung in einer sonst erlaubten Handlung mit dem Leben büssen müßte. Ich vermuthe also, er sollte mit einer willkührlichen Strafe, die nach Verschiedenheit der Umstände dem Ermessen der Richter anheim gestellt blieb, belegt werden.

Das Gesez scheint blos auf die völligen Leibeigenen, die nicht Israelitischer Ankunft waren, zu gehen: denn der hebräische Knecht sollte nach §. 127. nicht wie Knecht, sondern wie ein auf sechs Jahr gemietheter und um voraus bezahlter Taglöhner angesehen werden, also

seine

seine Bürgerrechte nicht verlieren, auch sollte man über ihn nicht mit Härte herrschen: folglich sezte der Gesezgeber ein Recht, ihn zu schlagen, oder doch heftig zu schlagen, nicht so, wie bekannt, zum voraus, als bey dem auswärtigen Leibeigenen, ob er es gleich dem Herrn nicht durch ein ausdrükliches Gesez nahm. Vielleicht würde ein Jurist sagen: er ignorirt, daß der Herr ihn schlägt; entsteht aus den Schlägen ein Unglük, so ergehet, was sonst nach Ermessen der Umstände gewöhnlich war. Der im Israelitischen Volk bey Blutsachen so fürchterliche Goel, oder nächste Verwandte des Knechts, würde sich ohnehin seine Rechte nicht nehmen lassen, und der Herr, der den Knecht getödtet hatte, vor ihm nicht sicher seyn, wenn er nicht in eine Freystadt flohe, und ob er darinn aufgenommen werden sollte, das kam auf Untersuchung der Umstände an. Ich vermuthe, man wird sich auf die Weise sehr in Acht genommen haben, einen Israelitischen Knecht nicht todt zu schlagen. (*)

Daß derjenige, der einen Dieb bey Tage tödtete, gestraft ward, aber vermuthlich nicht am Leben, ist schon oben §. 273. da gewesen.

§. 278.

Entsündigung der Mordthat, deren Thäter unbekannt ist, und feierliches Bekenntniß, daß man den Thäter nicht weiß.

Um den Abscheu vor Mord und Todschlag grösser zu machen, und ihn als Volk und Land beflekend vorzustellen, also nicht blos vom Mord abzuschrecken, sondern auch jeden, der etwas davon wüßte, so wenig sonst Moses den Angebern geneigt ist, doch hier zum

(*) Noch einiges zu dieser Materie gehörige, das aber mehr in untersuchten Meinungen der Rabbinen bestehet, und meinen diesmaligen Lesern weniger interessant seyn könnte, findet man §. 29. Comment. *ad leges divinas de poena homicidii.*

Angeber zu machen, wird auf den Fall, da man einen Ermordeten auf dem Felde findet, und den Thäter nicht weiß, eine Zerimonie verordnet, die mit den Reinigungen anderer alten Völker einige, aber doch nicht eine vollkommene Aehnlichkeit hat. Das Gesez davon stehet 5 B. Mos. 21, 1—9. Solche Zerimonien schicken sich zu Klima und Zeiten: es scheint überhaupt, im südlichen Asien muß das Volk mehr durch sinnliche Eindrücke regieret werden, als bey uns, und jemehr die Welt, oder ein Volk, im Stande der Kindheit ist, d. i. je älter die Zeiten sind, desto nöthiger werden sinnliche Eindrücke. Ich erzähle nun die Sache.

Wenn man auf dem Felde einen Erschlagenen fand, ohne den Mörder zu wissen, oder Argwohn auf jemand zu haben, so mußte erst ausgemessen werden, welcher Stadt der Körper am nächsten lag. Die Aeltesten, das ist nach unsrer Art zu reden, der Rath der Stadt mußte den Mord auf folgende Art, nicht zwar durch ein eigentliches Opfer, denn das konnte nie anders, als bey dem Heiligthum gebracht werden, (§. 188.) aber doch durch etwas dem Opfer ähnliches, entsündigen, dabey aber auch ein feierliches Bekenntniß ablegen, der Mörder sey ihnen völlig unbekannt.

Sie mußten einen Bach ausſuchen, der Jahr aus Jahr ein nicht vertrokuete, und dessen Boden nie bestellet und gebauet werden konnte: in Palästina, und noch mehr in Arabien giebt es nemlich viele Bäche, die im Sommer, und manche dann noch fliessende, die im Oktober vertroknen, (*) und erst im November, oder

Decem-

(*) Um zu verhüten, daß man nicht denke, ich möchte mich verschrieben haben, muß ich von der Witterung jener Länder folgendes erinnern. Beynahe im ganzen Sommer regnet es nicht, so, daß da schon viele Bäche austroknen: allein diejenigen, deren Quellen aus etwas tiefer liegenden Wasserschätzen überfliessen, dauren noch wohl bis in den September: in diesem Monat und dem Oktober

December wieder zu fliessen anfangen, und manche ziemlich breite Thäler sind in der Regenzeit Bäche, werden aber zu andrer Zeit bestellt. Alle solche Bäche, oder Thäler waren ausgenommen, und man mußte, vielleicht ziemlich entfernt von der Stadt, einen nie austroknenden Bach suchen, um die Zerimonie zu verrichten. Ueber einem solchen Bach also mußten sie ein Kührind schlachten, das noch gar keine Arbeit gethan, nicht gepflüget und kein Joch getragen hatte, so, daß das Wasser das Blut wegschwemmete, und nichts vom dem, wie es scheint, unreinen Blut des den Mörder vorstellenden Rindes auf dem Lande haften konnte. Darauf sollten die Aeltesten in Gegenwart der herzutretenden Priester ihre Hände über dem in den Bach geschlachteten Rinde waschen, und sagen: **unsere Hände haben dies Blut nicht vergossen, unsere Augen haben es auch nicht vergiessen sehen: vergieb es, Gott, deinem von dir erlöseten Volke, und rechne es Israel nicht als Blutschuld zu.**

Bey uns würde eine solche Zerimonie sehr unnüz seyn, denn selbst auf das gemeine Volk, wenigstens im nördlichen Deutschlande, machen Zerimonien keinen sehr starken Eindruk, es räsonnirt darüber und hat eher an ihnen etwas auszusetzen: findet man aber einen Leichnam auf dem Felde, so wird es gleich in so manchen gedrukten Nachrichten kund gemacht, und jede benachbarte Obrigkeit requirirt, es zu melden, wenn auf jemanden irgend der Verdacht fiele, daß er der Thäter seyn dürfte.

---

ber pflegt zwar etwas Regen zu seyn, aber so wenig, daß er nicht an die Quellen dringen kann, daher ihrer immer mehrere versiegen, und im Oktober keine Bäche übrig bleiben, als die Jahr aus Jahr ein fliessenden. Bey uns pflegt der Oktober schon mehr Regen zu haben. In trockenen Jahren sind die Bäche ordentlich im September am kleinsten, oder gar versieget. Man kann es gleich hier in der Nachbarschaft von Göttingen in ordentlichen Jahren an dem zwischen unserer Stadt und Wehnde fliessenden Bach sehen.

Allein alles dies konnte in jener, keine Druckerey, Zeitungen, Intelligenzblätter, und andere neuere Anstalten habenden Welt nicht geschehen, am wenigsten unter einem demokratischen Volk, indem jede Stadt doch gewissermassen eine freye Republik war, und nicht so genau, als bey uns, mit dem übrigen zusammenhieng. Das Leben der Menschen sicherer zu machen, waren damals diese Zerimonien nüzlich.

§. 279.

Strafe des unvorsichtigen Todschlages, Verweisung in die Freystadt.

Auf dem unvorsichtigen, ohne alle Absicht zu Schaden begangenen Todschlage stand eine, nach dem damaligen Point d'honneur, zur Sicherheit des unglüklichen Todschlägers nothwendige, aber doch auch zur mehreren Verhütung aller Unvorsichtigkeit, die einem andern das Leben kosten konnte, nüzliche Strafe. Wer das Unglük gehabt hatte, jemanden zu entleiben, etwan, weil ihm das Eisen der Axt von dem Stiel abfuhr, oder was es sonst für ein ähnlicher Fall war, mußte vor dem Bluträcher, der das Recht behielt, ihn zu tödten, in eine der sechs Freystädte fliehen, und da bis auf den eine Amnestie der Blutrache zuwege bringenden Tod des Hohenpriesters bleiben: gieng er vor der Zeit über die Grenzen der Freystadt, d. i. über tausend Ellen von ihren Ringmauren hinaus, und der Bluträcher traf ihn da an und tödtete ihn, so konnte dies nicht gestraft werden. Die Gesetze stehen 2 B. Mos. 21, 13. 4 B. Mos. 35, 9—35. 5 B. Mos. 19, 1—13.

Unangenehm war dies, in der That eine Art von Exilio, oder Verbannung aus der Vaterstadt, und um so mehr mit Schaden verknüpft, weil ordentlich jeder Israelite seinen väterlichen Acker hatte, den er nun nicht selbst bauen konnte, sondern mit Verlust des selbst verdient werden könnenden Taglohns, und noch sonst mit

andern Geldverlust, die Erndten an einen andern verkaufen mußte. Wirklich Haus und Hof mußte er verlassen, sich dann in einer der sechs Priesterstädte, die Freystädte waren, einmiethen, auch da für Geld leben, anstatt daß er zu Hause die Aufkünfte seines eigenen Ackers und Arbeit verzehrete; die fremde, aus Personen ganz andern Standes, oder Flüchtlingen verschiedener Orte bestehende Gesellschaft war auch wohl nicht angenehm, und, wenn ich nach meiner Empfindung urtheilen sollte, die Art von Einschränkung, da man ohne Lebensgefahr nicht über tausend Ellen über die Ringmauren der kleinen Stadt gehen konnte, das verdrießlichste. Unangenehm und einer harten Strafe gleich war diese Sicherheit in der Freystadt, und ich glaube, wer da seyn mußte, wird dem Hohenpriester seine Vollendung herzlich gewünscht haben.

Die Lage der Sachen erfoderte wirklich diese Unannehmlichkeiten; denn der unglükliche Todschläger würde nach dem Point d'honneur der Blutrache ausserhalb der Freystadt nicht sicher gewesen seyn, was auch der Gesezgeber verordnet hätte. (§. 131—136.) Um also neuen eigentlichen Mord und Todschlag, den die Gesetze nicht strafen konnten, zu verhüten, mußte Moses den unglüklichen Todschlag mit dieser Verweisung bestrafen, ohngefähr, wie in Portugall einer, der den andern auf eine nach dem dortigen Point d'honneur Rache erfodernde Art beleidiget hat, aus Portugall entweichen muß, wenn er des Lebens sicher seyn will, weil jenem nicht einmal erlaubt ist, zu vergeben.

Bisher wäre also die Relegation in Freystädte blos Nothwendigkeit; allein es scheint, der Gesezgeber wendet diese Nothwendigkeit noch zu andern Absichten, und mehrerer Verhütung aller das menschliche Leben verletzen könnenden Unvorsichtigkeit an. Für eine bloße Unvorsichtigkeit, dadurch wir einen andern tödten, ist freilich Verweisung in die Freystadt eine sehr harte Strafe; allein gelinder konnte sie einmal nach dem Point d'hon-

neur

neur der Blutrache nicht seyn, und bey uns wird vielleicht eine solche Unvorsichtigkeit zu wenig bestraft, daher wir auch wirklich sehr viel Unglüksfälle, sonderlich durch Spielerey mit Schießgewehr haben. Die Absicht sey nun, welche es wolle, entweder den Todschläger für seine Unvorsichtigkeit so empfindlich zu bestrafen, daß jeder vorsichtig würde, oder weil alles für Blut der Verwandten genommene Geld dem Gesezgeber nicht gefiel, oder, weil er glaubte, der Todschläger würde doch auch nach gegebenem Lösegeld nicht recht sicher seyn, er verbot, auch dafür Lösegeld zu nehmen, daß der Todschläger aus der Freystadt an seinen Geburtsort zurükkommen dürfte; dieser mußte also sein Exilium bis zum Tode des Hohenpriesters, wenn er seines Lebens sicher seyn wollte, aushalten. 4 B. Mos. 35, 32.

§. 280.

Unvorsichtigkeit, die an eines andern Tode Schuld ist.

Wenn man auch, ohne selbst den unglüklichen Schlag gethan zu haben, auf andere Art durch grobe Nachläßigkeit an dem Tode eines andern Schuld hatte, so ahndete es das Gesez. Die Hauptstelle hiervon ist die vom stößigen Ochsen, 2 B. Mos. 21, 28—32. nach deren Analogie vermuthlich auch dann verfahren ward, wann ein anderes vorhin schon als gefährlich bekanntes Thier, z. Ex. ein beißiger Hund, vom Eigenthümer nicht in Acht genommen war, und jemanden tödtete. Ich setze diesmal lieber Mosis eigene Worte, weil ich doch die Sache nicht kürzer und deutlicher sagen kann: Wenn ein Ochse einen Mann, oder Frau stößt, und der Tod darauf erfolget, so soll der Ochse gesteiniget, und das Fleisch davon nicht gegessen werden: der aber, dem der Ochse gehört, kann darüber nicht belangt werden, (er hatte indeß doch den Schaden, daß sein Ochse gesteiniget war.)

Wäre

Wäre aber der Ochse schon vorhin stößig gewesen, und dies dem Eigenthümer angezeigt worden, und er hat ihn nicht in Acht genommen, so soll, wenn er Mann, oder Frau todt stößt, der Ochse gesteiniget werden, und der Eigenthümer wieder sterben. Würde diesem aber ein Lösegeld auferlegt, so hat er es zu Loskaufung seines Lebens zu geben, so hoch, wie es von ihm gefodert wird. Eben dies gilt, wenn der Ochse auch nur ein Kind, männlichen oder weiblichen Geschlechts, gestossen hat. Ist es aber ein leibeigener Knecht, oder Magd, die er gestossen hat, so soll der Eigenthümer dreyßig Seckel Silber an den Herrn des Knechts geben, und der Ochse gesteiniget werden. Man bemerke beyläufig, daß hier abermals das Leben des Knechts dem Leben des Bürgers nicht gleich geschäzt wird.

In den unmittelbar darauf folgenden Versen verordnet Moses, daß derjenige, der seine Zisterne nicht zudekt, wenn ein Ochse, oder Esel hineinfällt, ihn dem Eigenthümer bezahlen, das todte Stük aber behalten soll. Was hier geschehen soll, wenn ein Mensch hinein fiele, und dadurch das Leben verlöhre, ob der Sklave gleichfalls mit 30 Seckeln bezahlt, und wenn es ein Freyer wäre, der unvorsichtige Eigenthümer der Zisterne auch des Todes schuldig seyn solle, doch mit der Rechtswohlthat, daß ein Lösegeld von ihm angenommen werden könne? läßt sich aus der Analogie des Rechts nicht ausmachen, denn der Fall ist hier nicht gleich. Ein Mensch kann sich in Acht nehmen, nicht in die offene Zisterne zu fallen; das Thier aber nicht. Schwere Verantwortung müßte freilich nach der Analogie des Rechts die nicht zugedekte Zisterne ihrem Eigenthümer bringen; es scheint aber, Moses läßt hier den Fall, der einen Menschen betrift, und der gerade der zweifelhafteste seyn konnte, zu künftigem Ermessen der gesezgebenden

Gewalt

Gewalt noch unentschieden, weil er in der Wüste nicht vorgekommen war, in der das Volk nur herumzog, ohne daß der Privatus etwas eigenes, also auch ohne daß er eine eigene Zisterne hatte. Blos den klärern Fall, wegen des Viehes, entscheidet er zum voraus, und überläßt die Entscheidung des andern künftigen Gesezgebern nach den Umständen, die sie dereinst im Lande vor sich finden werden.

Der Befehl, um das Dach eines neuerbaueten Hauses eine Brustwehr zu ziehen, damit niemand herunter fiele, 5 B. Mos. 22, 8. ist schon §. 223. da gewesen. Unterließ einer, diese Brustwehr zu ziehen, und es fiel darüber jemand zu Tode, so erklärt das Gesez, der Eigenthümer habe, nicht zwar auf sich selbst, aber doch auf sein Haus, Blutschulden geladen. Ob aber und wie dies auch von der weltlichen Obrigkeit geahndet werden soll, überläßt er gleichfalls den künftigen Zeiten, da die Israeliten Häuser haben werden, die sie jezt in der Wüste noch nicht hatten. Selbst das Stillschweigen von dieser Art ist, wie man es bey einem noch in der Wüste gegebenen Gesez erwarten kann, und gehört mit zu den innern Merkmalen des hohen Alters und der Authentizität der Bücher Mosis.

§. 281.

Leibesverletzungen.

Die Gesetze von Leibesverletzungen stehen 2 B. Mos. 21, 18—27. 3 B. Mos. 24, 19. 20. 22. 5 B. Mos. 25, 11. 12. und enthalten folgendes:

Geschiehet die Leibesverletzung bey einer Schlägerey, wo man natürlicher Weise vermuthet, daß beide Theile Schuld haben, und wenn auch der eine als Anfänger der Zänkerey, oder erster Ausschlagender bekannt ist, doch in Erwägung kommt, daß er nach einmal angegangener Schlägerey sich wehren muß, und nicht jeden Schlag, ja selbst nicht seinen Affekt, in der Gewalt hat,

so

so stand weiter keine Strafe darauf, als daß der Thäter dem Verwundeten Heilungskosten, und das Lager, das ist vermuthlich, die aus dem Lager entstehende Versäumniß bezahlen mußte. 2 B. Mos. 21, 18. 19. Dies ist viel gelinder, als unsere Gesetze zu seyn pflegen.

Wäre aber bey einer Schlägerey eine schwangere Frau gestossen, so ward die Sache viel ernsthafter genommen, theils weil sie eine dritte, an der Schlägerey keinen Theil nehmende ist, theils weil das Recht die Leibesfrucht und die hülflosen Schwangern vorzüglich sichern soll. War die Folge blos eine unzeitige Niederkunft, so mußte der Thäter dem Mann der Frau eine Geldbusse, wie dieser sie foderte, geben, damit er aber doch im Fodern nicht gar zu unbillig seyn dürfte, so sollte die Foderung, falls sie dem Thäter zu hoch vorkam, Schiedsrichtern zur Beurtheilung vorgeleget werden. War hingegen der schwangern Frau, oder dem Kinde, ein Glied verlezt, so trat nach §. 240. die Wiedervergeltung ein, **Auge für Auge, Zahn für Zahn, Hand für Hand, Fuß für Fuß, Brandmal für Brandmal, Wunde für Wunde, Beule für Beule**, und dies gieng auch nach §. 273. bis auf **Leben für Leben.** 2 B. Mos. 21, 22—25.

Verlezte jemand den andern am Leibe, ohne die Entschuldigung zu haben, es sey in einer Schlägerey geschehen, also etwan gleich bey dem ersten Ausschlagen, oder gar hinterlistiger Weise, so trat abermals das volle Wiedervergeltungsrecht ein. 3 B. Mos. 24, 19. 20.

Hierbey erwähnt Moses (v. 22.) ausdrüklich, daß Ausländer und Einheimische gleiche Rechte haben sollen; also, wenn ein Israelite dem Fremden ein Auge ausschlägt, das Wiedervergeltungsrecht so gut eintritt, als wenn der Fall umgekehrt wäre. Dies ist dem Herkommen mancher morgenländischer Völker zuwider, unserm aber gemässer.

Diese

Diese Gleichheit des Rechts erstrekte sich aber nicht auf Leibeigene, weil doch der Herr ein Recht hat, sie zu schlagen, und der Schlag nicht immer in unserer Gewalt ist, sondern wohl wider unsere Absicht ein Auge treffen kann. Schlug der Herr dem Leibeigenen Auge oder Zahn aus, so erhielt der Leibeigene dadurch seine Freyheit, weiter aber ward der Herr nicht gestraft. 2 B. 21, 26. 27. Schon §. 126. ist erinnert, daß dies vermuthlich auch auf Verstümmelung anderer Glieder gegolten habe, und Auge und Zahn blos zum Exempel genannt werden.

Eine alle Ehrbarkeit verletzende, und dabey höchstgefährliche Gewohnheit muß unter den Israelitischen Weibern, die ihren in einer Schlägerey unten liegenden Männern zu Hülfe kommen wollten, eingerissen seyn: sie ergriffen den andern bey dem männlichen Gliede, und zwangen ihn dadurch, ihren Mann loszulassen. Hierauf wird 5 B. Mos. 25, 11. 12. das Abhauen der Hand gesezt.

Verbrechen gegen das Eigenthum des andern.

§. 282.

Wiedererstattung, oder Sklaverey, Strafe des Diebstals. Anmerkungen über dies Gesez überhaupt.

Auf Diebstal sezt Moses die Strafe der doppelten, oder in gewissen Fällen noch höhern Wiedererstattung, und, wenn der Dieb nicht so viel im Vermögen hat, die Verkaufung zum Knecht, um von dem Kaufpreise zu bezahlen. 2B. M. 21, 37. (22, 1.) 22, 3. Ehe ich von den genaueren Bestimmungen des Gesetzes auf diesen, oder jenen Fall, wo zwey- bis fünffach erstattet werden sollte, rede, sey es mir erlaubt, ein paar allgemeine Anmerkungen über die ganze Gattung von Strafe zu machen.

Erstlich,

Erstlich, so lange ich nicht bey dem Diebstal an vorgehabte Mordthaten denke, sondern blos an Diebstal, ist dies die billigste und vernünftigste Strafe, die am kräftigsten vom Diebstal abschrecken wird, wenn sie nur wirklich geübet werden kann, d. i. wenn der Dieb begütert ist, oder man Leibeigenschaft hat. Sie ist dem Verbrechen viel angemessener, und dabey abschreckender, als die bey uns so häufig auf dem Diebstal stehende Lebensstrafe. Dies ist ein Gedanke, den die ein ziemlich ähnliches Recht habenden Persianer gegen Chardin äusserten: ich will unten ihn, oder sie selbst reden lassen, (*) und mir hier die Freyheit nehmen, auch selbst und von ihnen unabhängig zu reden.

Man überlege nur die Triebfedern, die ordentlich einen Dieb machen, wo noch nicht allerley künstliches Point d'honneur, z. Ex. Bezahlung der Spielschulden, den Unglüklichen auf die Landstrasse treibt. Wahrer eigentlicher Hunger, dessen man sich nicht anders zu erwehren wüßte, ists gemeiniglich nicht, sonst würde der Dieb in ordentlichen Fällen die Nachsicht verdienen, die Kaiser Karl des Fünften peinliche Halsgerichtsordnung

(dies

(*) S. 104. des zehnten Theils seiner Reisen, nach der Ausgabe in Großduodez von 1711. Er redet von einem grossen wieder erstatteten Diebstal, und fährt fort: *C'est la bourse en Perse, qui porte la peine de tout. Il n'y a que les derniers des miserables, qu'on châtie corporellement: ceux qui ont de quoi se tirent de toute affaire. Les Persans disent, qu'il faut prendre les méchans par cet endroit, où ils sont si sensibles, & que s'ils les punissoient autrement, il se commetteroit mille fois plus de mal: car, disent ils, les gens perdus sont peu sensibles aux peines corporelles, parce qu'elles ne durent qu'un moment: ils ne le sont point à l'infamie, qui les accompagne, parce qu'ils n'ont point de vertu: mais ils le sont infiniment à la pauvreté, & à la misère, à cause que la resource en est longue & malaisée, sur tout dans le Païs policez, comme celui-ci, où les vols sont à la verité assez faciles à commettre, mais très-difficiles à couvrir.*

(dies wirklich verehrenswürdige Stük gesezgebender Weisheit und Güte, auf das Deutschland stolz seyn kann) ihm giebt, ungestraft zu bleiben. Doch gesezt, man wollte auch den aus Hunger begangenen Diebstal am Leben strafen, so würde dies wenig nuzen; denn jeder wird sich lieber geschwind mit dem Schwerdt, oder Strik hinrichten lassen, als langsam verhungern. Ein anders ist, ob bey einer äussersten Hungersnoth, in Blokaden, auf verschlagenen Schiffen, u. s. f. man das Recht hat, den todt zu schiessen, todt zu stechen, allenfalls hernach gar zu braten und aufzufressen, der uns die zur Erhaltung unsers Lebens eben so nöthige, und nicht ihm, sondern uns gehörige Speise nehmen will; dies wäre alsdann Vertheidigung des Unsrigen, und nach eben dem Recht erlaubt, nach dem der heißhungrige Hund den andern, der ihm seinen Bissen nehmen will, beißt, auch wohl todt beißt. Aber von dem seltenen Falle, der immer eine Ausnahme macht, und wenn er eintritt, Polizei-Verordnungen erfodert, reden die Gesetze so wenig, als von dem, was bey Einbruch des jüngsten Tages geschehen soll. Also diesen Trieb des Hungers wollen wir auf die Seite setzen.

Ordentlich stielt man aus Gewinnsucht, (Geiz will ich es nicht immer nennen, denn man bringt es wohl wieder durch,) oder aus Liebe zu einem Luxus, und weil man mehr haben will, als man durch Arbeit verdienen kann, oder aus Scheu vor saurer und dabey einförmiger Arbeit.

Gegen Gewinnsucht kann kein besseres Gegengewicht von der gesezgebenden Klugheit erfunden werden, als vervielfältigte Erstattung, und freilich diese nach veränderten Umständen, und je schwerer die Entdeckung, also je größer die Hoffnung wird, das Gestolne so und so viel mal zu behalten, ehe man einmal ausgefunden wird,

immer

immer mehr vervielfältiget. (*) Der Geitzige, oder Gewinnsüchtige, der gewiß denken muß, stielst du einen Rthlr., so kannst du nicht davor vorbey, zwey Thaler wieder zu geben, wird aus Oekonomie das Stehlen bleiben lassen, und der recht Geitzige beynahe seine Hände abschütteln, daß kein Stäubchen verdächtigen Gutes daran kleben könne. Gott wird ihn wohl für seine Gewissenhaftigkeit in Haltung des siebenten Gebots im Himmel nicht belohnen, und Tugend ist sie nicht; aber auf Erden ist doch unser Eigenthum vor ihm sicher.

Wer sich vor Händearbeit scheuet, der Faule, würde sehen, ihm stehe beym Stehlen bald die Knechtschaft bevor, bey der ihn Schläge zur Arbeit zwingen; um nicht drey, oder viermal so viel als Knecht arbeiten zu müssen, wird er als Freyer etwas arbeiten und sein Brod verdienen. Eben dieser Stand der Knechtschaft wird den abschrecken, der gern locker leben will, auch den muntern Chevalier d'Industrie, der vielleicht sein Leben für nichts, aber Freyheit, und mit tausend industriösen Beschäftigungen seiner Art verbundenen herumschweifenden Müßiggang über alles liebet. Zum wenigsten würde der lezte lieber in einem Lande, wo er des Galgens gewiß seyn könnte, als da stehlen, wo er Sklave werden muß. Wenn in England die auf einige Gattungen von Diebstal gesezt gewesene Transportation, bey der man die ersten 7 Jahre als Leibeigener dienen muß, falls man den Transport nicht bezahlen kann, nicht von hinlänglicher Wirkung war, so ist dies kein Einwurf; dieser Leibei-

(*) Chardin bemerkt an dem vorhin angeführten Ort, in Persien sey es zu seiner Zeit äusserst schwer geworden, so zu stehlen, daß man unentdekt blieb, weil jeder sich so sehr scheuete, etwas zu kaufen, wovon er nur als möglich ansahe, daß es gestohlen seyn konnte, (dies freilich aus Furcht vor Geldstrafen, die eine gewinnsüchtige Obrigkeit nicht nach der Größe seiner Schuld, sondern nach dem Vermögen seines Beutels einrichtete) und die Folge sey davon gewesen: die Diebstäle wären äusserst selten, weil man sich vor dem Wiederbezahlen fürchtete.

genschaft in Amerika fehlte eins der wesentlichsten Stücke, das die Strafen zu ihrem Zwek recht nüzlich macht, man sahe sie in England nicht, sie schrekte also nicht hinlänglich ab; zudem kam man in das Land, in das Schaaren zu wandern Lust hatten, und von dem man glaubte, daß sich da eine große Fortun machen liesse, und dessen Unannehmlichkeiten für einen, der ohne Geld dahin kommt, man nicht kannte. Sieben Jahr Leibeigenschaft hingegen in England selbst, würden mehr ausgerichtet haben, als der Galgen, dessen der Highwayman so gewiß seyn kann.

Die Strafe der vielfachen Wiedererstattung ist dabey so wenig hart, daß sie exequirt werden wird, dahingegen die bey uns auf manchem Diebstal stehende Lebensstrafe in sehr vielen Fällen, sonderlich bey Hausdiebstal, die Klage abschrekt, oder doch, weil es besser ist, hundert Diebe ungestraft zu lassen, als einen Unschuldigen zu hängen, den Prozeß so schwer macht, daß viel beynahe offenbar Schuldige ungestraft davon kommen.

Auch den Vorzug hat jene gelindere Wiedererstattung vor unsern Lebensstrafen, daß der Dieb nicht so leicht zugleich auf Mord ausgehen wird; weiß er aber, es kostet ihm das Leben, so wird er, wenn wir das Unglük hätten aufzuwachen, und ihn zu entdecken, auch das unsrige nicht schonen, und eben so auf der Landstrasse. Zu Chardins Zeit hörte man in Persien von Mordthaten bey Diebstälen fast gar nichts, (*) und davon sind wohl nicht die von ihm erwähnten sanftern Sitten südlicher Nationen, sondern die gelindern Strafen, die Ursache.

Und nun erwartet man vielleicht zum andern eine Predigt, daß wir Christen dem Mosaischen Recht in dieser Güte folgen, und die Lebensstrafen der Diebe abschaffen sollen! Allein, so nüzlich diese Gesetze sind, wo man Leibeigenschaft hat, so offenbar ist es, daß sie sich

(*) Tom. VI. Chap. 17. S. 287.

sich in einen Staat, der keine ganz vollkommene und harte Leibeigenschaft hat, nicht schicken.

Es ist ja klar, wo Wiedererstattung die Strafe seyn soll, da sezt man zum voraus, der Dieb habe etwas, wenigstens seinen Leib, dadurch er wieder erstatten könne. Das hatte er unter den Israeliten ordentlich auch noch ausser seinem Leibe; denn nach der Regel hatte jeder seinen väterlichen Acker, dessen Erndten angegriffen werden konnten. Und dann war noch die Leibeigenschaft, man konnte seine Kinder, Frau, und zulezt ihn selbst verkaufen und zu Gelde machen, und zwar, wie es scheint, im Fall des Diebstals nicht blos auf sechs Jahr, wie einen gewöhnlichen Hebräischen Knecht, sondern bis auf so lange, daß die so und so vielfache Wiedererstattung herauskam, also auch wohl auf Lebenslang. Wir haben die völlige Leibeigenschaft nicht; wo wir etwas von sehr unvollkommener Leibeigenschaft haben, suchen wir es abzuschaffen, und sehen die Länder blühen, je mehr sie abgeschaft wird; hoffentlich werden wir also die alte harte Leibeigenschaft nicht wieder aus Güte gegen Diebe einführen wollen; folglich müssen wir Strafen andrer Art für Diebe haben.

§. 283.

Die Strafe des Diebstals war vermuthlich vor Mosis Zeit, oder doch in Egypten, härter.

Die zweite Anmerkung, die ich über dies Gesez zu machen habe, ist: Moses scheint diese gelinde und doch kräftige, den Umständen seines Volks so angemessene Strafe des Diebstals nicht aus einem ältern Herkommen geradezu beybehalten, sondern an die Stelle härterer, vorhin in Egypten, vielleicht auch in Palästina üblicher Strafen gesezt zu haben. Die Geschichte 1 B. Mos. 44. scheint dies zu sagen.

Joseph, den seine eilf Brüder noch zur Zeit nicht als Bruder, sondern nur als allgebietenden Premier-Mi-

nister von Egypten kennen, und der grosse Lust hatte, seinen leiblichen Bruder Benjamin unter einem guten Prätext, ohne daß die übrigen Brüder die Absicht wußten, oder die Verwandtschaft erriethen, bey sich zu behalten, (*) läßt bey der Abreise heimlich den silbernen Becher, aus dem er selbst, Joseph, getrunken hatte, da er die eilf Brüder zur Tafel hatte, in Benjamins Getreide-Sak stecken, in der Absicht, ihn für diesen so wahrscheinlich angeschuldigten Diebstal vors erste zum Leibeigenen behalten zu können. Also, das egyptische Recht mußte wohl nicht blos, wie nachher das Mosaische, eine doppelte Erstattung erfodern: denn ungeachtet bey der Seltenheit des Silbers in der damaligen Welt ein silberner Becher mehr werth gewesen seyn kann, als jezt ein güldener, so waren doch die eilf Brüder und ihr Vater, deren Umstände Joseph genug kannte, so bemittelt, daß sie den Becher etlichemal hätten bezahlen können. Noch mehr, Joseph hatte ihnen selbst Silber in die Hände gespielt, vermuthlich mehr, als der Becher wog, und zwar Silber, darauf er gar keine Anfoderung machte, nemlich den Preis von zwey Getreide-Transporten, die sie aus Egypten geholt hatten. (**) Er war aber, wie es scheint, unbesorgt, daß sie nach dem damaligen Recht dies anwenden und mit doppelter, oder höherer Erstattung loskommen könnten. Bald nach ihrer Abreise muß sein Hausverwalter ihnen nachjagen, und sie auf den Diebstal des Bechers ansprechen. Ihr erstes Anerbieten ist: **bey wem er den Becher finde, der solle sterben, und sie alle wollten seine**

Knechte

(*) Man sehe die Anmerkungen zu diesem Kapitel, die der deutschen Uebersetzung beygefüget sind.

(**) Sie hatten nemlich das ihnen vorhin in die Säcke gestekte Geld für den ersten Getreide-Transport wieder mitgebracht, um es zurük zu bezahlen, es war aber nicht angenommen: und dann war ihnen noch von neuem das Kaufgeld für den zweiten Transport in die Säcke gestekt und ward für ihr rechtmäßiges Eigenthum ausgegeben.

Knechte seyn: also mußte wohl das ihnen bekannte Recht auf etwas mehr, als vervielfältigte Erstattung sprechen, und so gar Lebensstrafen nicht unerhört seyn. Der Hausverwalter, der seiner Ordre folget, nimmt ihr Anerbieten nicht ganz, sondern nur so fern an, daß der Knecht seyn solle, bey dem er den Becher finden würde, und visitirt. Zur Verzweiflung von ihnen allen findet man den Becher gerade in Benjamins Sak: Erstattung, zehnfache Erstattung, allenfalls einen Geissel, bis diese erfolgte, (wiewohl sie wirklich Silber genug in ihren Säcken hatten, auf das kein Anspruch gemacht ward) anzubieten, fällt ihnen gar nicht einmal ein, es muß also kein gewöhnliches Recht gewesen seyn; sie bieten sich in der Angst alle zu Knechten an, da sie ohne Benjamin nicht zu ihrem Vater zurük kommen dürfen, und auch das wird nicht angenommen. Die folgende rührende Scene gehört nicht hieher: nur so viel siehet man, Egypten hatte für den Diebstal härtere Strafen, als Mosis Recht; es hatte das politische Uebel, die Leibeigenschaft, aber nicht die damit verbunden werden könnenden nüzlichen Strafgesetze, auf Diebstal, entweder, und so, daß der Delinquent die Wahl hat, doppelte Wiedererstattung, oder Leibeigenschaft, sondern übte auch wohl die bey solchen Umständen zu harten Lebensstrafen.

§. 284.

Nähere Bestimmung der Wiedererstattung, nach ihrer Gradation bey den verschiedenen Umständen des Diebstals.

Nun wieder zu Mosis eigenen Verordnungen zurük. Die gelindeste Strafe des nicht vom Diebe selbst von freyen Stücken bekannten und angezeigten Diebstals, wo gar kein aggravirender Umstand eintrat, war, doppelte Erstattung an den Eigenthümer, der für seine Gefahr des Verlusts nun auch einen Gewinnst hatte. 2 B.

Mos. 22, 3. Sie trat ein, so lange das Gestolne noch ungeändert in der Gewalt des Diebes, d. i. weder verkauft, noch geschlachtet war. Er ward als nur auf der ersten Stufe des Diebstals stehend, angesehen, wo noch immer Reue und Zurükgebung, oder Loslassung des Entwandten gehoffet werden kann.

War aber das Gestolne schon veräussert, oder geschlachtet, also gar die entschuldigende Vermuthung nicht mehr möglich, der Dieb habe es aus Trieb seines Gewissens wieder geben wollen, so bald er eine Gelegenheit fände, es unvermerkt und ohne Beschimpfung zu thun, so ward die Strafe härter: bey Schaafen, vermuthlich auch bey allem andern Gestolnen, vierfach, aber bey den Ochsen fünffach. 2 B. Mos. 21, 37. (22, 1.) Auf den leztern wird eine höhere Erstattung gesezt, um ein der hebräischen Haushaltung so unentbehrliches Thier, ohne das sie liegen bleiben muß, dem Eigenthümer noch mehr zu sichern: denn, wie man sich aus dem vorigen erinnern wird, die Israeliten gebrauchten bey ihrem Ackerbau keine Pferde, sondern Ochsen, und der Ochse that alles, er pflügete, drosch mit den Füssen aus, oder ward vor den Dreschwagen gespannet, und fuhr das Ausgedroschene in die Scheuer. Wenn also Ochsen-Diebstal schärfer, als anderer bestraft wird, so geschiehet es aus eben dem Grunde, aus welchem an vielen Orten eine geschärfte Strafe darauf stehet, wenn man dem Bauren seinen Pflug, oder etwas zum Pfluge gehöriges stielt. (*)

Hatte der Dieb nicht zu bezahlen, so ward er zum Knecht verkauft, 2 B. Mos. 22, 2. (3.) wahrscheinlicher Weise auf so viel Jahre, als zu Tilgung seiner Schuld nöthig war, also auch allenfalls auf Lebenslang, obgleich sonst

(*) Spaßhaft ist es, wenn einige gemeint haben, der Ochse werde fünfmal, und das Schaaf nur viermal bezahlt, weil ein Ochse theurer sey, als ein Schaaf: gerade als wenn die Proportion zwischen 1 und 4 nicht eben die wäre, als, zwischen 1000 und 4000.

sonst ein hebräischer Knecht nur sechs Jahre dienen sollte. (§. 127.) Aber konnte man Käufer erwarten? wer wird einen Dieb zum Bedienten haben wollen? Freylich unter uns niemand, denn wir haben blos Lohnbediente, über die wir nicht so strenge herrschen können, als bey einem Diebe nöthig wäre, und wenn sie uns bestehlen, erst bey der Obrigkeit Recht als gegen unsers gleichen suchen müssen, folglich sie lieber abschaffen. Allein, wo die harte Leibeigenschaft ist, kann der Herr selbst strafen, und durch Schläge genug von Dieberey abschrecken, er kann auch in Werkhäuser, wo nichts zu stehlen, oder das Gestolne nicht unterzubringen ist, einsperren, und solche Werkhäuser, die so kostbar und unhaushälterisch sind, wenn das Publikum sie hat, werfen unter der Aufsicht des Herrn Vortheil ab. Essen und Trinken pflegt auch darnach zu seyn, daß Vortheil herauskommen kann.

Hatte ein Dieb die Ehrlichkeit, nachdem er vorhin den angeschuldigten Diebstal abgeleugnet und abgeschworen hatte, seinen Meineid zurük zu nehmen, und aus Trieb des Gewissens sich als den Dieb anzugeben, so erstattete er nicht das Doppelte, sondern blos die entwandte Summe, und ein Fünftheil darüber. 3 B. Mos. 6, 1—5. Von dem alsdann wegen des Meineids zu bringenden Schuldopfer ist oben §. 244. gehandelt.

Wegen des Diebes, der eigentlich aus Hunger stähle, hat Moses zwar nicht so etwas, als ich oben an Kaiser Karl des Fünften peinlichen Halsgerichtsordnung lobte, verordnet; allein es scheint, es verstehe sich nach der Analogie der §. 130. 161. erwähnten Rechte von selbst, daß mit dem aus eigentlichem wahren Hunger stehlenden Nachsicht zu haben sey. Das bey den Morgenländern sehr kräftige Sittengesez der Hospitalität würde ohnehin schon sagen, ist er ein Fremder, ein Durchreisender, so sollst du ihn speisen: und dies pflegen die Morgenländer nicht leicht zu unterlassen. Zu Salomons Zeit scheint indeß doch auch der Dieb, der aus Hunger stielt, gestraft

zu seyn, Sprüchw. 6, 30. 31. Doch ist nicht von dem Fall die Rede, da man schlechterdings den Hunger zu stillen keine Mittel ausser dem Diebstal hat, denn der Dieb bezalt vielfältig, und giebt dazu das ganze Vermögen seines Hauses hin, er muß also doch noch etwas im Vermögen haben.

§. 285.

Geschärfte Strafe des Diebstals unter Salomon.

Die eben angeführte Stelle lehrt uns noch etwas, nemlich, daß zu Salomons Zeit die Strafe des Diebstals geschärft seyn muß. Zu Davids Zeit kannte man noch keine andere, als die Mosaische, selbst wenn aggravirende Umstände hinzukamen; wenn ein nicht sowohl Diebstal, als gewaltsamer Raub, noch dazu von einem Reichen, an einem Armen, der nur ein einziges Schaaf hatte, es zu seinem Vergnügen hielt, und sich nicht zähmete, es zu schlachten, begangen, dem Könige selbst vorgetragen wird, so erkennet der König, ungeachtet er sehr in Affekt geräth, doch auf weiter nichts, als auf die vierfache Erstattung. (*) An deren Stelle finden wir zu Salomons Zeit siebenfältige Erstattung, selbst bey dem die meiste Entschuldigung verdienenden Diebstal des Hungrigen, als ganz bekannt angenommen: **Man übersieht es**, sagt er Sprüchw. 6, 30. 31. **dem Diebe nicht, daß er um seinen Bauch zu füllen stielet, wenn ihn hungert. Wird er ergriffen, so muß er siebenfältig bezahlen, und wohl alles, was er im Hause hat, hergeben.** In der That ist diese Schärfung der Strafe nicht zu verwundern.

Mit

(*) 2 Sam. 12, 1—5. Wer etwan glaubte, David verurtheile den Dieb zu zweyerley Strafen, 1) dem Tode, 2) der vierfachen Erstattung, wird am Ende des 10ten §. sehen, daß die Stelle mir anders vorkommt.

Mit der Zeit werden so viel Wege erdacht, den Diebstal zu vertuschen, und die Anschuldigung von sich abzulehnen, daß die mäßigere Wiedererstattung, die ehedem genug zur Abschreckung war, nun kein hinlängliches Gegengewicht gegen die Hoffnung seyn würde, oft genug unentdekt zu stehlen, und sich dadurch wegen des Schadens der etwa einmal auferlegten Wiedererstattung reichlich zu erholen. Viel leichter kann man das Gestolne heimlich unterbringen, wo große Städte entstehen, und Handel und Wandel wächst, welches beides unter Salomon geschahe: dazu kommt noch, daß die Handlung mehr Sicherheit gegen den Diebstal nöthig hat, und doch die Diebe auch mehr anlocket, die man nirgend reichlicher findet, als in grossen Handelsstädten, und auf Messen. Ich bin also so weit entfernt, mich über diese zu Salomons Zeit eingeführte siebenfältige Erstattung zu wundern, daß ich beynahe bey wachsender Handlung und Luxus noch schärfere Strafen erwartet haben würde.

§. 286.

Vom Strassenraube und gewaltsamen Einbruch findet sich kein Gesez.

Vom Strassenraub und gewaltsamen Einbrüchen, bey denen das Leben des Beraubten in Gefahr gesezt wird, falls er nicht gutwillig hergeben will, ein Umstand, der doch wohl das Verbrechen größer macht, als bloßer Diebstal, finde ich in den Mosaischen Gesetzen nichts: denn 2 B. M. 22, 1. (2.) ist zwar von einem Einbruch die Rede; allein, der kann auch geschehen, wo man blos heimlich stehlen, nicht aber mit Gewalt rauben will. Hier ist also eine Lücke unserer Kenntniß, und des geschriebenen Mosaischen Rechts, die sich aber zu der Zeit aus dem Herkommen leicht ergänzen ließ. In der That war wohl Gewaltthätigkeit bey dem Raube in der Wüste, wo das Volk so nahe beysammen wohnete, nicht oft möglich, und dies mag die Ursache der Lücke seyn.

Gegen

Gegen auswärtige Räuber, die etwan Reisende überfielen, oder in unser Land einfielen, hatte man ohnehin nicht Gesetze nöthig, sondern man gebrauchte gegen sie das Kriegsrecht, welches viel mehr, viel ungemessenere Strafen erlaubt, als wir gegen den Bürger üben dürfen; denn mit diesem sollen wir im Gesez abreden, was für Strafe er zu erwarten hat, wenn er das und das Verbrechen begehet, und haben kein Recht, über die Gesetze zu strafen. Aber darum ist eben der Bürger, Bürger, und der Feind, Feind, d. i. einer, der nicht unter dem Schuz unserer Gesetze stehet, sondern den wir zu vernichten suchen können, wenn er uns beleidiget hat. Amalekiter, ein räuberisches Volk, sollten ausgerottet werden. §. 63.

§. 287.

Sacrilegium.

Eben so ist auch kein eigentliches Gesez wegen dessen, was wir **Kirchenraub** zu nennen pflegen, vorhanden. Freilich in dem Fall, wenn man etwas von dem §. 145. beschriebenen *Cherem*, das ich das **Allerheiligste** nennen möchte, entwandte, so ward der Heiligthumsräuber, wie wir aus Josua 7. sehen, gesteiniget. Allein von diesem *Cherem* ist anderes Heilige sehr verschieden, und wenn z. Ex. jemand etwas vom Opferfleisch, Opferwein, Zehnten, auch wohl Geräthen des Heiligthums, die nur nicht in das Heilige und Allerheiligste, sondern in den Vorhof, gehörten, gestohlen hätte, so wüßte ich weder aus dem klaren Buchstaben, noch aus der Analogie des Mosaischen Rechts ein Urtheil über ihn zu sprechen. Hätte er aus Trieb des Gewissens von freyen Stücken bekannt, so würde vermuthlich weiter nichts, als die 3 B. Mos. 5, 14. 15. verordnete Erstattung mit dem fünften Theil darüber, und einem Opfer erfodert worden seyn. Dies ist aber doch auch nur Analogie, und nicht Buchstabe des Gesetzes, denn die angeführte Stelle handelt nicht vom Gestohlnen, sondern von

dem

dem entweder aus Nachläßigkeit nicht bezahlten, oder aus Geiz untergeschlagenen und zurükbehaltenen Heiligen, z. Ex. Zehnten, oder Erstlingen, denn es wird ein Schuldopfer, d. i. ein Opfer für Unterlassungs-Sünden, dafür gebracht.

Es sey genug, dies Gesez vom untergeschlagenen Heiligen hier bey Gelegenheit erwähnt zu haben: ich werde unten nicht nöthig haben, besonders davon zu handeln.

§. 288.

Menschendieb am Leben gestraft.

Auf Menschendiebstal an einem Israeliten begangen, d. i. wenn man einen Freygebornen, Israelitischen Herkommens, stahl, oder raubete, um ihn selbst zum Leibeigenen zu gebrauchen, oder an andere zum Leibeigenen zu verkaufen, stand schlechterdings der Tod, und zwar dies mit der Strenge, daß die bey einem andern Diebstal geltende Entschuldigung, das Gestolne sey noch nicht veräussert, also Reue und Zurükgebung zu vermuthen gewesen, hier gar keine Milderung der Strafe zuwege brachte, sondern der Menschendieb wieder sterben mußte, er mochte nun den gestolnen Menschen schon verkauft, oder noch unveräussert und zu Diensten ungebraucht, in seiner Gewalt haben. 2 B. Mos. 21, 16. 5 B. Mos. 24, 7.

Der Endzwek des Menschendiebstals, der ihn von einigen ihm nahe kommenden Verbrechen unterscheiden muß, wird 5 B. Mos. 24, 7. deutlich angegeben, entweder, den gestolnen Menschen selbst zum Dienst zu gebrauchen, oder, ihn an einen andern zu verkaufen. Der leztere ist wohl, wo Menschendiebstäle häufig sind, und die Vorsorge der gesezgebenden Gewalt erfodern, der gewöhnlichste: denn nur selten werden Menschendiebe im Stande seyn, ihren reden könnenden Diebstal im Vaterlande zu gebrauchen, weil er sich nur angeben darf, um frey zu seyn, und eingesperrt ihnen nicht nüzlich seyn möchte.

möchte. Dies leidet zwar Ausnahmen, z. Ex. der Kinderdiebstal kann in sehr großen Städten, wie etwan London ist, ziemlich unentdekt geübet werden, und der Reiche, der große Werkhäuser für seine Knechte hat, kann den Gestolnen in sie einsperren: allein dies bleibt doch immer Ausnahme; der Reichen, die die Knechte bey hunderten und tausenden haben, werden wenige seyn: und grosse Städte hatten die Israeliten einige Jahrhunderte nach Mosis Zeit noch gar nicht, sie entstehen auch nicht bey Gründung eines Volks, sondern nach und nach gemeiniglich durch eine Menge unvorhergesehener Zufälle. Der gewöhnlichste und sicherste Menschendiebstal ist, wenn man den Gestolnen gleich in entfernte Länder verkaufen kann: so wird er jezt bisweilen in London, Amsterdam, und in der Nähe von Hamburg, von den sogenannten **Seelen-Verköpers** getrieben, wo man die Gestolnen bald nach Ost- oder West-Indien zu transportiren weiß, so auch in Guinea, und dem westlichen Afrika, aus denen Amerika durch Kaufleute, deren ich keiner seyn möchte, ob sie gleich viel Geld verdienen, seine unglüklichen Mohrensklaven erhält: und von der Art erzählt Moses selbst im ersten Buch ein Beyspiel, da Joseph von seinen Brüdern erst an vorüber ziehende Kaufleute, und dann von diesen wieder in Egypten verkauft wird.

Wäre man einem Sklaven zu seiner Flucht behülflich gewesen, hätte man ihn verstekt, ihm Brod gegeben, und dafür freywillig arbeiten lassen, so wäre dies kein Menschendiebstal, das versteht sich beynahe von selbst, wenn man nur das Wort Diebstal höret; könnte aber auch noch ein etymologischer Zweifel entstehen, den ich gar nicht leugnen will, sondern wissentlich einem Etymologisten einmal zu machen das Vergnügen lasse, so gieng doch das vorhin erwähnte Gesez nicht auf den Fall, und Mosis Gesetze waren so gar den entlaufenen Knechten günstig. (§. 122.) Hätte jemand ein Mädchen zur Unzucht, oder zur Ehe entführt, so war es auch nicht

Menschen-

Menschendiebstal, wenn er es nur nicht als Leibeigene gebrauchte; in jenem Fall war es Nothzucht, und gehört zu §. 266. 267. raubte er es aber zur Frau, so war es Gewaltthätigkeit, noch dazu eine so seltene, daß die Gesetze von ihr nicht reden, obgleich im Israelitischen Staat ein einziges, dem Sabinischen Mädchenraub ziemlich ähnliches Beyspiel vorhanden ist, und wegen des äussersten Nothfalles von der Obrigkeit selbst als ein Mittel, zur Frau zu gelangen, angegeben ward. B. der Richter 21, 19—23.

Das erste Gesez 2 B. Mos. 21, 16. redet zwar ohne Einschränkung auf ein gewisses Volk von Menschendiebstal; allein das zweite 5 B. Mos. 24, 7. bestimmt ihn ausdrüklich auf den Fall, wenn jemand **einen von seinen Brüdern, einen Israeliten**, stielt: also konnte der mit Lebensstrafe belegte Menschendiebstal blos an einem Israeliten begangen werden, und da jeder Israelite frey geboren war, und falls er sich auch zum Leibeigenen verkauft hatte, doch im siebenten Jahr wieder frey ward, nicht an einem recht völligen Leibeigenen, denn das hätte ein Auswärtiger seyn müssen, einen sehr seltenen Fall ausgenommen. Man siehet hieraus, daß Moses da, wo er Lebensstrafen verordnet, nicht von dem Diebstal dadurch jemanden sein Knecht entwandt wird, reden wolle. Unrecht ist dies freilich, und so gar **des Nächsten Knecht, oder Magd, oder alles, was sein ist, zu begehren**, wird im zehnten Gebot verboten (*). Allein, was für Strafe darauf stand, desgleichen auf den Diebstal eines Freygebornen von einem andern mit den Israeliten freundschaftlichen Volk, wissen wir nicht; vielleicht eine Art von hergebrachter so und so vielfacher Erstattung, nur aber keine Lebensstrafe.

Man wird nun begreifen, woher der groſse Unterschied des Mosaischen, von dem ältesten Römischen Recht kommt, der schon in der collatione Mosaicarum & Roma-

(*) 2 B. Mos. 20, 14. (17.) 5 B. Mos. 5, 18. (21.)

Romanarum legum Tit. XIV. bemerkt ist, doch ohne auf die Ursache des Unterschieds einen philosophischen Blik zu thun. In den ältesten Zeiten stand zu Rom auf dem sogenannten Plagio blos Geldstrafe, und die war hinlänglich, weil in dem nicht viel auswärtige Handlung habenden Rom der Menschendiebstal noch nicht sehr eingerissen, auch wirklich schwer zu begehen, und noch schwerer zu verhelen war, indem man den Gestolnen nicht sogleich in entfernte Länder verhandeln konnte. Mit der Zeit aber ward auch zu Rom die Strafe immer härter, erstlich bey gemeinen Leuten Lebensstrafe, oder Verdammung zu Bergarbeit, (damnatio in metallum) bey Vornehmern, Verweisung auf Lebenslang mit Verlust der Hälfte des Vermögens: endlich schlechterdings Lebensstrafe. Nun war sie also der Mosaischen gleich, nur daß die Römer andere Lebensstrafen hatten, als Moses, unter denen auch das sehr grausame, erst in vielen Tagen und unter fürchterlichen Schmerzen und unerträglichem Durst das Leben nehmende Kreuzigen ist, dahingegen Mosis härteste Lebensstrafe, das Steinigen, wohl schwerlich länger, als wenige Minuten dauren kann.

Moses sezte gleich zu Anfang auf Menschendiebstal Lebensstrafe, und die war auch in dem Lande, dem er Gesetze gab, schlechterdings nothwendig, wenn Erwachsene, und noch mehr, wenn die Kinder sollten sicher seyn. Palästina war gerade damals das Land, wo Menschendiebstal am leichtesten getrieben werden konnte, der Siz des Welthandels: aus Asien giengen die Karavanen da durch nach Egypten, und wer jemanden gestolen hatte, konnte ihn hier gut zu Gelde machen, und unter ganz fremde Völker transportiren, wo niemand was von ihm hörte; das hatten auch schon Jakobs Söhne mit Joseph gethan. Denn zur See trieben die Phönizier den Handel in die entferntesten Länder, zu denen kein anderes asiatisches Volk den Zugang hatte. Wirklich war auch, wie wir aus Josephs Beyspiel und Mosis

wiederholtem Gesez sehen, der Menschendiebstal schon im Schwange. Geldstrafen würden sehr unzulänglich gewesen seyn: der Seelenverkäufer würde über sie gelacht, und sie mit grossem Gewinnst gegeben haben; denn ehe er das Unglük hatte, einmal entdekt zu werden, konnte er vermuthlich den Vortheil von hundert Menschendiebstälen sammlen. Nichts war hier abschreckend, als der Tod, und für zu hart wird doch wohl niemand diese Strafe halten, als wer von einer Gemüthsfassung ist, die sich für einen Sklaven schikt, und der möchte denn immerhin lieber Sklave seyn. Unsere Freyheit ist uns so viel werth, als unser Leben, und die Sklaverey, sonderlich unter fremden Völkern, oft so schlimm, als der Tod. Die nach Amerika verkauften Mohrensklaven haben wenigstens dies Gefühl, daher der Selbstmord bey ihnen nicht etwas seltenes, sondern ganz gewöhnliches ist, und sich ihrer bisweilen mehrere verbinden, in den Wald zu gehen, und sich zu erhenken.

Noch das ist hier zu bemerken, daß das Wort, *Plagium*, von weiterem Umfang ist, als der von Mose mit Lebensstrafe belegte Menschendiebstal, denn es begrif auch den Fall unter sich, wenn man einen fremden Knecht stahl, oder zum Weglaufen bewog, oder zur Flucht behülflich war, oder verstekte, (auf welchen Verbrechen aber doch nur Geldbusse stand, (*) wenigstens nach dem Fabischen Gesetze) Moses redet aber, wie schon oben erinnert ist, blos davon, wenn ein Israelite, also ein Freygeborner, gestolen wird. Beide Arten des Menschendiebstals sind sehr verschieden: durch den einen

verliert

(*) *Ejusdem legis capite secundo tenetur, qui alieno servo persuaserit, ut dominum fugiat, quive alienum servum invito domino celaverit, vendiderit, emerit dolo malo, quive in ea re socius fuerit: jubeturque, populo sestertium quinquaginta millia dare.* Mosaicarum et Romanarum legum collatio Tit. XIV. am Ende.

verliert blos der Herr eines Sklaven eine Waare, die Geldeswerth ist, und reichlich bezalt werden kann, durch den andern ein freyer Mensch etwas ganz unschäzbares, die Freyheit, und sich selbst.

§. 289.

Ableugnung des in Verwahrung Genommenen und Gefundenen.

Hatte jemand etwas ihm zur Verwahrung anvertrautes, oder gefundenes abgeleugnet, und ward vor Gerichte überführt, daß es ihm wirklich anvertrauet, oder von ihm gefunden sey, so war die Strafe, so, wie bey dem Diebstal, doppelte Erstattung, nur daß sie nicht, wie beym Diebstal, auf das vier: oder fünffache steigen konnte, wenigstens wird nichts dergleichen verordnet. 2 B. Mos. 22, 7. 8.

Hatte sich der Beklagte losgeschworen, gestand aber nachher aus Trieb seines Gewissens die Veruntreuung und den Meineid von freyen Stücken, so erstattete er nur den fünften Theil über das Veruntreuete. 3 Buch Mose 6, 5. (nach andern Bibeln 5, 20.) von dem wegen des Meineides zu bringenden Opfer ist schon §. 256. gehandelt.

Feindselige, oder falsche Anklage, falsches Zeugniß, ausgesprengte Verleumdungen.

§. 290.

Angeber dem Gesetze verhaßt.

Ehe ich sagen darf, daß der falsche Ankläger gestraft werden soll, muß billig vorhergehen, daß Moses die Israeliten gar nicht verpflichtet, alle Uebertretungen des Gesetzes, die sie wissen, anzuzeigen, und daß er vielmehr

das

das unnütze und feindselige Angeben untersagt. Das Verbot stehet 3 B. Mos. 19, 16—18. und verdient, ganz abgeschrieben zu werden: Du sollst nicht als Angeber unter deinem Volk herumschleichen, und nicht gegen Blut auftreten. Ich bin Jehovah! Du sollst deinen Bruder nicht heimlich hassen, du kannst ihn, wenn er etwas Böses thut, erinnern, so machst du dich seiner Sünde nicht theilhaftig: du sollst nicht rachgierig und nachtragend gegen den seyn, der mit dir zu Einem Volk gehört, sondern deinen Nebenmenschen lieben als dich selbst. Ich bin Jehovah.

Einmal ist aus ihm klar, daß bey ordentlichen bereits begangenen Verbrechen, selbst bey einigen, auf denen Lebensstrafe stand, z. Ex. Ehebruch, kein Israelite schuldig war, Angeber zu werden. Blos in Absicht auf Abgötterey wird eine ausdrükliche Ausnahme gemacht, (*) und aus dem §. 278. vorkommenden Gesez sollte man beynahe schliessen, Moses wolle, daß nicht blos die Obrigkeit auf den unbekannten Mörder inquiriren, sondern auch jeder, der etwas wußte, zur Entdekung des Mörders behülflich seyn sollte. Allein bey andern gewöhnlichen Verbrechen soll es doch wenigstens nicht das ordentliche, nicht das vom Gesezgeber verlangte, oder recht gebilligte seyn, daß einer ausser dem Beleidigten, sie ohne weitern Beruf angebe. Da es auch immer Leute von allzuengem, aus Unkunde des bürgerlichen Rechts entstehenden, Gewissen giebt, die meynen, man sey schuldig, alles Böse anzuzeigen, denn man mache sich sonst fremder Sünden theilhaftig; so beantwortet der Gesezgeber auch diesen Zweifel, und sagt: Das Angeben wird nicht von dir verlangt, willst du aber etwas thun, das Böse zu hindern, so erinnere den, der es gethan hat, und ermahne ihn, sich zu bessern.

(*) 5 B. Mos. 13, 6—9. Siehe auch §. 247. gegen das Ende.

Diese Nicht-Verpflichtung beym Angeben muß bey einem Strafgesez gegen falsche Ankläger zum Grunde liegen; denn wo jeder schuldig wäre, alle ihm bekannte Verbrechen der Obrigkeit anzuzeigen, würde es in überaus vielen, ich möchte wohl sagen, in den meisten Fällen, ungerecht und widersprechend seyn, den falschen Ankläger zu strafen. Für falsch wird doch die Anklage im Gericht gehalten, wenn sie nicht erwiesen werden kann, und deshalb der Angeklagte losgesprochen wird. Mancher kann ein Verbrechen wissen, ohne den Beweis, wenigstens den völligen, in Händen zu haben, weil es nicht vor mehreren Zeugen begangen ist; sollte der nun schuldig seyn, anzugeben, was er wüßte, so müßte er nicht gestraft werden, wenn er auch die Anklage nicht wahr machen könnte, oder er würde dafür gestraft, daß er that, was das Gesez befohl. Soll er aber ungestraft bleiben, so wird, weil man nicht in das Herz sehen kann, jeder wissentlich falsche Ankläger auch ungestraft bleiben müssen, so lange er nicht überführt werden kann, boshaft und wissentlich falsch angeklagt zu haben. Dies wäre ein sehr unglüklicher Umstand, bey dem der Unschuldigste nie seines Lebens, oder doch wenigstens nie seines ehrlichen Namens und Ruhe sicher seyn könnte, indem doch auch von der falschen Anklage immer etwas haftet, wenn der Anklager nicht exemplarisch gestraft wird: und der müßte erfolgen, so bald die Moral, die sich einige einbilden, und wohl gar Mosi wider seinen Willen und Dank geschenkt haben, vom bürgerlichen Gesez angenommen wäre, daß der, so etwas böses sehe, schuldig sey, es anzugeben. — Und wo ist, wird man sagen, diese Moral Mosi aufgedrungen? — Wenn man 3 B. Mos. 5, 1. so erklärt hat, als sollte der ein Schuldopfer bringen, der einen Fluch, ein der Teufel hole mich! gehört und nicht angegeben hätte. Eine solche Erklärung könnte vernünftige Leute, wenn sie gewissenhaft wären, und Mosis vermeinte Moral befolgen wollten, zu Narren, und in der Republik unerträglich machen,

machen, und desto mehr ist es nöthig, zu sagen, wie wenig Moses die Angeber begünstige. Hat sie nicht leicht die Folge, so kommt es daher, weil viele Gewissenhafte nicht so vernünftig sind, die Folgen eines Satzes zu übersehen, viel Vernünftige nicht gewissenhaft, und viele vernünftige Gewissenhafte von den Erklärungen nichts wissen, und die Stelle vielleicht blos in der Kindheit gelesen haben.

Zum andern zeiget sich, daß Moses ein unnöthiges Angeben fremder Verbrechen, die uns nicht angehen, mit einem Tadel belegt, sonderlich zwar alsdann, wenn es aus Feindschaft geschahe, aber doch nicht blos in dem Fall, sondern auch, wenn man den angiebt, den man hätte erinnern und dadurch bessern können, der also wohl unser Freund seyn muß. Er sezt zwar keine Strafe darauf, und die soll auch billig nicht seyn, wenn das Angeben keine falsche Anklage ist; allein, so viel folget doch aus seinem Gesez, daß eine vernünftige Obrigkeit das Recht hat, dem zugedrungenen Angeber einen Verweis zur Belohnung zu ertheilen, und auf sein Angeben, wenn sie nicht etwan aus andern Ursachen die Untersuchung für nöthig hält, gar nicht zu achten.

Auserlesen ist diesmal bey einer Sache, wo wirklich der Gesezgeber nicht alle Fälle juristisch bestimmen kann, sondern Moral einmengen muß, der Zusaz, dessen Zusammenhang und davon abhängende Anwendung man gemeiniglich nicht bemerkt hat: **Du sollst deinen Nebenmenschen lieben als dich selbst.** Also die Regel, nach der ich, wo ich nicht beleidigter Theil bin, ein Verbrechen angeben, oder nicht angeben soll, ist diese: **Wo du es niemanden, auch nicht einem, der dich liebet, verargest, wenn er dich angiebt, da magst du es auch andern thun,** (dies wäre etwan, wo die Gesetze es ausdrüklich erfodern, (*) oder wo er dächte, das Land könnte nach 4 B. Mos. 35, 33.

(*) 5 B. Mos. 13, 7. 8. 9.

5 B. Mos. 21, 8. 9. wegen einer ungestraften Blutschuld vor Gott unrein werden, oder, er sey die Anzeige einer recht groben schreyenden Gewaltthätigkeit, die ein Unbekannter verübet hatte, dem Beleidigten, falls er ihn auch sonst nicht kennete, schuldig, oder die gemeine Sicherheit erfodere die Anzeige eines Verbrechens, das sonst fortgesezt werden wurde,) **wo du aber es als räsonnabel ansiehst, daß einer, der dich liebet, dein Verbrechen nicht eher anzeiget, als bis er darüber vor Gericht befraget wird, da schweige du auch stille.** Eine billigere, und dabey für jeden, der sich selbsten aufrichtig fragt, faßlichere Regel, wüßte ich nicht auszudenken.

§. 291.

Ausprengung ehrenrühriger Unwahrheiten.

Ausbreitung falscher Gerüchte, die des andern Ehre kränkten, ist 2 B. Mos. 23, 1. verboten, doch ohne eine Strafe darauf zu setzen. Ob nun diese dem Ermessen des Richters überlassen war, oder ob, wie oft in Zeiten der an den Stand der Wildheit, oder Gesezlosigkeit gränzenden Kindheit der Völker, in der man Kränkungen der Ehre durch bloße Worte noch nicht so hoch schäzt, auch nicht alle Gewaltthätigkeiten so strenge untersaget, sondern es hingehen lassen würde, wenn der Beleidigte sich an dem Lügner selbst rächete, ohne ihn jedoch todt, oder zum Krüppel zu schlagen, (*) gar keine Strafe auf den meisten außergerichtlichen Lästerungen gestanden hat, kann ich nicht sagen. Wäre das Böse, so man dem andern nachsagte, wahr gewesen, so stand schlechterdings keine Strafe darauf, und die exceptio veritatis trat vollkommen ein.

Nur

(*) Man erinnere sich aus §. 281. daß auf Schlägereyen, in denen nur kein Glied des Leibes verlezt und unbrauchbar gemacht ward, keine Strafe stand.

Nur ein einziger Fall ist, da Moses auf Ausbringung einer ehrenrührigen Unwahrheit eine Strafe, und noch dazu eine ziemlich harte, setzet, wenn nemlich jemand seine junge Frau fälschlich beschuldigte, sie sey in der ersten Nacht nicht als Jungfer befunden worden. 5 B. Mos. 22, 13—19. Hier war theils auf die sehr grobe Beschimpfung der Frau, ihrer Eltern, Geschwister, und ganzen Familie, (*) theils auf den doppelten Umstand zu sehen, daß die Frau wehrlos und unter der Gewalt ihres Beleidigers ist, sich also weder so rächen kann, noch soll, wie ein anderer Beleidigter vielleicht thun konnte, folglich von den Gesetzen desto mehr in Schuz genommen werden muß, und daß der Frau auch so gar die Mittel fehlen, sich von der Schande einer, die Geheimnisse des Ehebettes betreffenden Beschuldigung vor der Welt los zu machen, wenn das Gericht nicht die Sache untersucht, und ihr eine der Größe der Beleidigung angemessene Genugthuung verschaffet.

Die Strafe war dreyfach:

1) Leibesstrafe, d. i. Schläge. Buchstäblich: Sie sollen ihn züchtigen. §. 239.
2) Eine Geldstrafe von hundert Seckel Silbers, die dem Vater der jungen Frau entrichtet werden mußte, nach §. 243. des fünften Theils, die höchste unter allen, welche das Gesez Mosis bestimmet.
3) Der Verlust des Rechts, der Frau einen Scheidebrief zu geben. Zur Satisfaktion lebte sie also von nun an in einer Ehe, wie die unsrige ist. Vielleicht wird einem bey Lesung des folgenden Paragraphen einfallen, die Strafe sey gelinder gewesen, als die Analogie des bey falschen Anklagen das jus talionis annehmenden Mosaischen Rechts sie erfoderte, weil ja die junge Frau, wenn sie schuldig befunden ward, gesteiniget werden sollte. Das ist sie aber nicht; denn

(*) §. 261. S. 183—189.

theils ist hier nicht von einem Manne, der seine Frau gerichtlich anklaget, nicht von einem falschen Zeugen, sondern von einem, der sie in übeln Ruf bringet, die Rede, und zwischen Aussprengung injuriöser Unwahrheiten, und wirklicher falschen Anklage, oder falschem Zeugniß, ist doch noch ein Unterschied; theils ist schon §. 270. bemerkt, daß vermuthlich der bloße Mangel der Zeichen der Jungfrauschaft ohne weitern Beweis der Hurerey noch nicht zur Steinigung hinlänglich war. (*)

§. 292.

Falsche Anklage und Zeugniß.

Alles falsche Zeugniß im Gericht war verboten, so wohl dasjenige, dadurch ein Unschuldiger gravirt, als auch, wodurch der Schuldige befreiet, und ein wirklich von ihm begangenes Verbrechen abgeleugnet, oder, welches im hebräischen Gericht einerley war, nach geschehener eidlicher Befragung von dem Zeugen verschwiegen ward. Insonderheit ermahnt noch der Gesezgeber, nicht wenn viele die Unwahrheit gezeuget haben, der Menge zu folgen, und mit ihnen von der Wahrheit abzuweichen, auch nicht aus Mitleiden gegen Arme für sie partheyisch zu zeugen. 2 B. Mos. 20, 16. 23, 1—3.

Doch stand auf der leztern Gattung des falschen Zeugnisses, das dem Beklagten nicht zum Schaden, sondern zum Vortheil gereichet, also auf Ableugnung, oder Verschweigung eines Verbrechens, das der Zeuge wußte, keine Strafe: blos das Gewissen des Zeugen nahm der Gesezgeber zu Hülfe; wollte der Zeuge sich seines

(*) Ich sehe, daß durch das, was ich hier geschrieben habe, mein zweites dort gebrauchtes Argument für die glimpflichere Auslegung jenes Gesetzes (Th. V. S. 232. num. 2.) nicht wenig geschwächet wird, und halte es für meine Pflicht, dies anzuzeigen.

seines Meineides entledigen, und nicht die Rache Gottes erwarten, so mußte er sein falsch gegebenes Zeugniß zurük nehmen, und für den Meineid das §. 244. 256. erwähnte Schuldopfer bringen.

War hingegen ein falsches Zeugniß gegen einen Unschuldigen abgelegt, so sollte die Sache nach der äussersten Strenge untersucht, als eine Art von ganz ausserordentlichem Verbrechen und Bosheit vor das höchste Gericht (Priester und Richter des ganzen Volks) gebracht, und der falsche Zeuge unabbittlich nach dem Wiedervergeltungsrecht gestraft werden, so daß er dieselbe Strafe litte, die auf dem Verbrechen stand, welches er gegen den Unschuldigen ausgesagt hatte. 5 B. Mos. 19, 16—21.

Nach eben diesem Wiedervergeltungsrecht ist auch vermuthlich gegen den boshaften falschen Ankläger gehandelt worden, d. i. nicht gegen den, der beleidiget war, und aus Irrthum den Unschuldigen anklagte, sondern gegen den Angeber eines fremden, ihn nicht beleidigenden Verbrechens, wenn er überführt ward, den andern fälschlich angegeben zu haben.

Verbrechen gegen Eltern und Obrigkeit.

§. 293.

Grobe Verbrechen gegen die Eltern, Schlagen und Fluchen, mit Lebensstrafen belegt.

Schon im 83sten §. ist bey Gelegenheit der väterlichen Rechte bemerkt, daß die gröbsten Verbrechen der Kinder gegen die Eltern am Leben bestraft wurden. Diese waren, 1) auf die Eltern fluchen, 2 B. Mos. 21, 17. 3 B. Mos. 20, 9. 2) Die Eltern schlagen, 2 B. Mos. 21, 15.

Unter dem Fluchen ist zwar auch das eigentliche Fluchen, da man den Eltern Böses anwünscht, ver-

standen, aber dies vermuthlich nicht allein, sondern alle grobe Scheltwörter; zum wenigsten würde das hebräische Wort, für das ich im Deutschen kein völlig gleichlautendes finde, (das Lateinische *maledicere* wäre ihm etwas ähnlicher, nur daß es wieder noch von weiterem Umfange ist) nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch auch dieses mit unter sich begreifen.

Ein Exempel dieses Verbrechens, und wirklich ein ganz überaus passendes, giebt Christus Matth. 15, 4—6. Marci 7, 9—13. wo er den Pharisäern vorwirft, daß sie nach ihrer aus Menschensatzungen bestehenden Auslegung des göttlichen Gesetzes etwas für ein gültiges, von Gott acceptirtes Gelübde halten, darauf nach dem Gesez Mosis Todesstrafe stehen würde. Es war damals nicht ungewöhnlich, daß ein ungerathener Sohn, der im Zorn seinen Eltern Heide und Weide aufkündigen wollte, **Korban!** oder, **Korban, womit ich dir helfen könnte!** sagte, d. i. **alles das, womit ich dir jemals helfen und dienen kann, also auch alles, womit ich dich etwan in deinem hülflosen Alter unterstützen könnte, sey Gott gelobet!** Ein abscheuliches Gelübde, das Gott gewiß eben so wenig genehmigen wird, als wenn man ihm Ehebruch und Knabenschande verspräche. Indeß haben doch einige Pharisäer die wunderliche Entscheidung, das Gelübde sey verbindend, und der Sohn müsse sich enthalten, seinen Eltern das geringste zufliessen zu lassen, weil es alles Gott geheiliget sey, also ohne Kirchenraub und Bruch des Gelübdes ihnen zum Besten nicht angewandt werden könnte: Christus bemerkt, sie schaffeten hiermit in der That das vierte Gebot ab, sezt aber noch als einen andern Gegensaz hinzu, Moses habe gesagt: **wer Vater, oder Mutter flucht, der soll sterben.** In der That kann einer Vater, oder Mutter nicht thätiger, als durch ein solches Gelübde fluchen, wenn er es so ernstlich nimmt, daß er ihnen nichts mehr zum Besten thun will: dies ist nicht blos geflucht, wie die

meisten

meisten Flüche in die Luft gehen, und weder Teufel, noch Bliz zu Dienste zu seyn pflegen, wenn jener holen und dieser erschlagen soll, sondern den Fluch auch erfüllet und eintreffend gemacht.

Daß es dem Gesezgeber als sehr wichtig vorkomme, den Gehorsam und Ehrerbietung gegen die Eltern zu erhalten, siehet man aus den scharfen, auf die Verbrechen gegen Eltern gelegten Strafen. Um es mehr zu heiligen, thut Gott als bürgerlicher Gesezgeber und König des Israelitischen Volks noch folgendes. Erstlich, er giebt ihm eine Stelle unter den zehen Geboten, die er unmittelbar vom Berge Sinai bekannt machte, und zwar unter denen, die Pflichten gegen Menschen bestimmen, die erste (*): Zum andern sezt er eine Verheissung hinzu: **damit du in dem Lande, das Jehova dein Gott dir geben will, lange leben, und ein hohes Alter erreichen mögest**, welches zugleich die Drohung in sich fasset, wer dies Gebot auf eine grobe Weise übertrete, der habe das Gegentheil zu befürchten. Gott nimmt also die Sanktion dieses Gebots, in so fern er König der Israeliten ist, und eine besondere belohnende und strafende Providenz unter diesem Volk zu üben verspricht, eben so auf sich, als bey zwey Geboten der ersten Tafel, d. i. die Pflichten gegen Gott enthalten, bey denen er auch selbst Belohnung verspricht, oder Strafe drohet. 2 B. Mos. 20, 5. 6. 7. (**)

Dieser

(*) Pauli Anmerkung, Eph. 6, 2. welches ein erstes Gebot ist, mit angefügter Verheissung u. s. f.

(**) Philo, der freilich etwas zu künstlich und platonisch über Mosis Gesetze zu philosophiren pflegt, hat eine weitläufige Anmerkung davon, daß das Gebot von den Pflichten gegen die Eltern zwischen der ersten und zweiten Tafel in der Mitte stehe, und der Gehorsam gegen die Eltern gewissermassen als Gehorsam gegen Gott eingeschärft werde. Er übertreibt die Anmerkung durch seine gewöhnliche philosophische Spizfindigkeit, etwas wahres aber scheint er doch gesagt zu haben. Wer will, lese ihn in

seinem

Dieser Zusaz zu dem vierten Gebote gehet eben so wenig das ganze menschliche Geschlecht an, als die zehn Gebote es thun, die manches blos dem Israelitischen Volk gesagtes enthalten. Selbst der Ausdruk: **in dem Lande, das dir Jehova dein Gott geben wird,** zeiget dieses; denn das war Palästina, und in dem verlangen wir jezt nicht zu wohnen, oder alt zu werden, sondern lassen es gern dem Dahir, und solchen jezt eben in den Zeitungen bekannten Männern, sich einer den andern todt zu schlagen, oder zu ängstigen; es ist auch uns nie gegeben, sondern den Israeliten, so lange sie als Volk ihre Pflichten gegen Gott erfüllen werden. Also wenn wir von Erfüllung dieser Sanktion des vierten Gebots nirgends eine Spur fänden, so gehet es die Sache der Religion nicht an; denn sie gilt blos in dem Staat, dem Gott bürgerliche Gesetze gegeben hatte, und ist ein Stük der Theokratie. In der That kann es einem aber doch bisweilen vorkommen, als erfülle die Providenz noch jezt nicht selten diese Sanktion. Anmerkungen darüber zu sammeln überlasse ich jedem selbst, denn zum Mosaischen Recht gehört es nicht, wenn Gott, um auch unter andern Völkern die Pflichten gegen die Eltern zu heiligen, bisweilen eben das thäte, was er nicht ihnen, sondern eigentlich nur dem Volk, dessen bürgerlicher König er war, verheissen und gedrohet hat. Wo bey einem Volk die Pflichten gegen die Eltern sehr vernachläßiget würden, und die gesezgebende Gewalt es geschehen liesse, wurde ohnehin das Unglük ganz natürlicher Weise, und ohne besondere Dazwischenkunft der Providenz, auf dem Fusse nachfolgen.

§. 294.

---

seinem Buch von den zehn Geboten (περὶ δέκα λογίων) im zweiten Theil der Mangeyischen Ausgabe S. 198. u. f. f. nach.

§. 294.

Trunkenbold, der im trunkenen Muth anderer Leben in Gefahr zu setzen pflegt, wird, wenn seine Eltern ihn nicht in Ordnung halten können, gesteiniget.

Noch ein anderes den ungerathenen Sohn am Leben bestrafendes Gesez finden wir 5 B. Mos. 21, 18—21. es gehet aber, wenigstens so viel ich es zu verstehen im Stande bin, nicht sowohl auf Bestrafung eines Verbrechens gegen die Eltern, als auf den Fall, wenn die Eltern einen Sohn, der sich dem Trunk ergeben hat, und im trunkenen Muth gefährliche, die öffentliche Sicherheit störende Händel anzufangen pflegt, nicht im Zaum halten, also andere nicht vor ihm sicher stellen können. Die Worte selbst besagen dies: **wenn jemand einen Sohn hat, der allerley böse Händel anfängt, (*) dabey ungehorsam ist, auf die Worte seiner Eltern nicht achtet, sie ihn auch thätlich gezüchtiget haben, und er ihnen doch nicht gehorchet: so sollen Vater und Mutter ihn fest machen, in das Thor vor die Aeltesten ihrer Stadt bringen, und sagen: dieser unser Sohn fängt stets böse Händel an, ist widerspenstig und gehorchet nicht, ein Lasterhafter und**

(*) Weil die Erklärung der ganzen Stelle hauptsächlich von dem Wort *Sorer* abhänget, das andere blos ungehorsam übersetzen, so muß ich erinnern, daß es der Grammatik nach nicht von dem Verbo *Sur* (abweichen) herkommen kann, denn so müßte es ja das Participium Kal, *Sar*, und als Piel, *Mesorer*, heissen, sondern dem Verbo *Sarar*, arabisch *Scharar*. Dies wird im Arabischen von Uebelthaten gebraucht, und darinn heißt im Hebräischen, *Sorer*, *maleficus*, und *Sara*, *maleficium*. Philologisch kann ich hier dies nicht weiter ausführen, theils weil am Ort des Druks die Typen mangeln, theils weil meine meisten Leser nicht gern etwas philologisches hier lesen möchten.

und Trunkenbold. Hier ist doch klar von einem dem Trunk ergebenen, der böse Händel anfängt, (ἐρεθιστὴν nennen ihn die 70 Dollmetscher) die Rede: die Eltern haben ihn auch, da Ermahnungen und Worte nicht helfen wollten, gezüchtiget, und das kann nach dem Zusammenhang wohl nichts anders seyn, als thätlich gezüchtiget, aber die Zucht bringt nur keine Besserung zu wege. In diesem Fall nun soll der inkorrigible Trunkenbold, durch den immer anderer Leben und gesunde Glieder in Gefahr sind, nachdem seine Eltern alles versucht haben, die Nachbarn vor ihm zu sichern, und es alles vergeblich ist, gesteiniget werden.

Dies ist hart: freilich nicht härter, als wir im Stande der Natur handeln würden. Denn man setze sich in diesen ohne Obrigkeit, wenn da einer wäre, der sich oft besöffe, gerade das Unglük hätte, im betrunkenen Muth, Lerm anzufangen, wie man es nennet, alles todt schlagen zu wollen, oder über jede vermeinte Beleidigung gefährliche Stösse zu geben, man hätte ihn etliche mal gewarnt, auch wohl ein paar mal derb durchgeprügelt, es hülfe aber nichts, würde man immer in der Gefahr bleiben wollen? Ich glaube es kaum, sondern man würde ihm das Leben nehmen, um selbst das seinige zu behalten. Gesezt, er hätte noch Eltern, man hätte sich vorher zum Ueberfluß an die gewandt, sie hätten ihn ermahnt, und bey nüchternem Gemüth, da er als Sohn die Hand nicht gegen sie aufhob, thätlich gezüchtiget, aber alles ohne Frucht, und ohne daß er den seinen Nachbarn so gefährlichen Trunk sich abgewöhnte; so würde man glauben, alle mögliche Mäßigung und Glimpf gebraucht zu haben, und sich nichts vorwerfen zu dürfen, wenn man die gefährliche Maschine nun aus der Welt schaffte, todt schösse, stäche, oder mit Steinen zu todte würfe. Dies lezte geschieht nun auch nach Mosis Gesez, aber nicht wie im Stande der Natur auf der That selbst, sondern feierlich

lich, andern zum Exempel, (daß andere in Israel es hören, und von gleichen Uebelthaten abgeschrekt werden) und nachdem die Eltern nach vielen mißlungenen Versuchen selbst genöthiget sind, gerichtlich zu bekennen, sie seyn nicht im Stande, ihn in Ordnung zu halten, und den Nachbar vor ihm sicher zu stellen. Daß dies Bekenntniß, oder Anzeige nur sehr selten, und wirklich nicht ausser dem alleräusserſten Nothfall, da der Vater selbst Verantwortung wegen der Uebelthaten seines dem Trunk ergebenen Sohns hatte, geschehen seyn wird, darf man wohl niemanden erst sagen, der Vater ist, und die väterliche Liebe kennet.

Hart wird es uns aber doch noch immer vorkommen; denn ob wir es gleich im Stande der Natur nicht misbilligen würden, so verfährt man doch in der bürgerlichen Gesellschaft mit dem, der einmal den gewisse Vorzüge gebenden und zur Schonung empfehlenden Namen, Bürger, hat, glimpflicher. Nur muß man dabey nicht vergessen, daß unsere bürgerliche Gesellschaften Mittel haben, einen gefährlichen Menschen von der Art einzusperren, und daran fehlte es den Israeliten zu Mosis Zeit und lange nachher eben so sehr, als einem Volke im Stande der Natur. Gefängnisse hatten sie noch nicht, wie man sich aus §. 238. erinnern wird, und hoffentlich fällt doch wohl niemanden der mitleidige Gedanke nach der neuen Mode, der die Lebensstrafen vermeiden will, bey, man sollte ihn in die Zisternen werfen, und da füttern; denn ohne zu fragen, wer die Unkosten tragen sollte, so wäre dies, wie gemeiniglich der Glimpf der die Lebensstrafen vermeiden wollenden viel grausamer, als irgend eine Lebensstrafe seyn kann. Die Häuser waren in der grossen Kindheit der Baukunst, die noch viel hundert Jahre nach Mose in dem Grad blieb, daß Salomons gepriesener und als Wunder der damaligen Welt angestaunter Tempel, unsern grössern Privathäusern nicht vorgieng, wohl nicht viel mehr, als was

Hütten

wir Hütten und Bauernhäuser nennen würden, und hatten nicht die Gelegenheit, den ungerathenen Sohn einzusperren; hätte aber je ein Reicher sie gehabt, so würde er nicht geklagt, sondern den Sohn eingesperrt, also zur Vollziehung der Strafe keine Veranlassung gewesen seyn.

Bey dem allen trift doch noch Montesquieu's richtige Anmerkung ein, daß der Trunk in südlichen Ländern viel fürchterlichere Wirkungen hat, also auch vom Gesezgeber gar anders angesehen werden muß, als in nördlichern. Bey uns ist der Fall, daß der Trunkenbold Schaden anrichtet, wirklich nicht so häufig; er kommt wohl, aber er will nicht so ernsthaft übel, und ist, ich weiß nicht wie, noch so halb bey Verstande, oft sehr räsonnable, und (dies ist bey einigen Temperamenten) so freundlich und gefällig, daß man, um den Mann zu etwas zu bewegen, ihn trunken haben muß. Wo ich so recht übertrunkene Leute in Menge, und nicht bey Zehnen, sondern bey Tausenden Anmerkungen habe machen können, der Ort ist London. Ich will sagen, wie ich sie fand. An Sonntagen bin ich unweit London halbe Stunden lang durch Reihen trunkener Leute, die zurük kamen, hindurch gegangen, keiner hat mir ein Wort gesagt, so, daß ich mich recht über das Experiment von zahmer Trunkenheit freuete, die ich doch am starken Wanken erkennen konnte: nur einmal ward ich doch angeredet, da mir einer sehr freundlich die etwas niedrig stehende Sonne zeigte, und wissen wollte, was das wäre? Schlimmer war der Umstand, da einer meiner Freunde, der mit mir gieng, aus allzu gutem Herzen einem sehr betrunkenen Fuhrmann zurief, daß sein Pferd, ich weiß nicht recht, in welcher Gefahr war: der empfand es freilich übel, aber es erfolgte doch weiter nichts, als daß er ihm vielleicht hundertmal damu, damu your blood, nachrief. So unschädlich ist die nördliche Trunkenheit. Unsere grossen Herren mögen auch wohl bisweilen den Wein nicht eigentlich nach dem Rath des Hofpredigers trinken;

trinken; aber solche Scenen, als an Alexanders des Grossen Tafel, oder in Chardins Reisen zu Ispahan vorfallen, so oft sich der Persische Schach, nicht Muhammedanisch-orthodox, betrunken hat, kennen wir doch nicht: nicht einmal die gemäßigtere von Philippo nach der Schlacht bey Chäronea. Das Temperament trägt vermuthlich hierzu viel bey, und zwar nicht so, daß gerade das hitzigste auch im Trunk das wildeste wäre, sondern vielleicht ehe umgekehrt; denn diejenigen, die bey nüchternem Muth die stillesten und verträglichsten sind, werden wohl durch den Trunk die gefährlichsten, und weiter gegen Süden pflegt ohnehin die Lebhaftigkeit des Temperaments nicht zuzunehmen, sondern erst tief denkende Melancholie, und denn in noch heissern durch keine Gebürge gemäßigten Ländern ein bis auf die kleinsten Kinder hinab sichtbares Phlegma einzutreten. Haben nun die sonst ruhigern südlichern Nationen dies im Trunk zu den äussersten Exzessen geneigtes Temperament? oder ist die Ursache, daß in einem warmen Lande sehr viel mehr Wein dazu gehört, betrunken zu werden, als in einem kältern, wo die gehinderte Ausdünstung den Rausch beschleuniget? Dies überlasse ich Medicis. Mir ist genug: ein Klima, wo der Trunk fürchterlichere Wirkungen zuwege bringt, und ein Volk, das bey schlechten engen Gebäuden keine Gelegenheit hat, den Trunkenbold einzuschliessen, daß er nicht Schaden anrichte, erfodert andere Gesetze, als wir nöthig haben.

§. 295.

Grobe Verbal-Injurien gegen die Obrigkeit.

Crimen laesae majestatis.

Schimpfliche Reden, oder Flüche gegen obrigkeitliche Personen sind 2 B. Mos. 22, 27. verboten, und zwar mit dem, das Verbrechen als eine Beleidigung Gottes selbst, dessen Stelle die Obrigkeit im Gerichte

vertrat, qualifizirenden Ausdruk: den Göttern (*) sollst du nicht fluchen, die Obrigkeiten deines Volks sollst du nicht verwünschen, das ist, den Göttern, oder Obrigkeiten deines Volks sollst du nicht fluchen. Dies zeiget allerdings, daß grobe Verbal-Injurien gegen die Obrigkeit von dem Gesezgeber hoch genommen werden, und nicht ungestraft bleiben sollen; indeß hat er die Strafe nicht bestimmt, welches sich auch nicht wohl allgemein thun läßt, indem sie nach Verschiedenheit des Verbrechens, und des Standes der höchsten, oder subordinirten Obrigkeit verschieden seyn muß, sondern dem Ermessen des Richters überlassen; vermuthlich bestand sie ordentlich in Schlägen. Majestäts-Lästerung konnte, so lange die Mosaische Einrichtung des Staats ungeändert blieb, gegen keinen Sterblichen, sondern blos gegen Gott, der als König angesehen ward, begangen werden; denn keine damalige Obrigkeit hatte die Majestät. Nachher, da Könige gesezt wurden, scheint auf dem Verbrechen der Majestätslästerung der Tod gestanden zu haben; man siehet dies aus der Geschichte 2 Sam. 19, 22—24. da Simei zwar von David begnadiget wird, Abisai aber meint, dies sollte nicht geschehen, Simei müßte unabbittlich sterben, weil er dem Gesalbten Gottes geflucht habe. Und dabey scheint die Wunde, die der Respekt der Könige durch diese ungeahndet gebliebene Majestätslästerung bekommen hatte, nach asiatischer Denkungsart, und selbst nach Davids Urtheil, so gefährlich gewesen zu seyn, daß der Nachfolger Davids, der durch kein Versprechen gebunden war, Simei am Leben straft, nachdem die vorige Begnadigung durch einen an und für sich sehr kleinen Ungehorsam und Bruch des eidlichen Versprechens, nicht aus Jerusalem zu gehen, erloschen war. 1 Kön. 1, 8. 9. 2, 36—46.

Eben der Umstand, daß Moses keinen König sezt, macht auch, daß man von andern Verbrechen der beleidigten

(*) Siehe §. 35. Num. 2.

digten Majestät eben so wenig etwas im Mosaischen Recht zu erwarten hat. Als die Israeliten Könige bekamen, scheint es ein Grundsaz des Rechts gewesen zu seyn, **die Person des Königes, auch des tyrannischen und ungerechten, ist unverlezlich.** 2 Sam. 24, 5—8. und wirklich er ist nicht blos zur Sicherheit der Könige, sondern auch zum Besten der Bürger nöthig, denn die Furcht vor Meuchelmord und Nachstellungen pflegt Könige in Tyrannen, und angehende Tyrannen in recht vollkommene zu verwandeln. Selbst den Amalekiter, der die ziemlich unwahrscheinliche und vermuthlich unwahre Geschichte erzählte, daß er dem tödtlich verwundeten Saul, auf dessen eigenes Verlangen, und damit er nicht von den Philistern gefangen werden möchte, den Tod gegeben habe, läßt David auf dieses sein eigenes Bekenntniß tödten, **weil er seine Hand an den Gesalbten Gottes geleget habe.** 2 Sam. 1, 14. 15. 16. Doch dies gehört nicht in das Mosaische Recht, ist auch vielleicht zum Theil Politik, wenigstens konnte David, um sich von allem Verdacht zu reinigen, und aufs künftige das Leben der Könige sicher zu setzen, nichts klügeres thun, als was er that; in den Anmerkungen zu den Büchern Samuelis, oder im Leben Davids werde ich mehr davon sagen, jezt sehne ich mich nach dem Ende eines Buchs, das wider meinen Willen so lang geworden ist.

Von Verbal-Injurien gegen bloße Mitbürger, oder, wie sich Moses ausgedrükt haben würde, **wenn man seinen Nebenmenschen geflucht hätte**, finde ich ausser dem §. 291. da gewesenen nichts; vielleicht bliben sie, wie oft bey alten Völkern, ungestraft, doch so, daß Wiederschimpfen, oder das Schimpfwort mit der Hand rächen, wenn man zu sehr gereizt wird, bürgerlich erlaubt seyn mochte.

Vom Prozeß.

§. 296.

Vom Prozeß wissen wir sehr wenig. Warum Moses so wenig davon verordnet.

Vom gerichtlichen Verfahren, oder sogenannten Prozeß, darauf, wie ich sehr wohl weiß, manche juristische Leser, und unter diesen auch vorzügliche Kenner, am neugierigsten gewesen sind, weiß ich wirklich sehr wenig, und beynahe fast lauter verneinendes zu sagen. Die Schuld liegt nicht an mir, sondern an Mose, der gemeiniglich schweigt, und beynahe gar keine Regeln des Prozesses, am wenigsten aber eine eigentliche Prozeß-Ordnung vorschreibt. Und woher dies Stillschweigen?

Einmal denke ich daher, daß der Prozeß sehr summarisch war. Dies ist er gemeiniglich in Asien, und die Sache hat ihre Vortheile und Schaden; allein, unter einem eben erst werdenden Volk mußte er es noch mehr seyn, als im übrigen Asien. Man setze sich nur in Gedanken unter die damaligen Israeliten: bisher waren sie kein eigenes, wenigstens kein freyes Volk gewesen, sondern gedrükte Sklaven, über die der egyptische Frohnvogt noch eine kürzere Justiz übete, wurden auf einmal frey, hatten als Brüder, die unter gemeinschaftlichem Druk gestanden hatten, eine vorzüglich rege National-Liebe zu einander, dabey noch ziemlich viel Ehrlichkeit, sonderlich aber Scheu vor dem Eide, und einem Heerführer, den sie als einen unmittelbaren Gesandten der Gottheit verehreten, und seine Wunderwerke selbst mit Augen sahen, dessen Blik und Wort also gemeiniglich genug war, die Wahrheit zu entdecken, und den Schuldigen zum Geständniß zu bringen: hier mußte der Prozeß kurz seyn. Wäre er das nicht im hohen Grad gewesen, so würde Moses nicht einen, oder anderthalb Monat lang alleiniger Richter des Volks haben seyn können. 2 B. Mos. 18, 13—26.

Dazu kommt noch, daß es wirklich bey dem allererſten Anfang eines Volks viel zu früh ſeyn würde, ſchon an eine vollſtändige Prozeß-Ordnung zu denken. Der Geſezgeber handelt am klügſten, der um die Zeit den Prozeß noch in ſeiner Einfalt, faſt wie er im Hauſe eines Vaters iſt, läßt, und blos den wenigen ſich etwan einzeln zeigenden Misbräuchen ſteuret. Bey dieſer Einfalt pflegt es eine Zeitlang viel beſſer zu gehen, als bey einer noch ſo ſorgfältigen Prozeß-Ordnung: ſpäter erdachte Chikanen der Schuldigen, ſonderlich der recht ausgelernten, die ſich den Prozeß vorher bekannt gemacht haben, um ungeſtraft Böſes thun zu können, (*) künſtlich falſche Anklagen, Ungerechtigkeiten, oder grobe Uebereilungen der Richter, machen ſie mit der Zeit nöthig: wie ſie aber eingerichtet ſeyn ſoll, das hängt wieder von der bey dieſem Volk anders, als bey jenem erfundenen, oder einreiſſenden Chikane, Ungerechtigkeit, u. ſ. f. ab, und oft kann ein einziger erfinderiſcher Kopf, dem ſeine Chikane, oder Unterdrückung des bey ihm nicht Gunſt findenden Beklagten, glükt, ſo viel Nachfolger bekommen, daß blos deswegen eine neue Verordnung nöthig wird. Nun ſetze man ſich wieder in die Zeit Moſis: das Volk war noch nicht einmal in dem Lande, in dem es wohnen ſollte, ſondern im Lager auf dem Zuge durch die Wüſte, ſo nahe beyſammen, daß es ſelten an Zeugen fehlen konnte, einigermaſſen in einer militäriſchen Verfaſſung, keiner Advokaten-Tücke gewohnt, denn ſie ſollten noch erſt künftig erfunden werden. Dies war nicht die Zeit, ihm eine auch künftig brauchbare Prozeß-Ordnung zu geben, und ſelbſt, ich ſage nicht zu viel, die Gottheit konnte damals keine auf die Zukunft brauchbare vorſchreiben. Sie weiß zwar alle

(*) Man findet ſie noch jezt bisweilen unter Spizbuben-Banden, und muß ſich bey Inquiſitionen wundern, wie viel die Angeklagten vom peinlichen Recht und peinlichen Prozeß wiſſen.

künftige Chikanen, Ungerechtigkeiten, Misbräuche, u. s. w. zum voraus; allein, eine denen angemessene Prozeß-Ordnung so früh und in der Zeit der ehrlichen Einfalt vorschreiben, hieße nur, die Justiz unnöthiger Weise weitläufig und langsam machen, wo sie noch kurz und geschwinde seyn kann, und dabey manche noch nicht erfundene Chikane früher lehren und in Uebung bringen. Noch über das, selbst die Chikanen und Ungerechtigkeiten bleiben nicht einerley, sondern sind in stetem Wechsel: die jezt erfundene Chikane erfodert vielleicht ein neues Gesez, den Schuldigen aus seinem Verhak zu treiben; über hundert Jahr wird dies Gesez von einem Richter, der jemanden nicht wohl will, gemisbraucht werden, bald werden mehrere nachfolgen, und denn wird wider gegen die künstliche Unterdrückung ein neues Gesez nöthig seyn. Diese Succeßion von bösen Kunststücken beschleunigt man wohl, wenn man der noch nicht erfundenen Chikane zu früh vorbeuget. Prozeß-Ordnungen müssen erst im erwachsenen Zustande des Volks, und nachdem seine Laster und Chikanen mit erwachsen sind, nach vielen vorhergegangenen vergeblichen Versuchen, aus denen man Erfahrung lernt, gemacht werden; alsdenn können sie, zwar nicht auf ewig, denn der Wechsellauf zwischen Chikane des Schuldigen, und Chikane des Unschuldigen verurtheilen wollenden Richters wird nie aufhören, aber doch lange dieselbe bleiben. Nur keine Zeit ist zu Machung der Prozeß-Ordnungen ungeschikter, als die, da das Volk redlich, tugendhaft und gewissenhaft ist. In der Zeit ist der Eid ihm sehr heilig, und man fürchtet sich vor Strafen Gottes so sehr, daß wohl der Lasterhafte nicht falsch schwören will. Mit der Zeit verschwindet manches hiervon, aber der grössere Theil der Nation fürchtet sich doch noch vor dem Meineide, zu dem sich blos die wenigen recht Verruchten entschliessen. Würde aber auch dies anders, z. Ex. würde einmal in Deutschland die Moral, die jezt bisweilen Geistliche bei dem Eide auf symbolische Bücher nicht blos

üben,

üben, sondern auch öffentlich bekennen und vertheidigen, der allgemeine Sinn der Nation, folgten Layen, Richter, Kläger, Beklagter, Zeugen, solchen Lehrern, so müßten wir eine von den bisherigen sehr verschiedene, noch unerfundene Prozeß-Ordnung haben; eine aber gar nach alter deutscher Redlichkeit und ihrem altväterischen Grundsaz: **ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann**, gemodelte, würde denn ganz lächerlich und unnüz seyn.

§. 297.

Warnungen vor Partheilichkeit, und Geschenken.

Das wenige, was wir haben, kommt auf folgende Stücke an: Erstlich, Geschenke, die der Richter von den Partheien bekommt, werden schlechterdings untersagt, auch denn, wenn sie nicht mit Ausbedingung eines günstigen Urtheils gegeben würden, **denn sie machen**, sagt Moses, **auch weise Leute blind, und gerechte Sache ungewiß**, 2 B. Mos. 23, 8. 5 B. Mos. 16, 19. Unter den geheimen Verbrechen, über die die Israeliten bey Machung ihres Bundes mit Gott, und Anrufung desselben zum Rächer der Uebertretung, einen Fluch aussprechen sollen, ist auch dieses: **Wer Geschenke nimmt**, doch dasmal mit dem Zusaz, **unschuldig Blut zu vergiessen.** 5 B. Mos. 27, 25. **Für Geschenke, die dem Richter gegeben werden**, hat das hebräische Recht einen eigenen Namen, *Schochad*, der von andern Geschenken nicht gebraucht zu werden pflegt, und schon einen Tadel in sich fasset: seine Ableitung ist aber, wie bey so manchen andern juristischen Wörtern, noch nicht ausfündig gemacht.

Denn wird mehrmals Unpartheilichkeit anbefohlen, die ohne Ansehen der Person, Freundschaft, Affekt, blos dem Recht folge, und dabey erinnert, der Richter sitze an Gottes Stelle, ihm sey also niemand vornehm,

und er solle sich vor niemand scheuen, Recht zu sprechen. 2 B. Mos. 23, 6. 7. 3 B. Mos. 19, 15. 5 B. Mos. 1, 17. 16, 18—20. Der Gesezgeber unterscheidet dabey die verbotene Partheilichkeit ausdrüklich in Ansehen der Person, für den Vornehmen und Reichen und übel verstandenes Mitleiden, das dem Armen günstig ist. Auch diese leztere, die ein gewisses frommes Ansehen hat, und zu der der Gutherzige leichter hingerissen wird, sonderlich wo etwan eine Geldstrafe, z. Ex. in Wiedererstattungsfällen den Armen auf einmal ruiniren konnte, untersaget er 2 B. Mos. 23, 3. 3 B. Mos. 19, 15. In der That ist sie eben so unbillig, und gewissermaßen noch schädlicher, als die erste: denn der Reiche tritt doch nicht mit der Absicht in die bürgerliche Gesellschaft, daß er in schlimmern Umständen seyn will, als der Arme, sondern verlangt billig völlige Gleichheit, wo er die nicht findet, wird er natürlicher Weise eine solche Gesellschaft fliehen, und dies wäre selbst für den ärmern Theil ein grosses Unglük, denn er muß von den das Gewerbe vermehrenden Reichen leben. In der That soll zwar blosse Gleichheit seyn; allein, wenn der Arme seinen eigenen Vortheil kennete, so würde er unter zwey Uebeln lieber das wählen, daß bisweilen aus Partheilichkeit dem Armen, als daß dem Reichen Unrecht geschähe: z. Ex. wenn in England einem einzigen reichen Manufakturier solch Unrecht geschähe, daß er sich lieber in andere Länder begäbe, so könnte dies für eine Menge armer Webergesellen, die nun ohne Arbeit wären, ein grösseres Unglük seyn, als wenn etliche aus ihrem Mittel Unrecht litten. Diese Warnung vor Partheilichkeit zum Besten der Armen war in einem so viel demokratisches habenden Staat nöthiger, als in unsern, weil die Demokratie zu diesem Fehler geneigt ist: unter 60355 Richtern über zehn, und 6035 über hundert (§. 50.) mußten nothwendig manche Arme seyn, die mehr mit ihres gleichen sympathisirten, als mit dem Reichen.

Was für Strafe darauf gestanden habe, wenn der Richter überführt werden konnte, Geschenke genommen, oder Partheilichkeit bewiesen zu haben, läßt sich nicht sagen, denn Moses bestimmet sie nirgends. Auch sagt er nicht, ob der Richter das Geschenk, das sonst im Orient dem Vornehmen gebracht wird, wenn man ihm die Aufwartung macht, als eine Art von Sportel und Bezahlung seiner Mühe nehmen durfte: wahrscheinlicher Weise, nicht, und die Justiz war unentgeldlich.

§. 298.

Oeffentlicher Ort der Gerichte im Thor. Ob man Advokaten gehabt hat.

Daß der Gerichtsort vor Mosis Zeit und auch nach ihm, im Thor zu seyn pflegte, er also auch zum voraus sezt, (*) die Israeliten werden künftig, wenn sie in Städten wohnen, das Gericht in den Thoren halten, ist zu bekannt, als daß ich meinen Lesern mit Sammlung der es erweisenden Stellen beschwerlich fallen möchte. Die Gerichte wurden also, wie es scheint, öffentlich, und so, daß jeder zuhören konnte, gehalten: ein alter Gebrauch, der freilich seine Unbequemlichkeiten hat, aber auch den Vortheil, daß Scheu vor dem Publiko den Richter zu Unpartheilichkeit und sorgfältiger Untersuchung nöthiget. Veranstaltung, oder Einsetzung Mosis war er nicht, und er gab so gar einem Volk, das damals nicht in Städten wohnete, Gesetze; sondern ein altes Herkommen, das er ließ, wie er es vor sich fand.

Advokaten, wie die unsrigen sind, kommen in Mose und den sämtlichen Büchern des Alten Testaments gar nicht vor, sondern jeder führt seine Sache selbst, auch ein paar Huren, die einander immer ins Wort fallen, vor dem Könige, 1 Könige 3, 15—28. Nicht einmal einen alt-hebräischen Namen haben die Advokaten,

(*) 2. Ex. 5 B. Mos. 22, 15. 24. 25, 7.

ten, auch kommt in den 70 Dollmetschern παράκλητος nirgends vor. Die Juden späterer Zeiten haben zwar im Chaldäischen und Thalmudischen etliche Wörter, damit sie einen Advokaten benennen, aber alle sind grichischen Ursprungs, z. Ex. *Dicologos*, *Nicologos*, *Sanigur* (συνήγορος) *Paraclit*, (*) weil sie die Sache zuerst von den Griechen kennen lernten, und keinen Namen dafür in ihrer Mutterspache, oder der verwandten Chaldäischen fanden.

Indessen gab doch, wie man aus Hiob 29, 15-17. (**) schliessen muß, das öffentliche Halten der Gerichte im Thor zu einer ganz andern Art von Sachwaltern, die mehr Aehnlichkeit mit den ältesten Römischen Patronis haben, und eine noch nähere mit dem selten beym Buch Hiob zitirten Voltäre, wenn er Vertreter der Calasischen Familie und Retter der Ehre des unschuldig gerichteten Calas wird. Das Thor war nicht blos der Ort des Gerichts, sondern auch der Zusammenkünfte, wo man sich aufhielt, um etwas neues zu erfahren, und die Zeit hinzubringen: dahin gieng der Reiche zu seinem Vergnügen, ward vielleicht, wenn er ein verständiger und seiner Gerechtigkeits-Liebe wegen bekannter Mann war, auch ohne eigentlich zum Gerichtskollegio zu gehören, in schweren Sachen um seine Meinung befragt, wovon Hiob 29, 7—14. die Rede zu seyn scheint: kam nun eine sehr verworrene Sache vor dies öffentliche Gericht, und er glaubte, ein boshafter Kläger thue dem Armen, oder doch einem, der sich selbst nicht zu helfen wisse, Unrecht, so nahm er sich seiner an, machte sich den Prozeß, vielleicht bey einer dunkeln Sache, mit vieler Mühe, bekannt, führte ihn für den Schuldigen, und ward aus bloßer Gerechtigkeitsliebe und Edelmuth

der

(*) Buxtorf Chaldäisch-Thalmudisches Lexikon, S. 533. 1388. 1509. 1843.

(**) Ich bitte, die ganze Stelle vom 7ten bis zum 17ten Vers in meiner deutschen Uebersetzung nachzulesen.

der Advokat des Unbekannten: und dies zu thun, war ihm verstattet. Ist das Buch Hiob, wie ich glaube, von Mose selbst geschrieben, so gehört die Stelle desto mehr in das Mosaische Recht; wäre das aber auch nicht, so ist es doch gewiß älter, als der Ausgang der Israeliten aus Egypten, zeiget uns also das Herkommen benachbarter und verwandter arabischer Völker vor dem Gesez Mosis, die Moses nirgends abgeschaffet hat. Es scheint, diese edelste Gattung des Almosens, die mehr Muth und Mühe kostet, wichtiger ist, als irgend eine an Geld gegebene, und zugleich, wenn sie nur gewöhnlicher wäre, das Unrecht gewaltig abschrecken würde, (was für einen wohlthätigen Einfluß hat der von Voltäre geführte Calasische Prozeß in die französische Justiz gehabt? Jeder Christ wird ihm dafür wünschen, was er vielleicht selbst nicht verlanget, Ueberzeugung von der Wahrheit der christlichen Religion!) ist auch nachher bey den Israeliten geblieben; die Ermahnung, Jes. 1, 17. **führt der Wittwen Sache**, kann kaum anders, als von ihr verstanden werden, denn der Richter soll doch wohl nicht selbst Advokat der Wittwe, und also Parthei und Richter zugleich werden.

§. 299.

Zeugen.

Daß die Zeugen einen Eid ablegen, oder eigentlicher zu reden, einen Eid vorlesen hören mußten, noch ehe sie zeugeten, und dies so viel war, als hätten sie selbst geschworen, siehet man aus 3 B. Mos. 5, 1. (Siehe §. 244. Num. 3. §. 256. N. 1. §. 291. u. 300.) Das Mosaische Recht kennet also eigentlich keine andere, als beeidigte Zeugen, und was sie sagen, ist eidliche Aussage, selbst ihr Stillschweigen, von dem, was sie wissen, Meineid. Dies hat auf das folgende einen grossen Einfluß: denn jeder wird begreifen, daß er, wenn er in Gegenwart des etwan angesehenen, oder mit ihm

in

in Freundschaft stehenden Schuldigen gleich zuerst als Zeuge vernommen werden sollte, in grosser Versuchung seyn würde, die Wahrheit nicht zu sagen, und unsere Gerichte würden wirklich nicht viel herauskriegen, wenn sie immer auf die Art verführen, allein, hat der Zeuge geschworen, so nimmt ihm der Schuldige es nicht so übel, daß er die Wahrheit sagt, und er hat mehr Muth, es zu thun. Selbst nach unserm Universitäts-Herkommen, wo doch das Leugnen im Gericht mehr, als irgendwo sonst gebräuchlich ist, nimmt niemand dem andern übel, daß er die ihn gravirende Wahrheit sagt, so bald es zum Eide kömmt.

In Lebenssachen, das Verbrechen der Abgötterey, gegen das sonst Moses am strengsten ist, nicht ausgenommen, galt Ein Zeuge nicht, sondern ihrer wurden mehrere, wie sich Moses auszudrücken pflegt, zwey, oder drey erfodert: wo die nicht waren, blieb also ein Schuldiger, der nicht bekennen wollte, besser ungestraft, als daß man sich hätte in Gefahr setzen sollen, einen Unschuldigen zu strafen. 4 B. Mos. 35, 30. 5 B. M. 17, 6. 7. 19, 15. dies, zwey, oder drey, ist vermuthlich so zu verstehen, daß, wenn der eine Zeuge, der die That gesehen haben wollte, zugleich Kläger, oder doch Angeber war, noch zwey andere Zeugen ausser ihm, also ihn mitgerechnet, drey erfodert wurden. Nähme man diese Erklärung nicht an, sondern liesse zwey, oder drey so unbestimmt und willkührlich, als etwan die Engländer zu sagen pflegen, *six or seven*, wenn sie die Zahl nicht genau zu wissen verlangen, so wäre es in einem Leben und Tod betreffenden Gesez ein sehr unschiklicher Ausdruk, den auch nur ein blos menschlicher mittelmäßig kluger Gesezgeber nicht zum zweitenmal setzen würde, wenn er ihm ja Einmal entfahren wäre, (den Fall ausgenommen, wenn er ein fremdes Gesez copiirte, denn da sezt man oft, weil man nicht dabey denkt, etwas unkluges.)

Da Moses diese zwey, oder drey Zeugen blos in Lebenssachen erfodert, so scheint er zum voraus zu setzen, daß in geringern Sachen, sonderlich die blos Geld und Geldes Werth betreffen, auch ein einziger unverdächtiger und geschworner Zeuge den Ausschlag zwischen Kläger und Beklagten geben könne. Nähme man das Wort, *Ed*, (Zeuge) 2 B. Mos. 22, 12. das ich dort **Beweis** übersezt habe, im eigentlichen Verstande, so wäre dies auch ausdrüklich gesagt, denn es ist singularis numeri, **er soll einen Zeugen davon bringen.** Ist es aber auch, wie ich allerdings glaube, durch **Beweis** zu übersetzen, so scheint doch der Eigenthümer nicht mehr, als Einen Zeugen haben fodern zu können. (Siehe §. 162. des dritten Theils.)

Aus der Geschichte des Verhörs Christi vor dem hohen Rath sehen wir, daß die Zeugen jeder besonders und ohne des andern Aussage anhören zu dürfen, aber in Gegenwart des Beklagten vernommen seyn müssen: denn bey aller Mühe, die sich das Gericht giebt, falsche Zeugen aufzustellen, kann es doch keine finden, die Jesum genug graviren, weil ihr Zeugniß nicht übereinstimmet, (*) und da ihrer zulezt zwey auftreten, deren Aussage wirklich ein Faktum zum Grunde hatte, und es nur ein wenig änderte, um es zum Verbrechen zu qualifiziren, (**) so stimmete doch auch deren ihr Zeugniß nicht überein, (Marc. 14, 59.) denn der eine wollte von Jesu die Rede gehöret haben: **ich kann den Tempel Gottes zerbrechen, und in drey Tagen wieder aufbauen,** Matth. 26, 61. eine ganz unverfängliche Rede; denn, wenn sie auch die unverschämteste Prahlerey enthielte, so pflegt man einen wegen Windbeuteley nicht am Leben zu strafen, und der andere

Marc.

(*) Matth. 26, 59. Marc. 14, 56.

(**) Jesus hatte im Imperativo gesagt: **brechet diesen Tempel! und ich will ihn in drey Tagen wieder aufrichten.** Johannes 2, 19.

Marc. 14, 58. ich will den Tempel Gottes, der mit Händen gebauet ist (diesen Zusaz, den Jesus nie gesagt hatte, und in dem die Anklage liegen sollte, als habe Jesus den eigentlichen Tempel gemeint, und gedrohet, ihn zu zerstören) zerbrechen, und in drey Tagen einen nicht mit Händen gebaueten wieder aufrichten. Hätte man beyde Zeugen zugleich vorlassen können, so würde der Widerspruch leicht zu vermeiden gewesen seyn. Dabey war Jesus gegenwärtig, und hörete ihr Zeugniß an, denn der Hohepriester fragt ihn: antwortest du nichts? was zeugen diese wider dich? Matth. 26, 62. und er schweigt stille, weil er wohl weiß, daß ihr Zeugniß ihn gar nicht graviren kann, und sie sich noch dazu einander widersprochen haben.

Daß diese Einrichtung viel billiges und vernünftiges habe, wird niemand leugnen, ob sie gleich wegen anderer Ursachen, sonderlich der Scheu des Zeugen vor manchem Beklagten, und weil ein Inquisite zum voraus auf Lügen sinnen könnte, wenn er alles, was gegen ihn ausgesagt, oder nicht ausgesagt ist, wüßte, in unsern Gerichten nicht immer anzubringen ist, die überhaupt bey ihrer schonenden Langsamkeit auch mehr heimliches angenommen haben. Ich glaube gar wohl, daß sie schon zu Mosis Zeiten gewesen seyn mag, dessen öffentlicher Justiz sie so angemessen ist: eine Verordnung davon ist doch aber nicht vorhanden, sondern Mose sezt die ganze Art des Zeugenverhörs als aus dem Herkommen, oder gesunden Vernunft bekannt, zum voraus.

Daß die Zeugen bey Lebensstrafen selbst Hand anlegen mußten, und weswegen, ist schon §. 233. gesagt.

§. 300.

Geschichte von der Susanna und Daniel (*).

Die sogenannte Historia von der Susanna und Daniel, die wir unter den apocryphischen Büchern finden, möchte wahre Geschichte, oder Fabel seyn, so ist sie doch für das Mosaische Recht viel zu jung; denn sie wird in das babylonische Exilium, also neunthalbhundert Jahr nach Mose, in eine Zeit, da der von ihm gegründete Staat schon zerstört, und das Volk zu Babylon unter fremder Botmäßigkeit war, gesezt. Ich würde sie also gar nicht erwähnen, wenn sie nicht so viel sonderbares von Zeugen hätte, und manche, selbst Lutheraner, die das Buch für apocryphisch erkennen, sie als ein Muster des Mosaischen Prozesses angeführt, ja wohl gar aus Unkunde aller Rechte des darinn vorkommenden Zeugenverhör als etwas vortrefliches bewundert hätten.

Meiner Meinung nach ist sie eine bloße Erdichtung, und noch dazu eine ziemlich junge, aus der Zeit der griechischen Herrschaft über einen großen Theil Asiens, deren Verfasser also den Zustand der Juden in dem babylonischen Elend gar nicht kannte. Denn ich meyne, sehr deutliche Spuren zu haben, daß sie ursprünglich griechisch geschrieben ist; (**) diese Sprache aber war den Juden im babylonischen Elend völlig unbekannt,

und

(*) Sollte mein Buch Leser von katholischer Religion haben, so bitte ich sie, mich in dem, was ich in diesem §. schreibe, als einen Lutheraner zu betrachten, der die Geschichte der Susanna gar nicht für kanonisch hält: und lieber, wenn ihnen das anstößig seyn sollte, was ich im folgenden schreibe, diesen §. ganz zu überschlagen.

(**) Einiges hiervon wird wenigstens ein Kenner, der den griechischen Text untersuchen will S. 23—26. des vierten Theils der orientalischen Bibliothek finden: ich habe mir aber schon dort vorbehalten, künftig ausführlicher von dieser Sache zu handeln.

und ward erst einige hundert Jahr nachher unter den Nachfolgern Alexanders des Großen in Syrien und Egypten, wo viel Juden wohneten, einheimisch.

Der Anfang der Erdichtung ist noch ziemlich gut, nur darinn unwahrscheinlich, daß die Juden in der Stadt Babylon ihre eigene Gerichte haben, und ihr oberster Richter, Jojakim, der Susanne ihr Mann, in der Residenz ein so prächtiges Haus hat: dies sieht nicht aus, wie man es bey einem eben aus seinem Vaterlande weggeführten Volk erwarten konnte, sondern wie die Juden es viele hundert Jahr nachher zu Babylon gewohnt waren, nachdem sie beynahe Herren des Landes geworden waren. Doch dies geht mich hier nicht an, denn Erdichtung ist doch einmal die ganze Geschichte; allein, so bald sie an gerichtliche Sachen kommt, wird sie äusserst schlecht, und verräth eine ganz unglaubliche Unkunde des Rechts, das bey jeder Nation seyn muß, wenn nicht jedes Bürgers Leben und Tod von der blossen Kaprice des Richters, noch dazu eines sich zum Richter aufwerfenden kleinen Jungens, dem einmal das Volk zuhört, abhängen solk. Man hat in der Hauptsache zwey Erzählungen; eine, die das Original seyn mag, und in der noch nicht alles auspolirt, oder gefüllet ist, in den sogenannten 70 Dollmetschern, (*) und die andere, die schon viel ausgefeilter, aber auch ergänzter ist,

in

(*) Die Geschichte der Susanna nach den 70. muß man ja nicht in den bisherigen Ausgaben der griechischen Bibel nach den 70, z. Ex. nicht in Vos, oder Breitingers, nicht in irgend einer suchen, die vor dem Jahr 1772 herausgekommen ist, diese hatten, wie bekannt ist, den Daniel und was dazu gehörte, blos nach Theodotions Uebersetzung: und Daniel nach den 70. war verloren, oder vielmehr in einer römischen Bibliothek verborgen. Aus dieser ward er zuerst 1772 herausgegeben, 1773 zu Göttingen der bloße Text, 1774 aber der Text mit allen römischen Vorreden, Kommentarien, u. s. f. im Vandenhoeckischen Verlage nachgedrukt. Wer mehr wissen will, sehe die orientalische Bibliothek, im vierten Theil Numer 50. nach.

in Theodotions Uebersetzung (*) eines, wie es scheint, aus jenem griechischen Original übersezten hebräischen Buchs. Um der Geschichte in keinem Stük unrecht zu thun, will ich diese lezte zum Grunde legen. Also wer nicht griechisch versteht, oder die griechische Bibel nicht hat, kann in Luthers Uebersetzung nachlesen.

Bis auf den 27sten Vers ist, wenn man nur vergißt, daß die Juden damals zu Babylon keine reiche prächtig angesessene Leute waren, alles ziemlich wahrscheinlich gedichtet, und so weit kommt auch noch nichts das Recht, oder den Prozeß betreffendes vor. Allein gleich darauf v. 28. verlangen die beyden Aeltesten, die Richter, Ankläger und Zeugen zugleich sind, doch aber ihr Richteramt so lange niederlegen, als sie jene beiden Aemter verwalten, daß Susanne vor das Gericht gefodert werden soll: sonderbar! vor ein Gericht, dessen Präsident ihr eigener Mann ist. Kann man sich etwas von allem gewöhnlichen Recht abgehenders denken? Der Mann, der der einzige Beleidigte wäre, ist nicht Kläger, sondern ganz andere treten auf, und das, ungeachtet seine Frau den Tag vorher so öffentlich vor allem Gesinde als eine im Ehebruch betretene bekannt gemacht, und das ganze Haus herzugerufen ist. Der Mann thut nichts bey der Sache, und es scheint, er ist der einzige in seinem Hause, der von der Sache nichts gehört, oder sich nicht darum bekümmert hat, so, daß man wirklich allerley Argwohn schöpfen könnte: denn welche Frau in solchen Umständen, als Susanne gewesen seyn soll, wird nicht dem Manne selbst von der Bosheit der Ueberfallenden Nachricht geben, so bald sie in das Haus kommt? Und dieser Mann ist Richter, freilich ein sehr unthätiger, und so sehr einer Schlafmütze gleich, daß man ihm beynahe gönnen möchte,

das

(*) Dies ist die, welche man in allen Ausgaben der griechischen Bibel vor 1772 findet, und der auch die Vulgata, und Luther in den meisten Stücken folgen, ob sie gleich abweichende Lesearten haben.

das sey geschehen, was die beiden Zeugen sagen. Susanne kommt, und in Begleitung ihrer ganzen Familie; also die weiß, wie es scheint, die Geschichte, von der der Mann noch nichts weiß. Bey dem Eintritt der schönen Susanne führen sich die beiden aufgetretenen Ankläger doch zugleich als Richter auf, und befehlen, ihr das Gesicht zu entblössen, legen darauf ihr Zeugniß ab, und Susanne wird zum Tode verurtheilet. Hier ist nun schon unmosaisch, und auch unvernünftig, daß die beiden Ankläger zugleich für zwey Zeugen gelten, da doch ausser dem Ankläger noch zwey Zeugen seyn sollten, denn der Zeuge soll ja zwischen dem bejahenden Kläger und leugnenden Beklagten den Ausschlag geben: ganz unwahrscheinlich ist es, wenn entweder das jüdische Gerichte, oder gar (denn der Ausdruk ist zweideutig) (*) das umstehende Volk ein Todesurtheil spricht, welches auch sogleich ohne Bestätigung einer babylonischen Obrigkeit exequirt werden soll; so viel Recht pflegt man einem zur Strafe ins Exilium geführten Volk nicht zu lassen. Der Mann bleibt bey dem allen noch die stumme und überflüßigste Person, und nicht einmal die Frau wendet sich an ihn, ob er gleich Präses des Gerichts ist, sondern blos an Gott. Sonderbar ist es, daß man auch gar nicht untersucht, wer der Jüngling sey, der mit ihr zu thun gehabt haben, und entsprungen seyn soll, ja seine Entdeckung durch geschwinde Vollstreckung des Urtheils auch aufs künftige unmöglich macht. Kurz, es ist ein Prozeß, daß man glauben könnte, er wäre nicht wunderlicher zu denken; und doch kommt nun erst das ungereimteste.

Ein junger Knabe (παιδάριον νεώτερον) fängt, da sie zum Tode hingeführet wird, laut an zu rufen: **Ich bin unschuldig an diesem Blut.** Das glaube ich wohl, würden wir ihm antworten, und uns um einen Jungen, der sich erklärt, an dem Todesurtheil keinen Theil zu haben,

(*) ἡ συναγωγὴ v. 41.

haben, noch nehmen zu wollen, nicht bekümmern: aber das Volk bleibt stehen, und hört eine ziemlich impertinente Strafpredigt von ihm an, deren Beschluß ist: **diese haben falsch gezeuget.** Eine solche Erklärung qualifizirt einen nicht sonderlich zum Richter: Ankläger könnte er werden, wenn er kein Knabe, sondern doch wenigstens ein Jüngling wäre, aber zum Richter müßte man den verbitten, der schon zum voraus sein Urtheil ins Gericht mitbringt, ausspricht, und dann erst Verhör halten will. Allein nach Theodotion (denn die 70 lassen hier einiges aus) sezt das Volk ihn zum Richter, und er sey es nun, durch wessen Beruf er wolle, so führt sich der kleine weise Knabe als Richter auf. Gienge das bey uns an, so wäre es für einen zum Galgen geführten ein leichtes und bequemes Mittel, wenigstens Aufschub zu erhalten, falls er nur einige Freunde hätte; denn man würde doch wohl einen mitleidigen Knaben finden, der für Geld, oder gute Worte ein Daniel würde. Er befielt, die Zeugen von einander abzusondern: also, so viel Menschenverstand, jeden besonders und über Umstände zu vernehmen, hätte das Gericht nicht gehabt, und den vornehmen Verwandten der Angeklagten, die sie ins Gericht begleitet hatten, war auch nicht beygefallen, darauf zu dringen. Wozu waren sie denn doch wohl mitgegangen, wenn sie nicht so viel thun wollten?

Auf Unpartheilichkeit scheint der affektvolle kleine Richter nicht viel Anspruch zu machen, hat sein Urtheil schon zum voraus fertig, und fängt das Verhör des ersten Zeugen mit den Worten an: **Alter Bösewicht, jezt sollen dir deine Sünden auf den Kopf kommen! Du hast Unschuldige verurtheilt, Schuldige losgesprochen u. s. f.** Eine solche Anrede mußte wohl jeden Zeugen aus der Fassung bringen, so daß er kaum selbst wußte, was er antwortete. Einen Beklagten so anzureden, ist doch, Gottlob! in Deutschland nicht erlaubt, und wenn es geschähe, dürfte er wohl

wirklich weiter nichts verlangen, als die Anrede zu Protokoll zu nehmen, und dann dazu setzen: einem solchen Richter brauche er nicht zu antworten. Aber wer gar den Zeugen so anredete: **alter Bösewicht, wie oft magst du wohl gelogen haben? Es soll dir jezt auf den Kopf kommen!** der schiene wirklich dem Beklagten nur durchhelfen, und den Zeugen abschrecken zu wollen.

Nun die Frage selbst, die abgeschmakteste, die geschehen konnte: **unter was für einem Baum hast du sie beysammen angetroffen?** In der That nichts zur Sache thuend, und blos ausgesonnen, den Zeugen konfus zu machen. Wäre kein kleiner Junge, sondern der entsprungene Jüngling selbst Richter gewesen, so hätte er nicht unverschämter fragen können. Wer ein Paar Leute in der Positur anträfe, würde auf sie, und nicht auf den Baum sehen, und vielleicht so wenig bemerken, was für ein Baum es war, als ein anderer Zeuge des Ehebruchs, von was vor Holz das Bette gewesen sey. Die Frage; wie sahe der Jüngling aus, der mit ihr zu thun hatte, war er groß oder klein, von welcher Farbe sein Kleid, zeiget mir im Garten den Ort, wo ihr selbst so verborgen standet, daß ihr sie belauren konntet, wäre doch schiklicher gewesen.

Zum Unglük fällt die Antwort, und dies um den Knaben eine Paronomasie (*) anbringen zu lassen, noch

um

(*) Die Paronomasie ist blos griechisch, zwischen σχῖνος, und σχίζω, und das hatte schon Porphyrius bemerkt, wie wir aus Hieronymi Vorrede zu seiner Erklärung Daniels wissen: Hieronymus antwortete ganz recht, der Einwurf gehe Daniel gar nichts an, denn die sogenannte Geschichte der Susanna und Daniels stehe nicht im Hebräischen, gehöre auch selbst im Griechischen nicht zum Propheten Daniel; sondern sey ein Stük desjenigen Buchs, welches **Habakuk, dem Sohn Jesu, vom Stamm Levi,** zugeschrieben werde. Er selbst, Hieronymus, wendet auch diese griechischen Paronomasien zum Beweis an, daß das Buch nicht ächt, sondern in späterer Zeit erdichtet sey.

um einen Grad unwahrscheinlicher aus: ὑπὸ σχῖνον, d. i. nicht, wie Luther übersezt, unter einer Linde, sondern, **unter einem Mastixbaum.** Der Mastix hat sein Vaterland auf der Insel Chio, und ist ehedem in Asien so fremd gewesen, (*) daß er nicht einmal einen einheimischen hebräischen, arabischen, syrischen, chaldäischen Namen hat, sondern Araber und Chaldäer ihn von den Griechen borgen, ja daß selbst an diesem Orte die orientalischen Uebersezer nicht einmal verstehen, was σχῖνος heißt, sondern einen Baum nennen, wie er ihnen einfällt, der eine Araber aber gar das griechische σχῖνος beybehält, (**) und sehr unvollkommen mit arabischen Buchstaben *Al-Schakin* ausdrükt. Also ein Baum wird genannt, den man vermuthlich zur damaligen Zeit in Babylon noch nicht hatte: wenigstens ein so seltener, daß der Zeuge sich leichter mit der Unwissenheit, und Unkunde der exotischen Geschichte des Pflanzenreichs hätte entschuldigen, als den gefährlichen Namen nennen können. — Die Antwort des immer Partheinehmenden Richters ist: **gut! du hast auf deinen eigenen Kopf gelogen: der Engel des Herrn wird dich mitten entzwey schneiden:** (dich entzwey sagen.)

Nun wird der andere Zeuge vorgefodert, und mit eben so wenig auch nur Schein der Unpartheilichkeit gleich als Lügner und Schuldiger auf das gröbste angeredet: **du Kananiter und kein Jude! die Schönheit hat dich gereizt, und böse Lust dich verführt:** (der kleine Knabe weiß doch auch schon von böser Lust zu reden, so gar nach den 70 weiß er, daß sie

(*) Hoffentlich wird niemand sagen, σχῖνος, wachse nach Diodoro Siculo B. II, Kap. 49. in Arabien. Wer den Einwurf machte, darf nur Wesselings Ausgabe zu Hülfe nehmen.

(**) Mehr hiervon, und überhaupt von σχῖνος wird man künftig in meiner Ausgabe von Celsii hierobotanicon finden: hier ist der Ort nicht, philosophische, in die Naturgeschichte gehörige Fragen auszuführen.

nicht lange daurend ist, nennet sie, eine **kleine**, oder kurze böse Lust, und räth die Geschichte, als wenn er dabey gewesen wäre: ein kleiner Knabe ist es, sonst dächte man wohl, er wäre der entsprungene Jüngling, aber der konnte sich nicht gleich so klein machen. Wirklich ich habe auch keinen Verdacht auf den, sondern wundere mich nur über die ungeschikte Erdichtung.) So **habt ihr es mit den Israelitischen Töchtern** (von den zehn Stämmen) **gemacht, und die waren euch aus Furcht zu Willen; aber die Tochter Juda** (die ist Stammes wegen schon unsündlicher und keuscher) **litt euren Frevel nicht.** Nun wieder die verfängliche, nach einer solchen Anrede den besten Zeugen verwirren könnende Frage: **unter was vor einem Baum hast du sie beysammen angetroffen?** Man sollte doch denken, einer von beiden Zeugen würde so klug seyn, zu antworten: des Umstandes weiß ich mich nicht zu entsinnen, ich sahe sonst so viel, daß ich auf den Baum nicht Acht geben konnte. Nein, er fällt auch in die Schlinge, und sagt: **unter einer Stein-Eiche** (*) aber wieder so, daß er dem jungen Richter zu einer schönen griechischen Paronomasie hilft, denn der antwortet: **gut! du hast auf deinen eigenen Kopf gelogen, der Engel Gottes mit dem Schwerdt soll dich mitten durchspalten.** (πρίσαι σε μέσον, oder nach den 70. ἵνα καταπρίσῃ σε)

Nun sollen die beiden Richter überführt seyn, daß sie falsche Zeugen sind, und werden als solche, ohne auch nur eine Verantwortung zu hören, durch ein allgemeines Geschrey zum Tode verurtheilt, und das Urtheil vollzogen. Nach den 70. übernimmt der Engel des Herrn selbst einen Theil der Exekution: das Volk wirft sie von einer Höhe in ein Thal herab (etwas dergleichen, als die Juden bey der Steinigung erdichten (*) und

der

(*) ὑπὸ πρίνον.

(**) Haines sel. Vaters Dissertation de poenis capitalibus

der Engel des Herrn wirft Feuer durch sie hindurch, welches lezte wieder eine griechische Paronomasie beym Aristophanes (*) zum Grunde haben mag.

Aus dem Lande, in dem ein solcher Prozeß wäre, möchte jeder, dem sein Leben lieb ist, entfliehen; und wer das Mosaische Recht damit beschenken wollte, würde ihm das ärgste nachsagen.

§. 301.

Vom Eide.

Der Eid war wie im Briefe der Hebräer (**) bemerkt wird, das Ende alles Haders, oder der lezte Beweis der Wahrheit, mit dem man sich im Gerichte beruhigen mußte. Es scheint, er ist leichter zu deferiren und häufiger gewesen, als bey uns. In dem 2 B. Mos. 22, 9—11. 3 B. Mos. 6, 2. 3. erwähnten Fällen, wegen Diebstals, verleugneten Depositi, oder Gefundenen, Schuldfoderung, abgeleugneten Versprechens, würde er zwar auch in unsern Gerichten zugeschoben und auferlegt werden können, wenn die Klage nicht peinlich, sondern blos civil ist; allein, es erfodert doch noch gewisse Umstände, von denen wir im Mosaischen Recht nichts finden. Aber der Reinigungseid, den der Mann der Frau auflegen konnte, §. 263. hat in unserm Recht seines gleichen nicht, und erwecket die Vermuthung, daß auch in andern peinlichen Fällen der Reinigungseid etwas leichter, als bey uns, gefodert werden konnte.

Wie einer, der den Eid für unerlaubt gehalten hätte, bey einem solchen Recht hätte bestehen können, ist nicht wohl abzusehen; bey uns wird er zwar auch bisweilen einen Prozeß, in dem er Recht hat, verlieren; allein dort wäre nicht blos sein Vermögen in einer viel häufigern

(*) πρίνος ἐμπρησθείς.
(**) Hebr. 6, 16.

Gefahr gewesen, sondern auch sein Leben. In der Willkühr der Frau, auf deren eheliche Treue der Mann einen noch so ungegründeten Verdacht warf, stand es nicht, ob sie den Reinigungseid schwören wollte. Moses sezt also die Rechtmäßigkeit des Eides als unbezweifelt zum voraus, und stellet sich unter seinen Bürgern keinen so schwachen vor, als wir jezt häufig wegen einer unrecht verstandenen Stelle der Bergpredigt haben, der den Eid überhaupt für sündlich gehalten hätte. In der That war auch ein solches irrendes Gewissen in einem Staat, dem Gott selbst die bürgerlichen Gesetze gegeben, und den Eid verordnet hat, nicht wohl möglich: bey uns ist er gemeiniglich daraus entstanden, daß Lehrer zu ungelehrt, wenigstens der Grundsprachen zu unkundig gewesen sind, gewissenhaften Irrenden ihren Irrthum gründlich zu benehmen. Einige Stücke der Moral sind im alten, so wie wieder andere in dem neuen Testament vollständiger und deutlicher abgehandelt: zu jenen gehört die Lehre vom Eide; allein das alte Testament versteht mancher Lehrer beynahe gar nicht. Der Zweifel war aus der Bergpredigt genommen, deren Auslegung wirklich mehr eigentlich Rabbinische Gelehrsamkeit erfodert, als irgend eine Stelle des ganzen alten, oder neuen Testaments; weil sie sich mit Bestreitung gewisser damals bekannter Pharisäischer Irrthümer beschäftiget, also nicht verstanden werden kann, wenn man diese Irrthümer nicht weiß. Sahe nun ein Ungelehrter sie als die deutlichste Quelle der Moral an, die er ohne Hülfe eines Gelehrten verstehen könnte, und wohl wirklich ohne allen menschlichen Kommentarium so verstehen müßte, wie sie ihm vorkam, oder fragte er einen Lehrer, der zwar predigen gelernt hatte, aber die Bibel nicht im Grundtext und mit philologischer Kenntniß verstand, so geschahe was gemeiniglich zu geschehen pflegt, Mangel derjenigen Gelehrsamkeit, die zum Verstehen des principii cognoscendi der christlichen Religion unentbehrlich ist, wird die Quelle solcher Irrthümer, die wohl zulezt gar das gemeine Wesen interessiren.

Hat

Hat Moses seine Gesetze auf göttlichen Befehl gegeben, so kann der Eid, der noch dazu bisweilen von ihm und andern Propheten als ein Gottesdienst angesehen wird, weil er eine mit Bekenntniß der Allwissenheit, Oberherrschaft, Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit Gottes verknüpfte Anrufung Gottes, oder Gebet zu ihm ist, unmöglich an und für sich sündlich seyn. Es wäre kein geringer Nutzen des Mosaischen Rechts, wenn es das Gewissen einiger Irrenden über diese Frage beruhigte: sie werden bald unten noch mehr davon finden.

Wem das Mosaische Recht als zu verschwenderisch mit dem Eide, und nicht sorgfältig genug, Meineide zu verhüten, vorkäme, der wird vielleicht im 256sten §. schon einiges zur Beantwortung finden; ein noch ehrliches, religiöses, Rache der Gottheit glaubendes Volk, das manche nachher erdachte Ausflüchte noch nicht kannte, hatte weniger Vorsorge des Gesezgebers nöthig, den Meineid zu verhüten, sonderlich wenn Gott, wie er versprochen hatte, wirklich seine Theokratie übte, und durch seine Providenz Rächer der Meineide ward; auch war die dort beschriebene Möglichkeit, den Eid ohne eigentliche Infamie zurük zu nehmen, ein Kunststük der gesezgebenden Klugheit, den Meineid, der einem doch vermuthlich nicht half, weil das Gewissen nicht ruhete, bis er zurükgenommen war, zu verhüten. Wir haben wenigstens hier dem Mosaischen Recht nichts vorzuwerfen, sondern höchstens nur die Gattungen des Eides, der verschwendet wird, umgetauscht. Mit Zeugen- oder Reinigungseiden, und überhaupt mit dem Eide über Fakta, (assertorio) gehen wir wegen der Lehre Augustini vom Seelenmord sparsam um; aber versprechende Eide haben wir viel mehrere, als nöthig und nüzlich sind, was für Diensteide, die zu viel in sich fassen, und deswegen zur Eidvergessenheit gewöhnen! bloße Zerimonieneide, in denen vieles stehet, das man nie zu halten gedenkt, z. Ex. manche Promotionseide auf Universitäten; Reli-

gionseide, auch bey solchen, die die Religion nicht lehren sollen, bisweilen bey ganz niedrigen Stadtbedienten, und wohl auf Bücher, die der Schwörende nicht einmal dem Titel nach kennet! Dies kann mehr zum Verderb der Moral beytragen, als die gerichtlichen Eide über Fakta.

§. 302.

Einiges von den Zerimonien des Eides.

Wegen der Art und Weise, den Eid abzulegen, ist noch einiges zu merken.

Ordentlich sprach im Gerichte, oder sonst bey feyerlichen Eiden, der Schwörende nicht selbst die Eidesformel aus, sondern hörte sie an, und was er darauf antwortete, war Eid, ja selbst sein Stillschweigen von einer Sache, die er wußte, und darüber er als Zeuge befragt ward, ward wie Meineid gerechnet; allenfalls sagte er noch nach angehörtem Eide, **Amen! Amen!** und genehmigte dadurch die vorgesprochenen Flüche. Man siehet dies schon genug aus den beiden §. 256 (*) und 257. angeführten Stellen 3 B. Mos. 5, 1. Sprüchw. 29, 24. desgleichen aus der umständlichen Beschreibung des wegen Ehebruchs abgenommenen Reinigungseides 4 B. Mos. 5, 16—25. (§. 263.) wo der Priester den Eid und die Flüche vorsagt, die Frau aber nicht nachspricht, sondern blos Amen! Amen! antwortet. Auch 1 Kön. 8, 31. spricht derjenige die Flüche des Eidschwurs gegen den andern aus, der ihm den Eid zuschiebt; denn buchstäblich heißen die Worte: **wenn sich jemand an seinem Nebenmenschen versündiget hat, und dieser den Fluch gegen ihn ausspricht, ihn zu beschwören u. s. f.** So gar das Verbum, schwören, (*Nischba*) ist ein Paßivum, und heißt eigentlich, *adjurari*, **beschworen werden,**

sich

(*) S. 160. 167. des fünften Theils.

sich beschwören lassen, von *Hischbia*, *adjuravit*. Man siehet hieraus, daß Christus einen eigentlichen Eid im Gerichte geschworen hat, wenn er Matth. 26, 63. 64. auf die Frage des Hohenpriesters: **ich beschwöre dich bey dem lebendigen Gott, daß du uns sagest, ob du Christus bist?** antwortet: er sey Christus; und so kann er wohl schwerlich in der Bergpredigt den Eid überhaupt haben verbieten wollen.

Das vorhin genannte **Amen!** (lateinisch möchte ich es, *firmum*, *ratum*, übersetzen) ist an und für sich kein Eid, wie sich manche Ausleger des Neuen Testaments lächerlich genug einbilden, und dadurch Christum unaufhörlich, wo niemand einen Eid verlangt hatte, schwören lassen: (*) sondern es wird blos dann ein Eid, wenn es nach Vorlesung der Adjuration, d. i. der Flüche des Eides, ausgesprochen wird, so wie 4 B. Mos. 5, 22. oder 5 B. Mos. 27, 15—26. Lächerlich ist wirklich der Fehler, der auf beiden Seiten begangen wird: der eine bildet sich ein, Christus habe allen Eid verboten, und der andere läßt ihm den Mund stets mit Eiden übergehen.

Die feyerlichsten Eide geschahen bey Opfern, die der den Eid abnehmende zerlegte, so, daß der Schwörende durch die zerlegten Opferstücke hindurch gehen mußte, mit der ausgesprochenen, oder darunter verstandenen Verwünschung: **Gott solle dem Meineidigen eben das thun, was an dem Opfer geschehen sey, oder so viel mehr ihn strafen, als er mächtiger sey.** Ich führe dies nicht aus, sondern verweise blos auf die 209te Anmerkung zur **Erklärung des Briefes an die Hebräer.** Der Reinigungseid wegen Ehebruchs geschahe auch bey einem Rügeopfer.

Hiervon

(*) Wo im griechischen ἀμὴν stehet, und im deutschen wahrlich ich sage euch, übersezt ist.

Hiervon hatte auch der Eid den Namen, dessen Etymologie man (eine bey juristischen Wörtern seltene Sache) nachspüren kann. Weil in alten Zeiten bey sieben Opferthieren von Schaaf- oder Ziegenvieh geschworen zu werden pflegte, (*) Schibâ heißt sieben, so hieß, *Schebua* (Siebenung) ein Eidschwur, *Hischbia*, (er hat gesiebenet,) er hat jemanden beschworen, d. i. den Eid von ihm genommen, und *Nischba* (er ist gesiebenet worden) er hat geschworen.

Die Folge hiervon war, daß der Eid eine gewisse besondere Verhältniß gegen den Tempel hatte, daher auch Salomon im Einweihungsgebet des Tempels 1 Kön. 8, 31. 32. sagt: **wenn sich jemand an seinem Nebenmenschen versündiget hat, und dieser ihm darüber den Eid zuschiebt, und der Eid vor deinen Altar in diesen Tempel kommt,** (das ist, vor deinem Altar abgelegt wird) **so höre du es thätig im Himmel, und richte deine Unterthanen, so, daß du den Schuldigen verurtheilest, und ihm sein Thun auf den Kopf kommen lässest, den Unschuldigen aber losprichst, und es ihm nach seiner gerechten Sache ergehen lässest;** und David, wenn er im 15ten Psalm beschreiben will, wie die Bürger Jerusalems, die dem Heiligthum so nahe wohnen, beschaffen seyn sollen, **wer den Eid hält, auch wenn er ihm nachtheilig ist.** Ps. 15, 4.

Auch das wird man nun verstehen, was Christus Matth. 23, 20. sagt, wenn er den Eid eines beym Altar schwörenden als verbindlich vorstellen will, er schwöre, nicht etwan, wie man erwarten möchte, bey dem Gott, dessen Altar es sey, sondern **bey dem Altar, und dem, was auf dem Altar sey.** Eine grammatikalisch-richtigere Erklärung des Eides beym Altar kann nach hebräischen Sitten nicht gegeben werden, als diese.

§. 303.

(*) 1 B. Mos. 21, 28—31.

§. 303.

Jüdische Schikane späterer Zeiten wegen gewisser Eide, welcher in der Bergpredigt widersprochen wird.

Zwar nicht zum Mosaischen Recht, sondern zu spät entstandenen Misbräuchen und Verdrehungen, gehört eine zur Zeit Christi sehr gewöhnliche Schikane, durch die auch die Juden bey den Römern wegen unzuverläßiger Eide einen sehr übeln Namen erhalten haben: weil sie aber doch mancher, dem daran gelegen ist, hier suchen möchte, und sie wirklich auf einer Misdeutung der Stelle 2 B. Mos. 20, 7. beruhet, will ich das nöthigste von ihr sagen.

Man wird sich aus §. 256. erinnern, daß die Israeliten nicht blos bey dem Namen Gottes, sondern auch wohl bey dem Könige, (wenn sie nemlich einen hatten) dem Tempel, dem Altar, den heiligen Städten, schworen. Befohlen hatte dies Moses nicht, aber auch nicht verboten, und die Sache konnte ganz unschuldig seyn, auch bisweilen eine bald zu bemerkende fromme Absicht haben. Schwur man bey dem Könige, so konnte es entweder eine bloße bürgerliche Betheurung seyn: **so hoch ich den König schätze, so theuer versichere ich dies:** oder ein eigentlicher Eid: **wenn ich jezt falsch schwöre, so müsse Gott den König strafen.** Auf die eine, oder andere Weise war eben nicht viel Besorgniß, daß diese es sey Betheurung, oder Eid, bey Unwahrheiten gebraucht werden würde, weil dies im Orient als ein Verbrechen der beleidigten Majestät angesehen wird. In das Mosaische Recht gehört die Sache eigentlich nicht, weil Moses keinen König einsezt: bey den Israeliten aber scheint dies zur Zeit Davids nicht blos Betheurung, sondern eigentlich Eid gewesen zu seyn, bey dem man zum voraus sezte, daß uns nichts so theuer sey, als das Wohl des Königes, und Gott uns nicht empfindlicher strafen könne,

als wenn er es dem Könige unglüklich gehen liesse, also ein Eid von ohngefähr der Art, als wenn man in einer harten Eidesformel nicht blos sich selbst, sondern auch Kinder und Kindeskinder verwünscht. Der Ausdruk Ps. 63, 12. **wer bey dem Könige geschworen hat, wird sich rühmen** (weil es nemlich dem Könige glüklich gehet, und dadurch Gott seinen Eid als wahr zu legitimiren scheint) **denn der Mund der Lügner ist verstopft**, führt auf eine solche Auslegung: und so war es am Ende ein Eid bey Gott, der den König im Fall meines Meineides strafen sollte. Eide bey dem Himmel, Tempel, heiligen Städten, (*) in denen Gott wohnete, waren Eide bey Gott, nur daß anstatt des Namens Gottes etwas genannt ward, darinn er wohnete, und dies lezte konnte in einer frommen Absicht und aus Ehrfurcht geschehen, weil man sich scheuete, den Namen Gottes auszusprechen, wovon man bey Philo (**) eine merkwürdige Stelle findet, die wenigstens

---

(*) Ausser der Stelle Ps. 139, 20. **die bey deinen Städten Meineide schwören**, findet man ein Beyspiel dieser Eide, nur eins bey Städten, die Gott nicht erkannte, sondern die blos der Aberglaube, oder gar der Bilderdienst ihm geweihet hatte, Amos 8, 14. **die bey der Schuld Samariens schwören, und sagen: so wahr dein Gott lebet, Dan! und bey der Wallfahrt nach Beersaba.**

(**) Sie findet sich gleich im Anfang des Buchs *de specialibus legibus*, und beruhet auf einer unrichtigen Erklärung des zweiten Gebots, welches der des Hebräischen nicht sonderlich kundige Philo aus dem griechischen, οὐ λήψῃ τὸ ὄνομα Κυρίου τοῦ θεοῦ σου ἐπὶ ματαίῳ von unnüzer und vergeblicher Aussprechung des Namens Gottes verstand. Das bloße Wort des Tugendhaften sey ein Eid! eben so fest, unverbrüchlich und wahrhaftig! Sollte aber die Nothwendigkeit auch schlechterdings einen Eid erfodern, so schwöre man bey Vater und Mutter, falls sie noch leben, bey ihrer Gesundheit und hohem Alter, und, wenn sie todt sind, bey ihrem Andenken: denn sie sind das Bild der göttlichen

Schö-

stens die Denkungsart mancher egyptischen Juden der damaligen Zeit ausdrücket. Der Eid, beym Altar, ist vorhin erklärt.

Dieser Eide wurden bey den Morgenländern sehr viele. Die Araber haben ihrer sogar eine Menge poetische, die Muhammed in manchen Kapiteln seines Korans auf eine lächerliche Weise anbringt. Nachdem er sich einmal hat weismachen lassen, er sey ein unnachahmlicher Dichter, (welches auch die Muhammedaner auf sein Wort glauben, ob man es gleich selten fühlt) will er für diesen Namen voll thun, und einige Kapitel mit den Wörtern, die bey andern Poeten für schön gehalten wurden, es auch einzelner gesezt und im Zusammenhange waren, aus-

---

Schöpfungskraft, da sie dem, was nicht war, das Daseyn gegeben haben. (Er will hierauf, Jakob habe 1 B. Mos. 31, 53. bey seinem Vater Isaak geschworen, stellet den zum Exempel vor, und fährt fort:) Auch die muß man loben, die, wenn sie zum Eide gezwungen sind, anstehen, zaudern, inne halten, und dadurch nicht blos den Zuschauern, sondern auch denen, die sie zum Eide nöthigen, Furcht einprägen: wenn sie nemlich das Bey — — Bey — — ausgesprochen haben, nennen sie weiter keinen Namen, und brechen so ab, daß auch ohne weitere Aussprechung des Namens deutlich genug ist, bey wem sie schwören. Man setze auch allenfalls anstatt des höchsten und ersten Grundwesens, anderer verehrungswürdiger Wesen Namen hinzu, nenne Erde, Sonne, Sterne, Himmel, und die ganze Welt, denn diese sind älter, als das menschliche Daseyn, und werden ohne zu altern nach dem Willen ihres Werkmeisters Ewigkeiten hindurch bestehen. Anstatt dessen sind aber einige so leichtsinnig, daß sie mit Uebergehung alles Geschaffenen sogleich den Werkmeister und Vater aller Dinge nennen, u. s. f. Gutgemeint ist die Moral, sehr Platonisch, aber nach Mosis Geschmak wäre sie nicht gewesen, denn das Schwören bey Sonne, Mond, und Sternen gränzt zu nahe an Abgötterey, ob es gleich hier eine bessere Auslegung bekommt. Schwören ist ihm Gottesdienst, Gebet zu Gott, (5 B. Mos. 6, 13. 10, 20.) warum sollte man dabey den Namen Gottes nicht nennen?

ausschmücken: weil er sie nun nicht anders anzubringen weiß, so schwört er: **bey den Steine streuenden Winden, bey den Berge zerbrechenden Winden, bey den voranlaufenden Pferden,** und was dergleichen mehr ist, bisweilen gar, ohne dazu zu setzen, was er beschwöret. Unter diesen poetischen Eiden, auch wohl unter den im gemeinen Leben gebräuchlichen, sonderlich den Schwüren der Verliebten, mögen manche gewesen seyn, die gar nicht Eide bey Gott, sondern eine bloße Nachahmung der bürgerlichen Adjuration waren, von der man 1 Sam. 11, 7. ein Beyspiel findet. So gut dort nicht Gott zum Rächer über die Rinder dessen, der nicht zum Heer kommt, angerufen, sondern gedrohet wird, das übrige Volk werde die Rinder des ausbleibenden zerstücken: so gut mag auch Hohelied 2, 7. **ich beschwöre euch, ihr Töchter Jerusalems, bey den Rehen und Hirschen auf dem Felde, daß ihr sie nicht aufwekt,** weiter nichts heissen, als, **ich will, wenn ihr sie aufwekt, das Lieblingsreh, an dem ihr eure Lust habt, tödten.** Dies waren zum Theil wohl spashafte Schwüre, die uns weiter nicht angehen; auch versteht sich von selbst, daß ernsthaftere Betheurungen, die dem andern ein Recht gaben, mich zu strafen, oder zu verachten, wenn ich die Unwahrheit sagte, vom eigentlichen Eide unterschieden werden müssen. Zu dem kehren wir nun wieder zurük. Er unterscheidet sich dadurch, daß er Gott zum Rächer anruft, sein Name mag nun ausdrüklich genannt, oder des Respekts wegen ausgelassen, oder statt dessen etwas Gott heiliges, darunter Gott per metonymiam verstanden wird, genannt, oder eine Sanktion bestimmet werden, die nicht der andere, mit dem ich rede, sondern allein Gott zu vollziehen ein Recht hat.

Wegen dieser Eide gieng nun unter den Juden zu Christi Zeit eine Moral im Schwange, die zwischen dem, was Eid und nicht Eid war, einen so feinen Unterschied

machte,

machte, daß der unangelernte ihn wirklich nicht zu errathen, oder auch nur etwas davon zu vermuthen im Stande war, und dadurch der Jude einen andern, der glaubte, er höre ihn aufs allerheiligste schwören, aufs schändlichste betrügen konnte. Wer sollte z. Ex. nicht denken, der Jude meine es ernstlich, wenn er bey dem Tempel schwor? Aber das war nach seiner Moral ein Nichts, gar nicht geschworen, denn die Steine des Tempels waren nicht geheiliget. Die böse Moral hatte so sehr das ganze Blut der Nation infizirt, daß auch Auswärtige sie ihr vorwerfen:

Ecce negas, jurasque mihi per tecte tonantis:
Non credo! Jura uerpe per Anchialum.
Martialis l. XI. epigr. 95.

Ich will diese Moral nicht aus Stellen der Rabbinen beschreiben, weil sie schon von andern genug gesammlet, hier zu weitläufig, und doch zu meinem Endzwek zu jung sind, da es mir hauptsächlich auf die Zeit, in der Christus lebete, ankommt: ich will also, was gewisse Moralisten unter den Juden damals lehreten, lieber aus seinem eigenen Munde nehmen, und es mit seinen Widersprüchen anführen. Wer Stellen der Rabbinen haben will, lese die gelehrteren Kommentatores bey Matth. 5, 33—37. 23, 16—22. oder das, was Wetstein aus ihnen gesammlet hat, denn bey ihm findet man es ziemlich beysammen.

Also Christus selbst erzählt einige Proben von der Moral, der er zu widersprechen nöthig findet. Matth. 23, 16—22. Die von ihm getadelten Pharisäer sagten: **Wer bey dem Tempel schwöre, sey dadurch nicht verbunden, wohl aber, wer bey dem Golde des Tempels schwöre.** Der Unterschied war sehr paradox, und keiner, der da schwören hörte, konnte ihn errathen, wenn er nicht in der ganzen Schelmerey eingeweihet war: er mußte natürlicher Weise eben das denken, was Jesus entgegen sezt: **der Tempel, der**

das Gold heilige, sey mehr, und gehöre Gott noch näher zu, als das Gold. Der rafinirte Entscheidungsgrund der Pharisäer war, das Gold sey geheiliget, die Materialien des Gebäudes aber nicht. Ferner sagte der Pharisäer, wenn jemand bey dem Altar schwöre, so sey es kein Eid, aber der Schwur bey dem Opfer verbinde; nemlich wiederum, weil das Opfer geheiliget war, die Steine des Altars aber an und für sich nur gemeine Steine sind. Mit gleichem Recht wendet Jesus ein: der Altar, der das Opfer heilige, sey mehr als das Opfer, und legt darauf den unwidersprechlichen Saz zum Grunde: wenn ich zu schwören scheine, und die Redensarten des Schwörenden gebrauche, so müssen meine sonst vielleicht vieldeutigen Worte in dem Sinn genommen werden, den sie in einem Eide zu haben pflegen. z. Ex. wenn ich den Himmel nenne, so kann das sonst freilich vielerley bedeuten; es könnte im physikalischen Verstande der Himmel seyn, d. i. entweder die uns blau vorkommende Atmosphäre, oder die uns unbekannte Materie, die die entfernteren Gegenden über uns füllet, und die bey den Alten Aether hieß, wo weder die eine, noch die andere Gott ist. Allein, wenn ich schwöre, bey dem Himmel, so versteht mich jeder, als betrachtete ich den Himmel in seiner Verhältniß gegen Gott, etwan als die Wohnung Gottes, oder auch den Thron Gottes, und glaubt, ich unterlasse nur aus Ehrfurcht den Namen Gottes selbst auszusprechen, und nenne den Thron Gottes mit Inbegrif dessen, der auf dem Thron sitzet: ich habe also, wenn die Worte ehrlich und grammatikalisch ausgelegt werden sollen, bey Gott geschworen. Eben so, behauptet er, wenn jemand bey dem Tempel schwöre, so sey das nicht bey den Steinen, und

andern

andern Materialien, aus denen der Tempel bestehet, sondern bey dem Gott, der in dem Tempel wohnet: und wer bey dem Altar schwöre, verstehe auch nicht die bloßen Steine, sondern in so fern sie Altar sind, und darauf geopfert wird, er schwöre also bey dem Altar und dem, was darauf ist, eben einen so feierlichen und verbindlichen Eid, als gerade der allersolenneste war, wenn bey dem Eide ein Opfer gebracht ward, durch dessen zerlegte Stücke man durchhingieng. (§. 300.) Eine sehr vernünftige Auslegung, ohne die man nie des andern Worte bey einem Pakto mit einiger Sicherheit verstehen, ja nicht einmal, wenn er den Namen Gottes selbst bey dem Eide nennete, gewiß seyn konnte, ob er ohne reservatione mentali einen Eid schwöre; denn die Sylben konnten ja noch wohl eine andere Bedeutung haben.

Die Pharisäer hingegen gründeten ihre spizfindige Moral auf die Worte des zweyten (oder dritten) Gebots: Du sollst den Namen Jehova deines Gottes nicht zu Bestätigung einer Unwahrheit aussprechen; denn Jehova wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen bey Unwahrheiten ausspricht. 2 B. Mos. 20, 7. Also, schlossen sie, ist es kein Eid, und Gott wird die Unwahrheit nicht strafen, wenn ich nur nicht den Namen Gottes, oder, wie sie willkührlich genug dazu sezten, einer Gott geheiligten Sache ausspreche. Eher hätten sie schliessen können, entweder: das ist kein Eid, wobey nicht der Name, Jehova, ausgesprochen wird; und denn hätten sie beynahe gar keine Eide gehabt, weil sie sich ein Gewissen daraus machten, ihn anders, als bey grossen Feyerlichkeiten auszusprechen; oder, alle Eide seyn verboten, und dem Götzendienst gleich geschäzt, in denen nicht der Name des wahren Gottes ausdrüklich genannt wird; und dabey hätten sie noch 5 B. Mos. 6, 13.

10, 20. anführen können. Ich glaube zwar nicht, daß dies der Sinn der Worte Mosis sey, weil er nirgends ein ausdrükliches Verbot giebt, und im Hebräischen, Namen, etwas weitläufiger, als bey uns, genommen wird; allein, so viel ist doch gewiß, und auch schon oben erinnert, daß Eide bey Erde, Sonne, Mond, Sternen, Mosi als der Abgötterey verdächtig, oder doch mit der Zeit zu ihr führend, sehr misfällig, und gegen die Seele seines Gesetzes gewesen seyn würden. Wenn jemand einen solchen Eid geschworen hätte, so würde er entweder der Abgötterey, das ist, des Todes schuldig gewesen seyn, oder ihn so verstanden haben und auslegen müssen, daß er Erde, Sonne, Mond, und Sterne, blos in ihrer Verhältniß gegen den wahren Gott betrachtet, also bey dem einen wahren Eid geschworen hätte.

Ohngefähr so redet auch Jesus in der Stelle der Bergpredigt, die so manche Irrende gemacht hat, Matth. 5, 33—37. gegen die Pharisäische Moral. Er sagt nicht: ihr sollt gar nicht schwören, so, daß hier der Sinn zu Ende wäre, und auch die Eide bey Gott, die Moses als Gottesdienst geboten hatte, untersagt würden, sondern, ihr sollt gar nicht bey dem Himmel, der Erde, Jerusalem, oder eurem Kopfe schwören; also er macht gegen die Moral der Pharisäer, die diese Eide erlaubte, aber der Grammatik, Treue und Redlichkeit sehr zuwider für unverbindlich erklärte, den Gegensaz: man sollte sich dieser zur Chikane gebräuchlichen Eide ganz enthalten, wo man schwören wolle, mit Nennung des Namens Gottes schwören, wie es Moses vorzuschreiben pflegt, wo man aber Bedenken trägt, Gottes Namen zu nennen, weil sich etwan die Sache nicht so verhalten möchte, oder nicht von der Wichtigkeit und die Betheurung nicht nöthig ist, da solle man auch diese Betheurungen, die in der That Eide bey Gott seyn, nicht gebrauchen, überall aber sich der Wahrheit befleißigen, so, daß schon unser Ja und Nein

so gewiß und heilig sey, wie ein Eid, alsdenn werde man solche unaufhörliche Betheurungen nicht nöthig haben. Er sezt auch bey jedem Kapitel des schikandsen Eides die Ursache hinzu, um deren Willen er für einen wahren Eid zu achten ist: z. Ex. der bey Jerusalem, weil sie die Stadt Gottes, des grossen Königes sey, (denn einen andern König hatte sie damals nicht, nachdem Herodes schon seit wenigstens 28 Jahren todt, und Archelaus vor 21 Jahren ins Elend verwiesen war,) und niemand, der den Schwur höre, bey Jerusalem! anders denken könne, als, sie werde wie heilige Stadt angesehen, und bey dem in ihr wohnenden wahren Gott geschworen: der, bey meinem Kopfe, (wir würden sagen, bey meiner Seele,) könne nicht anders verstanden werden, als daß wir Gott, von dem alle unsere Schiksale abhängen, zum Rächer gegen unsern Kopf und Leben anrufen; und in der That, auch vor der Erklärung Jesu nichts zu sagen, muß man ihn so verstehen, denn vermuthlich soll doch wohl nicht der Sinn seyn, daß der andere das Recht haben solle uns zu tödten, falls wir die Unwahrheit redeten, dies würde die Obrigkeit nicht leiden, wenn wir ihm auch hundertmal das Recht gegeben hätten, wiewohl es, (man könnte einen heiligern Eid darüber schwören) gewiß nicht unsere Meinung war.

Er verbietet also weder den Eid überhaupt, nicht den bey Gott, denn den nennet er ja mit keinem Worte, und hat ihn selbst im Gerichte geschworen; noch jeden aussergerichtlichen Eid, wie einige zu Beruhigung ängstlicher Gewissen vorgegeben, und sie dadurch nur mehr in Unruhe gesezt haben, weil jeder, der Augen hatte, sehen konnte, daß nichts davon im Text stand: (*)

(*) Die Apostel selbst haben in ihren Briefen mehr als Einen, noch dazu recht feierlichen, aussergerichtlichen Eid. Röm. 9, 1—5. 2 Kor. 1, 23. und die gesunde Vernunft lehret, daß bisweilen ausser Gericht ein Eid wohl so nöthig und wichtig seyn kann, als irgend einer im Gericht.

sondern allen Eid, bey dem man sich ein Bedenken machen muß, den Namen Gottes zu nennen, weil man eine Chikane, oder etwas Respektwidriges dabey denket, und in der damaligen Zeit, die einem so häufigen Misbrauche unterworfenen Eide, bey **Erde, Himmel, Tempel, Altar, Kopf, Seele,** die zugleich die wahre Schande der Juden unter den nicht völlig so betrüglichen Heiden waren, und die man mit Recht **Jüdische Eide** hätte nennen können. Wer also das Gebot Christi noch jezt ganz buchstäblich beobachten wollte, der müßte sich aller Eide enthalten, in denen der Name Gottes nicht ausdrüklich genannt würde, z. Ex. solcher **bey meiner Seele, der Teufel soll mich holen,** (welches er ohne Erlaubniß Gottes nicht thun kann, also doch ein Eid bey Gott wäre) wiewohl ich, nachdem die jüdische Chikane aufgehört hat, nicht glaube, daß das Verbot noch jezt den angehe, der etwa mit allem Bedacht und Ehrerbietung den Schwur, **bey meiner Seelen Seligkeit,** thäte. Mehr kann ich hier nicht sagen; das übrige gehört in die Moral, oder in die Erklärung der Bergpredigt, und schon dies wenige ist eine Ausschweifung in jene Felder, die man aber vermuthlich bey einer so wichtigen mit dem Mosaischen Recht genau zusammenhängenden Frage verlangt haben wird.

§. 304.

Vom heiligen Loos.

Daß bey Theilungen und Rechtsstreitigkeiten über das Mein und Dein in Ermanglung eines andern Entscheidungsgrundes das Loos gebraucht ward, verstehet sich beynahe von selbst; das ganze Land ward durchs Loos getheilt, und daß es auch nachher in Gerichten üblich geblieben ist, siehet man aus Sprichw. 16, 33. 18, 18. mit angehängter Moral, **die Providenz walte darüber,** und man solle sich den Ausspruch als Gottes Ausspruch gefallen lassen. Sonderlich ward

hierzu

hierzu das heilige Loos, das man Urim und Thummim nennet, angewandt, und dasjenige kostbar gestikte Behältniß, in welchem der Priester diese heiligen Loose auf der Brust trug, hieß deshalb der Gerichtsschmuk (*).

Aber ward dies heilige Loos auch im peinlichen Prozeß gebraucht? Ja! aber nur den Schuldigen zu entdecken, nicht aber ihn zu überführen, denn in den beiden Exempeln, den einzigen von dieser Art in der ganzen Bibel, Josuä 7, 14—18. 1 Sam. 14, 37—45. kommt Achans und Jonathans eigenes Geständniß noch hinzu. Auch scheint es blos bey Uebertretungen eines Schwurs, den das ganze Volk, oder der Heerführer in die Seele des Volks gethan hatte, nicht aber bey andern Verbrechen gebraucht zu seyn; z. Ex. der unbekannte Mörder soll nach §. 278. nicht durchs heilige Loos entdecket werden.

§. 305.

Eigenes Geständniß.

Aus den eben bemerkten Beyspielen Achans und Jonathans sehen wir einigermassen, daß eigenes Geständniß zum Tode graviren konnte; wiewohl hier noch zu dem eigenen Geständniß kam, daß bey Achan das corpus delicti wirklich an dem Ort, den er angegeben hatte, unter dem Gezelt vergraben gefunden ward, und daß Jonathans Uebertretung des väterlichen Schwurs

(*) In eine philologische und antiquarische Untersuchung von Urim und Thummim werde ich mich hier wohl nicht einlassen sollen, sie würde zu weitläufig werden, sonderlich nachdem schon so viel darüber gestritten ist. Wer meine Meinung davon kurz wissen will, findet sie in der Anmerkung zu 2 B. Mos. 28, 30. und eine Hauptstelle, die mich auf diese Erklärung gebracht hat, im Hebräischen 1 Sam. 14, 41.

mehrere gesehen hatten. Allein ein Beyspiel, wo einer blos auf eigenes Geständniß wegen einer Uebelthat, die er vielleicht wirklich nicht begangen, sondern sich ihrer nur in Hofnung einer Belohnung gerühmet hatte, sterben muß, findet sich 2 Sam. 1, 13—16. Ob dies aber nach dem Mosaischen Recht, oder nach einem soldatischen aus dem Stegreif und eigenem Ermessen der Billigkeit gemachten, geschehen sey: kann ich nicht sagen: handeln mußte David freilich so, wie er handelt, wenn er nicht selbst als Aussender eines Meuchelmörders gegen Saul angesehen werden, und das Leben der Könige aufs künftige unsicher machen wollte. Es war ein ganz ausserordentlicher Fall.

War der Delinquent durch Zeugen hinlänglich überführt, so konnte das Todesurtheil auch ohne sein eigenes Geständniß gesprochen werden. Man siehet dies theils aus dem völligen Stillschweigen Mosis von Nothwendigkeit des eigenen Geständnisses, theils aus dem folgenden Paragraphen; denn wo man keinen am Leben strafen kann, der das Verbrechen nicht gestanden hat, da ist die Tortur unentbehrlich, weil sonst jeder Schuldige das Mittel in seiner Gewalt hätte, der verdienten Strafe zu entgehen. Dies ist immer das schwere Dilemma in der gesezgebenden Klugheit zwischen zwey Härten; entweder Tortur, oder ein Recht, denjenigen, der seines Verbrechens nicht geständig ist, doch am Leben zu strafen; unter denen ich freilich die lezte immer lieber wählen werde, sonderlich wo der Prozeß so, wie in Deutschland, eingerichtet, und nicht leicht möglich ist, daß ein Unschuldiger leide.

§. 306.
Keine Tortur.

Tortur kennen die Gesetze Mosis gar nicht, weder das Geständniß des eigenen Verbrechens, noch die Entdeckung der Mitschuldigen zu erzwingen; auch finden

wir

wir in der Geschichte des Jsraelitischen Volks bis auf die babylonische Gefangenschaft nichts von ihr, ungeachtet mit der Zeit manche Mosi unbekannte, oder gar von ihm verbotene Härten eingeführt sind. Im 238sten §. ist zwar (*) etwas von Torturmäßigen Gefängnissen, die man gegen das Ende des Jüdischen Reiches hatte, da gewesen, es kann auch wohl seyn, daß man angefangen hat, sie als Torturen zu Erpressung der Wahrheit zu gebrauchen; allein wir wissen es wenigstens nicht, denn in den uns aufbehaltenen Beyspielen sind sie blos Strafgefängnisse. — Aber wie machte man es, den Delinquenten zu Entdeckung der Mitschuldigen zu bringen? Ich denke, so wie andere Völker, die keine Tortur hatten, durch gütiges Ermahnen, auch wohl durch eine List; und wo das nicht helfen wollte, da dachte man, es ist besser, daß tausend Mitschuldige unentdekt bleiben, als daß ein einziger, der vielleicht unschuldig ist, oder doch keine Mitschuldigen hat und anzugeben weiß, noch über die Todesstrafe die Tortur ausstehen muß.

§. 307.

Geschwinde Exekution der Strafen.

Nichts ist geschwinder, als die Vollziehung der Strafen, selbst der das Leben betreffenden, bey den Jsraeliten; sie erfolgte gleich nach Sprechung des Urtheils. An Zubereitungen zum Tode wird nicht gedacht. Josua 7, 16—26, 1 Sam. 22, 11:19. 2 Sam. 1, 13:16. 4, 9—12. 1 Kön. 2, 23—25. 28—35. 41—46.

Orientalisch ist dies: aber ist es nicht hart? Schikt es sich für ein von Gott selbst gegebenes bürgerliches Gesez? Ich gestehe es, daß mir unsere Zärtlichkeit gegen die Wohlfart der Delinquenten in einem zukünftigen Leben gefällt, sonderlich wenn ich so glükliche Folgen von ihr lese, als des Graf Struensees Bekehrung: und doch

(*) S. 38. 39. des fünften Theils.

muß ich sagen, daß bisweilen diese Sorgfalt für die Seele der Malefikanten auch nachtheilige Folgen hat, wenn sie zu weit getrieben wird. Zu hart ist indeß die morgenländische Eile nicht: — nicht zu hart für Gott, denn seine Providenz handelt ja täglich so, und reißt Sünder mitten im Lauf ihrer Sünden weg. Mosis Strafen sind also, wie die Strafen Gottes im Reich der Natur; nicht für Menschen, denn im Kriege handeln wir doch wirklich so, und präpariren in der Bataille, oder auf der Flucht den Feind nicht erst durch Prediger zum Tode.

Eine Folge hiervon ist: sollte auch in unsern Zeiten die gesezgebende Gewalt bey gewissen Verbrechen, zu denen unser Glimpf in Zubereitung der Malefikanten ermuntert, z. Ex. Mord, um des Lebens, dessen man überdrüßig ist, nach vorhergegangener Bekehrung durch die Hände der Obrigkeit los zu werden, oder bey Eidbrüchigen, z. Ex. Deserteurs, etwas ändern, so ist der Theologen Sache nicht, sich hierüber zu Richtern aufzuwerfen, denn ihr Tadel würde das Mosaische Recht schärfer treffen, sondern sie sollen dies, als gar in ihre Sphäre nicht gehörig, der gesezgebenden Klugheit überlassen.

E N D E.

BIBLIOTECA REGIA MONACENSIS

Erstes

Erstes Register
über die angeführten Schriftstellen.

Nota: Die Römische Zahl bedeutet den Theil, von der deutschen zeiget die erste den Paragraphen, und die zweite die Seite an.

1 Buch Mose.

K.	V.	Th.	§.	S.
2,	1—3.	IV.	195.	91
		IV.	195.	93
	24.	II.	119.	245
4,	4.	IV.	189.	56
	11—16.	V.	237.	36
5,	22—24.	VI.	272.	5
7,	2. 8. 9.	IV.	202.	143
9.		I.	17.	43
	2. 3.	IV.	189.	56
	5. 6.	II.	132.	310
		VI.	273.	17
		VI.	274.	25 f.
	20.	IV.	219.	257
	22—25.	I.	29.	103
	23.	III.	150.	52
	24—27	I.	29.	112
10,	6.	I.	23.	63
	9.	I.	40.	190
	17—18.	I.	25.	81
	25.	I.	20.	112
11,	31.	I.	31.	134
12,	1.	I.	31.	134
	6.	I.	31.	138
	6. 7.	II.	69.	7
		IV.	188.	45
	12—14.	II.	110.	205
13,	7.	I.	31.	138
14,	11. 12.	III.	178.	179
	13.	II.	127.	291
	14.	I.	31.	134
		II.	123.	282
14,	15.	I.	25.	75
	18—20.	IV.	188.	44
	21—24.	III.	178.	180
15,	2.	I.	25.	75
	3.	II.	123.	282.
	18—21.	I.	19.	47
		I.	23.	63
16,	2. 3.	III.	89.	101
		II.	94.	133
	12.	I.	40.	189
17,	9—14.	IV.	184.	7
		V.	249.	112
	13—27.	II.	128.	298
		IV.	184.	10
	14.	V.	237.	33
	19. 20.	I.	29.	113
	23.	II.	123.	278
	26. 27.	IV.	185.	26
18.		V.	258.	168
19,	31. 32.	II.	110.	205
		II.	113.	218
20,	2.	II.	110.	205
	12.	II.	110.	205
21,	10—14.	II.	79.	67
	12.	I.	31.	136
	21.	II.	83.	80
	28—31.	VI.	302.	108
23.		II.	81.	72
		II.	82.	75
	2—4.	IV.	215.	230
24.		II.	83.	80

K.	V.	Th.	§.	S.
24,	36.	II.	79.	67
	50.	II.	83.	81
	61.	II.	89.	101
25,	5. 6.	II.	79.	67
	9.	IV.	215.	230
	15.	IV.	184.	10
	16.	I.	46.	200
26,	7.	II.	110.	205
	26—31.	I.	31.	136
	34. 35.	I.	31.	138
27.	45.	II.	136.	330
28,	8. 9.	I.	31.	139
	22.	III.	145.	19
		IV.	192.	79
	27.	I.	40.	190
29,	14.	II.	102.	175
		II.	118.	244
	15.	II.	85.	85
	15—27.	II.	127.	291
	24—29.	II.	89.	101
30,	3. 4. 9.	II.	94.	133
31,	14. 15.	II.	78.	59
	15. 16.	II.	86.	88
		II.	97.	148
	35.	IV.	214.	227
	53.	VI.	303.	111
33,	18. 19.	II.	69.	7
		IV.	188.	45
34.		IV.	185.	26
		V.	261.	184
	6.	I.	21.	55
	11.	II.	85.	86
	12.	II.	84.	85
	13.	II.	83.	81
	27.	III.	178.	180
35,	22.	II.	113.	220
	29.	IV.	215.	230
36,	2. 24.	I.	31.	138
	20—30.	I.	31.	138
	31—39.	I.	54.	238
	40—43.	I.	48.	211
37,	36.	V.	232.	13
38.		II.	98.	159
	21, 22.	V.	268.	224

K.	V.	Th.	§.	S.
38,	24—26.	I.	31.	136
		V.	235.	25
		V.	259.	172
		V.	269.	227
		V.	232.	13
39.		V.	238.	37
	19. 20.	V.	238.	37
	21. 22.	V.	232.	13
40.		V.	238.	37
40,	1.	IV.	190.	61
	9—11.	IV.	190.	70
	9—13.	I.	13.	37
	11.	V.	234.	20
	19.	V.	235.	25
		V.	238.	38
41,	14.	III.	166.	118
	43.	V.	256.	159
42,	15.	IV.	203.	150
	32.	I.	59.	159
43,	11. 25.	IV.	190.	60
		IV.	185.	27
	32.	VI.	283.	53
44.		III.	166.	118
45,	19. 21. 27.	I.	31.	140
46,	4.	III.	166.	118
	5.	II.	78.	62
	17.	IV.	185.	27
	34.	IV.	203.	150
		III.	161.	96
47,	6.	II.	73.	22
	20.	I.	31.	141
	29—31.	I.	34.	164
	19—20.	II.	79.	66
48,	5—7.	II.	136.	329
	16.	I.	47.	207
	19. 20.	II.	69.	7
	22.	II.	80.	68
		II.	84.	84
49,	3.	II.	113.	220
		I.	31.	141
50,	7—13.	IV.	215.	230
	24—26.	I.	31.	141
		IV.	215.	230

2 Buch Mose.

K.	V.	Th.	§.	S.
I,	9. 10.	I.	31.	142
		V.	251.	131
3,	13.	III.	179.	183
	22.	IV.	209.	189
4,	6—8.	V.	249.	112
	24—26.	I.	46.	201
	29.	I.	51.	216
5,	10.	II.	136.	329
6,	6.	IV.	187.	40
8,	26.	III.	169.	132
	26.	III.	179.	183
11,	2.	IV.	197.	114
12.		IV.	199.	130
	2.	V.	237.	33
	15—19.	IV.	197.	117
	16.	V.	238.	38
	29.	III.	150.	52
	34.	IV.	184.	10
	44.	II.	84.	84
13.		IV.	193.	84
	1. 2. 11. 12.	I.	30.	119
	17.	I.	31.	141
	19.	IV.	215.	230
		V.	249.	116
14,	8.	I.	30.	119
15,	14.	IV.	197.	120
	20. 21.	IV.	189.	55
16,	3.	IV.	194.	86
	22—30.	IV.	195.	91
		IV.	195.	96
	29.	IV.	227.	283
	33. 36.	I.	22.	58
17.		I.	30.	120
		I.	63.	279
	8—14	III.	176.	172
		III.	175.	169
	9. 10.	I.	49.	212
18.		I.	58.	257
		VI.	296.	84
	13—16.	I.	52.	224
	16—20.	I.	34.	163
19,	4. 5.	V.	245.	80
20,	2.	V.	245.	82
	4. 5.	V.	248.	103
		V.	250.	118 u. 120

K.	V.	Th.	§.	S.
20,	5.	IV.	208.	182
		V.	229.	7
		VI.	272.	3
	5—7.	VI.	293.	75
	7.	V.	256.	156 u. 160
		VI.	303.	109 u. 115
	8—11.	IV.	194.	86
		IV.	195.	93
	10.	II.	128.	299
		III.	164.	105
		III.	167.	119
		IV.	195.	93
	13.	III.	166.	114
	14.	III.	163.	100
	16.	VI.	292.	72
		III.	166.	114
		VI.	288.	63
21,	2—11.	II.	127.	290
	4.	II.	123.	281
	6.	I.	35.	167
	7. 8.	II.	88.	93
		II.	127.	296
	9—11.	II.	83.	80
		II.	87.	90
		II.	94.	136
		II.	96.	145
	10. 11.	II.	118.	243
		V.	265.	106
	12. 13.	II.	136.	329
		VI.	273.	15
		VI.	279.	42
	14.	II.	136.	332
		VI.	273.	14
	15.	VI.	293.	73
	16.	II.	123.	282
		VI.	288.	61 u. 63
	17.	II.	83.	79
		VI.	293.	73
	17—19.	VI.	273.	17
	18—27.	VI.	281.	46
	20.	II.	126.	189
		VI.	277.	37
	21. 22.	II.	126.	188
		V.	243.	70
	23—25.	V.	240.	47

K.	V.	Th.	§.	S.
21,	23—25.	VI.	273.	17
		VI.	281.	47
	26—27.	II.	126.	189
		V.	240.	45
		VI.	281.	48
	28. 29.	VI.	274.	24
		VI.	280.	44
	30.	V.	243.	70
	32.	II.	85.	86
		II.	124.	283
		V.	243.	70
	33.	III.	160.	93
		III.	166.	110
	35.	III.	160.	92
	36.	I.	9.	26
		III.	166.	113
		V.	243.	70
	37.	VI.	282.	48
		VI.	284.	56
22,	1. 2.	II.	123.	281
		VI.	286.	59
		V.	243.	70
		VI.	284.	56
	3.	V.	282.	48
		VI.	284.	56
	5.	III.	160.	93
	6—9.	III.	98.	162
	8.	VI.	289.	66
	9. 10.	VI.	301.	103
	12.	III.	162.	99
		VI.	299.	93
	13.	III.	159.	90
	14.	I.	21.	55
	15. 16.	II.	85.	87
	17.	II.	91.	108
		V.	267.	216
	18.	V.	255.	148 u. 150
	24.	III.	153.	62
		III.	154.	63
		III.	168.	120
	25. 26	III.	148.	38 f.
		III.	150.	50
	27.	VI.	295.	81
	28.	V.	251.	127 u. 129
23,	1.	VI.	291.	70
		VI.	292.	72
	3.	VI.	297.	88
	4. 5. 12.	III.	166.	110

K.	V.	Th.	§.	S.
23,	5.	I.	15.	40
		III.	163.	191
	7. 8.	VI.	297.	87 f.
	11.	III.	170.	135
	12,	II.	123.	183
		IV.	193.	86
	14—17.	IV.	197.	115
		IV.	197.	116 f.
	18.	III.	164.	105
		IV.	205.	161
	31.	I.	22.	60
		I.	23.	63
		I.	62.	275
	32. 33.	I.	28.	95
24.		II.	70. 8. u. 16	
	16.	II.	100.	163
	23.	IV.	227.	280
25,	2.	IV.	227.	280
	1—9.	III.	173.	153
	17—22.	IV.	202.	147
		V.	250.	121
	34.	V.	250.	121
	39.	IV.	227.	284
26,	1.	IV.	202.	147
		IV.	227.	279
		V.	250.	121
	15. 16.	IV.	227.	279
	34.	V.	250.	121
	36.	V.	250.	121
27,	1.	IV.	227.	279
	8—19.	IV.	227.	279
28,	30.	VI.	304.	119
29,	2. 3.	IV.	191.	74
	14—16.	II.	118.	244
39,	2.	IV.	227.	280
	11—16.	I.	52.	219
		III.	173.	150
	12.	III.	172.	147
		III.	173.	153
	13.	IV.	227.	284
	33—38.	V.	237.	33
	38.	V.	249.	113
31,	12—17.	IV.	194.	86
		IV.	195.	103
	14.	V.	237.	33
		V.	249.	113
		V.	262.	192
		32,	4. 5.	

K.	V.	Th.	§.	S.
32,	4. 5.	V.	245.	81
	26—29	I.	52.	224
		V.	233.	18
		V.	250.	119
	32.	III.	172.	148
34,	4. 12.	I.	62.	275
	12—16.	I.	28.	95
	13.	V.	248.	103
	15.	V.	248.	106
	20.	III.	166.	110
	21.	IV.	194.	86
		IV.	195.	101
	25.	I.	65.	299

3 Buch Mose.

K.	V.	Th.	§.	S.
2,	1. 5. 7. 15.	IV.	191.	74
	12.	IV.	193.	84
	13.	IV.	187.	41
3,	1—17	III.	169.	129
	9.	IV.	206.	166
	17.	IV.	206.	167
4,	2.	V.	244.	76
5,	1.	V.	256.	160
		VI.	290.	68
		V.	257.	167
		VI.	299.	91
	1—4.	IV.	187.	40
		V.	244.	77
		V.	256.	160
		VI.	302.	106
	2.	IV.	216.	234
	11—15.	IV.	191.	74
		IV.	192.	82
		V.	244.	74
	14—16.	V.	244.	77
		VI.	287.	60
	16.	V.	243.	70
	20.	VI.	289.	66
6,	1—5.	V.	243.	70
		V.	244.	77
		V.	256.	160
		VI.	284.	57.
		VI.	289.	66
	1. 3.	IV.	187.	40
		VI.	301.	103
	8. 14.	IV.	191.	74
		IV.	195.	103
	9—12.	I.	52.	218
	26.	V.	248.	103
		IV.	205.	161
35,	1—3.	IV.	194.	86
		IV.	195.	98
	2.	V.	249.	113
		V.	262.	192
	4—29.	III.	173.	153
36,	4—7.	III.	173.	153
38,	25—28.	I.	52.	219
		III.	173.	151.
		IV.	227.	284
	27.	IV.	227.	284

K.	V.	Th.	§.	S.
7,	6—10.	I.	52.	218
	12.	IV.	191.	74
	15—18.	IV.	189.	57
	16.	III.	144.	6
	16—21.	III.	145.	18
	20—27.	V.	237.	33
	21.	V.	249.	113
	23—25.	III.	169.	129
		IV.	206.	166
		V.	249.	113
	26.	IV.	187.	39
		IV.	206.	169 f.
	34.	I.	52.	226
11.		IV.	204.	154
	4. 6.	IV.	204.	155
	8.	IV.	216.	234
	11.	IV.	189.	55
	19.	III.	171.	140
	29. 30. 32-38.	IV.	205.	159
		IV.	216.	235
	33.	IV.	217.	237
	39.	IV.	216.	234
12.		IV.	214.	223
	3.	IV.	184.	7
	4.	IV.	214.	223
13.		IV.	210.	191
	38. 39.	IV.	210.	195
	40. 41.	IV.	210.	197
	45. 46.	IV.	210.	194
	47—59.	IV.	111.	201
14,	4—7.	IV.	187.	39
	33—57.	IV.	211.	204

K.	V.	Th.	§.	S.
15,	1—13.	IV.	212.	214
	3.	V.	268.	222
	7.	IV.	207.	173
	12.	IV.	217.	237
	16. 17.	II.	90.	105
	17.	IV.	214.	224
		V.	259.	174
	18.	II.	95.	140
		II.	118.	245
		IV.	214.	226
	19—33.	IV.	214.	227
17,	1—7.	I.	52.	218
		III.	169.	127 u. 134
		IV.	188.	43
	4—14.	V.	237.	33
	7.	I.	9.	27
	8. 9.	IV.	187.	42
	10—14.	IV.	206.	167
	12.	I.	13.	38
		IV.	206.	169
	13.	IV.	206.	169
	18.	I.	16.	42
		II.	102.	173
		II.	110.	204
	3. 4. 22—28.	V.	258.	169
	6.	II.	72.	20
	7. 8.	II.	113.	219
	9—11.	II.	114.	223
	10.	II.	113.	220
	11.	II.	114.	225
		II.	115.	227
	12. 13.	II.	116.	231
	14.	II.	116.	234
	16.	II.	98.	156
		II.	116.	233
	17.	II.	113.	218 f.
		II.	116.	236
	18.	II.	94.	136
		II.	116.	231
	21.	V.	247.	94 u. 100
	22.	V.	258.	168
	23.	II.	102.	177
		V.	265.	208
	24—28.	II.	101.	167
	29.	V.	237.	33
19,	9. 10.	II.	143.	362
		V.	239.	41

K.	V.	Th.	§.	S.
19,	13.	II.	129.	300
	14.	II.	141.	347
	15.	VI.	297.	88
	16—18.	VI.	290.	67
	18.	II.	72.	17
	19.	IV.	218.	242
		IV.	219.	260
		IV.	220.	262
	20—22.	II.	88.	100
		II.	116.	233
		IV.	225.	269
		V.	239.	41 f.
		V.	244.	77
		V.	264.	203
	23.	IV.	221.	264
		V.	248.	108
	26.	IV.	206.	167
		V.	254.	145
	27. 28.	IV.	225.	271
	29.	II.	102.	177
		V.	265.	207
		V.	268.	220
		V.	268.	227
	34.	II.	138.	339
	35—37.	IV.	227.	288
20,	1—5.	V.	247.	100
	14.	V.	368.	221
	6. 23. 27.	V.	254.	145
	9.	II.	83.	79.
		VI.	293.	73
	10.	V.	259.	173
		V.	260.	175
		V.	262.	190
	11.	II.	113.	219
		V.	265.	209
	12.	II.	102.	177
		V.	265.	208 f.
	13—16.	V.	258.	168
	14.	V.	235.	25
		V.	265.	207
	17.	II.	102.	177
		II.	113.	218
		V.	237.	33 u. 34
		V.	265.	209 f.
	18.	V.	271.	236
	19.	II.	116.	231
	21.	II.	98.	156

K.	V.	Th.	§.	S.
20,	21.	II.	102.	178
	II. 116. 233.	V.	265.	209
	22—24.	II.	101.	167
		II.	111.	210
	25. 26.	IV.	203.	149
	27.	V.	254.	145
21,	1—4.	IV.	215.	228
	7. 13. 14.	II.	99.	161
	9.	V.	235.	25
		V.	268.	225
	10—14.	IV.	215.	228
	36.	III.	160.	92
22,	3.	V.	237.	33
	10.	II.	138.	338
	23.	III.	144.	6
	24.	II.	95.	138
		III.	164.	105
	28.	III.	171.	146
23,	4—8.	IV.	197.	114
	7.	IV.	197.	117
	9—14.	IV.	197.	114
	14—21.	IV.	197.	115
	23. 24.	IV.	200.	137
	26.	IV.	200.	138
	28.	III.	164.	105
	29.	V.	237.	33
	33—44.	IV.	197.	116
	38.	III.	144.	6
24,	10—22.	II.	138.	340
		V.	251.	126
	12.	V.	238.	38
	15.	V.	251.	127 f.
	16.	V.	251.	129
	18.	III.	160.	91
	19. 20.	V.	240.	46
		VI.	281.	46 f.
25.		II.	73.	22
	1—8.	II.	74.	32
		II.	127.	293
		II.	143.	363
	5.	III.	145.	22

K.	V.	Th.	§.	S
25,	6.	II.	129.	300
	7.	II.	75.	51
		III.	164.	105
		III.	170.	135
	14—16.	III.	148.	36
	19—21.	II.	74.	33
	23.	I.	34.	164
	25.	II.	136.	329
		II.	137.	336
	29. 30.	III.	148.	36
	35.	II.	143.	364
		III.	154.	63
	37.	III.	153.	58
	39. 47—52.	II.	123.	279
		II.	127. 290 u.	297
		III.	148.	39
	45. 46.	II.	127.	291
	47—50.	II.	102.	175
	48. 49.	II.	102.	175
		II.	126.	288
26.		V.	246.	86
		I.	14.	40
	1.	V.	250.	122
	34. 35.	II.	76.	52
27.		III.	144.	5
	1—8.	II.	124.	284
		II.	125.	286
		III.	145.	18
	3.	II.	85.	87
		III.	145.	18
	9—24.	III.	145.	18 f.
	11—18.	III.	146.	27
	16—21.	II.	73.	27
	20.	II.	136.	329
	21.	III.	145.	11
	25.	IV.	227.	284
	26.	IV.	193.	84
	28. 29.	III.	145.	17
	30—33.	IV.	192.	79
	32.	III.	176.	172

4 Buch Mose.

K.	V.	Th.	§.	S.
1,	2.	I.	46.	201
	3.	III.	172.	149
	3—46.	III.	175.	169
	16.	I.	45.	198
3,	40—51.	II.	84.	84
	43.	II.	94.	135
	47.	IV.	227.	284
4.		IV.	227.	286
				5, 1—4.

K.	V.	Th.	H.	S.
5,	1—4.	IV.	207.	173
		IV.	210.	191
	8.	II.	136.	329
		II.	137.	337
	12.13. 19.20.	V.	259.	174
	21.22.27.28.	V.	256.	158
		V.	263.	196
		VI.	302.	106 f.
	6.	III.	145.	21
	5.	II.	74.	32
9,	13.	IV.	197.	115
		V.	237.	33
		V.	249.	112
10,	29—32.	I.	66.	306
11.		I.	50.	214
		IV.	189.	53
	4.	IV.	189.	55
	5.	IV.	209.	190
12,	14—16.	IV.	210.	193
13,	23.	II.	78.	64
		III.	190.	71
14,	6—10.	II.	78.	64
15,	3. 8.	III.	144.	6
	19—21.	V.	244.	78
	27—31.	V.	243.	78
		V.	249.	117 f.
	30.	V.	237.	33 u. 34
	30. 31.	V.	249.	110
	32—36.	IV.	194.	86
		IV.	195.	98
		IV.	195.	103
		V.	249.	116
		V.	262.	192
	37—40.	IV.	222.	265
16,	2.	I.	45.	199
18,	5—32.	I.	52.	218
	11—13.	IV.	193.	84
	12.	IV.	206.	166
	15.	IV.	193.	83
	16.	IV.	227.	284
	21—32.	IV.	192.	79
19,	7. 8. 10. 21.	IV.	207.	174
	11—16.	IV.	207.	173
	13—20.	V.	237.	33
	20.	V.	249.	113
20,	5.	I.	51.	217
		IV.	190.	61

K.	V.	Th.	H.	S.
20,	14—21.	I.	68.	308
	20.	I.	22.	61
21,	1—3.	I.	30.	120
		III.	145.	12
	8. 9.	V.	250.	121
	13—16.	I.	24.	70
	21—25.	I.	22.	61
		I.	68.	308
	21—35.	I.	23.	63
24,	20. 21.	I.	22.	59
25,	1—8.	II.	92.	121
	1—15.	V.	268.	224
	6—9.	V.	233.	18
	7—13.	V.	245.	84
	16.	I.	63.	281
26.		I.	47.	206
		III.	173.	152
		III.	174.	162
	2.	III.	175.	169
	46.	II.	78.	62
27,	2—4.	II.	78.	59
	11—18.	II.	102.	175
	21.	I.	52.	225
28,	9. 10. IV.	195.	91 u.	103
	16—27.	IV.	197.	114
	26—31.	IV.	197.	115
29,	1—6.	IV.	200.	137
	1—39.	IV.	197.	116
	11—15.	IV.	200.	137
30.		III.	144.	6 f.
	3—14.	III.	145.	8 f.
	4—6.	II.	83.	83
31.		III.	181.	189
	1—6.	III.	175.	169
	11. 14—18. 35.	II.	123.	277
	16.	I.	63.	281
	35.	I.	64.	193
		II.	88.	100
32.		III.	169.	130
		IV.	204.	156
	17—32.	III.	175.	170
	37.	I.	23.	66
	39—42.	I.	23.	65
	41.	II.	78.	63
33,	35—37.	I.	22.	60
	51—56.	I.	62.	275
34.		I.	19.	47

K.	V.	Th.	§.	S.
34,	3—5.	I.	22.	57
	8.	I.	25.	78
	10. 11.	I.	25.	77
	11. 12.	I.	23.	63
35,	9—35.	II.	136.	331
		VI.	279.	42
	11—30.	VI.	273.	12
		VI.	273.	15 u. 18
	12—27.	V.	233.	19
		V.	237.	37
	16—21.	VI.	273.	18

1 Buch Mose.

1,	3.	V.	238.	39
	17.	I.	35.	167
		VI.	297.	88
	36.	II.	78.	64
2,	9.	I.	24.	70
	12—22.	I.	31.	138
	17—19.	I.	63.	280
	19—22.	I.	22.	61
3,	8. 9.	I.	25.	79
4,	15—18.	V.	250.	120
	19.	V.	248.	103
5,	12—15.	IV.	194.	86
		IV.	195.	95
	14—18.	II.	128.	299
		III.	166.	110
		III.	167.	119
		VI.	288.	63
6,	8. 9.	IV.	222.	265
	13.	VI.	303.	115
	20—24.	I.	34.	165
		VI.	303.	111
7,	1—5.	I.	28.	95
		I.	62.	275
		V.	248.	103
	25. 26.	V.	248.	104
		V.	251.	129
8,	8.	IV.	191.	75
10,	19.	II.	138.	339
	20.	VI.	303.	115
11,	9.	I.	23.	63
12,	3.	V.	248.	103
	3—14.	IV.	188.	42
	5—12.	II.	143.	364
		III.	144.	6

K.	V.	Th.	§.	S.
35,	26. 27. 33.	VI.	273.	23
	31.	V.	240.	48
		V.	243.	70
		VI.	275.	27
35,	32—35.	VI.	274.	24
		VI.	279.	42
	30.	VI.	299.	92
	33.	VI.	290.	69
36,	4.	II.	73.	29
	46.	II.	78.	62
		II.	100.	162
12,	6.	IV.	193.	84
	7. 18.	IV.	197.	120
	15—23.	III.	169.	134
		II.	128.	299
		IV.	187.	39
		II.	143.	364
		IV.	188.	44
		IV.	206.	167
	20—22	I.	9.	27
	29—31.	V.	247.	101
		V.	247.	95
13,	2. 3.	V.	252.	135
	2—12.	V.	246.	92
	6—9.	VI.	290.	67. u. 69
	10.	V.	233.	19
		V.	246.	92
	13.	V.	233.	20
		V.	234.	21
	13—19.	V.	246.	90
	16—18.	III.	145.	13
	17.	V.	246.	91
14,	1.	IV.	225.	271
		IV.	204.	154
	3.	II.	111.	207
	4.	III.	168.	126
	5.	I.	40.	191
	8.	IV.	216.	234
	21.	IV.	205.	160 f.
	22—29.	III.	145.	19
	23.	IV.	193.	84
	26.	IV.	197.	120
15,	1—11.	III.	157.	81
		III.	158.	83
	4.	II.	73.	24 f.

K.	V.	Th.	§.	S.
15,	7—11.	III.	156.	79 f.
	11.	II.	143.	359
	12—18.	II.	127.	295
	14.	II.	75.	50
	15.	IV.	193.	85
	17.	II.	88.	97
	18.	II.	130.	305
	19—23.	IV.	193.	84
	21. 22.	IV.	188.	44
	23.	IV.	206.	167
16,	7.	IV.	205.	161
	11.	II.	128.	299
		II.	143.	364
		IV.	197.	120
	17.	IV.	197.	119
	18—20.	VI.	297.	88
	18.	I.	49.	212
		I.	51.	215
	19.	VI.	297.	87
17,	2—5.	V.	246.	87
	6.	I.	21.	55
	7.	V.	233.	19
		VI.	299.	92
	8—13.	I.	52.	224
		I.	57.	254
	12.	I.	52.	225
		I.	53.	227
	13.	V.	230.	9
	14—20.	I.	54.	230
	16.	I.	54.	239
		III.	166.	119
		IV.	191.	77
	17.	II.	94.	134
		II.	97.	147
	18.	I.	52.	222
	19.	II.	69.	4
18.		V.	255.	151
	3. 4.	I.	52.	218
	4. 5.	IV.	193.	84
	6.	II.	138.	338
	9—12.	V.	254.	145
		V.	247.	93
		V.	247.	100
		V.	255.	148
	15—22.	I.	36.	172
	20—24.	V.	252.	134
19.		V.	270.	234

K.	V.	Th.	§.	S.
19,	1—10.	II.	136.	331
	1—13.	VI.	279.	42
	4—6.	VI.	273.	12
	6.	II.	136.	332
		VI.	273.	22
	10.	VI.	273.	22
	11.	VI.	273.	13 u. 14
	12.	V.	233.	19
	14.	IV.	224.	268
	15.	VI.	299.	92
	16—21.	VI.	292.	73
	19.	V.	240.	46
		V.	256.	152
	20.	I.	46.	202
		V.	230.	9
20.		I.	64.	282
	5—9.	III.	176.	172
		III.	177.	175
	10—14.	II.	88.	97
		V.	265.	206
	14.	II.	123.	277
	15—18.	I.	28.	95
		I.	62.	275
		I.	64.	292
21,	1—6.	I.	46.	202
	1—9.	VI.	278.	40
	5.	I.	52.	224
	5—10.	II.	98.	159
	8. 9.	VI.	290.	70
	10—14.	II.	100.	163
		II.	123.	277
	15—17.	II.	79.	66
		II.	80.	71
		II.	84.	84
	15—17.	II.	94.	135
	18—21.	II.	83.	79
		VI.	294.	77
	22. 23.	IV.	215.	232
		V.	235.	26 f.
22,	1—4.	III.	163.	100
	5.	IV.	222.	264
		III.	164.	105
		III.	171.	138
	8.	IV.	223.	267
		VI.	280.	46
	9.	IV.	218.	242
		IV.	219.	256

K.	V.	Th.	§.	S.
22,	10.	III.	166.	114
		III.	171.	146
		IV.	220.	262
	13—21.	II.	92.	110
		VI.	291.	71
	15.	VI.	298.	89
	17.	III.	150.	52
	18.	V.	239.	41 u. 44
	19—29.	II.	119.	157
		V.	243.	70 u. 71
	20—24.	V.	262.	193
		V.	269.	229
	21. 22.	V.	270.	230
	22.	V.	262.	193
	23—27.	V.	269.	228
	26.	II.	72.	19
		III.	161.	96
	28. 29.	II.	91.	108
	29.	V.	267.	216
23,	1.	II.	95.	139
	3.	II.	139.	344
	4—9.	I.	61.	272
		II.	139.	341
		I.	63.	280
	8. 9.	I.	63.	280
	10—15	I.	13.	38
		III.	182.	191
24,	1—4.	II.	119.	245
	5.	III.	177.	176
	6.	III.	150.	52
	7.	VI.	288.	61 u. 63
	8. 9.	IV.	210.	198
	10. 11.	III.	150.	50
	13.	II.	143.	361
		III.	150.	51 u. 53
		III.	156.	77
	14—15.	II.	129.	300
	19—21.	II.	143.	362
25,	2. 3.	V.	239.	41 u. 43
		V.	264.	206
	4.	II.	128.	300
		II.	130.	301
	5—10.	II.	98.	150
	7.	VI.	298.	89

K.	V.	Th.	§.	S.
25,	9. 10.	II.	81.	73
		II.	88.	157
	11. 12.	I.	8.	22
	11. 12.	VI.	281.	46 u. 48
	14—16.	IV.	227.	288
	7—19.	I.	63.	279
26,	1—11.	IV.	193.	85
	5.	IV.	185.	17
	11.	IV.	197.	120
	12. 13.	II.	143.	364
	12—26.	III.	145.	19
		IV.	192.	80
27,	1—8.	II.	69.	4
		IV.	188.	45
	1—26.	II.	70.	9
	7.	IV.	197.	120
	15.	V.	248.	103
		V.	250.	120
		V.	251.	129
		VI.	302.	107
	18.	II.	141.	348
	20.	II.	113.	219
	21.	V.	258.	168
	23.	II.	113.	221
	25.	VI.	297.	87
28.	u. 29.	I.	14.	40
		V.	246.	86
29,	9.	I.	45.	199
		I.	51.	217
	17.	V.	251.	129
	18.	IV.	218.	255
31,	9.	I.	52.	222
	9—13.	I.	52.	222
		IV.	195.	93
	26.	II.	69.	2
	28.	I.	51.	217
32,	13. 14.	IV.	191.	75 f.
	16. 17.	V.	251.	129
33,	5.	I.	34.	164
	9. 10.	I.	52.	224
	14.	I.	26.	90
	17.	I.	47.	207
34,	3.	III.	145.	12
	16.	V.	229.	5

Buch Josua.

K.	V.	Th.	§.	S.
1,	10.	I.	51.	217
5,	1—9.	V.	249.	112
	9.	IV.	185.	22
6,	17=19. 21=24.	III.	145.	12
	26.	I.	23.	67
7,	12—26.	III.	145.	12
	14—17.	I.	46.	201
		VI.	304.	118
	15.	V.	235.	24
	21—25.	V.	229.	8
		V.	233.	19
	25. 26.	V.	235.	29
		VI.	287.	60
		VI.	307.	121
8,	29.	V.	235.	27. u. 29
	30—35.	I.	28.	96
		II.	69.	6
		II.	70.	9
9,	19. 20.	I.	62.	276
10,	26.	V.	235.	25. u. 27
13,	6.	I.	25.	80
	25.	I.	24.	71
14,	6—15.	II.	78.	64
15,	13. 14.	II.	78.	64
	16. 20.	II.	78.	64
15,	55.	I.	23.	68
17,	15—18.	I.	46.	203
19,	40—46.	V.	245.	83
22,	8.	III.	181.	190
	10—34.	IV.	188.	48
	24.	I.	23.	63
23,	2.	I.	45.	200
		II.	51.	217
24,	1.	I.	45.	200
	32.	IV.	215.	230

Buch der Richter.

1,	12—15.	II.	78.	64
	28—30.	I.	59.	263
	31.	I.	20.	53
2,	6—11.	V.	245.	83
3,	13.	III.	145.	13
	15—22.	I.	54.	232
4.		I.	20.	48
	10.	I.	46.	203
	17.	I.	22.	59
5,	14.	III.	176.	172
	25.	IV.	191.	77
6. u. 7.		I.	54.	232
6,	25—33.	V.	245.	85
8,	7. 16.	I.	64.	284
	24—27.	V.	245.	85
	30.	II.	94.	132
9.		II.	88.	92
	18.	I.	40.	190
10,	4.	II.	88.	92
11,	1. 2.	II.	94.	132
	1—11.	II.	79.	67
		I.	40.	190
		III.	145.	14
	13—26.	I.	24.	71
	30.	III.	145.	14
11,	13.	III.	145.	17 u. 24
12,	1—3.	I.	46.	203
		III.	178.	178
	9. 14.	II.	94.	132
13,	25.	I.	44.	196
14,	1.	III.	145.	24
	2—4.	II.	83.	80
17,	3.	V.	245	84
	13.	V.	245.	84
18.		I.	26.	91
	I. 44. 196.	I.	46.	203
		V.	245.	83
	4—6.	V.	245.	84
	7.	I.	25.	82
	14—27.	V.	245.	84
	30.	V.	245.	84
19,	26.	II.	88.	93
	28. 29.	V.	245.	83
20.		I.	46.	203
	1.	V.	245.	83
	2. 15. 17.	I.	27.	91
	6.	V.	265.	208
	28.	V.	245.	84
21,	19—23.	IV.	197.	120
		IV.	201.	140
		VI.	288.	63

Buch Ruth.

2, 12.	II. 137. 337	3, 10.	V. 269. 228
2—19.	III. 143. 362	4, 5.	II. 81. 72. II. 121. 273
3, 9.	II. 88. 97	6, 9.	II. 98. 156

1 Buch Samuelis.

1, 6.	II. 116. 231	14, 24—45.	III. 145. 14
11.	III. 145. 20		VI. 304. 119
2, 11.	III. 145. 20	41—44	I. 55. 249
13—16.	I. 52. 226	14, 44—41.	VI. 304. 119
7, 1.	IV. 188. 48	15, 6.	I. 22. 58
8, 1.	III. 145. 24		I. 64. 291
5.	I. 54. 234	23—29.	I. 54. 235
7.	I. 34. 164	16, 20.	I. 59. 259
14.	I. 59. 262	18, 21—27.	II. 85. 88
15.	I. 59. 260	20, 5. 6.	IV. 200. 137
9, 7.	I. 59. 259	29.	IV. 201. 140
10, 17—24.	I. 54. 234	21, 7.	II. 139. 343
18. 19.	I. 34. 164	11—19.	I. 57. 255
25.	I. 55. 247	22, 2.	II. 242. 349
	II. 69. 3	7.	I. 47. 209
27.	I. 54. 235		I. 59. 262
11.	III. 175. 170	11—19.	VI. 307. 121
5. 6. 7.	I. 56. 250	25, 2.	I. 23. 68
7.	VI. 303. 112	26.	V. 256. 159
11, 8.	I. 27. 92	26, 19.	V. 237. 36
14. 15.	I. 54. 235	27, 8.	I. 22. 58
12, 12.	I. 34. 164	28.	V. 254. 144
17.	IV. 195. 102	30, 20—25.	III. 181. 190
		31.	I. 20. 48

2 Buch Samuelis.

1, 5—16.	I. 57. 255	23—37.	III. 174. 163
14—16.	VI. 295. 83	26. 27.	II. 136. 335
	VI. 305. 120		VI. 273. 14 u. 23
	VI. 307. 121	29.	IV. 212. 216
21.	II. 73. 28	4, 9—12.	I. 57. 255
	II. 136. 335		VI. 307. 121
2, 2.	I. 54. 241	5, 1—3.	I. 54. 236
4—7. 26—28.	I. 54. 236	13.	I. 54. 241
16.	II. 72. 19	16. 20—22.	IV. 197. 120
19—23.	II. 136. 335	6, 7.	IV. 188. 48
	VI. 273. 23	8, 2.	I. 64. 291
3, 2—8.	I. 54. 241	4. I. 64. 298	6. I. 25. 75
7.	II. 94. 132	9. 10.	I. 25. 80
21.	I. 22. 58		I. 61. 272
22.	I. 59. 265	8, 17.	III. 176. 173
			8, 18.

K.	V.	Th.	§.	S.
8,	18.	V.	232.	17
9,	9—13.	II.	77.	56 f.
	10.	II.	126.	288
10,	3.	I.	64.	286
		III.	145.	13
11.	12.	IV.	196.	105
11,	2.	I.	64.	286
	18—22.	I.	52.	222
12,	1—5.	I.	57.	255
		VI.	285.	58
	8.	I.	54.	241
		II.	94.	132
		II.	116.	236
	31.	I.	64.	289
13.		V.	261.	184
	37 u. folg.	II.	136.	335
		VI.	275.	31
14,	1—21.	I.	10.	32
	4—15.	I.	57.	255
	7—11.	V.	233.	19
	26.	IV.	227.	286
	19.	V.	256.	159
15,	2—6.	I.	57.	256
	7. 8—11.	IV.	188.	49
		IV.	189.	51
	16.	I.	54.	241
16,	4.	I.	59.	260
		II.	77.	56
K.	V.	Th.	§.	S.
16,	5—8.	I.	47.	210
17,	23.	II.	80.	69
		VI.	272.	3
	27—29.	I.	23.	69
		I.	44.	196
19,	10—16.	I.	47.	210
		I.	54.	237
	21.	I.	47.	208
	22—24.	VI.	295.	82
	23.	I.	54.	237
	25—30.	II.	77.	56
	35—41.	II.	78.	62
20,	1.	I.	47.	209
	8—13.	III.	174.	163
		VI.	273.	14
	20—22.	I.	55.	249
	23.	V.	232.	17
	25.	III.	176.	173
21,	2—5.	II.	77.	58
	6. 9—11.	V.	235.	27
23,	20.	V.	232.	17
24.		III.	174.	162
		IV.	213.	221
	5—8.	I.	27.	92
		III.	174.	167
		VI.	295.	83
	18—25	I.	62.	277
		IV.	188.	48

1 Buch der Könige.

1,	8. 9.	IV.	188.	49 f.
		VI.	295.	82
	20.	I.	55.	248
2,	5. 6.	III.	174.	163
	5.	VI.	273.	23
		VI.	274.	24
	5—9.	I.	57.	255
	13—25.	I.	54.	243
	23—25.	VI.	307.	121
	25. 34. 46.	V.	232.	17. 18
		V.	234.	21
		VI.	307.	121
	26. 27.	I.	58.	258
	28—34.	V.	234.	21
		VI.	273.	14 u. 23
		VI.	274.	24
		VI.	307.	121
2,	36.	V.	237.	37
		VI.	295.	82
	41—46.	VI.	307.	121
3,	16—28.	I.	56.	251
		II.	123.	279
		VI.	298.	89
5,	1.	I.	59.	266
	4.	IV.	189.	57
	19—24.	I.	25.	81
	27.	I.	59.	263
7,	26.	IV.	227.	284
8,	41—43.	IV.	184.	12
9,	10—13.	I.	25.	81
	18.	I.	23.	67
	20—22.	I.	59.	263
		I.	62.	277
10,	14.	I.	59.	266

K.	V.	Th.	§.	S.
10,	28 29.	I.	59.	267
11,	1. 2.	II.	100.	163
	3.	II.	88.	92
	24. 25.	I.	25.	75
	26—29.	I.	59.	264
12,	2—5.	I.	59.	264
	27—30. 33.	IV.	198.	126
		V.	245.	85
		III.	145.	12
16,	31—33.	V.	245.	85

K.	V.	Th.	§.	S.
16,	31—33.	III.	145.	13
18,	19—40.	IV.	188.	43
20,	1.	II.	80.	70
	31.	V.	231.	12
	34.	I.	25.	76
21,	2.	II.	76.	52
	3. 4.	II.	73.	29
	15.	I.	59.	261
22,	44.	IV.	188.	49

2 Buch der Könige.

K.	V.	Th.	§.	S.
2,	4. 5.	IV.	188.	48
3,	3.	V.	245.	85
	25.	I.	64.	292
	27.	I.	64.	284
4,	1.	II.	123.	281
		III.	148.	40
		V.	229.	7
9,	26.	V.	245.	86
10,	30.	I.	52.	225
11.		I.	55.	248
	17.	IV.	188.	49
12,	4.	II.	82.	78
	5.	V.	245.	86
13,	6.	V.	245.	86
	11.	IV.	188.	49

K.	V.	Th.	§.	S.
14,	5. 6.	V.	229.	7
	24.	V.	245.	86
15,	4. 35.	IV.	188.	49
15,	5.	II.	126.	200
		IV.	210.	193
	9.	V.	245.	86
16,	7—9.	I.	54.	233
18,	7.	I.	54.	233
21,	6.	V.	247	94
	16.	I.	57.	257
23,	7.	V.	268.	225
	10.	V.	247.	94 u. 95
	15—20.	IV.	187.	39
	29.	I.	20.	48
24,	4.	I.	57.	257

1 Buch der Chronika.

K.	V.	Th.	§.	S.
2,	9. 18. 21—25.	II.	94.	132
	21. 22.	II.	78.	63
	34. 35.	II.	78.	63
	35.	II.	139.	348
4,	5.	II.	94.	133
	19—23.	I.	46.	203
	21.	I.	38.	181
	39—42.	I.	26.	91
	41—43.	I.	46.	203
5,	1. 2.	II.	84.	84
	5.	II.	79.	66 f.
	9. 18. 22.	I.	23.	66
6,	13.	III.	145.	24
7,	4. 14.	II.	94.	133
	21.	I.	30.	119
	21—23.	I.	21.	56
	24.	II.	80.	68
8,	8. 9.	II.	94.	133

K.	V.	Th.	§.	S.
8,	24.	I.	28.	96
12,	27.	V.	232.	17
18,	16.	III.	176.	173
	17.	V.	232.	17
21.		III.	174.	162
	6.	I.	27.	92
	25.	II.	82.	76
	29. 30.	IV.	188.	48
22.		I.	54.	245
23,	4.	I.	49.	213
		I.	57.	256
	11.	I.	48.	211
	22.	II.	78.	62
	29.	IV.	227.	286
26,	10.	II.	84.	85
	29—32.	I.	49.	213
		I.	57.	256
		27,	1.	

K.	V.	Th.	§.	S.
27,	1.	I.	51.	217
	5.	V.	232.	17
	16—22.	I.	46.	202
	26. 27.	I.	59.	260
	28.	I.	59.	262
	29—31.	I.	59.	264

2 Buch der Chronika.

1,	3—6.	IV.	188.	48
2,	16. 17.	I.	59.	263
		I.	62.	278
4,	5.	IV.	227.	284
5.	23.	I.	25.	79
8,	4.	I.	23.	67
9,	29.	IV.	188.	49
17,	14—18.	I.	27.	94
19,	8—11.	I.	49.	213
		I.	51.	216
		I.	57.	256
23,	3.	II.	94.	134
24,	3.	I.	54.	245
	6.	III.	173.	152
26,	11—14.	I.	51.	217
		III.	174.	167
	13.	I	27.	94
28,	3.	V.	247.	94
	8—15.	I.	64.	204
	23.	I.	33.	161
32,	1—8.	I.	54.	233
34,	13.	I.	49.	213
		I.	51.	216
35,	6. 11.	III.	164.	107
	7. 9. 12.	IV.	197.	119
	13.	IV.	205.	161
36,	21.	II.	76.	53
	23.	I.	32.	159

Buch Esrä.

7,	26.	V.	237.	35
		V.	238.	41
10,	8.	V.	237.	35

Buch Nehemiä.

2,	1=7.	III.	158.	89
5.		III.	148.	40
	4. 5.	II.	123.	281
	11.	III.	153.	62
	14—19.	III.	158.	89
7,	62.	II.	78.	62
10,	34.	III.	173.	153
13,	15—19.	IV.	196.	107

Buch Esther.

2,	7.	II.	137.	338
9,	29—32.	IV.	201.	141

Buch Hiob.

2,	7.	IV.	208.	174
6,	15.	II.	88.	97
7,	15. 16.	VI.	272.	10
19,	25.	II.	136.	329
20,	17.	IV.	191.	77
22,	5—9.	III.	148.	35
	6.	III.	148.	37
		III.	150.	48
24,	3.	III.	148.	42
	5—9.	III.	148.	40
	6.	II.	143.	362
	7.	III.	148.	37
		III.	150.	48
	9.	III.	148.	40
	10. 11.	II.	130.	304
29,	6.	IV.	191.	77
	7—17.	VI.	298.	90 f.
31,	9—11.	II.	102.	177
		V.	265.	208
39,	19—25.	III.	166.	117
42,	15	II.	78.	62

Psalmen.

Psalmen.

K.	V.	Th.	H.	S.
15	4.	VI.	302.	108
	5.	III.	154.	66
18	5.	III.	156.	76
51	17.	IV.	206.	166
	18.	V.	244.	79
52.		II.	139.	342
58	5. 6.	V.	255.	150
63	12.	V.	256.	159
		VI.	303.	110
68	26.	IV.	197.	120
69	22.	IV.	218.	255
		III.	172.	148
72	10.	I.	59.	266
78	47.	IV.	190.	61
83	8.	I.	25.	82
86.		III.	172.	148
87	16.	II.	123.	282
88	6.	II.	126.	290
106	37. 38.	V.	247.	95
109	10.	II.	142.	354
116	16.	II.	123.	282
122	5.	I.	57.	256
127	3—5.	II.	83.	82
128	3.	II.	83.	82
129	19—22.	V.	256.	153
		V.	256.	160
		VI.	303.	110
147	14.	IV.	206.	166

Sprüchwörter.

K.	V.	Th.	H.	S.
6	1—4.	III.	151.	55
	28—35.	V.	260.	177
	31.	I.	9.	26
		VI.	284.	58
13	16.	I.	888.	97
16	33.	VI.	304.	118
18	18.	VI.	304.	118
22	27.	III.	148.	42
		III.	151.	54
25	8.	II.	72.	19
26	8.	V.	235.	29
29	24.	V.	256.	153
		V.	256.	164
		V.	257.	167
		VI.	302.	106
31	10—31.	II.	95.	141
	24.	I.	25.	83
		I.	26.	90
		I.	38.	181

Prediger.

K.	V.	Th.	H.	S.
2	4—8.	I.	59.	260
5	1—6.	III.	144.	6
	5.	III.	146.	27
10	11.	V.	255.	150

Hohe Lied Salomons.

K.	V.	Th.	H.	S.
2	7	VI.	303.	112

Jesaias.

K.	V.	Th.	H.	S.
1	17.	VI.	298.	91
2	5—8.	III.	174.	167
3	16—20.	II.	92.	120
4	3.	III.	172.	148
5	8.	II.	76.	52
7	15—22.	IV.	191.	77
9	2.	III.	178.	179
10	9.	I.	24.	72
15.		I.	24.	71
17	10.	IV.	219.	261
28	12.	I.	29.	109
30	22.	V.	248.	104
	24.	II.	130.	303
37	11—13.	I.	24.	72
	29.	III.	168.	124
38	1.	II.	80.	70
47	12. 13.	V.	245.	144
50	1.	II.	123.	281
		III.	148.	40
51	1. 2.	II.	76.	53
66	1—3.	III.	166.	112
		III.	169.	133

Jere-

Jeremias.

K.	V.	Th.	§.	S.
7,	31.	V.	247.	95
9.		IV.	185.	21
9,	24. 25.	IV.	184.	8
10,	9.	V.	243.	72
17,	11.	III.	165.	108
19,	5.	V.	247.	95
20,	2.	V.	238.	40
26,	5—11.	I.	36.	175
29,	22.	V.	231.	12
	26.	V.	238.	40
		V.	252.	136
32,	10.	II.	82.	76
K.	V.	Th.	§.	S.
32,	35.	V.	247.	94
34,	8.	II.	76.	53
	9—16.	II.	127.	296
35,	1—11.	I.	44.	197
36,	22.	IV.	195.	101
39.		I.	61.	273
	9. 10. 13.	V.	232.	14
41,	10.	V.	232.	14
44,	17. 18.	I.	33.	161
52,	12—30.	V.	232.	14

Ezechiel.

8,	8—11.	V.	250.	122
13,	9.	III.	172.	148
16,	21.	V.	247.	94
	40.	V.	231.	12
		V.	262.	193
	43.	II.	102.	177
		V.	265.	208
18,	8—13. 17.	III.	154.	66
22,	11.	II.	102.	177
23,	47.	V.	231.	12
27,	12.	V.	243.	72
	17.	I.	25.	83
27,	17.	IV.	191.	75
39,	4.	III.	168.	124
	38.	IV.	215.	232
41,	19.	IV.	202.	148
44,	21. 22.	I.	9.	26
	22.	II.	99.	161
	24.	I.	52.	224
45,	7. 8.	I.	59.	261
	11. 13.	I.	52.	218
46,	16—18.	I.	59.	261
47,	22.	I.	9.	26

Daniel.

2,	5.	V.	231.	12
	14.	V.	232.	14

Hoseas.

2,	7.	I.	33.	161
3,	1.	II.	85.	85
4,	14.	V.	268.	223
6,	7.	II.	88.	97
8,	4.	I.	54.	237
10,	4.	IV.	218.	255
	14.	I.	24.	72

Amos.

1,	3.	I.	64.	284
	9.	I.	25.	83
5,	25.	III.	169.	134
5,	26.	IV.	195.	94
6,	12.	IV.	218.	255
7,	1.	I.	59.	264
8,	14.	VI.	303.	110

Micha.

2,	9.	III.	148.	43
5,	1.	I.	48.	211

Habacuc.

1,	5.	II.	88.	97
	15.	II.	72.	19

Zephania.

3,	5.	II.	88.	97

Zacharia.

K.	V.	Th.	§.	S.
7	3—7.	IV.	201.	141
9	6.	II.	139.	344

1 Buch der Makkabäer.

1	15.	V.	249.	112
2	31—38.	IV.	196.	109
4	59.	IV.	201.	142

Buch der Weisheit.

12	8.	II.	70.	13

Historie von der Susanna und Daniel.

VI. 300. 95 f.

Matthäus.

5	21.	V.	256.	160
	26.	III.	149.	45
	31. 32.	II.	93.	127
		V.	259.	173
	33.	VI.	303.	113. u. 116
	34.	V.	256.	157
	38.	II.	120.	259
	40.	III.	148.	38
10	19. 20.	I.	31.	134
		IV.	195.	98
12	1.	IV.	195.	103
	5.	VI.	293.	74
15	4—6.	III.	173.	153
17	24.	III.	148.	41
18	25.	III.	149.	45
		II.	120.	259
18	30. 34.	I.	5.	13
19	3—9.	II.	119.	245
	8.	V.	259.	173
	9.	II.	120.	268
22	9.	III.	173.	159
	15.	V.	256.	160
23	16.	VI.	302.	108
	20.	VI.	303.	113
		IV.	192.	81
	23.	III.	153.	62
25	27.	VI.	299.	93 f.
26	59—61.	VI.	302.	107
	63. 64.			

Marcus.

6	27.	V.	232.	16
7	9—12.	VI.	293.	74
10	5.	II.	119.	245
	2—9.	II.	120.	259
10	46.	II.	142.	355
	50.	III.	148.	38
14	56.	VI.	299.	93
	58. 59.	VI.	299.	94

Lucas.

1	36.	II.	100.	163
14	1.	IV.	195.	92
14	12—14;	II.	143.	365
16	20. 21.	II.	142.	255

Johannes.

2	19.	VI.	299.	93
6	5.	II.	80.	68
7	22. 23.	IV.	186.	29
		IV.	195.	103
8	5.	V.	262.	191 f.
	7.	V.	233.	19
10	22.	IV.	201.	141
19	31—34.	V.	235.	28

Apostelgeschichte.

1	12.	IV.	195.	96
3	2.	II.	142.	255
3	22—24.	I.	36.	172
7	2. 3.	I.	31.	134
		7	55.	

K. V.	Th. H. S.	K. V.	Th. H. S.
7, 55.	I. 31. 135	15, 20—29.	IV. 206. 172
12, 8.	III. 148. 38		V. 248. 107
		17, 31.	VI. 272. 2

Epist. an die Römer.

9, 1—5.	VI. 303. 117	15.	V. 248. 107
14, 1—6.	V. 249. 114		

1 Epist. an die Korinthier.

5, 1—5.	II. 113. 220	8. u. 10.	V. 248. 107
7.	II. 120. 261	10, 14—23.	V. 248. 106

2 Epist. an die Korinthier.

1, 23.	VI. 303. 117	11, 24.	V. 239. 41 u. 43

Epist. an die Galater.

3, 13.	VI. 235 28	4, 2.	II. 137. 337. 5, 3. IV. 184. 15

Epist. an die Epheser.

6, 2.	IV. 293. 75

Epist. an die Colosser.

2, 16.	V. 249. 114

Epist. an die Ebräer.

6, 16.	VI. 301. 141	9, 20.	IV. 206. 169
9, 4.	IV. 227. 283	27—29.	V. 249. 111
13. 14.	V. 244. 79	10, 28.	V. 237. 35
19.	II. 70. 8		

Zweytes Register der merkwürdigsten Sachen.

Aaron macht ein Bildniß Gottes. V. 245. 81.

Aas von unreinen Thieren verunreinigte allemal. IV. 204. 159. IV. 205. 160. Von reinen alsdenn, wenn sie nicht vor dem Messer gestorben waren. IV. 216. 234. durfte nicht auf dem Lande liegen bleiben. das. Vortheile von dieser Verordnung. das.

Abartung der Menschen durch nahe Heyrathen ist unerweislich. II. 105. 184. ist keine Ursache der Eheverbote Mosis. II. 105. 184. kann zufälliger Weise aus der Ehe der Geschwister entstehen. II. 108. 195.

— der Pferde. II. 105. 182.

— der Nordamerikaner. II. 105. 185.

Aberglaube hat gefährliche Folgen in einem Staat. V. 246. 87. Exempel aus der griechischen und römischen Historie. das. war bey den Nachbarn der Israeliten mit viel Abscheulichkeiten verbunden. V. 246. 89 f. Siehe Wahrsagerey, Zauberey.

Abgelobung, eine besondere Art vor. Gelübden. III. 145. 21. siehe Nasiräer.

Abgeordnete des Volks werden die Versammlung genennt. I. 45. 198.

— haben vermuthlich aus einer allgemeinen Vollmacht gehandelt. I. 45. 199.

Abgötterey, deren Verbannung war eine Grundmaxime der mosaischen Einrichtung. I. 28. 95. I. 32. 159 f. V. 245. 81.

— war zu den Zeiten Mosis und nachher unter den Völkern die herrschende Meinung. I. 32. 157.

— hat eine starke Macht und ist ansteckend. I. 32. 158.

— nahm zu den Zeiten des Cyrus ab. I. 32. 159.

— wie Moses seine Gesetze gegen dieselbe einrichtet. I. 32. 160. V. 245. 80. V. 246. 86.

— zu Verbannung derselben nennt sich Gott selbst den König der Israeliten. I. 34. 164.

— war ein Staatsverbrechen bey den Israeliten. I. 34. 165. V. 245. 82.

— um sie zu hindern, durften die Israeliten in der Wüste kein Fleisch essen, welches nicht vor der Hütte des Stifts geschlachtet und geopfert war. III. 169. 127.

Abgötterey, in gleicher Absicht war in Palästina der Ort der Opfer bestimmt. IV. 188. 42. Siehe **Opfer**.
— zu gleicher Absicht diente die Beschneidung. IV. 186. 29. siehe **Beschneidung**.
— soll an den Kindern bis in das vierte Glied mit dem Aussaz bestraft werden. V. 229. 8.
— sie bestund nicht sowohl in Meinungen, als in äusserer Verehrung anderer Götter. V. 245. 80 f.
— es stund die Lebensstrafe darauf. V. 245. 80. die Gründe davon werden angeführt. V. 246. 86 folg.
— ist vom Götzendienst unterschieden. V. 245. 81. desgleichen vom Bilderdienst. V. 245. 82. dieser Unterschied ist in der Bibel gegründet. das.
— an einzelnen Personen wurde sie mit der Steinigung bestraft. V. 246. 87. Rechtfertigung dieser Strafe, das.
— an ganzen Städten wurde das Kriegsrecht ausgeübt, und sie mit allen Einwohnern verbrannt. V. 246. 90. davon findet man vor der babylonischen Gefangenschaft kein Exempel. V. 246. 91.
— am ganzen Volk straft sie Gott selbst mit Landplagen. V. 246. 91.
— auf die Verführung dazu war die Strafe der Steinigung gesezt. V. 246. 92.
— mußte angezeigt werden, wenn man sie merkte. VI. 290. 67.
Abgöttische Gebräuche werden angeführt. V. 248. 103 f.
Abia, die Zahl der Israeliten unter seiner Regierung. I. 27. 94.
Abisag von Sunem, Davids Konkubine, die er nicht erkannte. I. 54. 242.
Abolitio criminis durch Sünd- und Schuldopfer. IV. 189. 51.
— in welchen Fällen sie statt fand, in welchen nicht. V. 244. 74 und 75.
— befreyete blos von der weltlichen Strafe. V. 244. 78.
Abortus durch Schlägerey entstanden, wurde nach dem Wiedervergeltungsrecht bestraft. V. 241. 49 f. VI. 281. 47.
Abraham lebte in Palästina nicht als ein Unterthan. I. 31. 135.*
— hatte seine Halbschwester zur Ehe. II. 110. 205.
— nimmt eine Konkubine. II. 86. 88.
— machte von vier kananitischen Königen Beute. III. 178. 180.
— zu seiner Zeit war die Beschneidung schon gewöhnlich. IV. 185. 24 f.
— mit ihm errichtete Gott den Bund der Beschneidung. IV. 186. 28. siehe **Beschneidung**.
Absalom stiftet eine Rebellion gegen David an. I. 57. 256.
— bedient sich der Langsamkeit der Gerichte zum Vorwand derselben. I. 57. 256. wird geschlagen. I. 54. 236.
— nimmt das Serrail seines Vaters. I. 54. 242.
— bringt seinen ältern Bruder Amnon um. I. 60. 269. wird darüber flüchtig. VI. 275. 31. wird von seinem Vater begnadigt. ebendas.

Abscheu natürlicher, siehe *horror naturalis.*
Abschnitt des Königs, was darunter zu verstehen. I. 59. 265.
Absonderung der Israeliten von andern Völkern war eine Grundmaxime der Mosaischen Einrichtung. I. 37. 176.
— Ursache davon. I. 37. 178
— wurde durch den Ackerbau befördert. I. 41. 191. durch den Gebrauch des Fleisches, Weins und Oels. IV. 189. 50 f. IV. 190. 58. IV. 191. 74. durch das Gesez von reinen und unreinen Thieren. IV. 203. 148.
Achan, wurde mit seinen Söhnen gestraft. V. 229. 8. VI. 305. 119.
Acker, jeder Israelite hatte seinen besondern Acker. I. 41. 191 I. 26. 89. Vortheile von dieser Einrichtung. I. 41. 192
— durfte nicht durch Verkauf veräussert werden. II. 73. 21 doch auf gewisse Jahre der Nießbrauch davon. II. 73. 23 siehe Erndte.
— viele durfte niemand zusammen kaufen. II. 73. 24. siehe *latifundia.*
— verbannete Aecker. II. 73. 28. ob sie den Priestern zufielen, oder ungebauet liegen blieben, ist ungewiß. II. 73. 28.
— ob einer vertauscht werden konnte. II. 73. 29.
— war ein objectum executionis in Schuldsachen. III. 148. 36
— kam aber im Jubeljahr wieder an den ersten Herrn. daß. siehe Jubeljahr.
— auf eines andern durfte man Aehren essen. III. 161. 93 aber nicht das Vieh weiden. ebendaß.
— was sich die Könige für welche als Domainen zugeeignet haben. I. 59. 260. II. 73. 42.
Ackerbau, darauf sezt Moses die Grundfeste seines Staats. I. 41. 191. Gründe dieser Einrichtung werden angeführt. daß.
— wird durch die Einführung fremden Korns vernachläßiget. II. 74. 45. Exempel von Rom. ebendaß.
— ob die Geräthschaften dazu verpfändet werden konnten. III. 150. 48.
— dazu wurden blos Ochsen und keine Pferde gebraucht. III. 166. 111.
— dafür sorgt sogar Moses in seinen Kriegsges. III. 177. 175.
Ackerleute, waren bey den Israeliten einander alle gleich. I. 42. 193.
Adam und seine Kinder wußten nichts vom natürlichen Abscheu gegen die Ehe der Geschwister. II. 104. 181.
Adel, angebornen, kannten die Israeliten nicht. I. 42. 193. II. 99. 161. III. 147. 31.
— gelehrten, machten die Leviten. I. 42. 193. s. Leviten.
Adonias verlangt seines Vaters Konkubine. I. 54. 243. wird darüber bestraft. ebendaß. trachtet vergeblich seinem Vater zu succediren. I. 60. 269.
Adufe, Pauke wird beschrieben. IV. 197. 120 *

Advokaten, eigentliche, kommen im Mosaischen Recht nicht vor. VI. 298. 89. doch aber solche die der bedrükten Unschuld helfen. das.
Aehren, durfte man auf eines andern Acker essen. III. 161. 93
— durften die Armen auflesen. II. 143. 361. III. 161. 93.
Aelteste, wer bey den Israeliten so genennt worden. I. 46. 202
Aemulation unter den Israelitischen Stämmen. I. 47. 206
Aenderung in den Gesetzen Mosis nach seinen Zeiten. I. 9. 26
Affen werden unbeschnitten geboren. IV. 186. 37. * was dieses heisse. ebendas.
— sind der Manustuvration sehr ergeben. IV. 186. 37.
Ahitophel, ein Selbstmörder. VI. 272. 3.
Allufim, Familien-Fürsten. I. 46. 201.
Almosen, Vorschläge zu besserer Einrichtung derselb. II. 142. 352
— unrecht ausgetheilte vermehren die Bettler. II. 142. 356
— was Moses dieserhalb für Verordnungen macht. II. 143. 357 folg.
Altar, sollte bey den Denksteinen des Gesetzes aufgerichtet werden. II. 70. 8.
Alter, steht in dem Mosaischen Recht in großem Ansehen. II. 140. 346.
— Hochachtung gegen dasselbe schikt sich besonders zur Demokratie. ebendas.
Amalekiter waren Erbfeinde der Israeliten. I. 63. 279
— Nachbarn der Israeliten. I. 22. 58.
— waren eine räuberische Nation. ebend.
Amen, was es bey einem Eid bedeute. VI. 302. 106 f.
Amerikaner, Nord- sind eine schwache und ausgeartete Nation. II. 105. 185. woher es komme. ebendas. u. folg.
— bey ihnen waren die Ehen unter den Geschwistern üblich. II. 105. 185.
— bey ihnen arten auch die Thiere aus. II. 105. 185. Ursachen davon. ebendas.
Amme, ob es verboten gewesen, ihre Kinder zu heyrathen. II. 112. 211.
Amnon treibt Blutschande mit Thamar. I. 60. 269
— wird von Absalom aus dem Weg geschaft. I. 60. 269 welches die wahre Ursache davon gewesen. ebend.
Ammoniter, waren Gränznachbarn der Israeliten. I. 24. 70. und Erbfeinde. I. 63. 280.
— beschimpfen die Gesandten Davids. I. 64. 285
— werden von David darüber bestraft. ebend. Vertheidigung des Verfahrens Davids gegen dieselbe. I. 64. 289 folg.
— sind von dem Israel. Bürgerrecht ausgeschlossen. II. 139. 343
Amtsschildlein des Hohenpriesters, heißt besser der Gerichtsschmuk. VI. 304. 119 *
Amulette, sind im Orient sehr gewöhnlich. IV. 222. 265
Anfechtungen, hohe geistliche, was größtentheils davon zu halten. III. 145. 9.

Angeber, siehe Denunciant.
Ansprüche der Israeliten auf das Land Kanaan. I. 29. 102. ungültige. ebend. gültige. I. 31. 133. siehe Israeliten.
Antilibanus. I. 25. 77. Dessen Theile waren Hermon, Schirion, Semir. I. 25. 79
Anverwandte, nahe, nennt Moses Scheer Basar. II. 102. 174.
— von der Ehe derselben, siehe Ehe.
Appellation, gieng an den König, oder Hohenpriester. I. 57. 254.
Appetit, gegen ihn sind die Gesetze Mosis sehr gütig. III. 161. 95
Araber, ihre Sitten dienen zur Erläuterung des mosaischen Rechts. I. 3. 10.
— einige Völker derselben waren Nachb. der Israel. I. 22. 58.
— bey ihnen war die Räuberey keine ehrlose Lebensart. I. 40. 189
— legten sich stark auf die Jagd. I. 40. 191.
— halten die herumziehenden Hirten für edler, als die Einwohner in Städten. I. 44. 197.
— sind nach Stämmen eingetheilt. I. 46. 200.
— haben in den heil. Monaten einen Waffenstillst. I. 65. 300.
— die Art ihrer Testamente. II. 80. 70.
— sind eine arme Nation. II. 96. 147.
— von ihnen konnten die Israeliten Töchter kaufen. II. 96. 146 f.
— ihre Gesetze wegen des Schleiers der Frauenz. II. 109. 201.
— ihre Rechte in Ansehung der Ehescheidung. II. 119. 251 u. 256
— Beschreibung des Bluträchers bey ihnen. II. 134. 315. Erläuterung durch Beyspiele aus der arab. Gesch. II. 134. 318.
— ihre Blutrache hört an heiligen Orten auf. II. 136. 331.
— ihre Mildthätigkeit gegen Arme bey Erbschaften. II. 143. 366 * desgleichen bey der Erndte. II. 143. 363.
— warum ihre Pferde die besten sind. III. 166. 116
— hatten von alten Zeiten her die Beschneidung. IV. 184. 7.
— hassen den Wein aus Liebe zur Freyheit. IV. 190. 67.
— essen Kameelfleisch. IV. 203. 151. aber kein Schweinenfleisch. IV. 203. 152.
— essen kein Thier, so an einer Krankheit gestorben, oder zerrissen, oder erstickt ist. IV. 205. 160. *
— pflegen sich mit Al Henna Figuren in die Haut zu brennen. IV. 225. 269.
— bescheren sich den Knebelbart. IV. 225. 270.
— steinigen die Gräber. V. 235. 29.
— halten sich durch Unzucht ihrer Töchter und Schwestern mehr entehrt, als dieser ihre Ehemänner. V. 261. 184. Exempel von ausgeübter Rache darüber. V. 261. 185. * V. 268. 225.
Arabischer Meerbusen, an demselben sollten sich die Israeliten nicht festsetzen. I. 22. 60. Einwurf dagegen. ebend. Ursache dieses Verbots. I. 22. 61.
Arbeit, ununterbrochen fortgesezt, schwächt den Körper. IV. 194. 87.

Arme waren unter den Israeliten. III. 157. 81. Erklärung der Stelle 5 B. Mos. 15, 1—11. hievon. ebendas. * waren es aber nicht von Geburt. II. 73. 24
— konnten sich wieder erholen. II. 73. 25
— fanden im Sabbathsjahr Unterhalt. II. 75. 50. II. 143. 361
— wer eigentlich darunter zu verstehen sey. II. 142. 349
— sind nicht allemal Bettler. II. 142. 353. III. 157. 81 *
— Vorschläge zu deren Versorgung. ebend.
— ihnen sollten die Reichen lehnen. II. 143. 359. ob dieses ein gezwungenes Darlehn gewesen ebendas. siehe Darlehn.
— eigentliche Gesetze zu ihrem Besten in Ansehung der Erndte. II. 143. 361. in Ansehung des Sabbathjahrs. ebend. und folg. III. 157. 81. in Ansehung des zweyten Zehnten. II. 143. 363. in Ansehung der Gastgebote. II. 143. 365 f.
— gegen sie sollen die Richter unpartheyisch seyn. VI. 297. 88
Assyrische Monarchie, war bis auf Salomons Zeiten nicht so ausgebreitet, als man glaubt. I. 24. 72 f.
Asylum, siehe Freystädte.
Athenienser, bey ihnen waren die Töchter von der Erbschaft ausgeschlossen. II. 78. 61
— bey ihnen hatten die nächsten Verwandten bey Verheyrathungen, etwas zu sagen. II. 83. 81
— hatten das Wiedervergeltungsrecht bey Leibesverletzungen. V. 241. 49
Atlantische Inseln des Plato, ob darunter die Israeliten zu verstehen seyn. II. 70. 11
— ihre Opfer bey Einweihung der Gesetztafeln. ebendas.
Auferstehung der Todten, war den Griechen nicht modisch. VI. 272. 2 *
Aufgebot des ganzen Volks zum Krieg geschahe dann und wann. III. 175. 171
— ist nicht allemal von guten Folgen. ebend.
— von wem es veranstaltet worden. III. 176. 172
Aufhangen geschieht beym Mose erst nach dem Tode. V. 235. 25
— ist unter den Beschimpfungen nach dem Tode, die infamirendste. V. 235. 26. Ursache davon, ebendas.
— ist von der bey den Römern üblichen Kreutzigung verschieden. V. 235. 27. siehe Gehängte.
Aushebung zu Kriegsdiensten, wer sie verrichtet. III. 176. 172.
— die Art, wie sie geschehen. ebendas.
Ausländer, siehe Fremde.
Ausrottung aus dem Volke, davon geben die Rabbinen eine falsche Erklärung. V. 237. 33 * geben ein und dreyßig Gattungen davon an. V. 237. 35
— ist manchmal Lebensstrafe. V. 237. 34
— bedeutet manchmal den Verlust des Bürgerrechts. V. 237. 34

Ausrottung, manchmal eine Absonderung vom Volk. V. 337. 35. V. 271. 240
— ist auf die Unterlassung der Beschneidung gesezt gewesen. V. 237. 34.
— ist die Strafe einiger Arten der Blutschande. V. 265. 209. siehe Exilium.
Aussaz, eine langsame und gefährliche Krankheit. IV. 208. 174.
— Beschreibung desjenigen, der in der Insel Guadelupe graßirte. IV. 208. 175 f. *
— neueres Exempel davon an einem Schneider zu Göttingen. IV. 208. 176. anderes Exempel. IV. 208. 178 *
— stekt langsam und fürchterlich an. ebendas.
— kam durch die heil. Kriege nach Deutschland. IV. 208. 179.
— ist erblich. IV. 208. 180. Einschränkung und Ausnahme davon. ebend. S. 181 *
— allgemeine Anordnungen eines Gesezgebers gegen denselben sind a) die Absonderung der Aussäzigen von Gesunden. IV. 208. 182. b) genaue Besichtigung der verdächtigen Personen. das. S. 185. c) notorische Reinsprechung der Unschuldigen und Rekonvaleszirten. das. S. 185
— besondere mosaische Verordnungen dagegen. IV. 210. 191
— ist noch jezt in Syrien eine gewöhl. Krankheit. IV. 209. 187
— ist unter den Israeliten einheimisch gewesen. IV. 209. 189. Gründe davon. ebend. doch sind sie nicht deswegen aus Egypten ausgetrieben worden. IV. 209. 188
— seine Zeichen. IV. 210. 192
— ist nicht absolut unheilbar. IV. 210. 195
— Bohak (weisser Grind) und Kahlkopf sind davon unterschieden. IV. 210. 195
— Präcautionsregeln dagegen. IV. 210. 198
— an Kleidern und Häusern ist vom Aussaz der Menschen unterschieden. IV. 211. 199. dieser stekt die Menschen nicht an. IV. 211. 200
— an wollenen Kleidern ist er etwas ähnliches mit dem, was sich heut zu Tage an der Sterbewolle ereignet. IV. 211. 201.
— Mosaische Verordnung, wegen des Aussatzes der Kleider. ebendas.
— an Häusern ist das, was wir heut zu Tage den Salpeterfraß nennen. IV. 211. 204. darüber ist eine Preißfrage aufgegeben worden. IV. 211. 207. Schädliche Folgen davon. IV. 211. 208. besonders an der Gesundheit der Einwohner. das. S. 209. Mosaische Verordnungen darüber. S. 210. wären auch noch heut zu Tage brauchbar. IV. 211. 211 f.
— war eine Strafe der Abgötterey an den Kindern. IV 228. 8

Aussaz, warum Moses dagegen keine Kur vorgeschrieben. IV. 210. 191 u. 198
Aussätzige, mußten an einem Ort besonders sich aufhalten. IV. 210. 193. dieser Ort heißt Beth Chofschith. ebend.
— waren auch levitisch unrein. IV. 210. 194. mußten sich kenntlich machen. das.
— was sie bey ihrer Reinsprechung zu beobachten hatten. IV. 210. 195
Ausspeyen bey Verweigerung der Levirats-Ehen, wie es zu erklären sey. II. 98. 157 *

Baalbek, ob diese Stadt den Israeliten gehört habe. I. 25. 79
Bach Egyptens, was dieses für ein Strom sey. I. 21. 54
— der niemals vertroknete. VI. 278. 40 *
Bagad, Bedeutung dieses Worts in den Ehegesetzen Mosis. II. 88. 96
Bann, siehe Verbannung.
Barfüsser, was es zu Mosis Zeiten für Leute gewesen. II. 81. 73
— was es in den Sachen der Levirats-Ehen für eine Bedeutung gehabt. II. 98. 157 folg.
Bart, mos. Verordnung über dessen Bescheren. IV. 225. 270
Batte Aboth, was darunter zu verstehen sey. I. 46. 201
Bauen, heißt manchmal so viel als Befestigen. I. 23. 67 * III. 145. 12 *
Bauern der Israeliten sind von den heutigen weit unterschieden. II. 73. 26 *
Bauernkrieg, gränzt nahe an die Römischen bella servilia. II. 122. 274
Bäume, fruchtbare, waren bey Belagerungen umzuhauen verboten. I. 64. 292. Uebertretung dieses Gesetzes. das.
Baumgarten, dessen Meinung über die Erklärung der verbotenen Ehen. II. 101. 171. desgleichen über die Dispensationen einiger Arten derselben. II. 112. 215
Begnadigungsrecht, ist ein Stük der höchsten Gew. I. 10. 30
— übten bey den Israeliten die Könige aus. I. 58. 257
— wie fern es bey einem qualifizirten Mord statt habe. VI. 275. 31 f. siehe Dispensation.
Beleidigungen, nicht alle können durch das Wiedervergeltungsrecht bestraft werden. V. 242. 57
— verschiedene Meinungen von der Größe derselben, verursachen verschiedene Gesetze. I. 8. 21
Belial, heißt im alten Testament nicht der Teufel, sondern niederträchtig. III. 156. 76 *
Benaja, war Priester, General über die Leibgarde, und General-Profos. V. 232. 17
Benjamin, der Stamm, schlug sich zu Ephraim. I. 47. 208
— wurde zulezt mit dem Stamm Juda vereinigt. I. 47. 210
Bergfalk, siehe Raham.

Bergmans, siehe Jarbo.
Bergpredigt, in derselben greift Christus die mit Mosis Worten vorgetragene falsche Moral der Pharis. an. V. 242. 66
— deren Ausleg. erfordert viele Rabbin. Gelehrs. VI. 301. 104
Beschädigungen der Schwangern durch Schlägereyen musten durch das Wiedervergeltungsr. gebüßet werden. V. 240. 46 f.
— an Thieren von andern überhaupt. III. 160. 91 f.
— an geborgten Lastthieren insonderheit. III. 159. 90
— an Knechten. III. 160. 93. siehe Wiedervergeltungsrecht und Leibesverletzungen.
Beschimpfung, nach dem Tode bestund in Verbrennen, Aufhängen u. Steinigung. V. 235. 24. s. jedes an seinem Ort.
— bey lebendigem Leib ist keine mosaische Strafe. V. 236. 32 Anmerkungen darüber. ebend.
Beschneidung, mußten alle Knechte der Israel. hab. II. 128. 298
— dadurch wurde man ein Glied des israel. Volks. IV. 184. 7
— es mußten sie haben a) alle geborne Nachkommen Abrahams, b) jeder leibeigene Knecht der Israeliten, c) ein Fremder, der ein Glied der israelitischen Nation werden wollte. IV. 184. 7 folg.
— bey den Muhamedanern ist ein alter israel. Gebrauch. ebend.
— dadurch wurd. die Edomiter ein Volk mit den Jud. IV. 184. 8
— dadurch verpflichtete man sich dem Einen wahren Gott zu dienen. ebend.
— war kein Religionszwang. IV. 184. 7
— ohne sie konnten Ausländer dennoch die geoffenbarte Religion der Juden annehmen. IV. 184. 12
— war kein Sakrament, wie wir im N. T. haben. IV. 184. 10
— ohne sie konnte man das Osterlamm nicht essen. IV. 184. 12
— wurde von Ausländern nicht als nöthig zur ewigen Seligkeit verlangt. IV. 184. 12. Streitigkeiten darüber. das. u. folg.
— durch sie verpflichtete man sich, alle mosaische Gesetze zu halten. IV. 184. 15
— hatten auch andere Völker. IV, 185. 16. siehe Egyptier, Habeßinier, Araber.
— der Mädchen in Egypten. IV. 185. 22.
— ist bey den Egyptiern und Arabern nicht allemal ein Religionsstük. IV. 185. 22
— war schon zu Abrah. Zeiten eine Sitte großer Völk. IV. 185. 24
— kann auf mehr als einerley Art geschehen. IV. 185. 25
— Abrahams und seiner Nachkommen hat die Verbannung der Abgötterey zu einem besondern Endzwek. IV. 186. 29
— hat in heissen Ländern auch einen medicinischen Nutzen. IV. 186. 30 und 38
— ob sie etwas zur Fruchtbarkeit des Beyschlafs beytrage. IV. 186. 32
— ist in den Morgenländern manchmal nöthig, um die Männer zum Beyschlaf tüchtig zu machen. IV. 186. 33

Beschneidung, ob sie die Selbstbefleckung hindere. IV. 186. 34
Gründe dagegen. IV. 186. 35 folg.
— ob auf ihre Unterlassung der Verlust des Bürgerrechts gesezt war. V. 237. 34
— in wie fern ihre Unterlassung kapital war. V. 249. 112
— Kunst sie unkenntlich zu machen. V. 249. 112
Beschnitten geboren, was es heisse. IV. 186. 37
Beth Chofschith, Aufenthalt der Aussätzigen. IV. 210. 193
Beth Haffohar, das Strafgefängniß. V. 238. 37
Bettler, wer eigentlich darunter zu verstehen sey. II. 142. 350
— sind nicht allemal arm, ebendas. Exempel eines reichen Bettlers in England. ebend.
— muthwillige, sind eine Last des Staats. II. 142. 350
— verlieren sich in den ältern Zeiten des menschlichen Geschlechts. II. 142. 357.
— wodurch sie entstehen. II. 142. 356
— kommen in Mosaischen Gesetzen nicht vor. II. 142. 354
— waren keine unter den Israeliten. II. 142. 356
— auf sie passen die Gesetze Mosis von den Armen nicht, ebend.
Bettuch, Zeugniß von der Jungferschaft der Braut auf demselben. II. 92. 122. Vorsicht allem Betrug damit vorzubeugen, ebend. siehe Jungferschaft, Braut.
— diente den Israeliten zugleich zum Oberkleid. III. 150. 59
— durfte nicht zum Unterpfand über Nacht behalten werden, ebendas.
Bevölkerung des Israelitischen Landes durch natürliche Fruchtbarkeit, war eine Hauptmaxime der Mosaischen Einrichtung. I. 37. 178 s. Fruchtbarkeit der Ehe.
Beute, ist eine billige Belohnung des Siegers. III. 178. 178
— ist bey den alten Völkern gewöhnlicher als bey den neuern. III. 178. 178 u. 179
— darunter wurden auch Weiber u. Kinder gerechn. III. 178. 179
— wurde manchmal gänzlich vernichtet. I. 64. 294. s. Verb.
— wie viel in spätern Zeiten der König davon bekom. I. 59. 265
— war oft die einzige Ursache des Kriegs. III. 178. 179
— darüber wurde auch das dem Feind abgenommene Eigenthum eines andern gerechnet. III. 178. 179
— Darlehn von den Feinden vor dem Krieg wurde für gute Beute angesehn. III. 179. 180
— verschiedene Gattungen derselben. III. 181. 189
— wie sie vertheilt worden. ebend. S. 190 f.
Beyschlaf, ehelicher, war in den Mosaischen Gesetzen bestimmt. II. 118. 243
— wie oft ihn die Frau fordern konnte. II. 118. 243 f. Rabbinische Verordnungen darüber. II. 118. 244
— wird in der Bibel das Aufdecken d. Blöße genennt. II. 102. 174
— aller Beyschlaf ist unter dem Eheverbot begriffen. ebendas. siehe Ehe, verbotene.

Beyschlaf, Nutzen der Beschneidung bey demselben. IV. 185. 33. * siehe Beschneidung.
— jeder machte levitisch unrein. IV. 214. 226. hiedurch wurde die Vielweiberey gehindert. ebend.
— während er monatlicher Reinigung war verboten. V. 271. 236. ob er moralisch unrechtmäßig sey. V. 271. 237 * ist in südlichen Ländern gefährlich. V. 271. 238. aus demselben können in heissen Ländern venerische Krankheiten entstehen. V. 271. 239. Anstalten dagegen in den italienischen Bordellen. V. 271. 238. was Moses für eine Strafe darauf setze. V. 271. 240
Bilder, sind den Israeliten nicht schlechterdings verboten gewesen. V. 250. 119. sondern die mit der Gottheit ein Verhältniß hatten. V. 250. 120. siehe Hieroglyphen.
— unreiner Thiere waren im Tempel. IV. 202. 147
Bilderdienst, worinnen er bestanden. V. 245. 81
— ist nicht immer Abgötterey. ebend. Exempel davon in der Bibel. V. 245. 84
— aller, ist ohne Ausnahme den Israeliten verboten gewesen. V. 250. 118
— ist kapital. V. 250. 119
Bildniß, ob man die wahre Gottheit unter einem verehren dürfe. V. 245. 81. war den Israeliten untersagt. V. 250. 118
— fremder Götter zu machen, war verboten. V. 248. 103 desgleichen sich vor denselben niederzuwerfen. ebend.
Bitterwasser, siehe Fluchwasser.
Blattern, können durch Bettler leicht ausgebreitet werden. II. 142. 351. einige Betrachtungen darüber. ebend. IV. 213. 221
Blinde, für sie sorgt Moses in einem besondern Gesez. II. 141. 347
Blöße aufdecken, ist der eheliche und uneheliche Beyschlaf. II. 102. 174. wird hauptsächlich von Mannspersonen gesagt. ebend. doch auch vom Frauenzimmer, ebend.
Blut, war zu essen verboten. IV. 206. 167. V. 248. 108. und zwar unter der Strafe der Ausrottung. V. 249. 113. physikalische Gründe dieses Verbots. IV. 206. 170. moralische. IV. 206. 168. desgleichen aus der Religion. I. 13. 38. der Fische war zu essen erlaubt. IV. 187. 39
— wurde bey heidnischen Opfern und Eiden getrunken. IV. 206. 169 folg.
— dessen allzustarker Genuß kann tödtlich werden. IV. 206. 171 *
— vom Blut hergenommene Redensarten im peinlichen Recht. VI. 273. 23
— durch unsch. vergossenes wurde das Land entheil. VI. 274. 24

Zeremonien der Entsündigung, wenn man den Thäter nicht wußte. VI. 278. 41
Blut, der Menschen wurde in den Augen Gottes werth geachtet. VI. 274. 24. Mosaische Verordnungen, solches zu schonen. ebend. siehe **Mord, Todschlag.**
— dessen unschuldige Vergiessung, soll sogar an Thieren gestraft werden. VI. 274. 24 f. damit stimmen auch die Gesetze anderer Völker überein. VI. 274. 26
— im Bettuch der Neuvereylichten, ein Zeichen der Jungfrauschaft. II. 92. 122. darüber mußte ein gerichtliches Attestat ausgefertiget werden. ebend. f.
Blutdurst, was darunter verstanden werde. VI. 273. 13
Blutfluß, anhaltender, der Frauenzimmer, machte unrein. IV. 214. 227
Blutrache, war bey den Arabern national. II. 134. 315. wird von den arabischen Dichtern besonders erhoben. II. 134. 316
— daraus entstunden oft langw. Familienkriege. II. 134. 317
— zu deren Ausübung erlauben sich die Araber alle Mittel. ebendas. Exempel davon. ebend. f.
— wurde oft mit vieler Grausamkeit ausgeübt. I. 134. 320. VI. 276. 36 *
— wird vom Muhammed gemildert. II. 134. 321 aber mit schlechter Klugheit und nicht zur Sicherheit der Armen. ds.
— Vergleichung derselben mit den europ. Duellen. II. 135. 325
— was Moses für Anstalten macht, sie zu mildern. II. 136. 330 und 334. siehe **Freystädte.**
— hört bey den Arabern an heiligen Orten auf. ebend.
— dauerte bey den Israeliten nicht länger, als bis auf den Tod des Hohenpriesters. II. 136. 333
— ein Exempel davon aus den Zeiten Davids wird erläutert. II. 136. 335
Bluträcher, dessen hebräischer und arabischer Name. II. 131. 308
— dessen allgemeine Erklärung. ebendas.
— hat seinen Ursprung aus dem Stande der Natur. II. 132. 308
— dient zur Sicherheit der Menschen. ebend.
— Beschreibung des Bluträchers bey den Arabern. II. 134. 338
— nachtheilige Folgen, die aus dessen Recht entstehen könnten. II. 133. 311
— Moses fand ihn vor sich als ein altes Herkomm. II. 136. 329
— dessen Spuren in den patriarchalischen Familien. II. 136. 330
— der den unschuldigen Todschläger unter gewissen Umständen tödtete, wurde nicht am Leben gestraft. VI. 273. 22 f.
— die Obrigkeit mußte ihn unterstützen. II. 136. 329. VI. 274. 24
— wenn keiner da war, so übte die Obrigkeit dessen Rechte aus. VI. 274. 24
— ihm war die Art der Todesstrafe überlassen. VI. 276. 35
— hieb vermuthlich dem Mörder den Bauch auf. VI. 276. 37
Blutschande, ist fleischl. Vermisch. naher Verwandt. V. 265. 207

Blutschande, gewisse Gattungen derselben haben verschiedene Namen. V. 265. 207 f.
— auf einigen Gattungen derselben steht Lebensstrafe. V. 265. 209. auf einigen Ausrottung. V. 265. 211. auf einigen Unfruchtbarkeit. V. 265. 209. auf andere war die Strafe nicht bestimmt. V. 265. 210
Böcklein, in seiner Mutter Milch zu kochen, war verboten. V. 205. 161. verschiedene Auslegung des Gesetzes. IV. 205. 162
Bohak, eine Hautkrankheit, die vom Aussaz unterschieden war. IV. 210. 195. Beschreibung davon. ebendas.
Bohl, dessen Meinung de matrimonio comprivignorum wird beurtheilt. II. 115. 227 f.
Böse Lust, siehe **Lust**.
Brache, ökonomische Gründe dafür. II. 74. 33. im Sabbathsjahr, ebend. siehe **Sabbathsjahr**.
Braut, mußte das Zeichen der Jungfrauschaft haben. II. 92. 111
— wurde bey dessen Ermangelung mit Recht zurük geschikt. II. 92. 119. V. 270. 231. ob sie alsdenn gesteinigt worden. V. 269. 221. V. 270. 233. Einwendung gegen die Strafe der Steinigung, wenn sie ein Monstrum wäre, oder den Hymen ohne Beyschlaf verloren hätte. V. 270. 231 Fernere Bedenklichkeit darüber und Auskunftsmittel. V. 270. 233
— wurde nicht sowohl wegen des Mangels des Zeichens der Jungfrauschaft, als wegen des Betrugs gestraft. V. 269. 229. siehe **Jungfrauschaft**.
— wenn sie Hurerey trieb, wurde sie verbrannt. V. 269. 227
Bräutigam, warum er manchmal von seinem Recht wegen der Zeichen der Jungfrauschaft nachgab. II. 92. 123
— wurde gestraft, wenn er seine Jungfrau fälschlich der verlezten Jungfrauschaft beschuldigte. VI. 291. 71
Brautschaz, war bey den Israeliten nicht üblich. II. 89. 100
Brüder, hatten bey der Verheyratung der Schwestern etwas zu sagen. II. 83. 81
Brüders Wittwe, siehe **Wittwe des Bruders**, und **Levirats-Ehe**.
Bucolia, in Egypten, waren sehr feucht. IV. 211. 208
— machten einen Theil des Landes Gosen aus. I. 21. 56
Bund der Könige, heißt ihre Kapitulation. I. 55. 146 f.
Bund machen, heißt oft so viel als einem die Kapitulation anbieten. I. 62. 274
Bündnisse mit Heiden waren nicht schlechterdings verboten. I. 61. 268. doch eifern die Propheten dagegen. I. 61. 270 mehr aus Politik, als Moral. I. 61. 272
Bürger und Bauern machten bey den Israeliten nur einen Stand aus. I. 38. 280
Bürgerrecht, Israelitisches, konnten auch Fremdlinge erhalten. II. 139. 341. mußten sich aber beschneiden lassen. IV. 184. 7

Bürgerrecht, wer dazu fähig gewesen, oder davon ausgeschlossen war. II. 139. 342
Bürgschaft, kommt beym Mose nicht vor. III. 151. 54. aber desto häufiger zu den Zeiten Salomons, ebend. Gebräuche bey derselben in spätern Zeiten. III. 151. 55
— wurde zu Salomons Zeiten mit der grösten Strenge behandelt. III. 151. 54
Butter, ist unter den Israeliten ausser Gebrauch gewesen. IV. 191. 77
— darinnen durfte kein Fleisch gebraten werden. IV. 205. 161. siehe Böklein. wiedrige Wirkung dieses Gesetzes bey den heutigen Juden. IV. 205. 164
— giebt den Speisen leicht einen Uebelgeschmak. IV. 205. 163

Calender, dessen Fehler wurden durch die Bestimmung der hohen Feste verbessert. IV. 199. 129 f.
Calumnien, siehe Verläumdung.
Cameel, ist ein Hauptessen der Araber. IV. 203. 151
— war den Israeliten zu essen verboten. IV. 204. 155 *
Canaan, Rechte der Israeliten an dasselbe. I. 28. 95. siehe Israeliten.
— dessen Verschenkung an die Israeliten, gab diesen noch nicht das Recht zum Angrif. I. 28. 99
— gehörte von undenklichen Zeiten her den Israeliten. I. 31. 133 f.
— die Israeliten begaben sich nicht ihres Rechts darauf durch ihren Zug nach Egypten. I. 31. 139. siehe Palästina.
Cananiter, sollten alle vertilget werden. I. 28. 95. Ursachen davon werden angeführt. ebend.
— ob ihre Sünden den Israeliten ein Recht an ihr Land gaben. I. 28. 97 f.
— ob sie in dem Krieg mit den Israeliten der angreifende Theil waren. I. 30. 116. Gründe für und gegen diese Beschuldigung werden angeführt. I. 30. 118 f.
— besassen Palästina nicht als ein Eigenthum. I. 31. 133 *
— waren nicht die ursprüngl. Besitzer dieses Landes. I. 31. 135*
— wohnten vorhin in Idumäa. I. 31. 137
— breiteten sich in Palästina aus. ebend. f.
— diejenigen jenseits des Jordans wurden nicht von Mose angegriffen. I. 31. 142. Ursachen davon. das.
— warum ihnen die Israeliten keine Faktoreyen im Lande liessen. I. 31. 142
— ihnen sollte keine Capitulation angeboten werden. I. 62. 274. Einwendungen dagegen werden beantwortet. I. 62. 276
— hartes Kriegsrecht der Israeliten gegen dieselbe. I. 62. 274 f. ist in der Folge der Zeit nicht so genau beobachtet worden. I. 62. 276

Cananiter, lebten beynahe in concubitu promiscuo. I. 98. 152.
— ihre Töchter durften die Israeliten nicht heyrathen. II. 100. 163
— ihr Greuel in verbotenen Ehen. II. 111. 208. siehe Ehe, verbotene.
— bey ihnen war die Ehe mit der leiblichen Tochter nicht gewöhnlich. II. 113. 218
— assen die von Mose verbotenen unreinen Thiere. IV. 203. 150
— hatten Menschenopfer. V. 247. 95
— ihre abgöttische Cerimonien in den Dienst des wahren Gottes überzutragen, war verboten. I. 62. 275
Capitulation mußte ein israelitischer König beschwören. I. 55. 146
Carbunkel, ob die Beschneidung ein Verwahrungsmittel dagegen sey. IV. 186. 30
Carthaginienser hatten Menschenopfer. V. 247. 95 f.
Cäsar wurde von einem Wahrsager gewarnt, und dies beschleunigte seinen Tod. V. 253. 139
Castration der Thiere war verboten. III. 168. 120. Einwurf dagegen wird beantwortet. III. 168. 121 f. Anmerkung über die Castration der Widder in Spanien. III. 168. 125 siehe Verschnittene.
Cavallerie, starke, sollte der israelitische König nicht haben. I. 54. 238. siehe Pferde.
Ceremonialgesez, vorsäzliche Uebertretung desselben wurde mit dem Tode bestraft. V. 249. 110. was darunter zu verstehen sey. V. 249. 110. Einige Fälle derselben, die von Mose bestimmt sind, werden angeführt. V. 249. 112
Ceremonien, abgöttische, welche den Israeliten verboten gewesen, werden umständlich angeführt. V. 248. 103 f.
— des Eides. VI. 303. 109 f.
Chagg, was es bedeute. IV. 197. 118
Challel bittho, ist, wenn die Eltern ihre Töchter zur Hurerey feil haben. V. 268. 220
Cherem, was es heisse. II. 73. 28. siehe Verbannung.
Cherubim, waren Sphinge. IV. 202. 147
Chesed, ist Blutschande zwischen Bruder und Schwester. V. 265. 208
Chikane, war den ältern Israeliten unbekannt. III. 147. 29
Chithon, ist das Unterkleid. III. 148. 38*
Chober Chaber, ist derjenige, der ein Zauberlied macht. V. 255. 149
Chophschi, ein Freygelassener, warum er so genannt wurde. II. 126. 189
Choriten, die in Idumäa wohnten, waren Cananiter. I. 31. 138

Chuzoth, nennten die Israeliten die Weideplätze. I. 25. 75
Cicero, schärft die Liebe des Nächsten ein. II. 72. 18
Cisterne, unbedekte, wenn ein Thier hineinfiel, mußte es ersezt werden. VI. 280. 45. wenn ein Mensch hineinfiel, läßt Moses unbestimmt. pas. f.
Clima, ob es einen Einfluß in die Proportion der beiden Geschlechter habe. II. 96. 142
— darnach sind Mosis Gesetze zum Theil eingerichtet. I. 8. 18
— ob Moses um deswillen die Vielweiberey erlaubt habe. II. 96. 145
Colchier, hatten die Beschneidung. IV. 185. 17
Colonien der Israeliten in Arabien. I. 23. 64 f.
— zogen bey allzustarker Vermehrung der Familien aus. I. 41. 192
Conkubinen gaben die Väter den Söhnen vor ihrer Heyrath. II. 87. 90. dies geschieht noch heut zu Tag von dem Portugiesischen Adel. ebend.
— der Beyschlaf mit den Conkubinen des Königs war eine Ceremonie der Besiznehmung des Throns. I. 54. 240 f. siehe Kebsweib, und Serraille.
Confiscation, dadurch vermehrten die Könige ihre Einkünfte. I. 59. 261 f. II. 73. 29.
Congiaria, waren in Rom schädlich. II. 74. 46 *
Creti, verrichteten zu den Zeiten Davids das Amt eines Exequirers der Lebensstrafen. V. 232. 16. waren Davids Leibgarde. V. 232. 16
Creutzigung der Römer ist von dem Aufhängen der Israeliten unterschieden. V. 34. 24 f.
— ist auch von den Juden für abscheulich gehalten worden. das.
— wer sie litte, wurde wegen des Gesetzes vom Gehängten, für verflucht angesehen. V. 245. 25
Crimen laesae majestatis, in welchem Verstand es in dem israelitischen Staat begangen wurde. VI. 295. 81 f.
— wurde unter den Königen mit dem Tode bestraft. das.
Cyrus, verehrte nur einen Gott, und hinderte dadurch die Ausbreitung der Abgötterey. I. 32. 199

Dach, an demselben mußte eine Brustwehr gebauet werden. IV. 223. 267. wenn beym Unterlassungsfall ein Mensch verunglükte, so war Blutschuld auf dem Haus. VI. 280. 46
Damaskus, fügte dem zertheilten Reich der Israeliten das meiste Unglük zu. I. 25. 75
Daniel, die Historie von ihm und der Susanna, ist eine unwahrscheinliche Erdichtung. VI. 301. 95
Dänemark, besonderes Gesez daselbst in Ansehung der Bestrafung einer gewissen Gattung v. vorsäzl. Mördern. VI. 272. 7
Dankopfer, davon wurde ein Theil zu Opfermalzeiten angewendet. II. 143. 363

Dankopfer, davon hatten Arme einen Theil. daſ.
Danzens Diſputation de mitigata Davidis in Ammonitas crudelitate wird beurtheilt. I. 64. 289
Dardanarii, ſiehe Kornjuden.
Darlehn, iſt oftmals beſſer, als Almoſen. II. 143. 361
III. 156. 76
— dazu ermahnt Moſes mit Nachdruk, ebend. aber nicht mit Zwang. daſ.
— verſagen, nennt Moſes eine Niederträchtigkeit. II. 143. 360
— war bey den ältern Iſraeliten gewiſſermaſſen ein Almoſen. III. 147. 30. III. 156. 76 f. für deſſen Sicherheit war in Paläſtina geſorgt. daſ. III. 156. 80
— ob ſich die moſaiſche Verordnungen darüber auf unſere Zeiten ſchicken. III. 155. 67. III. 156. 79
— von den Feinden vor den Krieg wurde im Krieg für gute Beute erklärt. III. 179. 181 f. warum ſich hierinnen das neuere Kriegsrecht geändert. daſ.
— der Egyptier wurde von den Iſraeliten bey ihrem Auszug behalten. III. 179. 183. dies wird gegen Einwürfe gerechtfertigt. ebend. anderer Vertheidigungen werden angeführt. III. 180. 186. wie es die Rabbinen vertheidigen. II. 129. 300. III. 180. 188.
David war im Anfang nur über einen Stamm König. I. 46. 205. I. 54. 235 f.
— ihm fielen die andern Iſraeliten Familien- und Stammweiſe zu. I. 46. 205
— wie er König geworden. I. 54. 235
— treibt vorher Rauberey als eine erlaubte Sache. I. 22. 58
— erhält ſein kleines Heer von der Beute. I. 59. 265
— warum er eine Reſidenz aus dem Stamm Benjamin gewählt. I. 47. 209
— erbte das Serraille ſeines Vorgängers in der Regierung. I. 54. 241
— führt ſich gleich nach dem Tode Sauls als König auf. I. 54. 235
— rächte den Tod Sauls. VI. 295. 83
— rächte den Tod Iſchboſeths. I. 54. 236
— hatte viele Weiber. I. 54. 241
— deſſen geſammlete Schätze. I. 54. 245
— bekleidet anfänglich das Richteramt ſelbſt. I. 57. 255
— übte ſchnelle Juſtiz, ohne andere zu fragen. daſ.
— wird mit zu viel richterlichen Geſchäften überh. I. 57. 255
— ſezt Leviten zu Richtern. I. 57. 256
— beſtraft die Ammoniter, wegen der Beſchimpfung ſeiner Geſandten. I. 64. 285. ſein Verfahren wird gerechtfertigt. I. 64. 287
— tödtet zwey Drittel der Moabiter. I. 64. 285
— tödtet die Einwohner von Rabba. I. 64. 285

David, dessen Urtheil über die Theilung des dem Ziba geschenkten Ackers mit Mephiboseth wird vertheid. II. 77. 96
— handelt gegen Absalom als Bluträcher. II. 136. 335
— verlangt vom Nabal nach dem Recht des Herkommens ein Geschenk. II. 143. 366
— zählt das Volk der Israeliten. I. 27. 92. III. 174. 262 versündigt sich dadurch. ebend. Ursachen der Versündigung sind nicht der Hochmuth. III. 174. 165. nicht, daß er den von Mose bey Zählung des Volks verordneten halben Seckel nicht habe bezahlen lassen. III. 174. 164. sondern weil er das Volk in eine militärische Sklaverey setzen wollte. III. 174. 166 f.
— ließ 288000 Mann wechselsweis in den Waffen üben. III. 174. 266
— wollte den Israelitischen Staat kriegerisch machen. das.
— ist der Schöpfer des Kriegswesens der Israel. III. 175. 171
— war in seiner Regierung eingeschränkt. I. 55. 249
— thut Machtsprüche aus einem Hang zum Despotismus. I. 56. 251
— lähmt die erbeuteten Pferde. I. 64. 298
— dessen Urtheil über den, der dem armen Mann sein einzig Schäflein genommen hatte. VI. 285. 58
— seine Leibgarde waren die Crethi. V. 232. 16
— nimmt die Abisag von Sunem zur Konkubine, ohne sie zu beschlafen. I. 54. 242
— bestellt einen Thronfolger. I. 55. 247 f.
— begnadigt den Simei, der sich der Majestäts-Lästerung schuldig gemacht hatte. VI. 295. 82
Decalogus, enthält nicht moralische, sondern bürgerliche Gesetze. II. 72. 17.
— hat keinen geistlichen Sinn. VI. 272. 4 *
Defraudation der Abgaben wird oft aus falscher Frömmigkeit entschuldigt. III. 173. 158 f. *
— zieht Beschwerlichkeiten für ein ganzes Land nach sich. das.
Demokratie, dazu hatten die Israel. einen Hang. I. 43. 194
— wurde durch den Stamm Levi gemäßigt. I. 52. 217 f.
Denkzeichen an den Händen u. Stirnen der Israel. IV. 222. 266
— an den Pfosten. IV. 223. 267
Denunciant, ist dem Mosaischen Gesez verhaßt. VI. 290. 67 ausgenommen in Absicht auf die Abgötterey. ebend.
— ob ein falscher gestraft worden. VI. 292. 73
Denunciren, dazu war niemand verpflichtet. VI. 290. 67 f.
— ob man sich durch Unterlassung desselben fremder Sünden theilhaftig mache. VI. 290. 68
— Gründe, warum es Moses nicht billigt, od. befielt. VI. 290. 69
Depositum, besondere Verordnung, wenn es geleugnet wurde. III. 162. 97. VI. 289. 66.
— in welchen Fällen es ersezt werden mußte. VI. 289. 66

Depositum, dessen Ableugnung konnte durch ein Schuldopfer abvlirt werden. V. 244. 77. VI. 289. 66 f.
Despotismus, dazu hatten die Könige von Israel einen Hang. I. 56. 251
Dibs, ein aus Weintrauben gemachter Syrup. IV. 190. 59
Dichotomie, war keine Israelitische Lebensstrafe. V. 231. 12
Diebe, wurden Leibeigene, wenn sie den Diebstal nicht ersezen konnten. II. 123. 281. VI. 282. 48. VI. 284. 56
— wenn einer bey einem nächtlichen Einbruch erschlagen wurde. VI. 273. 21. Einschränkung dieses Falls. ebendas.
Diebstal, konnte man den Israeliten wegen der Zurükbehaltung der von den Egyptiern geborgten Geräthe nicht Schuld geben. III. 179. 184
— mußte 2, 4 oder 5 fach ersezt werden. V. 243. 70. VI. 283. 55. VI. 284. 56. die Vernunftmäßigkeit dieser Strafe wird umständlich gezeigt. VI. 283. 53 f. Diese Strafe kann aber auf unsere Umstände nicht angewendt werden. VI. 282. 53
— wie er bey den Persern bestraft wird. VI. 282. 49*
— wurde bey den Egyptiern in den ältern Zeiten härter bestraft, als Moses verordnet. VI. 283. 53
— aus Hunger, scheint beym Mose Nachsicht zu haben. VI. 282. 49. VI. 284. 57
— zu Salomons Zeiten wurde die Strafe darauf erhöhet. VI. 285. 58
— gewaltsamer, ob davon in dem Mosaischen Gesez etwas vorkomme. VI. 286. 59
— am Heiligthum. VI. 287. 60
— an Menschen, siehe Menschendiebstal.
Dispensation, ist zuweilen zu Vermeidung der Unbequemlichkeiten nothwendig. I. 10. 31. VI. 275. 31
— vor den Zeiten der Könige übte die ganze Gemeine dieses Recht aus. I. 10. 31
— übten die Könige aus Grundsätzen aus. I. 10. 31. Einige Exempel werden angeführt. I. 10. 32 f.
— in Ehesachen gründet sich auf die Mosaischen Ehegesetze. II. 101. 167. in welchen Fällen sie statt habe. II. 101. 169 a) bey solchen, welche Moses nicht ausdrüklich verboten, ebend. b) bey solchen, die Moses nicht unter die Greuel der Kananiter rechnet. II. 101. 171. c) wo Gott selbsten dispensirt hat. ebend. Die dispensablen Ehen werden besonders specificirt. II. 112. 212
— in Lebenssachen, siehe Begnadigungsrecht.
Domainen der Könige, siehe Könige.
Drespe unter dem Korn ist schädlich. IV. 218. 250. Anmerkungen darüber. ebendas.
Duelle, sind niemals von Poeten im Ernst besungen worden. II. 134. 316

Duelle, sind im Stand der Natur erlaubt. II. 135. 325
— haben vor der Blutrache vieles voraus. ebend. f.
— deren Abschaffung ist ein schweres Problem. II. 135. 327
Einige Vorschläge darüber werden beurtheilt. II. 135. 327 f.
Durchzugsrecht der Israeliten. I. 68. 307

Ebal, ob auf demselben die Steine, worein das Gesez gegraben war, hingelegt worden. II. 69. 6
— ob auf demselben wurde Segen u. Fluch ausgespr. II. 70. 9
Edah, I. 45. 198
Edomiter, Gränznachbarn der Israeliten. I. 22. 57
— konnten das israelitische Bürgerrecht erlangen. II. 139. 342
— hatten die Beschneidung. IV. 184. 8
Egypten, daselbst war es bey Lebensstrafe verboten, einige Thiere zu tödten. III. 169. 132. merkwürdiges Exempel davon. ebend. IV. 187. 40
— hat keinen Weinbau. IV. 190. 58. Einwendungen werden beantwortet. IV. 190. 60 *
— daselbst wird kein Oel gebauet. IV. 191. 74
— den Hang der Israeliten nach diesem Reich sucht Moses durch seine Opfergesetze, vom Fleischessen, Wein und Oel, zu vertreiben. IV. 189. 53. IV. 190. 71. IV. 191. 74
— ob der Aussaz eine gewöhnliche Krankheit daselbst war. IV. 209. 188
— feuchte Gegenden darinnen, erzeugten den Aussaz an Häusern. IV. 211. 204
— ist das eigentliche Vaterland der Pest. IV. 213. 221. eine Ursache davon wird angeführt. IV. 216. 234
— wunderbare Ausführung der Israeliten daraus, war ein Grund von der einzigen Verehrung des Jehovah. I. 33. 162
— Bach Egyptens, was es für ein Strom sey. I. 21. 54
Egyptier verbanden Staatsklugheit und Religion mit einander. I. 13. 36. manchmal ahmt ihnen Moses nach. I. 4. 11. manchmal widerspricht er ihnen mit Weish. V. 250. 118
— ihre Priester waren ihre Gelehrte und Richter. I. 52. 220 legten sich auf die Medicin. IV. 210. 192. verschiedene Gattungen derselben. ebendas. balsamirten die heiligen Thiere nach dem Tode ein. IV. 216. 235. beschäftigten sich mit der Erklärung der Hieroglyphen. V. 250. 123. misbrauchten sie zum Betrug des Volks. ebendas. musten vor allen beschnitten seyn. IV. 185. 20
— enthielten sich aus Aberglauben des Fleischessens. IV. 189. 54. ingleichem des Weins. IV. 190. 58 f.
— glaubten die Seelenwanderung. IV. 189. 55
— machten eine Nachahmung des Weins aus Gerste. IV. 190. 60
— unterschieden sich durch National-Speisegesetze von allen Völkern. IV. 203. 150
— behielten ihre Todten lang über der Erde. IV. 215. 230

Egyptier, vergöttern die Hieroglyphen. V. 258. 123
— ihre Aecker waren ein Eigenthum des Königs. II. 73. 22
— von ihnen borgten die Israeliten bey ihrem Auszug bona fide. III. 179. 184
— überzogen die Israeliten nach ihrem Auszug mit Krieg. III. 179. 185
— ihr Darlehn war gute Beute, ebend. was andere davon denken. III. 180. 186
— hatten die Beschneidung von Alters her. IV. 185. 16. u. 27 Beweisstellen aus den alten Schriftstellern. IV. 185. 17
— haben sie noch heut zu Tag. IV. 185. 22
— beschneiden auch die Mädgen. ebendas.
— ob sie die Beschneidung von den Israeliten, oder diese von jenen, haben. IV. 185. 23 f.
— verabscheuen blutige Opfer. IV. 187. 39 f.
— wie viel sie den Israeliten vor ihren Dienst schuldig gewesen, eine Rabbinische Grille. II. 129. 301
— konnten das Israelitische Bürgerrecht erhalten. II. 139. 342
— bey ihnen wurde der Diebstal härter bestraft, als bey den Israeliten. VI. 283. 54
Ehe, deren Beförderung ist einem Staat zuträglich. II. 90. 103. läßt sich aber nicht durch Gesetze erzwingen. II. 90. 104 was Moses in dieser Absicht überhaupt verordnet. ebend. insonderheit in Ansehung der Kriegsdienste. III. 177. 175
— dabey sahe man nicht auf Gleichh. des Standes. II. 99. 160
— der Priester, worauf insonderheit zu sehen war. II. 99. 165
— Versprechung derselben, ist oft eine Ursache von der Verführung der Frauenzimmer. II. 108. 192
— bey der Ehe der Töchter, hatten die Brüder viel zu sagen. II. 83. 81
— der Eltern mit Kindern, hat die erschrecklichsten Folgen. II. 108. 193. ist indispensabel verboten. II. 112. 215 f.
— des Vaters mit der Tochter, war bey den Cananitern nicht üblich. II. 113. 218. warum sie Moses nicht ausdrüklich verbietet. II. 113. 219
— mit der Mutter ist verboten. II. 113. 219
— der Geschwister, ist an sich nicht sündlich. II. 108. 198 aber sie hat die schlimmste Folgen. II. 108. 193. Ausnahme bey den Kindern Adams. II. 104. 181. II. 108. 198 war zu Abrahams Zeiten nicht ungewöhnlich. II. 110. 205 ist indispensabel verboten. II. 112. 211. darauf steht die Strafe der Ausrottung. II. 114. 224. V. 265. 209
— mit der Enkelin, ist ausdrüklich verboten. II. 113. 220
— mit Mutter und Tochter, darauf steht Lebensstrafe. V. 265. 209
— mit der Stif- oder Schwiegermutter, ist indispensabel. II. 112. 215. II. 113. 221. auf erstere sezt Moses den Fluch. II. 113. 221. ingleichem Lebensstrafe. V. 265. 209

wird im N. T. unter die bey den Heiden abscheuliche Unzucht gerechnet, ebendas.
Ehe, mit der Tante, konnte den Eltern eine Kränkung seyn. II. 107. 191. aus einer solchen Ehe wurde vermuthlich Moses geboren. II. 110. 205. ist blos den Israeliten verboten. II. 112. 216
— mit der verstorbenen Frauen Schwester, ist erlaubt. II. 116. 231. II. 117. 236. mit zwey Schwestern zugleich ist verboten. II. 116. 231. Gründe davon. II. 116. 231 f. Einwurf dagegen wird beantwortet. II. 116. 232 *
— mit des Bruders Wittwe, wenn Kinder da waren, war verboten. II. 98. 156. aber nur den Israeliten. II. 112. 216. in wie fern die Unfruchtbarkeit, als eine Strafe dieser Ehe zu verstehen sey. II. 116. 234. siehe Levirats-Ehe, Wittwe des Bruders.
— mit der Niece, ist nicht verboten. II. 117. 239
— zwischen zusammengebrachten Kindern, ob sie verboten sey. II. 115. 227
— mit des Mutter Bruders Wittwe, ist nicht verboten. II. 117. 236
— mit des Bruders- und Schwester-Sohns Wittwe, ist nicht verboten. II. 117. 236
— mit des Vater Bruders Wittwe, ist verboten. II. 109. 203. aber nur den Israeliten. II. 112. 216. ob dies Verbot auch auf die Stiefbrüder gehe. ebendas. Die Strafe dieser Ehe ist Unfruchtbarkeit. V. 265. 210
— mit der Stiefmutter der verstorbenen Frauen war erlaubt. II. 116. 236
— mit der Stief- oder Schwiegertochter ist schlechterdings verboten. II. 112. 215. II. 113. 221. Gründe, warum sie unter den Christen nicht zu erlauben ist. ebend. auf die leztere sezt Moses Lebensstrafe. V. 265. 209
— mit der Stief-Enkelin, ist verboten. II. 113. 221
— mit der Halbschwester, war nach dem Herkommen erlaubt. II. 110. 205. in wie fern sie könne erlaubt werden, oder nicht. II. 112. 213. ist von Mose verboten. II. 114. 223. warum sie von Mose zweymal verboten worden. II. 114. 225
— mit den Kindern der Amme verbietet Moses nicht. II. 112. 211. aber bey den Arabern ist sie verboten. das.
— der Knechte, Kinder aus derselben, waren Leibeigne. II. 123. 277. Ausnahme davon. das.
Ehen, verbotene, in die nahe Freundschaft, verschiedene Meinungen der Gelehrten darüber. II. 101. 169
— ob alle unter die Greuel zu rechnen sind. II. 101. 171
— verschiedene Klassen derselben a) der nächsten Verwandten, II. 108. 193. II. 112. 211. b) der entferntern, II. 109. 199. II. 112. 211

Ehen, verbotene, Gründe, die der Moralität derselben vorausgesezt werden müssen. II. 103. 178
— Ursachen, warum sie Moses verboten, sind a) nicht der horror naturalis. II. 104. 180. b) nicht die Abartung der Menschen zu verhüten. II. 105. 182. c) nicht das menschliche Geschlecht durch Heyrathen mehr zu vereinigen oder zu verhüten, daß einige Familien zu mächtig werden. II. 106. 187. d) nicht der Respectus parentelae. II. 107. 188. sondern e) die Verhütung der Hurerey in Familien. II. 208. 192. siehe horror naturalis, Respectus parentelae, **und Hurerey in Familien.**
— ihre uneingeschränkte Erlaubniß macht ein Volk lasterhaft. II. 108. 192. die übeln Folgen werden umständlich angeführt, ebendas. f.
— Gründe warum Moses entferntere verbietet. II. 109. 199
— Folgerungs-Ehen, ob sie verboten sind. II. 117. 236
— müssen nach den Umständen verschiedener Völker verschieden bestimmt werden. II. 112. 211
— einige vorher erlaubte, wurde von Mose verboten. II. 110. 204. siehe **Ehegesetze.**

Ehebruch, ist eine Ursache der Ehescheidung. II. 120. 260
— mit einer Leibeigenen konnte durch ein Schuldopfer abolirt werden. V. 244. 77. V. 264. 203. die Leibeigene bekam Schläge zur Strafe. V. 264. 206. warum hier die Strafe gemildert wurde. ebendas.
— was im Mosaischen Recht eigentlich darunter verstanden werde. V. 259. 171. wird aus dem Arabischen erläutert. V. 259. 173
— wird im gemeinen Leben in weitläuftigerer Bedeutung genommen, als im Jure. V. 259. 173
— was nach dem Mosaischen Recht dazu erfordert werde. V. 259. 174
— die Strafe desselben war bey den Israeliten der Tod. V. 260. 175. Einwendungen dagegen werden beantwortet aus den Umständen der Israeliten, a) wegen der stärkern Jalousie, V. 260. 177. b) wegen Beförderung der Ehen, die dadurch gehindert werden. V. 260. 181
— Unterschied des Mosaischen und Muhammedanischen Rechts in der Strafe des Ehebruchs. V. 261. 181
— warum ihn Muhammed nur mit 100 Schlägen bestraft wissen will. V. 261. 189 f.
— die Art der Todesstrafe ist beym Moses nicht bestimmt. V. 262. 189 f. nicht das Erdrosseln. V. 262. 192. sondern vermuthlich die Steinigung. V. 262. 193
— die Schwierigkeit des Beweises wurde durch die Delation des Eides mit dem Fluchwasser erleichtert. V. 260. 180 siehe **Reinigungseid und Fluchwasser.**

Ehegesetze Mosis von den allzunahen Heyrathen sind für uns sehr wichtig. II. 101. 167. den Protestanten wichtiger als den Katholiken. II. 101. 168
— aus mangelhafter Kenntniß derselben trennte sich England von der römischen Kirche. II. 101. 169
— ob sie uns Christen im N. T. verbinden. II. 101. 167. verschiedene Meinungen der Gelehrten darüber. II. 101. 169
— ob sie blos auf die genannte Personen gehen, oder ob sie auf die Grade auszudehnen sind. II. 101. 169 f. Gründe für die erste Meinung werden angeführt. II. 117. 236
— einige sind moralisch, einige bürgerl. II. 101. 171. II. 111. 208
— über welche die Obrigkeit dispensiren könne, oder nicht. II. 101. 171
— die darinnen vorkommende Worte und Redensarten werden erklärt. II. 102. 173
— schränkten das alte Herkommen näher ein. II. 110. 204
— ob und wie fern sie ein Stük des Sittengesetzes sind. II. 111. 206

Eheliche Pflicht, siehe Beyschluf.

Eherecht, mosaisches, in Absicht auf die Zeichen der Jungfrauschaft. II. 92. 110 f. christliches darüber. II. 93. 127 siehe Jungfrauschaft, ingleichem Braut.
— christliches, ist in der Ehescheidung streng. II. 120. 157

Ehescheidung, wegen vermißter Zeichen der Jungfrauschaft ist rechtmäßig. II. 93. 128. was das christliche Eherecht hierinnen verordnen sollte, und was es wirklich verordnet. II. 93. 129
— derselben war Moses nicht günstig. II. 119. 245
— das Gesez davon wird umständlich erklärt. II. 119. 245
— ist beym Mose aussergerichtlich. II. 119. 247
— deren Ursache überläßt Moses dem Gewissen des Mannes. II. 119. 249
— Zerimonien der Araber bey derselben. II. 119. 250 f. * der Israeliten. II. 119. 253 f.
— auf was vor Art nach derselben die Ehe wirklich getrennt worden. II. 119. 254
— ob nach derselben die Ehe wieder erneuert werden konnte. II. 119. 255. arabische Gewohnheit hiebey. II. 119. 256
— Streitigkeiten der Schule Hillels und Schamai über die Ursachen derselben. II. 120. 157
— das Urtheil Christi über die Rechtmäßigk. derselb. II. 120. 259
— die angeblichen Ursachen derselben, welche in den Worten Christi vermißt würden, werden beurtheilt. II. 120. 260 f.
— Strenge des christlichen Eherechts hierinnen, wird zum Theil gelobt, II. 120. 265. zum Theil getadelt. II. 120. 266
— Verlegenheit, worein diejenigen, die theologische oder juristische Responsa hierüber ertheilen sollen, manchmal gerathen können. II. 120. 266. siehe Scheidebrief.

Eid, ist heut zu Tage kein kräftiges Mittel zur Beobachtung der Gesetze zu verbinden. II. 70. 13 f. VI. 301. 103
— dessen Rechtmäßigkeit wurde von den Israeliten durchgängig angenommen. VI. 301. 105
— wurde ehemals heiliger gehalten, als heut zu Tag. II. 70. 14
— unter welchen Zeremonien er im Gericht abgenommen worden. VI. 302. 106
— dadurch wurden die Israeliten kräftig verpflichtet, das Gesez zu halten. II. 70. 16. insonderheit wegen der Theokratie. V. 256. 154 und 158
— in welchen Fällen er in Streitigkeiten wegen geleugneten Depositi statt fand. III. 162. 97 f. VI. 301. 103
— ist der lezte Beweis der Wahrheit. VI. 301. 103
— konnte der Mann der Frau deferiren, wenn er sie des Ehebruchs verdächtig hielt. V. 260. 175. siehe Reinigungseid und Fluchwasser.
— hatte eine Beziehung auf dem Tempel und Altar. VI. 302. 106 und 108 *
— feyerliche, wurden bey Opfern geschworen. IV. 189. 50
— warum er im Hebräischen von der Zahl sieben benennt werde. VI. 302. 108
— bey demselben trunken die Heiden Blut. IV. 206. 170
— hatten bey den Israeliten kein bürgerliches, sondern religiöses Ansehen. V. 256. 153
— warum er in dem Mosaischen Recht so häufig vorkomme. VI. 301. 105
— haben bey den Naturalist. nicht ihre völlige Kraft. V. 256. 155.
— bey einem ordentlichen wird Gott zum Rächer angerufen. V. 256. 152
— bey Erde, Sonne, Mond und Gestirnen gestattet Moses nicht, weil es an Abgötterey gränzet. VI. 303. 106
— waren bey den Römern in grossen Respekt. V. 256. 152
— Philonis Meinung davon. V. 303. 110 *
— Misbrauch und Chikanen der Pharisäer in Ansehung des Eides zu den Zeiten Christi. VI. 303. 113. werden von Christo entdekt und bestraft. VI. 303. 116 f.
— von was vor Eiden eigentlich in der Bergpredigt Christi die Rede sey. VI. 303. 118
— Verhältniß der christlichen Religion gegen dieselbe. V. 256. 156. woraus der Irrthum derjenigen Christen, die die Rechtmäßigkeit des Eides leugnen, entstanden sey. VI. 301. 104. VI. 303. 116
— sind den Christen nicht überhaupt verboten, sondern es ist blos von den aussergerichtlichen, die einem grossen Misbrauch unterworfen sind, die Rede. V. 256. 156. VI. 303. 117 f.
— bey dem Himmel, Tempel, heiligen Sachen. VI. 303. 119

Eid, bey dem Leben des Königs wurde für wichtig gehalten. V. 286. 158. VI. 303. 110
— mit gewissen Gattungen derselben gehen wir heut zu Tag zu verschwenderisch um. VI. 301. 105
— gegen unnütze und leichtsinnige war kein bürgerlich Gesez gegeben. V. 257. 166. Einwendungen dagegen werden beantwortet. V. 257. 167
Eidesformel bey den Ebräern. VI. 303. 109 f. bey den Arabern. VI. 303. 111
— die nicht eigentlich Eide sind. VI. 303. 112
Eifersucht ist in Süden heftiger, als in Norden, in Persien am heftigsten. V. 260. 177
Einbildung von Ehre und Schande, von der Größe der Beleidigung und Strafe, ist ein Bestimmungsgrund mancher mosaischen Gesetze. I. 8. 17
Einfuhr fremder Waaren, wenn sie unverhältnißmäßig ist, macht ein Land arm. I. 39. 184. IV. 190. 58. IV. 198. 122
— Verbot derselben giebt Gelegenheit zum Schleichhandel. IV. 190. 58. siehe **Handlung**.
Einigkeit Gottes zu glauben, ist eine Grundmaxime des mosaischen Staats. I. 32. 157
Einkünfte der Leviten, werden erzählt. I. 52. 218
— der Könige. I. 59. 259
Einlösung der verkauften Aecker geschah im Jubelj. II. 73. 27 f.
— durch den Goel. II. 73. 24. II. 137. 336
Einwohner in Palästina belaufen sich auf 3 Million. I. 26. 85
— scheinen für das Land zu viel zu seyn. ebendas. dieser Einwurf wird widerlegt. ebendas.
— deren Verhältniß mit der Größe der Länder in südlichen Gegenden. I. 26. 90
Elle, nach derselben war alles an der Stiftshütte gemacht. IV. 227. 278. dies diente in der folgenden Zeit zum Maasstabe. IV. 227. 28. siehe **Gewicht, Maas**.
Eltern, ihre Rechte bey Verheyrathung ihrer Kinder. II. 83. 80
— konnten ihre Kinder zu Leibeigenen verkaufen. II. 123. 279. Vortheile für die Armen aus dieser Verordnung. II. 123. 280
— ob sie ihre Kinder Gott geloben konnten. III. 145. 20
— sollen nicht für die Kinder sterben. V. 229. 5
— gröbere Verbrechen der Kinder gegen sie, wurden am Leben gestraft. VI. 293. 73
— die Ehrerbietigkeit der Kinder gegen sie, schärft Moses sorgfältig ein. VI. 293. 75. was er sich für besonderer Mittel hiezu bedient. ebend. Erklärung des Zusatzes des vierten Gebots. ebendas.
Emir, ein Stammoberster bey den Arabern. I. 46. 200
Engelland, häufige Schikanen wegen der Heyraths-Zeremonien daselbst. II. 91. 107

Engelland, trennte sich von der röm. Kirche aus Mangel einer richtigen Erklärung der mosaischen Ehegesetze. II. 101. 169
— hat gegen die Schuldner allzuharte Gesetze. III. 147. 32
— daselbst sind die Mezger von dem Richteramt der Zwölfe ausgeschlossen. III. 164. 104
— einige Anmerkungen über das Pferderennen und die Pferdezucht daselbst. III. 166. 117 *
— daselbst ist auf das leichtsinnige Schwören eine bürgerliche Strafe gesezt. V. 257. 167. hilft aber nichts. das.
Enthauptung, ist keine Strafe des mosaischen Rechts. V. 234. 20. siehe **Schwerdt.**
Entschädigung des von Thieren oder Knechten verursachten Schadens an Knechten und Thieren. III. 160. 92. V. 243. 69. siehe **Wiedervergeltungsrecht.**
— des Schadens durch unbedekte Gruben und Feuer. III. 160. 92 f.
— des geleugneten Depositi. III. 162. 97
Ephraim, der Stamm, wetteiferte mit Juda. I. 47. 208
Epiphanii Zeugniß von dem Theilungstraktat Noä wird beurtheilt. I. 29. 102
Erbfeinde der Israeliten werden namhaft gemacht. I. 63. 279
Erbfolge der Könige. I. 60. 268
Erbschaft, wie sie unter die Söhne vertheilt worden. II. 79. 66
— bey Antretung derselben bekamen die Armen bey den Arabern etwas. II. 143. 366 *
— wurde oft nach dem Loos vertheilt. VI. 304. 118
Erbtheil, bekamen blos die Söhne, aber nicht die Töcht. II. 78. 59
— konnte manchmal den Töchtern von dem Vater zugewandt werden. II. 78. 61
— bekamen die Töchter, wenn keine Söhne da waren. II. 78. 60
— hatte Maria, die Mutter Jesu. II. 78. 61
Erbverpachtungen sind unter den Israeliten nicht gewesen. II. 77. 56
Erdrosseln, war keine Israelitische Lebensstrafe. V. 231. 12 V. 235. 25. V. 262. 190
— war nicht die Strafe des Ehebruchs. V. 262. 190. siehe **Aufhängen.**
Erlaßjahr, was es in Schuldsachen heisse. V. 158. 82. siehe **Sabbathsjahr.**
Erndten, Verkauf derselben bis zum Jubeljahr. II. 73. 27
— ob sie das Jahr vor dem Sabbatsj. doppelt gewes. II. 74. 33
— was der Arme dabey zu geniessen hatte. II. 143. 263
— durch diese konnte sich ein Schuldherr, als an einem objecto executionis bezahlt machen. III. 148. 36
— wenn sie angieng. IV. 197. 115
— bestimmte die Calenderrechnung der Israeliten. IV. 199. 130
Erstgeborne, folgte dem König nicht allemal in der Regierung. I. 60. 268

Erstgebohrne, bekam ein doppeltes Erbtheil. II. 79. 65
— dazu erklärten die Väter vor Mosis Zeiten den ersten Sohn der geliebten Frauen. II. 79. 65. Mishelligkeiten, die daraus entstanden. das.
— Moses bestimmt, wer der Erstgebohrne sey. II. 79. 65 II. 84. 83. II. 94. 135.
— hatte verschiedene Rechte über seine Geschwister. II. 84. 85
— was unter dem zweyten Erstgebornen zu verstehen sey. IV. 193. 85
Erstlinge mußten von allem Lebendigen und Früchten von den Israeliten gegeben werden. IV. 193. 82
— die erstern gehörten dem Priester. ebend. von den zweyten gehörte ein Theil den Armen. II. 143. 363
— Unterschied zwischen opferbaren und nicht opferbaren Dingen. IV. 193. 83
— an Kindern wurden von dem Priester geschäzt. ebend.
— an unreinen Thieren, wie es damit gehalten worden. IV. 193. 84
— an Früchten, gehörten dem Priester. IV. 193. 84
— andere Arten gehörten auf den Altar. IV. 193. 84
— was unter den zweyten Erstlingen zu verstehen sey. ebend.
Ervath Dabar, wird erklärt. II. 120. 259. unrichtige Erklärung davon wird angeführt. II. 120. 267
Esel, sind in Süden munterer als in Norden. III. 166. 110
— zu essen, ist schimpflich. IV. 202. 144
Eßgeschirre, werden durch ein hineingefallenes Aas verunreinigt. IV. 205. 159
— küpferne, sind der Gesundheit schädlich. IV. 117. 239. warum ihnen Moses günstiger ist, als irdenen, s. Gefäße.
Eßwaaren, davon durften diejenigen essen, die damit umgiengen. II. 130. 303
— von Vegetabilien, geben keine große Stärke. IV. 189. 56
— welche Thiere bey uns dazu ungewöhnlich sind. IV. 202. 143
— Verschiedenheit derselben hindert die Verbindung mit andern Völkern. IV. 203. 149
— reine und unreine, das ist, gewöhnliche und ungewöhnliche von Thieren. IV. 203. 140. siehe Thiere.
— verbotene, ausser den Thieren. IV. 205. 159
Etymologie, verursacht in dem Mosaischen Recht viele Schwierigkeiten. I. 15. 41
— des Jubeljahrs. II. 73. 21. des Worts Jabem, ist ungewiß. II. 98. 149
— von Scheer basar, II. 102. 174
— von Zimma, II. 102. 176
— von Thebel, II. 102. 177
— von Chesed, II. 102. 177
— von Nidda, II. 102. 178
— von Goel, II. 131. 306

Etymologie, des Worts Mamser, II. 139. 345. *
— von Noschech, III. 153. 62
— von Schemitta, III. 158. 85
— von Zemithuth, II. 73. 30
— von Schebuah, VI. 302. 108. f.
Euphrat, war die östliche Gränze der Israeliten. I. 23. 64
Ewig, was es in den Mosaischen Gesetzen für eine Bedeutung habe. I. 9. 27
Exemtion von Kriegsdiensten, davon waren vier Ursachen mit keiner Schande verknüpft. III. 177. 174
— aus Furchtsamkeit war schimpflich. III. 177. 177. siehe Kriegsdienste.
Execution in Schuldsachen, war nach dem Mosaischen Recht sehr prompt. III. 148. 34
— deren Objecta waren a) Erbäcker, b) Häuser, c) Kleider, d) Leib des Schuldners, e) Vieh, f) Hausrath, g) Schmuk. III. 148. 36
— darunter ist nicht Gefängniß und Folter. III. 149. 44
— der Lebensstrafen, siehe Lebensstrafen.
Exilium, kommt beym Mose nicht unter den Strafen vor. V. 237. 35. Gründe davon werden angeführt. ebendas.
— seiner wird erst nach der Babylonischen Gefangenschaft gedacht. ebendas.
— worinnen es bestanden. V. 237. 36 f.
— eine Art desselben war der Aufenthalt in den Freystädten. V. 237. 36.
— ein Exempel davon zu Salomons Zeiten. V. 237. 37
— ob es unter der Ausrottung zu verstehen sey. V. 237. 34. siehe Ausrottung.
Eyderen, einige Arten derselben waren zu essen verboten. IV. 204. 157. *
— verunreinigten in ihrem Tode alles, worein sie fielen. IV. 216. 235
— ob die Menge der todten Eyderen in Egypten heut zu Tage eine Ursache der Pest sey. IV. 216. 236

Familien, eine Unterabtheilung der Stämme. I. 46. 271
— nähere Verbindung derselben ist kein Zwek der Mosaischen Eheverbote. II. 106. 187
— deren Macht zu hindern, hat Moses nicht die allzunahen Heyrathen verboten. II. 106. 188
— hatten ihre besondere Feste. IV. 201. 141
— Hurerey in denselben, macht eine Nation lasterhaft. II. 108. 192
Fasten, periodisches, ist der Gesundheit schädlich. III. 144. 4
Fasttage, hatten die Israeliten nur einen. IV. 201. 139
Feinde, die nicht Cananiter waren, wie sich die Israeliten gegen sie verhielten. I. 64. 284. siehe Kriegsrecht.

Fesseln um die Schenkel der Jungfrauen, diente zur Bewahrung der Jungfrauschaft. II. 92. 120.
— halfen nichts gegen die Zerreissung des Hymens. ebendas. siehe Jungfrauschaft, Hymen.
Feste, hohe, gaben bey den Israeliten Gelegenheit zur Handlung. I. 39. 183. IV. 189. 127.
— an denselben war im Krieg Stillestand. I. 65. 299
— an denselben wurden Opfermahlzeiten gehalten. IV. 189. 51. IV. 197. 118
— ingleichen Tänze mit Lobliedern. IV. 197. 120
— die vorzüglichsten waren das Passa-Pfingst-und Lauberhüttenfest. IV. 197. 114 f.
— währten sieben Tage, welches aber nicht lauter Feyertage waren. IV. 197. 115.
— welche Tage von denselben Feyer- und welche Werkeltage waren. IV. 197. 117
— waren für Leib und Gemüth eine Erholung. IV. 198. 122.
— deren politische Absicht war, das Volk mehr miteinander zu verbinden. IV. 198. 124. Trennung und Krieg zu verhüten. IV. 198. 125
— hatten einen Einfluß in die Verbesserung des Calenders. IV. 199. 129
— wurden nach den Erndten bestimmt. IV. 199. 133
— andre Feste, z. E. Neumond, Fest der Posaunen, Versöhnungstag. IV. 200. 136
— künftige verbietet Moses nicht einzuführen. IV. 201. 140.
— Familienfeste waren nicht ungewöhnlich. ebendas.
— warum bey den Israeliten keine im Winter fielen. IV. 201. 142
Fett, brauchen die heutigen Juden anstatt des Oels. IV. 203. 153. IV. 205. 164
— welches Fett den Israeliten verboten gewesen. IV. 206. 165
Fettstücke, waren den Israeliten zur Speise verboten. IV. 206. 165 f. die Ursachen davon werden angeführt. ebend. und zwar unter der Strafe der Ausrottung. V. 249. 113
Feuer auf dem Felde durch Hirten, wenn es Schaden that, mußte der Schade vergütet werden. III. 160. 93. am Sabbath. IV. 195. 99
Feyertage, überflüßige, müssen abgeschafft werden. IV. 201. 138
— wie viel ihrer die Juden in einem Jahr gehabt haben. IV. 201. 139
— Erinnerung über die Einrichtung derselben. IV. 201. 140
Fische, kamen nicht auf den Altar. IV. 187. 39
— ihr Blut ist den Israeliten nicht verboten gewesen. ebend.
— wurden unter die Fleischspeisen gerechnet. IV. 189. 55 *
— welche die Israeliten essen durften, oder nicht. IV. 204. 157
— befördern die Hautkrankheiten. IV. 209. 190

Finnen, siehe Bohak.
Finnländer, werden von einigen Schweden für Nachkommen der zehen Stämme Israels gehalten. I. 29. 115
Fleisch durfte nicht in Butter, sondern mußte in Oel gebraten werden. IV. 205. 163. wie die heutigen Juden dieses Gesez beobachten. ebend.
Fleischessen, war den Israeliten in der Wüste erlaubt. III. 169. 129
— südliche Völker sind nicht so sehr daran gewöhnt, als nördliche. III. 169. 130. IV. 189. 52.
— Lüsternheit darnach ist eine Krankheit. IV. 189. 53 *
— aus einer gänzlichen Enthaltung davon entstehen allerhand Ungemächlichkeiten. IV. 189. 53 *
— zu dessen mäßigen Gebrauch ermuntert Moses durch das Gesez von Opfermahlzeiten. IV. 189. 57 f.
Fleischer, siehe Mezger.
Fluchen gegen die Eltern, wurde mit dem Leben bestraft. VI. 293. 73. Exempel eines solchen Fluchs. VI. 293. 74
— gegen die Obrigkeit ist verboten. VI. 295. 81
— begreift alle Scheltworte unter sich. VI. 293. 73
Flüche, feyerliche, wurden über die Uebertreter des Gesetzes ausgesprochen. II. 70. 9. besonders über Verbrechen, die im Verborgenen geschehen. II. 70. 10
Fluchwasser beym Reinigungseid wegen des Ehebruchs. V. 263. 199. beweißt die göttliche Sendung Mosis. ebend. Rabbinische Chicane dabey. V. 263. 200
Folgerungsehen, was darunter zu verstehen sey, und ob sie verboten sind. II. 117. 236 f.
Folter, war bey den Israeliten nicht gewöhnlich. III. 149. 46. VI. 306. 120
Frankreich, auf dasigen Anatomien findet man den Hymen selten. II. 92. 114
— daselbst macht man aus dem Ehebruch eine Galanterie. V. 260. 178
Frauen wurden gemeiniglich gekauft. II. 85. 85. ihr Werth war verschieden. II. 85. 86. Moses bestimmt einen Mittelpreis. II. 85. 87. nachher kommen allerhand sonderbare Preise auf. ebendas.
— die nicht gekauft waren, scheinen mehr Recht gehabt zu haben, als die gekauften. II. 86. 88 f.
— haben im Orient nicht so viele Rechte, als bey uns. II. 88. 92
— ihr verschiedener Rang. ebend.
— ihrer durfte ein Israelite viere haben. II. 97. 148. siehe Vielweiberey.
— ihre Versorgung nach des Mannes Tod. II. 121. 273
— abgeschiedene, ob sie ihren vorigen Mann wieder heyrathen konnte. II. 119. 255. was ihr Unterhalt gewesen. II. 119. 256
Fremde Bürger sucht Moses nicht in das Land zu ziehen. I. 37. 176. II. 75. 50.

Fremder Sünden macht man sich durch das Nichtangeben nicht allemal theilhaftig. IV. 209. 68
Fremdlinge, was darunter zu verstehen sey. II. 138. 335 II. 143. 264
— zweyerley Arten derselben Gerim und Toschabim das.
— was Moses ihrentwegen verordnet. II. 138. 339 f.
— konnten unter gewissen Bedingungen das Israelitische Bürgerrecht erhalten. II. 139. 342
— hatten an Opfermalzeiten ihren Antheil. II. 143. 365
— musten beschnitten werden, wenn sie Glieder des jüdischen Volks werden wollten. IV. 184. 11. ausserdem stunde es in ihrer Freyheit ebendas.
— konnten Opfer bringen, ohne beschnitten zu seyn. IV. 184. 12
Freude heißt oft so viel als ein Gastgebot. II. 143. 364*
Freyheit, was die Araber darunter verstehen. IV. 190. 69
Freygelassener, heißt im Hebräischen Chophschi, ein Unreiner, warum? II. 126. 189
— wurden die Knechte im siebenten Jahr. II. 127. 290. nähere Erklärung davon. das. wenn es einer nicht werden wollte, was mit ihm vorgenommen wurde. II. 127. 293. ob es auch die Mägde wurden. II. 127. 296
— bekamen von ihren bisher. Herrn ein Geschenk. II. 127. 295
Freystädte, wurden von Mose zur Einschränkung der Blutrache eingesezt. II. 136. 330 f.
— dahin musten die Wege im guten Stand seyn. ebend.
— daselbst wurde die Sache eines Todschlägers untersucht. ebendas.
— unvorsezliche Todschläger hatten daselbst einen sichern Aufenthalt für den Bluträcher. II. 136. 332. VI. 279. 42. Unbequemlichkeit, die ihnen dadurch zufiel. ebend.
— aus ihren Gränzen durfte der Todschläger nicht gehen. das. der Aufenthalt darinnen war eine Art der Verweisung. V. 237. 37
— Vortheile, welche sie dem Publikum schaften. VI. 279. 43. siehe Bluträcher, Mord, Todschlag.
Freventlich, was es bey der Uebertretung des Ceremonialgesetzes heisse. V. 249. 110
Friction, dadurch kann das Hymen verlezt werden. II. 92. 114. siehe Hymen.
Fruchtbarkeit des Landes ist ein Grund einiger mosaischen Gesetze. I. 8. 18
— von Palästina, war eine Ursache von der großen Anzahl der Einwohner. I. 26. 86. ein Einwurf dagegen wird beantwortet. ebend.
— insonderheit an Wein und Oel. IV. 190. 58. IV. 191. 74 f.
— der Ehen wurde bey den Israeliten hochgeachtet. II. 90. 104. ob die Beschneidung etwas dazu beygetragen. IV. 186. 32 f.

Fruchtzinse, siehe Zinsen.
Fuhrwerk der Alten war nicht so bequem, als der neuern. III. 166. 118 *
Fündlingshäuser sind unzulänglich zur Erhaltung armer Kinder. II. 123. 280. darinnen sterben mehr Kinder, als verhältnismäßig sterben sollten. ebend.
Fürsten der Stämme, siehe Stämme.
Furchtsamkeit befreyete zwar von Kriegsdiensten, aber mit Schimpf. III. 177. 177

Gans, ob sie unter den verbotenen Thieren gewesen. IV. 203. 153. IV. 205. 165
— ihr Fett brauchen die heutigen Juden anstatt des Oels. IV. 205. 165. thun nicht wohl. ebend.
Garizim, ob auf demselben die Steine, worauf das Gesez geschrieben war, hingelegt worden. II. 69. 6
— auf demselben Segen und Fluch ausgesprochen. II. 70. 9
— wurde von den Samaritanern als der rechte Opferort angesehen. IV. 188. 46 *
— Disputation darüber zwischen Juden und Samaritern. ebd.
Gastgebote, musten zu Zeiten von den Ueberbleibseln der Dankopfer gehalten werden. II. 143. 364
— dazu wurden die Armen gezogen. II. 143. 365
— waren ehemals größtentheils Opfermalzeiten. IV. 189. 51. waren sehr gewöhnlich. ebendas. siehe Opfermalzeiten.
Geborgte Lastthiere, was Moses in Ansehung ihrer Beschädigung verordnete. III. 159. 90. siehe Darlehn.
Gekreuzigter, warum er als verflucht angesehen worden. V. 235. 23
— mußte vor Sonnenuntergang abgenommen werden. das.
Gedanken, welche wider Willen entstehen, sind von Gelübden zu unterscheiden. III. 145. 10
— gotteslästerliche, die vom Satan eingegeben werden sollten. das.
Gefangenschaft im Krieg. I. 64. 193
Gefängniß, war kein Zwangsmittel zur Bezahlung der Schulden. III. 149. 44. wurde erst in spätern Zeiten von den Juden eingeführt. das.
— als Strafe, war in Egypten üblich. V. 238. 37 f. Beschreibung des Gefängnisses das. V. 238. 38
— dazu wurden Cisternen gebraucht. V. 238. 38
— kommt nicht unter den Leibesstrafen beym Mose vor. ebendas. die Ursachen davon werden angeführt. ebendas.
— wurde in spätern Zeiten unter den Israeliten üblich. V. 238. 40
— Gattungen derselben. V. 238. 40
— ist für einen Europäer eine härtere Strafe, als für einen Asiater. ebend.

Gefundenes durfte der Finder nicht so schlechterdings behalten. III. 163. 100
— was hiebey Rechtens war. das.
Gefäße, mußten zugebunden werden, wenn jemand starb. IV. 215. 228. siehe Eßgeschirre.
— wurden durch hineingefallene Aeser, besonders von Eideren, verunreinigt. IV. 216. 235
— wodurch sie noch mehr verunreinigt worden. IV. 217. 237
— borgten die Israeliten von den Egyptiern. III. 179. 183
aus welchem Recht sie die Israeliten behielten. das. was andere davon denken, wird geprüft. III. 180. 186 f.
— irdenen, scheint Moses nicht günstig zu seyn. IV. 217. 238
— küpfernen ist Moses günstiger. das. Zweifel dagegen und deren Auflösung. IV. 217. 239
Gehängte, mußten vor Sonnenuntergang abgenommen werden. V. 235. 23
— warum sie als verflucht angesehen worden. V. 235. 27. diese Verordnung ist keine Weissagung auf Christum. V. 235. 28
Geld, dessen Werth besteht in der Portabilität. I. 54. 244
— aus Metal bedienten sich die Israel. sehr frühzeit. II. 82. 74
— wurde anfänglich blos gewogen. II. 82. 76. Vortheil vor dem gemünzten Geld. II. 82. 76
— wie dessen Feinigkeit bewiesen wurde. II. 82. 77
— war zu Mosis Zeiten kaum der 50ste Theil gegen dem was jezt ist, vorhanden. V. 243. 72
Geldstrafen, fielen an den Beleidigten, und nicht an die Obrigkeit. V. 243. 70
— verschiedene Gattungen derselben. das.
— wurden vom Mose nicht nach Vieh, sondern nach Silber bestimmt. V. 243. 71
— müssen vermehrt werden, wenn sich das Silber und der Reichthum einer Nation vermehrt. I. 9. 24
— höchste zu Mosis Zeiten war 100 Seckel Silber. V. 243. 71
mußte aber in den folgenden Zeiten erhöhet werd. V. 243. 72
— mußte ein Mann bezahlen, der seine Frau fälschlich beschuldigte, daß er sie nicht als Jungfer gefunden. VI. 291. 71
Gelobte Land, siehe Palästina.
Gelübde, die dadurch Gott geheiligte Aecker konnten losgekauft werden. II. 73. 27
— ob dadurch Eltern ihre Kinder Gott heil. konnten. II. 83. 79
— dadurch konnte jemand ein Leibeigener des Heiligthums werden. II. 124. 283. nach was vor Regeln ein solcher taxirt worden, wenn er losgekauft wurde. das.
— müssen von Gott acceptirt werden. III. 144. 3 und 6
— Gründe ihrer Moralität. III. 144. 4
— wenn sie gegen wichtigere Pflichten anstossen, werden sie sündlich. das.
— sind im N. T. nicht verbindend. III. 144. 8

Gelübde, Moses behält sie aus dem Herkommen bey, und schränkt sie nur ein. ebend.
— wie sich ein Gesezgeber gegen sie zu verhalten habe. III. 144. 7
— bey den Israeliten erklärt sich Gott selbsten darüber. das.
— mußten mit dem Munde ausgesprochen werden. III. 145. 8. Ursachen davon. das. f.
— bloß in Gedanken gethane können Aengstlichkeit im Gewissen verursachen. III. 145. 8
— davon sind Gedanken, die einem wider Willen in das Gemüth kommen, unterschieden. das. f.
— einige konnten erlassen werden, andre nicht. III. 145. 11
— Misbrauch derselben. III. 145. 14
— blosse Gelübde sind von Cherem unterschieden. III. 145. 18. siehe **Verbannung.**
— Gattungen derselben waren a) Opfer, b) Aecker, c) die Person des Gelobenden zum Leibeigenen des Heiligthums, d) Nasiräat, e) Zehente. III. 145. 18. ob ewige Jungfrauschaft darunter gehöre. III. 145. 23
— konnten zum Theil losgekauft werden, zum Theil nicht. III. 145. 20
— ihre Erlassung mußte von dem Priester erhalten werden. III. 146. 27
— der Töchter und Ehefrauen konnten von Vater und Mann annullirt werden. III. 146. 28
— dazu findet man beym Mose keine Ueberredungen. III. 146. 28 f.
— boshafte der Kinder zum Nachtheil der Eltern, werden von Gott nicht acceptirt. VI. 293. 74
Gemeine Beßte, erfordert oft eine Ungleichheit bey Privatpersonen. I. 7. 16
Gemeinheiten sind schädlich, und doch schwer abzuschaffen. III. 161. 97
— weise Einrichtung Mosis darüber. III. 161. 96
Genealogische Tabellen wurden von den Schreibern besorgt. I. 51. 216
— darinnen suchten die Israel. einen besond. Ruhm. I. 37. 178
General, ob Moses und Josua güte gewesen. I. 66. 302 f.
— wie er bey den Israeliten bestellt worden. III. 176. 173
Ger, heißt einer, der keinen eigenthüml. Acker hatte. II. 138. 338
Gerichte, wurden im Orient geschwind gehalten. I. 57. 253
— ob sie die Könige persönlich gehalten haben. I. 57. 252 f.
— wurden im Thor gehalten. VI. 298. 89
Gesandtschaftsrecht. I. 67. 307
Geschenke, bekamen die Vornehmen von den Geringern bey ihrer Aufwartung. I. 59. 259
— von Ueberwundenen gehörten unter die Einkünfte des Königs. I. 59. 265
— bekamen die Freygelassenen von ihren bisherigen Herrn. II. 127. 295

Geschenke von den Partheyen zu nehmen, war schlechterdings verboten. VI. 297. 87. ob Strafe darauf gesezt gewesen, kann nicht bestimmt werden. VI. 297. 89
Geschiedene Frau, ob sie ihren vorigen Mann wieder heyrathen konnte. II. 119. 255 f.
— wie vor ihrem Unterhalt gesorgt worden. II. 119. 256
Geschichte, siehe Historien.
Geschlecht, Proportion des männlichen und weiblichen ist das stärkste Argument gegen die Vielweiberey. II. 95. 138
— ob in Asien das weibliche zahlr. sey, als männliche. II. 96. 142
Geschwister, können einander leicht verführen, wenn sie einander heyrathen dürfen. II. 108. 193. s. Hurerey in Familien
Gesetze, mosaische, sind von allen uns bekannten unterschieden. I. 1. 3
— verbinden uns nicht mehr. I. 2. 4. I. 6. 15
— einige Quellen derselben werden angeführt. I. 3. 9 f.
— können aus arabischen Sitten erläutert werden. I. 3. 10
— sind die besten für die Israeliten, aber nicht überhaupt für alle Völker. I. 6. 14
— richten sich nach den Umständen der Israeliten, deren verschiedene angeführt werden. I. 8. 17
— sind heut zu Tage nicht alle nachzuahmen. I. 8. 21
— sind nicht alle im Gebrauch gekommen. I. 12. 35
— sind mit der Religion verbunden. I. 13. 36
— stehen in keinem systematischen, sondern historischen Zusammenhang. I. 16. 42
— sind eine Sammlung einzelner Edikte. I. 16. 42
— sind den Israeliten von Gott gegeben. I. 35. 166
— mußten die Leviten abschreiben. I. 52. 222
— wurden bey der Bundeslade verwahrt. II. 69. 3
— wurden in Stein gegraben. II. 69 4
— haben gegen den Appetit vielen Glimpf. II. 130. 301 f. III. 161. 93 f.
— nennen einzelne Fälle, und verstehen die Art. III. 166. 110
— dazu sezten die Könige neue. II. 71. 16. s. Ceremonialgesez.
Gesezbuch, wurde neben die Lade des Bundes niedergel. II. 69. 3
Geständniß, eigenes, gravirte zum Tod. VI. 305. 119
— wurde nicht nothwendig erfordert, wenn der Delinquent durch Zeugen hinlänglich überführt war. VI. 305. 120
Gestohlnes, siehe Diebstahl.
Getreid, dessen Aufschüttung war die Absicht des Sabbathjahrs. II. 74. 35. ökonomische Gründe dafür. II. 74. 36. Localgründe von Palästina. II. 74. 48
— in diesem Punkt waren die römischen Gesetze sehr fehlerhaft. II. 74. 44*
— dessen Aufschüttung in kleinen Portionen, hindert Theurung u. Hungersnoth. II. 74. 48. s. Korn, Kornjuden, Kornmagazin.

Gewicht, ändert sich durch allerhand Zufälle. IV. 226. 273
— der Unterschied wird in der Zukunft immer größer. IV. 226. 274. Schade, der daraus entsteht. IV. 226. 274
— Vorschläge zur Erhaltung einerley Gewichts. IV. 226. 275
— damit beschäftigten sich in Egypten die Priester. IV. 227. 276
— was Moses für Anstalten macht, immer einerley Gewicht zu erhalten. IV. 227. 278
— deren Originalmodell war an d. Stiftungshütte. IV. 227. 284
— Aufsicht darüber hatten die Priester. IV. 227. 285
— ob die Israeliten fremdes Gewicht brauchen durften. IV. 227. 286. Ursachen, warum es Moses nicht verboten. IV. 227. 287. siehe Elle, Maas.
Gewissenszwang ist nicht bey den Religionsgesetzen Mosis. I. 33. 160. IV. 184. 7 f.
Gewohnheit, alte, sezt Moses bey vielen von seinen Gesetzen voraus. I. 3. 8. siehe Herkommen.
— ihre Abschaffung ist oft gefährlich. I. 7. 16
Geyer, Adler, siehe Raham.
Gibeoniten erschleichen eine Capitulation. I. 62. 275
Gideon, macht ein Bild der Gottheit. V. 245. 84
Gilead, der Berg, dessen Lage wird bestimmt. I. 23. 65
Gleichnißrede Christi vom Unkraut, wird in einer fingirten Predigt erklärt. IV. 218. 245. siehe Lolch.
Goel, dessen Etymologie ist ungewiß. I. 15. 41. II. 131. 306 f.
— ist ein Beyname des nächsten Verwandten. II. 137. 336
— konnte die verkauften Aecker einlösen. II. 73. 27. II. 137. 336. siehe Vormund, Levirats Ehe, Bluträcher.
Gold, wurde anfänglich bloß als Schmuk gebraucht, erst zu Davids Zeiten als Geld. II. 82. 76
Gonorrhea, siehe Saamenfluß.
Gosen, über dessen Lage ist man streitig. I. 21. 55
— erstrekt sich tief in das östliche Afrika. I. 21. 56
— sollte nicht von den Israeliten erobert werden. I. 54. 239. Ursachen dieses Verbots. I. 21. 56
Gott nennt sich selbst den König der Israeliten. I. 34. 163
— nennt sich in einer besondern Bedeutung den Eigenthümer des heiligen Landes. I. 34. 163
— gab den Israeliten selbst Gesetze. I. 35. 165. s. Theocratie.
Gotteslästerung, war bey Lebensstrafe Fremden und Einheimischen verboten. V. 251. 126
— ob darunter auch das Lästern der heidnischen Gottheiten verstanden werde. V. 251. 129. die Gesetze, woraus man dies beweisen will, leiden auch einen andern Sinn. das.
— jede ist sündlich; wobey aber der Name Jehovah ausgesprochen wird, ist die größte und capital. V. 251. 133
Gotteslästerliche Gedanken, die einem wider Willen einfallen, was davon zu halten. III. 145. 10
Götter der Heiden, ob Moses verboten sie zu lästern. V. 251. 128

Götter, wurden bey den Jsraeliten ihre Obrigkeiten genennt. I. 35. 167. VI. 295. 82
Götzen, ihnen durfte kein Opfer gebracht werden. V. 248. 105
Götzenaltare durfte man nicht haben. V. 248. 103.
Götzenbilder mußten zerstört werden. V. 248. 103
— das Gold und Silber daran durften die Jsraeliten nicht behalten. V. 248. 104
— waren keine Werke der Kunst. das. f. siehe Bilderdienst.
Götzendienst, worinnen er bestanden. V. 245. 80 f. siehe Abgötterey.
Götzenhayne mußten zerstört werden. V. 248. 103
Götzenopfer zu bringen war verboten. V. 248. 105
— von den Götzenopfer anderer zu essen, war verboten. V. 248. 105. Einschränkung dieses Verbots. das. f. die Lehre des N. T. von dieser Sache. V. 248. 107 * f.
Gräber mußten weit von den Wohnungen der Lebendigen seyn. IV. 215. 233
— in Kirchen sind sehr unbequem. IV. 215. 233
Grade, ob sie bey den mosaischen Ehegesetzen zu verstehen seyn. II. 101. 169 f. II. 117. 236. Gründe dafür und dagegen. das. siehe Ehe, verbotene.
γραμματεις, sind nicht immer Schriftgelehrte, sondern auch Offiziers, die die Musterrolle hatten. III. 176. 174
Gränzen der Jsraeliten, siehe Palästina.
Gränzsteine durften nicht verrükt werden. IV. 224. 268
Grausamkeit der Feinde der Jsraeliten. I. 64. 281 f. wird vergolten. das.
Greuel, was darunter zu verstehen sey. II. 111. 207
Grind, weisser, ist vom Aussaz unterschieden. IV. 210. 195. siehe Bohak.
Gruben, unbedekte, konnten Unglük verursachen, wovon der Eigenthümer derselben Entschädigung geben mußte. III. 160. 92
Grundmaximen des Jsraelitischen Staats waren a) die Ausrottung der Abgötterey. I. 34. 163. b) die Absonderung von andern Völkern. I. 37. 176. c) das unveräusserliche Eigenthum der Aecker. I. 38. 179

Haar, dessen Ausfallen ist nicht immer ein Zeichen des Aussatzes. IV. 210. 197
— was Moses wegen dessen Bescherung verordnet. IV. 225. 276.
Habeßinier, haben die Beschneidung. IV. 185. 22
Haller, dessen anatomis. Bericht von dem Hymen. II. 92. 115
Handlung, ist nicht von Mose verboten, doch auch nicht befördert. I. 9. 25.
— innerliche wurde durch die drey hohen Feste bey den Jsraeliten befördert. I. 39. 183. IV. 198. 124

Hand-

Handlung, auswärtige war kein Endzwek der Gesetze Mosis. I. 39. 183 f. Einwürfe gegen die mosaischen Anstalten werden widerlegt. das. und f.
— Raisonnement über den Nutzen und Schaden derselben in einem Lande. I. 39. 185. IV. 198. 125
— Schädlichkeit derselben für die Israeliten wird umständlich gezeigt. I. 39. 187 f.
— brauchte Salomo zu Vermehr. seiner Einkünfte. I. 59. 188
— bey derselben sind Zinsen unentbehrlich. III. 155. 66
Handwerker sind bey den ältesten Israeliten nicht anzutreffen. I. 38. 180
Hanover, wie daselbst die Ehegesetze Mosis in Ansehung der Grade erklärt werden. II. 101. 170
Hasen, essen die Araber. IV. 203. 151. sind den Israeliten verboten. IV. 204. 155
Häupter, Häupter der Häuser der Väter, wer darunter verstanden werde. I. 46. 201
Häuser, konnten von den Israel. veräussert werden. II. 73. 26
— konnten an die Schuldherrn zur Bezahl. fallen. III. 148. 36
— hielten die Nabatäer ihrer Freyheit nachtheilig. IV. 190. 66
— Aussaz an denselben. IV. 211. 211. siehe Aussaz, Salpeterfraß.
— an die Pfosten derselben mußten die Israeliten Denksprüche schreiben. IV. 223. 267
— Sorgfalt wegen der Dächer an denselben. IV. 223. 267 VI. 280. 46
Häuser der Väter, was darunter verstanden werde. I. 46. 201
Hausrath, damit konnte sich ein Schuldherr bezahlt machen. III. 148. 42
— wie er verunreinigt werden konnte. IV. 217. 237
Hautkrankheiten, dagegen sind die mosaischen Speisegesetze IV. 203. 152. IV. 205. 159. IV. 206. 165. IV. 209. 187
Hebräer, wer darunter verstanden werde. II. 127. 290
Hebron, daselbst will Absalom opfern. IV. 188. 49
Heiden, von ihnen sollten die Israeliten abgesondert seyn. I. 37. 176. I. 41. 192
— Bündnisse mit ihnen waren nicht verboten. I. 61. 270. warum die Propheten so stark dagegen eiferten. I. 61. 272
Heiden, ihre Töchter konnten die Israeliten unter gewissen Einschränkungen heyrathen. II. 100. 163
Heiligen, heißt oft so viel als Verbannen. III. 145. 13. siehe Verbannung, Gelübde.
Heilige Land, was darunter eigentlich verstanden werde. I. 23. 63. siehe Palästina.
Heilige Orte, nicht an alle durfte man opfern. IV. 188. 42
Heilige Sachen, deren Entwendung konnte durch ein Schuldopfer gebüsset werden. V. 244. 73. desgleichen die Verschuldung an denselben. V. 244. 76

Heilige Sachen, ob von der Entwendung solcher, die in den Vorhof des Tempels gehörten, in dem mosaischen Recht etwas vorkomme. VI. 287. 60
Hemath, nennten die Israeliten die Stadt Epiphania am Orontes. I. 25. 78
Herkommen, altes, sezt Moses bey seinen Gesetzen voraus. I. 3. 9. I. 7. 16
— verursacht in dem mosaischen Recht viele Lücken. I. 3. 10
Hermon, ein Theil des Antilibanons. I. 24. 79
Herodotus verdient in der Beschreibung von Egypten Glauben. IV. 190. 60 *
Herren, ihre Rechte gegen die Leibeigne. II. 126. 288 f. Einschränkung derselben. II. 127. 294. siehe Leibeigne.
Herrendienst mußten die Israeliten zuweilen dem Könige leisten. I. 59. 263
— dazu wurden meistentheils die im Lande übrig gebliebene Cananiter gebraucht. das. dies war egyptische Klugheit. I. 59. 263
Herzenshärtigkeit, um derselben willen erlaubt Moses manches, ohne es zu billigen. I. 5. 13. zum Exempel die Vielweiberey. II. 96. 144. die Ehescheidung. II. 119. 245. den Bluträcher. II. 136. 329
Heterogenea, Dinge von verschiedener Art zu verbinden, war den Israeliten verboten. IV. 218. 241. siehe Saat, Kleider, Thiere.
Heuschrecken, ob sie eßbar sind. IV. 202. 145 f.
— welche Gattungen von denselben die Israeliten essen durften. IV. 204. 158.
Heyrath, Rechte der Eltern bey der Heyrath ihrer Kinder. II. 83. 80
— geschahe gemeiniglich durch Kauf. II. 85. 85
— der heutigen Juden durch den Groschen. II. 85. 86
— Exempel von solchen, die ohne Kauf geschahen. II. 86. 88
— deren Gebräuche bestimmt Moses mit guten Bedacht gar gar nicht. II. 91. 106. was die Israeliten vor der babylonischen Gefangenschaft für welche gehabt haben. II. 91. 109
— frühe sucht Moses zu befördern. II. 90. 103. sind im Orient eine Folge von früher Mannbarkeit. II. 96. 145
— bey denselben wird im Orient nicht auf die Gleichheit des Standes gesehen. II. 99. 160
— konnte aus einem Stamm in den andern gesch. II. 100. 162
— der Aussätzigen war nicht verboten. IV. 210. 191
— was Moses für Gebräuche bey der Heyrath mit auswärtigen Völkern verordnet. II. 88. 93. siehe Ehe.
Hexe zu Endor war eine Todtenbeschwörerin. V. 254. 144 f. V. 255. 151
Hexerey, siehe Zauberey.

Hieroglyphen enthielten bey den Egyptiern Schätze der Gelehrsamkeit. V. 250. 123
— wurden von dem gemeinen Mann vergöttert. V. 250. 123
— sind von Mose verboten. V. 250. 123. Ursachen dieses Verbots werden angeführt. ebend.
— sind bis jetzo unverständlich, und werden es auch bleiben. V. 250. 125
Hierogrammateis, hatten bey den Egyptiern die Aufsicht über Maaß, Elle und Gewicht. I. 52. 223. IV. 227. 276
— waren die Kenner der Hieroglyphen. IV. 210. 249. V. 250. 123
Hike, wird das Bettuch und Oberkleid der Araber genennt. III. 150. 51*
Hillel, dessen Meinung von den Ursachen der Ehescheidung. II. 120. 258
Himmelsstrich, ist ein Grund, wornach sich Moses in seinen Gesetzen richtet. I. 8. 18. siehe **Clima**.
Hiob, aus diesem Buch lassen sich viele alte Gewohnheiten herleiten. I. 3. 9
— der Verfasser dieses Buchs ist vermuthlich Moses. VI. 272. 5
Hirten, herumziehende, hatten ihre besondere Sitten, die einen Einfluß in die mosaische Gesetze hatten. I. 4. 11. siehe **Nomaden.**
Hitschthachaphoth, ist keine abgöttis. Cerimonie. V. 248. 103
Hiskias, ob er recht gethan, daß er den Babyloniern den Gehorsam aufgekündigt. I. 54. 233
— dessen Bündniß mit den Babyloniern enthält die Ursache des Untergangs des jüdischen Reichs. I. 61. 273
Historie, unterstützen die Gesetze Mosis. I. 17. 43
— in denjenigen, die Moses erzählt, liegen oft seine Gesetze. I. 17. 43
— von der Susanna und Daniel, ist eine unwahrscheinliche Erdichtung. VI. 300. 95. kann das mosaische Recht nicht erläutern. das. ist ursprünglich griechisch geschrieben. ebend. doppelte Erzählung davon. VI. 300. 96. Anmerkungen darüber. ebendas. f.
Hochzeitgäste, legten ein Zeugniß von den Zeichen der Jungfrauschaft der Braut ab. II. 92. 122
Höhen, auf denselben opferte das Volk zu Salomons Zeiten. IV. 188. 49. artete endlich in Abgötterey aus. ebendas. f.
Hohepriester, siehe **Priester.**
Holzhauer, waren Leibeigene des Heiligthums. II. 125. 286
Honig aus Rosinen, Dibs genannt. IV. 190. 60
Horror naturalis, was er sey. II. 104. 180. macht noch keine Verpflichtung. II. 104. 180. ist unerweislich. das. ist eine Folge der Erziehung. ebendas.
— cultivirte u. barbarische Völker kennen ihn nicht. II. 104. 181
— ist keine Ursache der mosaisch. Eheverbote in die nahe Freundschaft. ebend.

Hoseas kaufte eine Hure zur Frau. II. 85. 87*
Hunde, assen die Cananiter, Carthaginenser und die Einwohner von Zaab. IV. 203. 151
Hungersnoth, wurde durch das Sabbathsjahr verhüt. II. 74. 35
Hühnerzucht, kommt in der Israelitischen Oekonomie nicht vor. III. 165. 109
Hure, öffentliche, soll unter den Töchtern Israels nicht seyn. V. 268. 220. ob unter den Israeliten fremde geduldet worden. V. 268. 221 f. woher sie den Namen Kedescha bekommen. V. 268. 224
Hurerey mit einer Jungfer. V. 267. 216. was der Verführer thun mußte. ebend. die Verführte blieb ungestraft. V. 267. 217. Ursachen davon. ebend. was ihr zu thun übrig blieb, wenn ihre Hurerey nicht ruchbar wurde? V. 267. 219
— war unter einigen heidnischen Völkern eine Art von Götzendienst geworden. V. 268. 202. Beschreibung dieser Gewohnheit bey den Babyloniern. daf. wer eine solche unter den Israeliten trieb, wurde am Leben gestraft. V. 268. 224
— einer Priesterstochter wurde mit der Steinigung und dem Feuer bestraft. V. 268. 225. Ursache von der Härte dieser Strafe. daf. Vergleichung mit dem arabischen Recht. V. 268. 225. Rabbinische Milderung dieser Strafe. ebend.
— einer Wittwe eines ohne Kinder verstorbenen Mannes. V. 269. 227
— einer Braut wurde mit der Steinigung bestraft. V. 269. 228
— Bestimmung des christlichen Eherechts darüber. II. 98. wegen falscher Anklage des Mannes darüber wurde er gestraft. VI. 291. 71
— in der Ehe, war eine Ursache der Ehescheidung, wenn man sie auf das gelindeste ansieht. II. 120. 260. s. Ehebruch.
— in Familien, hat die schrecklichsten Folgen, a) Unkeuschheit der Frauenzimmer. II. 108. 193. b) Entkräftung der Knaben. II. 108. 195. c) Abartung der Nachkommenschaft. II. 108. 195. d) Lasterhaftigkeit der ganzen Nation. II. 108. 196. e) Giftmischerey. II. 108. 197. deren Verhütung ist die wahre Ursache von dem mosaisch. Verbot der nahen Ehen. II. 108. 192 f.
Hurenkinder, was darunter zu verstehen sey. II. 139. 344
— ob sie von dem Israelitischen Bürgerrecht ausgeschlossen gewesen. ebend.
Hurenlohn durfte nicht im Tempel kommen. V. 268. 225
Hydrops ovarii, die Strafe des Meineids beym Reinigungseid wegen des Ehebruchs. V. 263. 198
Hymen, hatte jede Jungfer von Natur. II. 92. 112
— dessen Existenz haben französische Anatomiker geleugnet. II. 92. 112
— kann durch Friction verlezt werden, aber niemals ohne Unzucht. II. 92. 113. u. 116

Zymen, ob er bey einem und dem andern Beyschlaf unverlezt bleibe. II. 92. 114
— Hallers und anderer anatomischer Bericht hiervon. II. 92. 115 f.
— was die Eltern zur Bewahrung desselben für Mittel angewendet haben. II. 92. 119. Fußketten waren kein sicheres Mittel dazu. das. f.
— Rabbinische Schikanen hiebey. II. 92. 111. siehe Jungfrauschaft.

Jabem, die Etymologie dieses Worts ist ungewiß. I. 15. 41 II. 98. 149
Jakob behielt bey seinem Zug nach Egypten seinen Nachkommen das Recht auf Canaan vor. I. 31. 140
— kaufte seine Weiber für sieben Jahre Dienst. II. 85. 86 —
Jägerey war bey den Jsraelit. keine besond. Lebensart. I. 40. 190
— darüber macht Moses keine besondere Verordnung. III. 170. 136. ausgenommen was die Vögel anbetrift. III. 171. 137 und 144
Jahr, Länge desselben wurde nach der Reife der Erndte bestimmt. IV. 199. 130
— ökonomisches, ist die richtigste Zeitrechnung. IV. 199. 133 siehe Sonnenjahr, Mondenjahr.
Jarbo, die Bergmaus, essen die Araber. IV. 203. 152
Jefta thut ein ungereimtes Gelübd. III. 145. 15
— ob er seine Tochter wirklich getödtet und verbrannt habe. III. 145. 16. Gründe für die bejahende Meinung. das. —
— hat seine Tochter keine Nonne werden lassen. III. 145. 24 f.*
Jehovah, ob es verboten gewesen, diesen Namen auszusprechen. V. 251. 129 f. Anmerkungen darüber. das. dieses Verbot kann einigen Nutzen haben. V. 251. 131. Zweifel gegen diese Meinung werden angeführt. V. 251. 132
— war nicht überhaupt verboten auszusprechen, sondern in der Gotteslästerung. V. 251. 133
— ihm machten die Heiden die Gotth. nicht streitig. I. 33. 160
— der einzige Gott von den Jsraeliten erkannt. I. 33. 162
Jericho, sollte nicht wieder gebauet, das ist, befestigt werden. III. 145. 13
Jerobeam, wurde König ohne Jehovah. I. 54. 237
— verbot die jährlichen Wallfahrten nach Jerusalem, um die Trennung der beyden Reiche zu verewigen. IV. 198. 125
— zählt das Volk unter seiner Regierung. I. 27. 94
— macht Aenderungen in den mos. Gesetzen. IV. 198. 125
— läßt Bilder der Gottheit machen. V. 245. 85
Jerusalem war vor Davids Zeiten nicht zum Ort des Gottesdienstes erklärt. IV. 188. 44
— wurde nach der babylonischen Gefangenschaft als der einzige Opferort angesehen. IV. 188. 50

Iken schreibt zwey disputationes de institutis & cerimoniis legis Mosaicae ante Mosen. I. 3. 11
Imputation der Verbrechen der Eltern an die Kinder, und umgewandt, soll nicht statt haben. V. 229. 5. siehe Eltern, Kinder, Staatsverbrechen.
Ἱμάτιον ist das Oberkleid. III. 148. 38*
Infamie, siehe Beschimpfung.
Inoculiren der Bäume, ob es verboten sey. IV. 219. 261
Inschriften zu Palmyra sind entziffert worden. V. 250. 125
Insekten sind zu essen verboten. IV. 204. 157. einige Arten von geflügelten waren davon ausgenommen. IV. 204. 158
Joab misbraucht das Recht eines Bluträchers. II. 136. 335
— ist ein vorsäzlicher Mörder. das. III. 174. 163
— wird gestraft. ebendas. VI. 273 23
— widerräth dem David die Zählung des Volks. III. 174. 163
— Jordan, war die eigentliche Gränze des heiligen Landes. I. 23. 63. nähere Erläuterung darüber. das.
— die Länder jenseits desselben waren zur Weide bestimmt, wurden aber das Erbtheil von dritthalb Stämmen. I. 23. 64. breiteten sich weiter gegen den Euphrat aus. ebend.
Joseph wird gestolen und verkauft. VI. 288. 64
— will seinen Bruder Benjamin unter verstellten Diebstal zurük behalten. VI. 283. 54
Josephus, der Geschichtschreiber, sagt nichts von dem Theilungs-Traktat der Söhne Noä. I. 29. 107
— dessen Rede gegen den Selbstmord wird angeführt. VI. 272.1
— kleidet die Beschreibung der Auferstehung der Todten in heidnische Art ein. das.
Josua, die höchste Obrigkeit des israel. Staats. I. 53. 227
— ob er ein guter General gewesen. I. 66. 306
Ischboscheth wird zum König gesalbt. I. 54. 236. seinen Tod rächt David. das.
Israeliten, hatten ein Recht auf das Land Kanaan. I. 28. 95 Gründe desselben sind a) nicht die Sünden der Kananiter. I. 28. 97 f. b) nicht die göttliche Verheissung. I. 28. 98 c) nicht der Theilungs-Traktat Noä. I. 29. 102. d) nicht der Angrif den die Kananiter sollen gethan haben. I. 30. 116. sondern weil es die Israeliten ehemals besessen hatten. I. 31. 133 f.
— haben das Land Kanaan den Kananitern, die sich darinnen ausbreiteten, niemals als ein Eigenthum überlassen. I. 31. 139
— begaben sich ihres Rechts auf Kanaan nicht durch ihren Zug nach Egypten. I. 31. 140. Einwendungen dagegen werden widerlegt. I. 31. 143
— ihnen werden von Gott selbst Gesetze gegeben. I. 35. 165
— sollten von allen andern Völkern abgesondert seyn. I. 37. 176.

Israeliten, ihre Vermehrung durch natürliche Fruchtbarkeit war eine Hauptmaxime Mosis. I. 37. 178
— wunderbare Ausführung derselben aus Egypten war der Grund, warum sie Jehovah allein verehrten. I. 33. 162
— jeder hatte seinen besondern angebornen Acker. I. 41. 191
— hatten einen Hang zur Demokratie. I. 43. 194
— übten nicht allemal das strengste Kriegsrecht gegen die Kananiter aus. I. 62. 194.
— hatten mit gewissen Völkern eine Erbfeindschaft. I. 63. 279
— durften ihre angestammte Aecker nicht veräussern. II. 73. 21
— unter ihnen waren keine Bettler. II. 142. 354. Ursachen davon. ebendas.
— behielten das Darlehn der Egyptier als gute Beute. III. 179. 185
— werden beym Herodoto Phönizier und Syrer genennt. IV. 185. 17 *
— sind nicht des Aussatzes wegen aus Egypten vertrieben worden. IV. 209. 188 f.
Issar al Nephesch, was es heisse. III. 145. 21. siehe Nasiraer.
Italiänische Schlösser, ob sie im Morgenland bekannt gewesen. II. 92. 121
Juda, treibt mit seiner Schwiegertochter Unzucht. II. 98. 150
— entschuldigt sie, wegen seiner Verweiger. der Levirats-Ehe. ds.
— der Stamm, eifert mit Benjamin. I. 47. 208
Jubeljahr, dessen Etymologie ist im hebr. ungewiß. II. 73. 23 *
— in demselben kamen die Aecker wieder an ihren alten Herrn. II. 73. 23
— in demselben waren alle Schuldforderungen erloschen. das. Zweifel dagegen. III. 158. 83. siehe tabulae novae.
— ob es in das 49 oder 50ste Jahr fiel. II. 73. 31. II. 74. 32
— dessen Absicht war, durch Aufhebung der Schuldforderungen allen Prozessen ein Ende zu machen. II. 74. 31
— das Gesez davon ist lange nicht beobachtet worden. II. 76. 52
— in demselben wurden die Knechte frey. II. 127. 290
Jüdisches Recht, heutiges, hat hier keinen Plaz. I. 18. 44
Jungfrau, jede hat natürlicher Weise den Hymen. II. 92. 112
— mußte der Hohepriester heyrathen. II. 99. 161
— eine Verführte, mußte der Verführer heyrathen. V. 267. 216. sie selbst blieb ungestraft, warum? V. 267. 217 f.
— wenn sich eine Braut dafür ausgab, und es nicht war, sollte sie gesteinigt werden. V. 269. 229. Auskunftsmittel dagegen. das. f.
Jungfrauschaft, ihre Zeichen mußten bey einer Neuvermählten angetroffen werden. II. 92. 112. was die Rabbinen für Ausflüchte dagegen erdacht haben. II. 92. 111 folg. siehe Hymen.
— wer davon am besten urtheilen könne. II. 92. 113
— bey deren Ermanglung konnte die Braut mit Recht zurük geschikt werden. II. 92. 117. s. Braut.

Jungfrauschaft, Nothwendigkeit derselben bey Heyrathen hatte einen starken Einfluß in die Sitten der Frauenzimmer. II. 92. 119
— was Israeliten zur Bewahrung derselben für Mittel angewendet haben. II. 92. 119
— einer Braut, über dieselbe mußten die Hochzeitgäste Zeugniß ablegen. II. 92. 122
— wenn man Zweifel darüber hatte, was man vor Anstalten alsdenn machte. II. 92. 123
— Vortheile des Bräutigams, wenn er nicht zu stark auf das Recht der Zeichen derselben drang. II. 92. 125
— von diesem Recht durfte der Hohepriester nichts nachgeben. II. 99. 161
— ob eine Braut wegen des Mangels der Zeichen der Jungfrausch. wirklich am Leben gestraft worden. V. 270. 234
— ob der Mangel derselben nach der Moral Christi eine Ursache der Ehescheidung sey. II. 93. 128
— was das christliche Recht hierinnen verordnen sollte, und wirklich verordnet. II. 93. 130
— wenn eine Frau von ihrem Mann fälschlich der verletzten Jungfrauschaft vor der Ehe beschuldiget wurde, so wurde er gestraft. VI. 291. 71. worinnen diese Strafe bestanden. VI. 291. 71
— wurde von einigen asiatischen Frauenzimmern vor ihrer Verheyrathung im Tempel den Götzen zu Ehren preiß gegeben. II. 92. 121. auch von den Midianitern. I. 63. 281
— Gelübde einer ewigen Jungfrauschaft waren unter den Israeliten nicht anzutreffen, und warum? III. 145. 23
— ob die Tochter Jefta zu einer ewigen Jungfrauschaft gelobet worden. III. 145. 24 f. was es heisse: sie beweinte ihre Jungfrauschaft. ebend.
— die Materie von den Zeichen derselben kommt im Römischen Recht nicht vor. II. 92. 127
Jus consuetudinarium sezt Moses bey seinen Gesetzen voraus. I. 3. 8
Justiz ist in Asien sehr geschwind. III. 147. 31. VI. 296. 84
— war insonderheit bey Schuldsachen sehr summarisch. III. 148. 34. Misbrauch derselben. ebend.
Izates, ein König von Adiabene, nahm die jüdische Religion an. IV. 184. 13 f.

Kadesch, ist einer, der sich zur Knabenschande vermiethet. V. 258. 168
Kabal, die Versammlung, was es heisse. I. 45. 198
Kahlkopf, ist vom Aussaz unterschieden. IV. 210. 197. Warum ihn Moses besonders nennt. das.
Kälberdienst, dazu giebt Aaron die erste Gelegenh. V. 249. 81.
— sezte Jerobeam fort. V. 245. 85

Kälberdienst, bleibt unter den zehn Stämmen. V. 245. 85
— wird die Sünde Jerobeams genennt. ebend.
Kalk, damit wurden die Steine, auf welche das Gesez geschrieben war, überzogen. II. 69. 4
Kauf der Aecker, gieng nur auf die Erndten. II. 73. 27 f.
— geschahe im Thor. II. 81. 72
— der Frauen, gewöhnliche Art der Heyrath. II. 85. 85.
hatte in das Eherecht einen grossen Einfluß. II. 85. 88
— war die gewöhnlichste Erwerbart der Knechte. II. 123. 281
Kaufbriefe waren unter den Israeliten nicht ganz ungewöhnlich. II. 81. 72
Katze, war in Egypten bey Lebensstrafe zu tödten verboten. III. 169. 132. merkwürdiges Exempel davon. das.
Kebsweib, was darunter verstanden werde. II. 88. 93
— besondere Gesetze für sie. II. 88. 94. II. 94. 131
— was bey ihrer Verstossung zu beobachten war. II. 88. 96
— wie ihr Ehebruch bestraft worden. II. 88. 100
— dienet zum Beweis, daß unter den Israeliten die Vielweiberey nicht verboten gewesen. II. 94. 132
— ob ihre Söhne miterben konnten. II. 79. 66. siehe Concubine, Serrail, Mägde.
Kedescha, eine öffentliche Hure, woher sie diesen Namen habe. V. 268. 224
Keleb, einer der Knabenschande leidet. V. 258. 168
Kennicots Meinung, über die mit Kalk überzogene Steine des Gesetzes, wird geprüft. II. 69. 4
Kerem, dessen Bedeutung wird angeführt. IV. 219. 256
Kerue baëdah, was darunter verstanden werde. I. 45. 199
Kescheb, Zauberey. V. 255. 148
Keuschheit, was zu deren Bewahrung im Orient für Mittel angewendet werden. II. 92. 120 f. siehe Jungfrausch.
Kinder, wurden wegen Schulden der Eltern zu Leibeigenen genommen. III. 148. 40
— eine Menge derselben hielten die Israeliten für ein Zeichen des göttlichen Wohlwollens. I. 37. 178
— ihre gröbere Verbrechen gegen die Eltern wurden am Leben bestraft. II. 83. 79. VI. 293. 74. worinnen diese Verbrechen bestanden. VI. 293. 74 f.
— sollen den Eltern Gehorsam und Ehrerbietigkeit beweisen. VI. 293. 75. Was Moses für Beweggründe dazu braucht. das. III. 171. 137
— bekamen eine besondere Verheissung, wenn sie es thaten. das. Philonis Urtheil darüber. VI. 293. 75*
— sollen nicht für die Eltern sterben. V. 229. 6. Billigkeit dieser Verordnung. das. ist nicht immer befolgt worden. das. Einwendung aus der Geschichte Achans. V. 229. 8.
— wie Gott die Sünden der Eltern an den Kindern strafe. V. 229. 8

Kinder, ob die Kinder in einer abgöttischen Stadt mit den Erwachsenen getödtet worden. V. 246. 90
Kindbetterin, ist unrein. IV. 214. 223. Unterschied in Ansehung der lochiorum. das.
— ihre Unreinigkeit dauert bey einer Tochter länger als bey einem Sohn. IV. 214. 223. wird von Mose nicht nach medicinischen Gränzen bestimmt. das.
Kirche, in derselben übten die Israelitischen Könige große Gewalt aus. I. 58. 258
Kirchenbuße, ist dasjenige nicht geblieben, was sie im Anfang war. V. 244. 73
Kirchenraub, davon ist kein Gesez vorhanden. VI. 287. 60
Kirchenväter urtheilen oft unrecht über die mosaischen Gesetze. I. 8. 24.
Kleider, in wiefern sie in Schuldsachen ein objectum executionis waren. III. 148. 37
— Aussaz an denselben. IV. 211. 201 f. siehe **Aussaz**.
— aus Leinen und Wolle zugleich waren den gemeinen Israeliten zu tragen verboten. IV. 220. 262. ob die Priester solche tragen durften. ebend.
— der Mannspersonen durften keine Weibspersonen, und umgewandt, Weibspersonen nicht die Kleider der Mannspersonen tragen. IV. 222. 264
Knabenschande, V. 258. 168. hat die schreklichsten Folgen, wenn sie in einem Land überhand nimmt. V. 258. 169. ist nicht leicht wieder auszurotten. V. 258. 170. darauf steht Lebensstrafe. V. 258. 170
Knechte wurden im Sabbathsjahr frey, und fanden überall Unterhalt. II. 75. 50. II. 128. 299
— ihr Mittelpreis war 30 Seckel Silber. II. 85. 86
— auswärtige fanden bey den Hebräern Sicherheit. II. 122. 273
— Unterschied zwischen auswärtigen und hebräischen. II. 127. 290. siehe **Leibeigene, Leibeigenschaft.**
König der Israeliten, nennt sich Gott selbst. I. 34. 163
— über dessen Wahl giebt Moses Gesetze. I. 54. 230
— mußten einheimisch seyn. das. einige Erinnerungen und Einschränkungen dieses Satzes. I. 54. 233 f.
— in wie fern sie gestraft, oder nicht gestraft werden konnten. I. 10. 31
— sollten von Gott selbst gewählt werden. I. 54. 234 f.
— sollten nicht viel Weiber haben. I. 54. 239. II. 97. 147
— sollten nicht viel Geld und Silber sammeln. I. 54. 243. Anmerkungen darüber. das. f.
— sollten das israelitische Recht verstehen. I. 54. 146
— ob sie das Recht gehabt haben, Verbrechen härter zu bestrafen, als es das Gesez verordnet. I. 10. 33
— waren durch eine Kapitulation eingeschränkt. I. 55. 146
— waren keine unumschränkte Monarchen. I. 55. 249

König, hatten doch einen Hang zum Despotismus. I. 56. 251
— ob sie selbsten Richter waren. I. 57. 252
— mußten in schweren Rechtshändeln mit dem Hohenpriester zu Rathe gehen. ebend. f.
— was sie für Recht in Krieg und Frieden hatten. I. 58. 257
— hatten in der Kirche große Rechte. I. 58. 258
— ihre Einkünfte werden angeführt. I. 59. 259
— Thronfolger des Königs, wie er bestimmt worden. I. 60. 268
— gaben neue Gesetze. II. 71. 16
— ihre Person wurde für unverletzlich gehalten. VI. 295. 83
Königreich der Israeliten, ob es ein Erbreich gewesen. I. 60. 268
— dessen Theilung war die Quelle alles hernach erfolgten Unglüks. I. 55. 248 f.
Kopfgeld, erhebt Moses zum Bau der Stiftshütte. III. 173. 150
— war nach Mosis Einrichtung kein jährlicher Tribut. das. siehe Seckel, halber.
— wurde von den Pharisäern zu einem jährlichen Tribut gemacht. III. 173. 152 f. Einwendungen dagegen werden gehoben. das.* Unrichtigkeit der Pharisäischen Auslegung wird gezeigt. III. 173. 155
— auf was Art es entstanden. III. 173. 157
— welches die Juden den Römischen Kaisern geben mußten. III. 173. 161. Pharisäische Zweifel dagegen. ebendas. Urtheil Christi über dessen Rechtmäßigkeit. III. 173. 161 f. siehe **Zinsgroschen**.
Korban, was es als Fluch gegen die Eltern bedeute. VI. 293. 74
Korn, dessen allzuniedriger Preis ist einem Lande schädlich. II. 74. 44. siehe **Getreid**.
— worunter viel Drespe ist, verursacht Theurung und Mangel des Getreides. IV. 218. 250. siehe **Saat**.
Kornjuden, doppelte Bedeutung dieser Benennung. II. 74. 40*
— bewahren vor Hungersnoth und Verschwendung des Getreids. II. 74. 41 f.
— verursachen oft Theurung ohne Noth. II. 74. 41*
— Gesetze gegen dieselbe werden beurtheilt. II. 74. 44 f.
Kornkammer, auswärtige, sind einem Lande nachtheilig. II. 74. 44 f.
Kornmagazine, ob sie gegen Hungersnoth hinreichend seyn. II. 74. 37
— ökonomische Schwierigkeiten dabey. II. 74. 38
Krähen, durch deren gänzliche Vertilgung vermehren sich schädliche Insekten. III. 171. 139 f.*
Kreti und Pleti, waren Davids Leibgarde. III. 174. 165
Kretschmar, stiftete eine allzuheftige Verfolgung der Sperlinge in Preussen an. III. 171. 142
Krieg der Israeliten gegen die Kananiter, ob er rechtmäßig gewesen. I. 28. 97. die Gründe für denselben, welche einige

einige angeben, werden beurtheilt. I. 29. 103. I. 130. 115 I. 31. 140 f. siehe Israeliten, Canaan.
Krieg, ob die Könige für sich Krieg anfangen konnten. I. 58. 257
— gegen die Midianiter war rechtmäßig. I. 63. 281
— dadurch konnte man in die Leibeigenschaft kommen. I. 123. 277
Kriegsdienste, dazu waren alle Israeliten, die über 20 Jahr alt waren, verpflichtet. III. 175. 169. wurden aber nicht alle wirklich dazu gebraucht, ebend. siehe Aufgebot des ganzen Volks, Musterung, Aushebung.
— wer davon ohne Schandfleck befreyet war. III. 177. 175
— waren am Sabbath erlaubt zu thun. IV. 196. 105 f.
Kriegsgefangene, I. 64. 284. Mägde, ob sie von Israeliten geheyrathet werden konnten. II. 88. 93. erleichterten die Vielweiberey. II. 96. 146
— wurden gemeiniglich verkauft. II. 123. 278
Kriegsgefangenschaft, erstrekte sich auf Weiber und Kinder. I. 64. 293. Unbequemlichkeiten, die daraus entstanden. I. 64. 294
Kriegsrecht der Israeliten überhaupt. III. 175. 168
— gegen die Cananiter war sehr hart. I. 62. 274
— gegen andere Völker, die nicht cananitischen Ursprungs waren. I. 64. 282
— dessen scheinbare Grausamkeit wird vertheidigt. daf.
— in Absicht auf gefangene Weibspersonen. II. 96. 146
— war hart gegen die Gefangene. II. 123. 277
Künste, wurden von freyen Leuten getrieben. I. 38. 181
— von ihnen gab Moses kein Gesez. daf.
Kupfer, dessen Gebrauch zu Eßgeschirren ist sehr schädlich. IV. 217. 139. warum ihnen Moses günstiger ist, als den irdenen. daf. f.
Kuß, war bey den Römern ein Zeichen der Blutsverwandtschaft. II. 109. 200 *

Lage des Jüdischen Landes, siehe Palästina.
— ist ein Grund einiger mosaischen Gesetze. I. 8. 19
Lager, in demselben durften die Israeliten ihre Nothdurft nicht verrichten. III. 182. 192
— in demselben durfte sich kein Unreiner aufhalten. III. 182. 191
— wurde als ein Heiligthum angesehen. III. 182. 193.
Ländereyen bekamen die Israelitischen Könige als Domainen. I. 59. 260
Landes Ende, was es heisse. I. 24. 69
Landes-Produkte, deren Umschlag ist einem Lande nüzlich. I. 39. 184
Landes Strafen, deren Drohung ist beym Mose ein Beweis seiner göttlichen Sendung. I. 14. 39
Landesverweisung, ob sie gut sey. V. 237. 32. siehe Exilium.

Landtage, gemeinschaftliche, wurden zuweilen von den Israelitischen Stämmen gehalten. I. 45. 198
Laster eines Volks geben kein Recht zum Krieg gegen dasselbe. I. 28. 98 f.
Lästern fremder Götter und Religionen ist unbillig. V. 251. 128
Latifundia, ihnen sind die Mosaischen und römischen Gesetze entgegen. II. 73. 25 *
— darüber klagen die Propheten. II. 76. 52
Latzemithuth verkaufen, was es heisse. II. 73. 30
Laubverhüttenfest war das Dankfest für die Obst- und Weinlese. IV. 197. 115
Leben, ewiges, davon nimmt Moses keine Bewegungsgründe seiner Gesetze. I. 14. 39. VI. 272. 3
— langes, ist ein Segen des vierten Gebots, und der Mitleidigkeit gegen die Thiere. III. 171. 137. VI. 293. 75
Lebensart, in wie weit sie einen Einfluß in die Einrichtung eines Staats habe. I. 38. 177
— vegetabilische, zeugt keine tapfere Leute. IV. 189. 52
Lebensstrafen, davon geben die Rabbinen keinen richtigen historischen Begrif. V. 231. 10. wer ausführlich von den Lebensstrafen der Juden geschrieben. V. 231. 11
— fremder Völker, die in der Bibel vorkommen, gehören nicht in das Mosaische Recht. V. 231. 12
— von dem Exequirer derselben hat Moses nichts. V. 232. 13 in Egypten und zu Babylon, war es ein hoher königl. Bedienter. V. 232. 14 f. vermuthlich der General der Leibgarde. V. 232. 14. dies wird aus den Alten bewiesen. das. bey den Israeliten unter den Königen verrichteten es die Creti. V. 232. 16. oder ihr General. ebendas. bey den Römern die Spiculatores. V. 232. 15. warum Moses keinen besondern Exequirer der Lebensstrafen einsezt. V. 233. 18
— besondere mosaische Verordnungen wegen ihrer Exekution. V. 233. 17
— darunter rechnet Moses nur Schwerdt und Steinigung. V. 234. 20. siehe jedes an seinem Ort.
— die von Mose verordnete halten das Mittel zwischen allzugroßer Leichtigkeit und Grausamkeit. V. 234. 26.
— auf einige derselben folgte Beschimpfung nach der Tode. V. 235. 31. siehe **Verbrennen, Aufhängen, Steinigung nach dem Tode.**
— sind nicht immer hinreichend Verbrechen zu hindern. VI. 272. 8.
— wurden auch an Thieren vollzogen, die einen Menschen zu Tode gestossen hatten. VI. 274. 25. ingleichen mit denen jemand Schande getrieben. V. 258. 168. Anmerkung über die Nuzbarkeit dieser Verordnung. ebend.
— auf den qualificirten Mord konnten nicht abgekauft wer-

den. VI. 275. 29. doch von der höchsten Gewalt erlassen werden. VI. 275. 34. siehe Begnadigungsrecht.
Lebensstrafen des Mörders, deren Art wurde dem Bluträcher überlassen. VI. 276. 35. ob hier das Wiedervergeltungsrecht eintrat. ebend.
— wurden sehr geschwind und ohne Präparation vollzogen. VI. 307. 122. ob es nicht zu hart sey. ebend.
Leges positivae universales, ob es deren gebe. VI. 273. 16
Lehramt findet man nicht beym Mose. I. 52. 221. kam erst nach der babylonischen Gefängniß bey den vergrösserten Bedürfnissen der Kirche auf. I. 52. 222
Leibeigene, mußten bey den ältesten Israeliten die Handwerker treiben. I. 38. 181
— kamen durch Kauf in eines andern Gewalt. II. 123. 278
— dazu konnte sich einer selbst verkaufen. II. 123. 279
— konnten von den nächsten Anverwandten wieder losgekauft werden. ebend.
— dazu konnten Eltern ihre Kinder verkaufen. II. 123. 279. die Vortheile davon werden angeführt. ebend.
— Schuldner, die nicht bezahlen konnten, wurden dazu verurtheilt. II. 123. 280
— ingleichem Diebe, die das Gestolne nicht ersetzen konnten. ebend. VI. 282. 53. VI. 284. 56
— ihre Kinder waren wieder leibeigen. II. 123. 281. Ausnahme davon. das.
— ihr Preis war nach den Umständen verschieden. II. 124. 282
— Moses bestimmt einen Mittelpreis. II. 124. 283
— des Heiligthums. II. 124. 283. II. 125. 286. III. 154. ihr Preis war den Jahren nach verschieden. II. 124. 282 besondere Erinnerung über die, welche zwischen 5 und 20 Jahren alt waren. II. 124. 285. von wem ihr Preis bestimmt worden. II. 124. 286. III. 145. 20. waren schon vor Mosis Zeiten gewöhnlich. II. 125. 287. wurden zu allerhand niedrigen Verrichtungen gebraucht. ebend. hießen Nethinim. ebendas.
— konnten bey den Hebräern ein Eigenthum haben. II. 126. 187
— konnten von ihren Herrn geschlagen werden. II. 126. 288. besondere Verordnung darüber. das.
— wenn sie der Herr beschädigte oder tödtete, so wurde er gestraft. II. 126. 289. VI. 277. 38. Unterschied hierinnen, wenn der Leibeigne Israelitischer Abkunft, oder nicht, war. VI. 277. 39
— ihre Freylassung. II. 126. 289. besonders im siebenten Jahr. II. 127. 290
— konnten sich ihre Freylassung verbitten. II. 127. 294. was alsdenn mit ihnen vorgenommen wurde. ebend.
— der Hebräer hatten verschiedene Vorzüge. II. 127. 297. Mosis Verordnungen darüber wurden nicht immer gehalten. das.

Leibeigene mußten alle beschnitten seyn. II. 128.298. III. 184.10
— waren am Sabbath frey von der Arbeit. II. 128. 299
— wurden mit zu den Opfermalzeiten gezogen. das. f.
— durften von den Eßwaaren, womit sie umgiengen, essen. II. 130. 305
Leibeigenschaft, war schon vor Mosis Zeiten eingeführt. II. 122. 273
— hatte viele Unbequemlichkeit, aber auch viele Vortheile. II. 122. 274
— Moses mildert ihre Härte. II. 122. 275
— Arten, wie ein Mensch in dieselbe kommen konnte, waren a) Krieg. II. 123. 277. b) Kauf. das. c) Geburt. II. 123. 281. d) Menschendiebstal. II. 123. 282. e) Strafe des Diebstals. VI. 282. 49. VI. 284. 56. f) Schulden, die man nicht bezahlen konnte. III. 148. 37
— hinderte die Betteley. II. 142. 357
— war ein gutes Mittel gewisse Verbrechen ohne Unkosten des Staats zu bestrafen. II. 122. 276
Leibgarde Mosis in der Wüsten, waren die Leviten. I. 52. 224
— Davids, waren die Creti. V. 232. 17. deren General die Lebensstrafen ausübte. das.
— ihr General bey den Egyptiern verwahrte die Gefangene. V. 238. 38
Leibesstrafen, darunter ist das Gefängniß nicht. V. 238. 37 siehe **Gefängniß**.
— die gewöhnlichsten waren **Schläge**. V. 239. 41. s. **Schläge**.
Leibesverletzungen wurden nach dem Wiedervergeltungsrecht bestraft. V. 240. 45 f. siehe **Wiedervergeltungsrecht**.
— bey einer Schlägerey, wie sie bestraft worden. VI. 281. 46
— einer Schwangern, wurde nach dem Wiedervergeltungsrecht bestraft. V. 241. 48. VI. 273. 17 f. VI. 281. 47
Leichen, menschliche, verunreinigten überhaupt die Israeliten, und die Priester besonders IV. 215. 227. Ursachen dieser Verordnung waren, a) die Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten. IV. 215. 228. b) die Beschleunigung der Begräbnisse. IV. 215. 229. c) Reinigung der Erde von todten Körpern. IV. 215. 230. d) Absonderung der Gräber von den Wohnungen der Lebendigen. IV. 215. 231 f.
Leihen auf Pfänder, giebt zu vielen Ungerechtigkeiten Anlaß. III. 150. 47. siehe **Unterpfand**.
Leinwand, war im Orient rar. IV. 211. 202. mit Wolle vermischt, durfte nicht zu Kleidern getrag. werden. IV. 220. 262
Lenocinium des Vaters, wie es die Hebräer nennen. V. 268. 220
— wurde vermuthlich bestraft. V. 268. 221
Levirats-Ehen, sind ein älteres Herkommen gewesen, als zu den Zeiten Mosis. II. 98. 150

Levirats-Ehen, wurden vor den Zeiten Mosis mit mehr Strenge vollzogen. II. 98. 150
— deren Verweigerung war die Ursache von der Hurerey der Thamar. II. 98. 150
— wurden durch die Vielweiberey veranlaßt. II. 98. 153
— ihr Ursprung wird aus den Sitten der Mongolen erläutert. II. 98. 153
— sind bey den Israeliten verfeinert worden. II. 98. 154 f.
— haben viele Unbequemlichkeiten. das.
— Strafe der Weigerung derselben. II. 98. 157. ist nicht hart. II. 98. 157
— haben jetzo unter den Juden aufgehört. II. 98. 159
Leviratsrecht, auf wen es gieng. II. 98. 159
Leviten, waren ein gelehrter Adel. I. 42. 194
— aus ihnen wurden Richter genommen. I. 35. 170. I. 52. 220. I. 49. 212. ingleichem die Schreiber. I. 51. 216
— hatten sehr große Einkünfte. I. 52. 218. Vertheidigung dieser Sache gegen Morgan. I. 52. 219
— waren das Gegengewicht gegen die Demokratie. I. 52. 217
— waren nicht bloße Priester, sondern machten den ganzen Stand der Gelehrten aus. I. 52. 220 f.
— waren dennoch Diener der Religion. I. 52. 222. worinnen ihr Dienst bestanden. das.
— gaben sich mit der Medicin ab. I. 52. 223
— waren in der Wüste die Leibwache Mosis. ebend.
— ob sie zugleich die Exequirer der Lebensstrafen gewesen. V. 233. 18
Libanon, richtige Beschreibung davon. I. 25. 77. f. Namen desselben. I. 25. 79. diente den Israeliten zur Sicherheit. I. 25. 79
Liebe des Nächsten, was darunter im Mosaischen Recht zu verstehen sey. II. 72. 19. VI. 290. 67
Lochia rubra, verunreinigten die Kindbetterin, *alba* aber nicht. IV. 214. 223
— ihnen sezt Moses keine medicinische, sondern juristische Gränzen. IV. 214. 223
Lolch, *lolium*, geben die Rabbinen fälschlich für ausgearteten Waizen aus. IV. 214. 245. können aus der Gleichnißrede Christi vom Unkraut widerlegt werden. das.
— ist sehr schädlich. IV. 218. 246
— ökonomische Anmerkungen darüber. ebend.
Loos, wurde bey Theilungen und verwirrten Rechtsstreitigkeiten gebraucht. VI. 304. 118
— dadurch wird Saul König. I. 54. 234
— hiezu wird das Urim und Tummim gebraucht. VI. 304. 119 * siehe **Urim und Tummim.**
— wurde in peinlichen Sachen zur Entdeckung nicht aber zur Ueberführung des Schuldigen gebraucht. VI. 304. 119

Lösegeld, so viel als Abkaufung der Leib- und Lebensstrafen. V. 243. 70
— Fälle in welchen es statt finden konnte. daſ.
— hatte bey dem qualificirten Mord nicht statt. VI. 275. 27 f.
Ursachen davon. VI. 275. 29 f. wurde von Muhammed erlaubt. II. 134. 315. VI. 275. 27
— wollte eine Frau für ihres Mannes Ermordung nicht annehmen. VI. 275. 28 * dachte edel. daſ. *
Loskaufung der Aecker. II. 73. 22. der Knechte überhaupt. II. 127. 290. der Knechte des Heiligthums. II. 124. 283
— durch den Goel. II. 73. 27. II. 137. 336
— der Gelübde. III. 145. 19 f.
Lues venerea, deren Periode wird von Astruc beschrieben. IV. 212. 216
— ob sie zu Mosis Zeiten vorhanden gewesen. IV. 212. 216
— ob sie ansteckend sey. IV. 212. 218
— ob sie durch den Beyschlaf während der monatlichen Reinigung entstehen könne. V. 271. 239 f.
Lust, böse, in wie fern sie am Ende der zehen Gebote verboten werde. II. 72. 20
Lüsternheit nach Fleisch ist eine Krankheit. IV. 189. 53 *
Luxus, wenn er überhand nimmt, macht viele Bettl. II. 142. 350

Maaß für Korn und Wein, davon war das Modell in der Bundeslade. IV. 227. 278. einige andere Original-Maaße werden angeführt. daſ. Klugheit Mosis hierinnen. daſ. IV. 227. 282 f.
Machtsprüche der israelitischen Könige. I. 56. 246 f. I. 57. 255.
Mädgenraub, Exempel davon in der israelitischen Historie. VI. 288. 63. war kein Menschendiebstal. daſ.
Mägde, ob deren Söhne miterben konnten. II. 79. 66
— wurden den Söhnen vor ihrer Heyrath zu Konkubinen gegeben. II. 87. 90. für diese wurde alsdenn bey der Heyrath der Söhne gesorgt. II. 87. 91. II. 94. 136. diese wurden im siebenten Jahr nicht freygelassen. II. 88. 9 Moses giebt noch andere Gesetze für sie. ebendaſ. siehe Kebsweib.
— ob im Krieg erbeutete von den Israeliten geheyrhet werden konnten. II. 88. 97
— was bey ihrer Verstossung zu beobachten war. II. 88. 98
— ihr Ehebruch wurde gelinder bestraft, als einer Ehefrau. II. 88. 100. V. 264. 203
— wurde der Frau manchmal als eine Mitgift mitgegeben. II. 89. 100
— konnten in die Seele der Frauen Kinder gebähren. ebend. f.
— ob sie überhaupt im siebenten Jahr freygelassen wurden. II. 127. 296

Mahl sollten die Israeliten nicht am Leibe tragen. IV. 225. 269
Majestäts-Lästerung, in wie fern sie in dem Israelitischen Staat begangen werden konnte. VI. 295. 83. wurde mit dem Tode bestraft. das.
Mamser, was es bedeute. II. 139. 344
Mannbarkeit, kommt in südlichern Ländern früher, als in nördlichern. II. 96. 145
Mancipia publica, sacra. II. 125. 286. siehe Leibeigene.
Manichäer, hassen den Wein. IV. 190. 66. erlauben aber den Traubensaft. IV. 190. 69
Manufakturen wurden von den reichern Israeliten durch Leibeigene getrieben. I. 38. 180
Manustupration, siehe Selbstbefleckung.
Marbith, waren Zinsen für Naturalien. III. 153. 58. s. Zinsen.
Maria, die Mutter Jesu, hatte ein Erbtheil. und heyrathete deswegen. nicht ausser ihrem Stamm. II. 78. 61. II. 100. 162
Maskith, waren die Hieroglyphen. V. 250. 122
Mastirbaum, darunter soll die Susanna Ehebruch getrieben haben. VI. 300. 101. ist damals zu Babylon nicht anzutreffen gewesen. VI. 300. 101 *
Meineid, wird durch Vervielfältigung der Eide veranlaßt. II. 70. 14
— wie man sich davon durch ein Bekenntniß und Schuldopfer losmachen konnte. V. 244. 74. V. 256. 161. Vertheidigung dieser Sache. V. 256. 162. dessen Bekenntniß zog keine Infamie nach sich. V. 256. 152. Gründe davon. V. 256. 163. weitere Anmerkungen darüber. V. 256. 163. darunter gehörte insonderheit a) der falsche Zeugeneid. V. 256. 164. b) derjenige, wodurch man sich vom Diebstal lossagte. V. 256. 165
— dessen ausserordentliche Strafe beym Ehebruch. V. 260. 176. V. 263. 203
— ihn sahen die Israeliten auf der fürchterlichen und zugleich wahren Seite an. V. 256. 153
— auf ihn hatten die Römer keine Strafe gesezt. V. 256. 153
— dessen Rächer will Gott selbsten seyn. V. 256. 155 u. 158
— für einige Arten war eine leibliche Strafe bestimmt. das.
— wie er vor der weltl. Obrigkeit strafbar wurde. V. 256. 159
— bey dem Leben des Königs, wurde bey den Alten als ein Staatsverbrechen angesehen. ebend. ob dieses auch bey den Israeliten gegolten habe, ist ungewiß. das.
— entstund auch aus leichtsinnigem und unbedachtsamen Schwören. V. 256. 164. in wie fern dieses durch ein Schuldopfer abolirt werden konnte. das. f.
Mekascheb, ein Zauberer, der die Sonn- und Mondsfinsternisse zum Betrug anwendet. V. 255. 148
Menschendiebstal, dadurch konnte jemand in die Leibeigenschaft gerathen. II. 123. 282

Menschendiebstal, darauf sezt Moses schlechterdings die Lebensstrafe. VI. 288. 61. Gründe davon. VI. 288. 64
— was eigentlich darunter zu verstehen sey. VI. 288. 61
— darunter gehört die Verführung der Knechte und Entführung der Jungfrauen nicht. VI. 288. 62
— gieng zu Mosis Zeit sehr im Schwang. VI. 288. 64
— ob er heut zu Tage durch die Seelenverkäufer getrieben werde. VI. 288. 62
— Mosis Gesetze gehen blos auf die Israeliten. VI. 288. 63
— Unterschied der Mosaischen und Römischen Gesetze hievon. VI. 288. 63
Menschenopfer sind von Mose verboten. III. 145. 16. IV. 187. 39. V. 247. 92 f.
— waren unter den Cananitern gewöhnlich. V. 247. 95 f.
— sind an Kindern abscheulich. V. 247. 92
— waren unter den Israeliten stark eingerissen. das. Zweifel dagegen. V. 247. 93. entscheidende Gründe, daß sie die Israeliten wirklich durch Nachahmung der Cananiter gehabt haben. das.
— was darunter eigentlich verstanden werde. V. 247. 98
— die Strafe der Steinigung stunde darauf. V. 247. 100. wie sie vollzogen worden. das
— durften nicht zum Dienst des wahren Gottes gebracht werden. das. f.
Mephiboseth bekam die Hälfte seines Ackers wieder. II. 77. 56
Mesopotamien, gränzt an Palästina. I. 24. 72
— Ursache, warum die Israeliten selten mit diesem Land Krieg gehabt haben. das.
Messen, Ursprung ihrer Benennung. I. 39. 183. IV. 198. 127.
Metab., heißt Weidgeld. III. 161. 96 *
Metab haarets, was es heisse. I. 21. 55
Metal, das bequemste Mittel, den Werth der Dinge darnach zu bestimmen. II. 82. 74
Metzger, ihnen traut man nicht viel Zärtlichkeit gegen menschliches Blut zu. III. 164. 103. sind in England vom Richteramt der Zwölfe ausgeschlossen. das. ob man ihnen mit Sicherheit Gasthöfe anvertrauen könne. ebend. f.
Meuchelmord, ist die schlimmste Art des Mords. VI. 273. 14
— davon ist die Nachstellung des Bluträchers unterschieden. VI. 273. 14
Micha, macht ein Bildniß der Gottheit. V. 245. 84. die Zeit, wenn solches geschehen. das. f. *
Midianiter, von ihnen bestimmt Moses nichts. I. 24. 71
— gegen einige Stämme derselben führt Moses einen Rachkrieg. I. 63. 281. wird gegen einige Einwürfe gerechtfertigt. ebend. f.
— ihre Jungfrauen gaben den Götzen ihre Jungfrauschaft preiß. I. 63. 281

Milch, Böklein in der Milch seiner Mutter zu kochen war verboten. V. 205. 161
Milchschwester, ob es erlaubt gewesen, sie zu heyrathen. II. 112. 211
Mischpachah, dessen verschied. Bedeutungen. I. 38. 181. I. 46. 201
Mitgift, war ein Eigenthum der Frauen. II. 89. 100
— bestund meistentheils in Sclaven. das.
— arme Töchter bekamen keine. II. 89. 101
Moabiter, ihre Gränzen gegen Palästina. I. 24. 70. waren Erbfeinde der Israeliten. I. 63. 280. sind von dem Israelitischen Bürgerrecht ausgeschlossen. II. 139. 343. ihres Landes bemeisterten sich die Israeliten nach dem Kriegsrecht. I. 23. 63
Mohrensclaven in Amerika sind dem Selbstmord sehr ergeben. VI. 272. 8 f. * VI. 288. 62
Moledeth, wird erklärt. II. 114. 223. II. 115. 227 f.
Moloch, ob ihm die Israeliten ihre Kinder wirklich geopfert haben. V. 247. 100 f.
Monarchen, unumschränkte, waren die Könige der Israeliten nicht. I. 55. 146
Monatliche Reinigung, machte die Frauenzimmer unrein. IV. 214. 223
— ob eine Frau während derselben schwanger werden könne. V. 271. 237 *
— Beyschlaf während derselben war verboten. V. 271. 236 f. siehe Beyschlaf.
Mondenjahre, hatten die Israeliten. IV. 199. 129. hatten viele Unbequemlichkeiten im gemeinen Leben. das. wie Moses die Zeitrechnung darnach verbesserte. IV. 199. 133
Mongolen, bey ihnen haben alle Brüder nur eine Frau miteinander gemein. II. 98. 153. bey ihnen gehörte des verstorbenen Bruders Frau in die Erbschaft. ebend.
Montesquieu, dessen Gedanken über die Vielweiberey werden geprüft. II. 96. 142
Mord ist vom Todtschlag unterschieden. VI. 273. 13 f.
— Kennzeichen des qualificirten werden angeführt. VI. 273. 14
— ob Todtschlag im Zorn, und betrunkenen Muth darunter zu rechnen sey. VI. 273. 16 f.
— Werkzeuge, wodurch der qualificirte begangen werden konnte. VI. 273. 18 f.
— darauf stand Lebensstrafe. VI. 274. 23. s. Bluträcher.
— um die Menschen mehr davon abzuhalten, wurden sogar Thiere, die einen Menschen getödtet hatten, umgebracht. VI. 274. 24. damit stimmen auch Gesetze anderer Völker überein. das.
— die auf denselben gesezte Lebensstrafe konnte nicht abgekauft werden. VI. 275. 27
— ob der König, oder die höchste Gewalt einem Mörder die Le-

Lebensstrafe erlassen konnte. VI. 275. 29. dies ist von der Loskaufung unterschieden. VI. 275. 29 f.
Mord, die Execution, und ihre Art wurde dem Bluträcher überlassen. V. 233. 19
— von dem man den Urheber nicht wußte, wurde durch eine feyerliche Ceremonie entsündigt. VI. 278.40. s. Todtschlag.
Mordochai, war nicht der Vormund der Esther. II. 137. 338
Morgan hat den Israelitischen Staat fälschlich für einen Staat der Priester ausgegeben. I. 52. 219
Morgengabe, davon findet man beym Mose keine Spur. II. 89. 102
— war bey den Deutschen ein Geschenk an die junge Frau, für den Verlust der Jungfrauschaft. II. 92. 127
Mosaisches Recht, dessen Kenntniß ist nothwendig. I. 1. 2
— überzeugt uns, daß es uns heut zu Tage nicht mehr verbinde. I. 2. 5
— rechtfertigt manche neuere Gesetze. I. 2. 5
— dient zur Vertheidigung der Religion. I. 2. 7
— hat manche Lücken, die aus dem Herkommen zu ersetzen waren. I. 3. 8. I. 16. 42. III. 148. 34
— enthält vieles Gute aus der Einrichtung anderer Völker. I. 4. 11
— ist nicht das heutige jüdische Recht. I. 18. 45
— ist nicht aus dem Talmud u. den Rabbinen zu nehmen. das.
— dessen eigentliche Quellen werden angeführt. I. 3. 9
— hat seine besondere Worte und Redensarten. II. 98. 149. II. 102. 173.
— ist besonders in Schuldsachen von allen andern Rechten verschieden. III. 147. 30
— ist nicht systematisch von Mose vorgetragen, sondern besteht aus einer Sammlung einzelner Edikte. III. 148. 34. s. Gesetze, Mosaische.
Mosaisches Staatsrecht. I. 19. 45 f.
— **Privatrecht**. II. 69. 3. insonderheit Recht der Sachen. II. 73. 21. Recht der Personen. II. 83. 79. Von persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten. III. 144. 3
— **Staatspolizeyrecht**. III. 172. 147. **Kriegsrecht**. III. 175. 168
— **Kirchenrecht**. IV. 183. 3
— **Polizeyrecht**. IV. 202. 143.
Peinliches Recht. V. 228. 5
Moscheen werden bey den Türken sehr heilig und rein gehalten. I. 13. 39. III. 182. 194.
Moses richtete einen ganz neuen Staat auf. I. 1. 3. setzt bey seinen Gesetzen ein altes Herkommen voraus. I. 3. 8. nimmt von andern Völkern das Gute, das er fand, in seine Gesetze. I. 4. 12. verbindet Gesetze und Geschichte miteinander. I. 17. 43

Moses zählt die Israeliten. I. 27. 91. erhebt von ihnen ein Kopfgeld. III. 173. 150. siehe Zählung des Volks.
— giebt Kriegsgesetze gegen die Cananiter ohne die rechtliche Ursache anzuführen. I. 31. 155
— macht die Einigkeit Gottes zu einer Grundmaxime seines Staats. I. 32. 156. wie er seine Gesetze gegen die Abgötterey einrichtet. I. 33. 160. ohne Gewissenszwang. I. 33. 161
— sucht keine Fremde in das Land zu ziehen. I. 37. 176
— erlaubt den Israel. künftig einen König zu wählen. I. 54. 230
— war kein großer General. I. 66. 302
— braucht Eide, Opfer, Flüche und Segen, um sein Gesez heilig zu machen. II. 70. 8
— ist der Leibeigenschaft, Vielweiberey, Blutrache, Levirats-ehe nicht günstig; aber erlaubt sie doch unter gewissen Einschränkungen. II. 122. 273 f. II. 94. 131. II. 98. 149.
— erlaubt manches um des Herzens Härtigkeit der Juden willen. I. 5. 13. II. 96. 144. II. 119. 256
— beweißt seine göttliche Sendung insonderheit durch die Strafe des Meineids beym Ehebruch. V. 256. 152 und 155. durch Androhung der Landesstrafen. I. 14. 40
— beweißt seine gesezgebende Klugheit durch das Gebot von Zinsen. III. 155. 66. durch die Verordnung vom Sabbathsjahr. II. 74. 32. durch seine Speisegesetze. IV. 202. 143 f. durch Verordnung gegen die Selbstbefleckung. IV. 214. 222
— warum er von physicalischen und moralischen Dingen keine genauere Nachricht giebt. IV. 199. 133
— ob er die Unsterblichkeit der Seele geglaubt habe. VI. 272. 5 f.
— was er vom Selbstmord gedacht. VI. 272. 10
Muhammed war ein Betrüger und Enthusiast zugleich. IV. 190. 68. mischte Nationalvorurtheile in seine Sittenlehre. das. predigte natürliche Religion. das.
— erklärte den Wein für eine Erfindung des Teufels. IV. 190. 68 f. ob er politische Absichten dabey gehabt habe. das.
— dessen Verordnung in Ansehung der Strafe des Ehebruchs. V. 261. 181 f.
— wie er seine Widersprüche entschuldigt. V. 261. 182
— sezt der Rache über die Entehrung der Töchter Gränzen. V. 261. 186
— erlaubt ein Lösegeld für den Mord zu nehmen. II. 134. 321. VI. 275. 27. beweißt sich als einen kurzsichtigen Gesezgeber. das.
— dessen poetische Gesezformeln. VI. 303. 111
Mühle hatte jeder Israelite in seinem Hause. III. 150. 52. durfte nicht zum Unterpfand behalten werden. das.
Münzen, davon waren die Phönicier die Erfinder. II. 82. 74 * f.

Münzen, haben die Juden vor der Babylonischen Gefangenschaft nicht geschlagen. II. 82. 76
— älteste Münzen der Juden sind von dem Fürsten Simeon. II. 82. 76. siehe Geld.
Musterung verrichtete der Schreiber. III. 176. 172. in besondern Fällen der General das.
Mutter, darunter wird im mosaischen Recht niemals die Stiefmutter verstanden. II. 83. 83

Naarah, Bedeutung dieses Worts. II. 92. 111
Nabal gab Injurien, statt eines erwarteten Geschenks. II. 143. 366
Nabots Aecker werden confiscirt. I. 59. 261
Nachbarn der Israeliten, ihr Verhältniß bestimmt einige mosaische Gesetze. I. 8. 19
— mit einigen, insonderheit räuberischen, konnten sie nie Frieden haben. I. 8. 20. I. 22. 58
— hatten nicht ihre völlige geschlossene Gränze. I. 22. 59
— werden nach den Weltgegenden nahmhaft gemacht. I. 22. 57. I. 24. 69
Nachkommenschaft, starke, war bey den Israeliten point d'honneur, und machte das Land glüklich. I. 37. 178. II. 83. 82. II. 98. 151.
— wer keine hatte, dessen Name wurde aus den Stammtafeln ausgestrichen. I. 37. 178
Nachlese bey der Erndte gehörte den Armen. II. 143. 361
Nächster, was das mosaïs. Gesez darunter verstehe. II. 72. 19
Name, dessen Unsterblichkeit durch die Nachkommen wurde sehr hoch geachtet I. 37. 178. II. 83. 82. II. 98. 151
Nasenring war ein Mittel zur Bändigung der Thiere. III. 168. 124
— kommt bey arabischen Dichtern häufig vor. das.
Nasiräer sind schon vor Mosis Zeiten üblich gewes. III. 145. 21
— worinnen ihr Gelubde bestanden. das. waren es nicht auf Lebenslang. ebend.
Naturalisation, siehe Bürgerrecht.
Naturalisten, bey ihnen verliert der Eid viel von seiner Kraft. V. 256. 155
Neocori, eine Gattung Egyptischer Priester. IV. 210. 192
Neschech, sind eigentlich Geldzinsen. III. 153. 58
Nesie Eda Kerie Moed, wer so genennt worden. I. 45. 199
Nethinim, was es für Leute gewesen. II. 125. 287
Neujahr der Israeliten fiel in unsern October. IV. 200. 271
Neumond, wie er bestimmt worden, ist ungewiß. IV. 200. 137
— worinnen dessen Feyer bestanden. das.
— des siebenten Monats wurde als Sabbath gefeyert. IV. 200. 138

Niccah Elmakt, nennen die Araber die Ehe mit der Stiefmutter. IV. 265. 208
Niddah, ist die Ehe mit des Bruders Wittwe. II. 102. 221 V. 265. 208
Niece zu heyrathen, ist nicht verboten. II. 117. 239
Niederwerfen vor einen Menschen, war nicht schlechterdings verboten. V. 248. 103
Noa, dessen Theilungs-Tractat der Welt unter seine drey Söhne, ist eine Erdichtung. I. 29. 102.
— das Zeugniß Josephi in dieser Sache sagt gerade das Gegentheil. I. 29. 107. andere unstatthafte Zeugnisse werden beurtheilt. I. 29. 108 f.
Noges, ein Schuldherr, der seine Schuldner zu Leibeignen nimmt. III. 148. 42 *
Nomaden hatten ein besonderes Weiderecht. I. 25. 76
— was in dem mosaischen Recht darunter verstanden werde. I. 31. 133 f.
— werden noch jezt von den Arabern für edel gehalten. I. 44. 197
Nomadisch ist vieles in den Gesetzen Mosis. I. 4. 11
Nonne, schreibt eine disputation de justitia armorum Israelitarum aduersus Cananæos, und wird widerlegt. I. 29. 102
— erklärt das Gesez von Vogelnestern symbolisch für ein Ehevebot. III. 171. 137
Nonnen kommen bey den Israeliten nicht vor. III. 145. 24
Noschech, ist derjenige, der auf Zinsen leiht. III. 153. 62
Nothdurft durften die Israeliten im Lager nicht verrichten. III. 182. 192
Nothwehr, in welchen Fällen sie nach der Analogie des mosaischen Rechts statt habe. VI. 273. 23
Nothzucht, darauf ist im mosaischen Gesez keine Strafe gesezt. V. 266. 212. Einwendungen aus 5 Buch Moses XXII. 25. wird beantwortet. V. 266. 213
Nothzucht, Abschreckungen davon aus den mosaischen Einrichtungen. V. 266. 213 f.

Oben, heißt in der Geographie der Hebräer so viel als nördlich. I. 25. 78 *
Oberkleid, war in Schuldsachen privilegirt. III. 148. 38 *
— durfte nicht zum Unterpfand behalten werden. III. 150. 50
— was darunter zu verstehen sey. III. 150. 51 *
Obrigkeit, höchste, des Israelitischen Staats ist von Mose nicht bestimmt. I. 53. 227
— wird angesehen als Statthalter Gottes. I. 35. 167. VI. 295. 82
— schimpfliche Reden gegen dieselbe sind verboten. VI. 295 81
Obstbäume, durften bey Belagerungen nicht umgehauen werden. I. 64. 292.
— ihre Früchte durften in den drey ersten Jahren nicht gegessen werden. IV. 221. 264

Och-

Ochsen, bekamen auf der Treschtenne keinen Maulkorb angelegt. II. 130. 301. dieses ist noch in Orient gewöhnlich. das. woher diese Gewohnheit ihren Ursprung habe. das. f.
— Ersetzung des von ihnen verursachten oder an ihnen erlittenen Schadens. III. 160. 91
— sind unter den häuslichen Thieren die vornehmsten. III. 166. 110. Ursachen der Hochachtung, welche die alten Völker gegen sie gehabt haben. III. 166. 111
— durften nicht mit Eseln zusammengespannt werden. III. 166. 114. IV. 220. 262. sinnbildliche Bedeutung davon. das.
— darunter werden oft andere reine Thiere mit verst. VI. 274. 34
— uncastrirte sollen muthiger seyn, als castrirte. III. 168. 122. Anmerkungen darüber. das.
— wenn einer einen Menschen zu tode stieß, so wurde er gesteinigt. VI. 274. 24. unter welchen Umständen dessen Eigenthümer am Leben gestraft wurde. VI. 280. 45
— warum ein gestohlner fünffach ersezt werd. mußte. VI. 284. 56
Oel, wird in Egypten nicht gebaut. IV. 191. 74 f.
— wächst in Palästina sehr vorzüglich. das. IV. 205. 163.
— daran wurden die Israeliten durch den Gebrauch desselben bey Opfermalzeiten gewöhnt. IV. 191. 76. Folgen davon. das. IV. 205. 164
— schmekt besser als Butter. IV. 205. 163
— an dessen statt brauchen die heutigen Juden Fett. IV. 205. 164
Oepken, wird widerlegt. I. 31. 134. * siehe Stiebriz.
Offiziers der Israeliten. III. 176. 174
Ohren wurden den Knechten durchbohret, wenn sie die Freylassung nicht annahmen. II. 127. 294. Absichten dieser Verordnung. das.
Onans Sünde, worinnen sie bestanden. II. 98. 150
— bey den Denksteinen des Gesetzes. II. 70. 8
— waren die gewöhnlichste Art der Gelübde. III. 144. 6 u. 18
— Jeftä, was davon zu halten. III. 145. 15. siehe Jefta.
— sind von Gott wirklich als Vorbilder auf Christum verordnet. IV. 183. 3 f. werden aber hier auf der juristischen Seite angesehen. das.
— konnten auch Fremde, die nicht beschnitten waren, bringen. IV. 184. 12
— Eintheilung derselben. IV. 187. 38.
— blutige, waren gegen die Weise der Egyptier. IV. 187. 39
— durften nirgends, als an dem von Gott bestimmten Ort des Gottesdienstes gebracht werden. III. 188. 42. Einschränkung dieses Gesetzes. das. Absicht davon war die Verhütung der Abgötterey. III. 188. 43
— der gewöhnliche Opferort war die Stifftshütte. IV. 188. 48. Abweichung von diesem Gesez. das.
— hatten auch einen politischen Nutzen. IV. 189. 50
— bey ihnen wurden die feyerlichst. Eide geschworen. IV. 189. 50

Opfer, warum Wein dabey seyn mußte. IV. 190. 58 f. ingleichen Oel. IV. 191. 74
— Heiden trunken bey den ihrigen Blut. IV. 206. 170 f.
— mußten Aussätzige bey ihrer Reinsprechung bring. IV. 210. 195
— Schuldopfer waren eine mulcta und abolitio criminis. IV. 189. 51. V. 244. 74. siehe abolitio criminis. war beschämend, aber nicht schimpflich. V. 244. 73. als mulcta waren sie sehr leidlich. das. wie hoch es bey der Entwendung des Heiligen geschäzt worden. V. 244. 74.* in welchen Fällen es gebracht werden konnte. V. 244. 77. fand bey dem Verbrechen nicht statt, wo dem gemeinen Wesen an der gesezmäßigen Strafe gelegen war. V. 244. 78. brachte keine Vergebung der Sünden bey Gott, sondern blos Befreyung von der weltlichen Strafe. V. 244. 78
— durften den Götzen nicht gebracht werden. V. 248. 105
— wenn ein Unreiner davon aß, so war es capital. V. 249. 113
Opfermalzeit, dazu mußten auch die Knechte gezogen werden. II. 128. 299. ingleichen die Armen. II. 143. 359
— waren ehemals alle grössere Gastgebote. IV. 189. 51
— mußten an hohen Festt. gehalten werden. das. IV. 197. 118. f
— Vortheile, die aus denselben entstanden. IV. 189. 52 f
— machten daß der Arme doch manchmal Fleisch zu essen bekam. IV. 189. 54
— verwahrten die Israeliten für den Egyptischen Lehrsaz von der Sündlichkeit des Fleischessens und der Seelenwanderung. IV. 189. 56. ingleichen für den Nachtheil einer blos vegetabilischen Diät. IV. 189. 52
— durften nicht sparsam seyn. das.
Orakel, der Heiden richteten viel Unglük in einem Staat an. V. 246. 89. V. 253. 138. waren ungewiß und dumm. das. siehe Wahrsagerey.
Osterlamm, aus ihrer Anzahl konnte man nicht sicher auf die Zahl des Volks schliessen. III. 173. 155
— wer es essen wollte, mußte beschnitten seyn. IV. 184. 11
— aus Vorsaz unterlassenes Essen desselben war capital. V. 249. 112

Palästina ist in den östlichen Gegenden noch sehr unrichtig beschrieben. I. 19. 45
— Haasens und Danvilles Charten sind die besten. ebend.
— was eigentlich darunter, als dem heiligen Land, verstanden werde. I. 23. 63
— dessen Gränzen gegen Abend. I. 20. 47. gegen Mittag am westlichen Ende Egyptens. I. 21. 54. an der östlichen Seite gegen Arabien. I. 22. 57. gegen Morgen. I. 23. 62. I. 24. 69. nördliche Gränze, ist sehr ungewiß. I. 25. 74
— dessen Einwohner beliefen sich auf 3 Million. I. 26. 85. werden zu verschiedenen Zeiten gezählt. I. 27. 91 f. s. Zählung.

Palästina, dessen Größe nach Quadratmeilen berechnet. I. 86. 85. Verhältniß seiner Einwohner damit. das.
— dessen Fruchtbarkeit war der Anzahl seiner Einwohner gemäß. I. 26. 87. wird weiter ausgeführt. das. f.
— Rechte der Israel. an dieses Land. I. 28. 95. s. Israeliten.
— war den herumziehenden Hirten von undenklichen Zeiten eigen gewesen. I. 31. 133
— war im besondern Verstand Gottes Eigenthum. I. 34. 163
— hatte einen Ueberfl. an Wein und Oel. IV. 190. 58.
— daselbst ist der Aussaz eine gewöhnl. Krankheit. IV. 209. 187
— darinnen konnte der Menschendiebstal leicht begangen werden. VI. 288. 61
Palmyra, von Salomo entweder erbauet, oder doch befestigt. I. 23. 67
— die Inschriften daselbst sind entziffert. V. 250. 125
Partheylichkeit der Richter ist verboten. VI. 297. 87
Paronomasien in der Historie von der Susanna beweisen, daß sie ursprünglich griechisch geschrieben sey. VI. 300. 100
Passa Fest fiel in unsern April. IV. 197. 114. nach demselben gieng die Erndte an. das. wie es gefeyret worden. IV. 197. 114
Patriarchen, übten über das Land Canaan das Eigenthumsrecht aus. I. 31. 134
— waren herumziehende Hirten. I. 4. 11
— erkannten die Cananiter nicht für ihre Obrigkeit. I. 31. 125*
— übten über ihre Familien das Recht der Lebensstrafe aus. I. 31. 136
— was durch diese Benennung angezeigt werde. II. 79. 65*
— ihr Reichthum bestand in Ochsen, Schafen, Eseln, Cameelen, aber nicht in Pferden. III. 166. 115
Patroni, eine Art von ihnen kommt im Mosaischen Recht vor. VI. 297. 87
Pauke der Alten wird beschrieben. IV. 197. 120*
Peah der Knebelbart. IV. 225. 270*
Peiniger, was darunter verstanden werde. III. 149. 45
Perser, waren Feinde des Götzendienstes. I. 32. 158
Pest, eine egyptische Hauptkrankheit. IV. 213. 221. IV. 216. 236
— davon kommt beym Mose nichts vor. IV. 213. 220 f.
Pfand, siehe **Unterpfand**.
Pferde, viele soll ein König von Israel nicht haben. I. 54. 238
— wurden von den Israeliten nicht zum Ackerbau gebraucht. III. 166. 111. ökonomisches Räsonnement darüber das.
— waren bis Salomons Zeiten ungewöhnlich. III. 166. 114 f.
— damit trieb Salomo einen Handel. I. 59. 267
— ihr Transport zu Schiffe ist kostbar. I. 59 268
— warum jezt die Arabischen die besten sind. III. 166. 116
— essen die Franzosen in Belagerungen, aber nicht die Deutschen. IV. 202. 143

Pferde, die von David erbeutete, werden gelähmt. I. 64. 279
Pferderennen, ist eine Ursache, wodurch gute Pferde gezogen werden. III. 166. 117 *
Pferdezucht, einige Anmerkungen darüber. II. 105. 182
— hat Moses nicht zu befördern gesucht, und warum? III. 166. 119
Pfingstfest war das Erndtefest der Israeliten. IV. 197. 115
Pfosten, Denksprüche an denselben. IV. 223. 267
Pharisäer sagen oft gerade das Gegentheil von dem, was Moses sagt. I. 18. 44. trugen unter den Worten Mosis eine falsche Moral vor. V. 242. 66
— schaften durch ihre irrige Meinung von Gelübden ungehorsamer Kinder das vierte Gebot ab. VI. 293. 74
— gegen ihre Irrthümer ist die Bergpredigt Christi größtentheils gerichtet. VI. 301. 104
— ihre Chicanen in Ansehung des Eides werden entdekt. VI. 303. 115
Pheleg, wovon er seinen Namen bekommen. I. 29. 112
Pheter Rechem, was es heisse. II. 84. 83
Philastrii Zeugnis von der Theilung der Welt unter die drey Söhne Noä, wird beurtheilt. I. 29. 111
Philister sind nicht Cananiter. I. 30. 119
Philo, dessen Meinung von der Rechtmäßigkeit der Eide. VI. 303. 110 *
Phönizier sind Cananiter. I. 31. 135 f. die Erfinder der Münzen. II. 82. 74
— werden beym Herodoto die Israeliten genennt. IV. 185. 17 *
— hatten Menschenopfer. V. 247. 96 f.
Phylacteria von Mose verordnet. IV. 222. 266
Plagium, darauf stunde zu Rom anfänglich Geldstrafe. VI. 288. 64. hernach Lebensstrafe. das. f.
— ist von weitern Umfang, als der eigentliche Menschendiebstal. VI. 288. 65
Plato, dessen Beschreibung der Atlantischen Inseln. II. 70. 11 f.
Pœna talionis, siehe **Polizeyrecht.**
Point d'honneur, darnach bestimmt Moses einige Gesetze. I. 8. 20
Polizeyrecht der Israeliten. III. 172. 147 f. IV. 202. 143
Politik, siehe **Staatsklugheit.**
Pollutio nocturna, verunreinigte. IV. 214. 224
Polyandrie ist bey den Mongolen. II. 98. 153
Polygamie, siehe **Vielweiberey.**
πορνεια, was es heisse. II. 93. 128. ist Matth. V. 32. die rechte Lesart. II. 120. 260
Posaunenfest, siehe **Neujahr.**
Prediger kennt Moses nicht. I. 52. 221. können nicht mit den Leviten verglichen werden. das.
Premontval bestreitet die Vielweiberey unter den Israeliten. II. 94. 137

Preuſſen daſelbſt entſtand aus der allzugroſſen Verfolgung der Sperlinge groſſer Schaden. III. 171. 142
Prieſter entſchieden zweifelhafte Rechtsfälle. I. 71. 16
— was vor Frauenzimmer ſie nicht heyrath. durftrn. II. 99. 161
— konnten aus ihrem Stamm heyrathen. II. 100. 162
— erlieſſen die Gelübde. III. 146. 27
— ob ſie wegen des Schlachtens der Thiere zum Richteramt untüchtig waren. III. 164. 105
— verrichteten die Beſichtigung der Auſſätzigen. IV. 210. 102
— legten ſich auf die Medicin. daſ.
— wurden durch Leichen und Trauerzeichen über den Todten unrein. IV. 215. 228
— ihre Töchter, wenn ſie Huren wurden, wurden geſteinigt. V. 268. 225
— hoher, hatte einen großen Einfluß in den Staat. I. 52. 225
— war das Haupt der Leviten. I. 52. 223
— war nach dem König die höchſte Obrigkeit im Lande. I. 52. 225
— war der oberſte Rechtsgelehrte. I. 57. 254. I. 52. 225
— durfte keine Wittwe und Ausländerin heyrathen. II. 99. 161
— mit deſſen Tode endigte ſich die Blutrache. II. 136. 333
— deſſen Gerichtsſchmuk. VI. 304. 119
Prozeſſe über Schuldforderungen endigten ſich im Jubeljahr. II. 74. 31
— von ihrer Ordnung und Regeln ſagt das moſaiſche Recht nichts. VI. 296. 84. Urſachen davon. VI. 296. 84 f.
— finden bey dem erſten Anfang eines Volks nicht ſtatt. VI. 296. 85
Propheten machten oft den Willen Gottes auch in politiſchen Dingen bekannt. I. 35. 171
— hatten ein beſonderes Recht in dem Staat der Iſraeliten. I. 36. 173
— lügenhafte wurden zum Tode verurtheilt. I. 36. 173
— falſche wurden am Leben geſtraft. V. 252. 134. darunter werden verſtanden a) die im Namen eines andern Gottes weiſſagten, es mochte eintreffen oder nicht. V. 252. 135. b) ſolche, die im Namen des wahren Gottes weiſſagten, und ihre Prophezeihung traf nicht ein. V. 251. 135. Ausnahme bey Wahnſinnigen. daſ. ſiehe **Wahrſagerey**.
— politiſche ſind heut zu Tag gefährlich. I. 36. 174. V. 252. 136. V. 253. 138
— der Egyptier. IV. 210. 192
προσκυνειν iſt nicht ſchlechterdings verboten. V. 248. 103
Providenz, durch eine beſondere, zeigt ſich Gott als König der Iſraeliten. I. 35. 165
Ptolemais, ihr Beſiz iſt für Paläſtina wichtig. I. 20. 48
Purim, das Feſt, iſt neu. IV. 201. 141

Quasten an den vier Enden eines Tuchs hatten eine theologische und bildliche Bedeutung. IV. 222. 265

Rab *Hattapachim*, Exequirer der Lebensstrafen. V. 232. 13
Rabbinen können den Sinn der Gesetze Mosis nicht geben. I. 18. 45. IV. 218. 245
— geben sich viele Mühe das Gesez von den Zeichen der Jungfrauschaft zu mildern. II. 92. 111
— geben von den Lebensstrafen falsche Begriffe. V. 231. 10 f.
— ihre Schikanen in Ansehung des Eides werden entdekt. VI. 303. 115
Rachgier ist eine Haupteigenschaft der südlichen Völker. II. 136. 329
Raham, in Egypten, ein sehr nuzbarer Raubvogel. III. 171. 140 f.
— für ihn machen die Muhammedaner Stiftungen. das.
— reinigt das Land von Aesern. IV. 216. 234
Raschim, *Rasche Beth Aboth*. I. 46. 201
Räuberey, war bey einigen alten Völkern keine ehrlose Lebensart. I. 40. 189
— davon sucht Moses sein Volk durch den Ackerbau abzubringen. I. 40. 190
— treibt David als eine erlaubte Sache. I. 22. 58
Raubvögel sind bey den Israeliten nicht so verhaßt, als bey uns. III. 165. 108. für ihre Erhaltung sorgt Moses. III. 171. 138. sind zum Theil sehr wohlthätig. das. reinigen die Erde von todten Leichnamen. IV. 215. 231
Rauchwerk, heiliges, nachzumachen, war kapital. V. 249. 113
Rausch, ob man sich in Norden eher einen trinkt, als im Süden. VI. 294. 80 f.
Razach, dessen Bedeutung. VI. 273. 12. wird im fünften Gebot vom eigentlichen Mord gebraucht. das. f.
Recht der Israeliten an das Land Kanaan, siehe Israeliten.
Recht, mosaisches, siehe Mosaisches Recht.
Rechtsgelehrte, müssen das mosaische Recht kennen. I. 2. 6.
Reformationsrecht der israelitischen Könige. I. 58. 258
Reg, Nächster, was es heisse. II. 72. 19
Regierungsform der Israeliten, war demokratisch. I. 45. 198. und theokratisch. I. 35. 365. siehe Theokratie.
— ihre Grundmaximen werden angeführt. I. 32. 156
Rehabeam, von ihm fallen zehn Stämme auf einmal ab. I. 46. 205
— schlägt eine Kapitulation ab. I. 55. 248. veranlaßt dadurch den Abfall. das.
Reichthum ist eine Ursache, wodurch andere Leute sich aufs Betteln legen. II. 142. 348 f.
Reinigung, deren Unterlassung war in einigen Fällen capital. V. 249. 113

Reinigungseid, beym Ehebruch, konnte der Mann der Frau deferiren, aber nicht die Frau dem Mann. V. 263. 196. Ursache davon. das.
— in demselben war eine leibliche Strafe festgesezt. V. 263. 197. Beweis der göttlichen Sendung Mosis. das. S. 198
— dessen Zerimoniel ist so beschaffen, daß es leicht vor den Meineid bewahren konnte. V. 263. 200. wird umständlich beschrieben. das.
Reinlichkeit, dafür sorgt Moses. III. 182. 191. IV. 205. 159
— im Israelitischen Lager. ebend.
— der deutschen Köche für den Französischen. IV. 217. 239
Religion und Gesetze sind beym Mose verbunden. I. 13. 36
— giebt den Gesetzen eine stärkere Kraft. das. f.
— ist die erste Grundabsicht der mos. Einrichtung. I. 32. 156
— ist keine Hinderniß der Bündnisse. I. 61. 270
Religionszwang war nicht bey den Israeliten. IV. 184. 7
Reservationes mentales entstehen bey der Vermehrung der Eide. II. 70. 15
Respectus parentelae, was darunter zu verstehen sey. II. 107. 188. kommt blos in Römischen, aber nicht im Mosaischen Recht vor. das. warum er keine zulängliche Ursache von dem Verbot allzunaher Heyrathen seyn könne. II. 107. 190. wird nicht bey allen verbotenen Heyrathen verlezt. II. 107. 191. ist kein unabänderliches Verhältniß. das. kann bey der Ehe mit der Tante auf die natürliche Eltern gezogen werden. II. 107. 191
Rhinocorura, daselbst soll Noa die Welt unter seine drey Söhne getheilt haben. I. 29. 102
Richter werden von Mose eingesezt. I. 49. 212. als Statthalter Gottes vorgestellt. I. 35. 167. wurden aus dem Stamm Levi genommen. I. 35. 170. I. 49. 213
— solche die nicht ihren Stamm vorstellten. I. 49. 213
— ein Name der höchsten Gewalt. I. 53. 227. wären nicht die beständige Obrigkeit der Israeliten. I. 53. 228. einige regierten nur über einzelne Stämme. I. 46. 202. I. 53. 228. hatten nicht die Macht eines Königes. I. 54. 229. ihr Verfahren gegen auswärtige Könige war keine Rebellion. I. 54. 232
— ob ein König in eigner Person das Amt eines Richters verwalten könne. I. 58. 257 f. schädliche Folgen davon in dem israelitischen Staat. I. 58. 258
— ob Mezger dazu bestellt werden können. III. 164. 105
— sollen keine Geschenke nehmen. VI. 297. 87
— sollen nicht gegen die Arme partheyisch seyn. VI. 297. 88
Römer waren ein hartes Volk im Krieg. I. 64. 288
— ihre Gesetze in Getreidsachen sind sehr fehlerhaft. II. 74. 44*
— bey ihnen erstrekte sich die väterliche Gewalt weiter, als bey den Hebräern. II. 83. 80

Römer, wissen in ihren Gesetzen nichts von den Zeichen der Jungfrauschaft. II. 92. 114. ihre Ehegesetze sind uns heut zu Tag entbehrlich. II. 101. 167
— bey ihnen waren die Fruchtzinse höher, als die Geldzinse. III. 153. 59
— richteten sich in Judäa nach den Gesetzen Mosis. V. 235. 28
Ursachen davon werden angeführt. V. 235. 28 f.
— hatten anfänglich das Wiedervergeltungsrecht bey Leibesverletzungen, welches hernach abkam. V. 241. 49 f.
— ihre Geschichte zeigt die traurigen Folgen der Wahrsagerey. V. 253. 139
— hielten viel auf den Eid. V. 256. 153. sezten auf den Meineid keine bürgerliche Strafe. das.
— ihre Gesetze vom plagio sind von den Mosaischen unterschieden. VI. 288. 64
Rothe Meer, an demselben sollten sich die Israeliten nicht festsetzen. I. 22. 60
Ruben hatte das Recht der Erstgeburt verscherzt. II. 84. 84

Saame, dessen Entgehung machte unrein. IV. 214. 224
Saamenfluß ist eine kirchlich- und bürgerlich verunreinigende Krankheit. IV. 212. 214. darunter wird gonorrhoea virulenta verstanden. das. Gründe für diese Meinung. IV. 212. 216. Zweifel dagegen. das. f. siehe *lues venerea*.
Saat, zweyerley auf einen Acker zu säen, war verboten. IV. 218. 242. Erklärung dieses Gesetzes. das. Strafe auf den Uebertretungsfall. IV. 218. 248
— mußte gereinigt werden. IV. 218. 248. auf wie vielerley Art es geschehen konnte. das. Nutzen davon wird gezeigt. IV. 218. 249. schlimme Folgen aus der Unterlassung. IV. 218. 251
— reine, giebt reine Erndte. IV. 218. 253 f.
Sabbath, an demselben waren die Knechte von der Arbeit frey. II. 128. 299. ingleichem hatten die Thiere Ruhe. III. 167. 119. IV. 195. 95
— von der Feyer desselben, als eines Religionstags zu Mosis Zeiten, wissen wir nichts. IV. 194. 86. Muthmassungen davon. IV. 195. 92
— ist ein Rekreationstag. IV. 194. 86. wie dieses mit dem Gottesdienst verbunden werden kan. IV. 194. 89
— Moses fand ihn als ein älteres Herkommen. IV. 195. 91
— ist von Gott selbst verordnet. V. 249. 114.
— war ein Bekenntniß, daß man den Schöpfer der Welt, als den wahren Gott verehre. IV. 195. 93. dessen Entheiligung war eine Entsagung Gottes. V. 249. 115 f.
— gehörte zur Grundmaxime der mosaischen Einrichtung. IV. 195. 93
— verhinderte den abgöttischen Dienst der Sterne. das. f.

Sabbath, die Ruhe an demselben war keine völlige Inactivität. IV. 195. 95
— Leibesarbeiten waren an demselben verboten. IV. 195. 97 aber nicht die zum Gottesdienst gehörten. IV. 195. 102. auch nicht das Fechten im Krieg. I. 65. 300. IV. 196. 103. Gründe davon. das. f. Zweifel darüber entstunden erst nach der babylonischen Gefangenschaft. IV. 196. 106
— was von den sogenannten Nothwerken zu halten sey. V. 195. 98
— Feuer anzuzünden war verboten. IV. 195. 99
— auch in der Erndtezeit war die Arbeit an demselben nicht erlaubt. IV. 195. 101. dies Gesez paßt nicht auf unsern Himmelsstrich. das. f.
— ist von unserm Sonntag unterschieden. V. 249. 115
Sabbathsjahr. II. 74. 31
— ob aus dessen Verordnung die göttliche Sendung Mosis erwiesen werden kann. II. 74. 33 *
— hatte die Aufschüttung des Getreides zur Absicht. II. 74. 36
— noch einige andere Vortheile desselben. II. 75. 50
— scheinbarer Schade desselben. II. 75. 51
— das Gesez davon ist lange nicht beobachtet worden. II. 76. 52
— die in demselben wachsende Früchte gehörten den Knechten. II. 128. 299
— in demselben durften die Schuldner nicht gemahnt werden. III. 156. 76
— ob die Schulden in demselben erloschen waren. III. 158. 82
— in demselben durfte das Wild nicht von den Aeckern verscheucht werden. III. 170. 135
Sabbathsschändung, was eigentlich darunter verstanden werde. V. 249. 115 f.
— darauf stund Lebensstrafe. das. ein Exempel von der Vollziehung desselben. V. 249. 116. Anmerk. darüber. das.
Sabbathsweg, ist eine Erfindung der Pharisäer. IV. 195. 96 *
Sacrilegium, davon ist kein eigentliches Mosaisches Gesez vorhanden. VI. 287. 60
Salivations-Kur, ob sie zu Mosis Zeiten bekannt gewesen. IV. 212. 214
Salomo treibt Handlung mit Gold, Silber und Pferden. I. 59. 266 f.
— dessen Tempel. I. 59. 263
— wird von David zum Thronfolger ernannt. I. 60. 268
— worinnen seine Sünden bey seinen Heyrathen bestanden. II. 100. 163 *
— wird von der Abgötterey angestekt. I. 32. 158
— hatte viele Weiber. I. 54. 241
— bestraft den Simei wegen der Majestätsläster. VI. 295. 82

Salpeter, dessen Abkratzen in den Häusern ist gut. IV. 211.219
Salpeterfraß, siehe Aussaz an den Häusern.
Samaritaner hielten den Berg Garizim für heilig. II. 69. 6
Samuel, wurde von seiner Mutter Gott gelobet. III. 145. 20
Sinhedrim, siehe Synedrium.
Sara giebt ihrem Mann ihre Magd zur Konkubine. II. 86. 88
jagt sie wieder fort. das. f.
Saturn wurde heimlich von den Israeliten in der Wüste verehrt. IV. 195. 94*
Saul wird König durch das Loos. I. 54. 234. hatte im Stamm Juda nicht viel zu sagen. I. 47. 208. I. 55. 247
— war für den Stamm Benjamin partheyisch. das.
— dessen Familie wird von dem Königreich ausgeschlossen. I. 54. 235
— vertreibt die Wahrsager. V. 254. 145. bedient sich derselben selbsten. das. f. wird unglüklich. ebend.
— inclinirt zum Despotismus. I. 56. 250
— verurtheilt 80 unschuldige Priester ohne Untersuchung. I. 57. 294.
— wird ein Selbstmörder. VI. 272. 10
Schaich, bey den Arabern. I. 46. 202
Schaltmonat richtete sich nach der Erndte. IV. 199. 135
Schaam, deren Aufdeckung heißt der eheliche und uneheliche Beyschlaf. II. 102. 173
— Ergreifung derselben von einer Frau bey der Schlägerey der Männer, wurde an der Frau mit Abhauung der Hand bestraft. VI. 281. 48
Schamai, R. dessen Meinung über die Ursachen der Ehescheidung. II. 120. 259
Scharfrichter, siehe Lebensstrafen.
Schätze, große, soll ein König von Israel nicht sammeln. I. 54. 243
— können einem Lande nüzlich seyn. I. 54. 244. Anmerkungen darüber. das.
Schebuah, der Eid, dessen Etymologie. VI. 302. 108
Scheer basar, nahe Verwandte. II. 102. 174. sind nicht blos Kinder und Enkel, sondern auch entferntere. II. 102. 175. dessen Etymologie. das.
— ist bey den Arabern der Goel. ebend.
Scheidebrief, ist eine aussergerichtliche Ehescheidung. II. 119. 247. die Umstände bey Ertheilung derselben. II. 119. 253
— wodurch der Mann das Recht verlor, seiner Frau einen zu geben. II. 119. 257. VI. 291. 71. s. Ehescheidung.
Schelamim, siehe Gastgebotsopfer.
Scheltworte sind unter dem Fluchen zu verstehen. VI. 293. 73
— gegen die Eltern verboten. VI. 293. 73 ingleichem gegen die Obrigkeit. VI. 295. 81
Schemitta, Erlaßjahr. III. 158. 85. siehe Sabbathsjahr.

Schindanger, war bey den Israeliten ungewöhnlich. IV. 216. 234
Schinos ist nicht die Linde, sondern der Mastyxbaum. VI. 300. 101 f.
Schläge, waren die gewöhnlichste Leibesstrafe. V. 239. 41
— wurden nicht immer mit dem Ochsenziemer gegeben, sondern auch mit dem Stok. V. 239. 42
— wie Moses der Härte derselben vorbeugt. das. Rabbinische Verordnungen darüber. V. 239. 43
— waren nicht schimpflich, wie bey uns der Staubbesen. V. 239. 44
— sind bey den Muhammedanern die Strafe des Ehebruchs. V. 261. 181.
— sind die Strafe einer Leibeignen, welche Ehebruch getrieben. V. 264. 203
— sind die Strafe des Mannes, der seine junge Frau fälschlich beschuldigte, daß er sie nicht als Jungfrau gefunden. VI. 291. 71
Schlägerey, ob der daraus entstandene Todschlag ein Mord sey. VI. 273. 17
— wenn Schwangere dabey beschädigt wurden, was Moses darüber verordnet. V. 240. 46. VI. 273. 17
— wenn dabey die Frau des einen Mannes das männliche Glied des andern ergrift, so wurde ihr die Hand abgehauen. VI. 281. 48
Schlangen zu essen, war verboten. IV. 204. 157. ihre Beschwörung war eine gewöhnliche Zauberey im Orient. V. 255. 159
— ob es musikalische gebe. ebend.
Schleichhandel, wird durch das Verbot von der Einfuhr fremder Waaren veranlaßt. IV. 190. 65
Schleier, ohne denselben durften sich die israelitischen Frauenzimmer von niemand, als den nächsten Anverwandten, sehen lassen. II. 109. 201
— Frauenzimmer, die man ohne denselben sehen durfte, durfte man nicht heyrathen. II. 209. 202
Schmuk, war ein objectum executionis. III. 148. 43
Schechad, der besondere Name der Geschenke, die die Richter nicht nehmen sollten. VI. 297. 87
Schophetim, siehe Richter.
Schoterim, I. 51. 215 f. sind angesehene Personen. das. waren in Egypten gewöhnlich. I. 51. 216. wurden nach dem Ausgang aus Egypten von den Leviten genommen. das.
— der oberste unter ihnen hatte die Musterrolle. III. 176.
Schottland, daselbst vertritt der Wiederkauf die Stelle des verbotenen Zinsen. III. 155. 71
Schreiber, was ihr Amt gewesen. I. 51. 216. waren bey den Israeliten wichtig. I. 52. 222. legten sich auf die Medicin. I. 52. 223.

Schreiber hatten die Musterrolle. III. 174. 165. besorgten die Musterung. III. 176. 172. waren Officiers. III. 226. 165. III. 176. 174
Schreiben, war bey den Israeliten keine allgemeine Kunst. I. 52. 222
Schuh, dessen Ausziehung war ein Zeichen von der Uebertragung des Eigenthums. II. 81. 73
— was es bey der Verweigerung der Levirats-Ehe für eine Bewandniß damit hatte. II. 98. 153
Schuldner, die nicht bezahlen konnten, wurden Leibeigen. II. 123. 280. III. 147. 30. III. 148. 40
— haben in Deutschland viele Rechtswohlthaten. III. 147. 32 in England wird hart gegen sie verfahren. das.
— wurden bey den Israeliten durch den Misbrauch der schnellen Justiz oft unterdrükt. III. 148. 35
— arme durften am Sabbathsjahr nicht gemahnet werden. III. 156. 76. III. 157. 81. wohl aber reiche. das. f. dies Gesez galt nicht von fremden. III. 157. 82
Schuldforderungen, waren im Jubeljahr erloschen. II. 73. 22 u. 23. III. 158. 85. ob es Moses wirklich also verordnet. III. 158. 85
— aber nicht im siebenten Jahr. III. 158. 86. dieses wird gegen die Rabbinen bewiesen. das. f.
— deren Erlöschung ist manchmal nothwendig. III. 158. 87 f. siehe tabulae novae.
— der fremden, waren bey entstandenem Krieg erloschen. III. 179. 183
Schuldopfer war abolitio criminis und mulcta. IV. 189. 51. siehe Opfer, abolitio criminis.
Schuldsachen, hatten bey den Israeliten eine ganz andere Gestalt als bey uns. III. 147. 29. Gründe dieser Verschiedenheit werden angeführt. das. f. werden von den Asiatern geschwind abgethan. III. 147. 31. Misbrauch, der daraus entstund. III. 148. 35
— darinnen hat das mosaische Recht grosse Lücken. III. 148. 34
Schwangere, für ihre Sicherheit sorgt Moses. V. 240. 48. VI. 273. 17
Schweinenfleisch, ist ungesund. IV. 203. 152. den Israeliten verboten. das.
Schweiz, damit wird der israelitische Staat verglichen. I. 46. 204
Schwerdt, dessen Strafe bestand nicht in der Abhauung des Kopfs. V. 234. 20. sondern vermuthlich in der Aufhauung des Bauchs. V. 234. 22. VI. 276. 37 f.
Schwören, ob das aussergerichtliche den Christen verboten sey. V. 256. 157
— gegen unnützes und leichtsinniges ist in dem mosaischen Recht kein bürgerlich Gesez vorhanden. V. 257. 166

Schwören, in Engelland ist ein bürgerlich Gesez vorhanden, hilft aber nichts. V. 257. 166
Schwur, unbedachtsamer wurde durch ein Schuldopfer abolirt. V. 244. 76
Seckel, ein Gewicht. IV. 227. 276. war zu Mosis Zeiten kleiner, als zu den Zeiten Christi. III. 173. 156. wurde zu den Zeiten der Makkabäer erst eine Münze. das.
— halber, wurde jährlich als ein Beytrag zum Tempel bezahlt. III. 173. 159. ist etwas anders, als der halbe Seckel, den Moses bey der Zählung des Volks erhob. III. 173. 151. ist ein bloser Aufsaz der Aeltesten. III. 173. 152 f. Christus hat ihn bezahlt. III. 173. 154. aber nicht als eine Abgabe an die weltliche Obrigkeit. das. f. heißt im griechischen διδραχμα. das. siehe Zinsgroschen.
Seelenverkäufer, ob sie Menschendiebe sind. VI. 288. 62.
Seelenwanderung, wurde in Egypten geglaubt. IV. 189. 55
dagegen sind die Mosaischen Gesetze vom Fleischessen und Opfermalzeiten. das.
Segen, feyerlicher, über die Beobachtung des Gesetzes ausgesprochen. II. 70. 9
Selbstbefleckung, deren Unreinigkeit beförderte die frühen Heyrathen. II. 90. 106. IV. 214. 224. dadurch konnte bey Jungfern der Hymen verlezt werden. II. 92. 113. hindert die Bevölkerung. IV. 186. 35
— diejenige, die durch die bloße Phantasie geschiehet, ist die gefährlichste. IV. 186. 36
— ob die Beschneid. ein Verwahrungsmittel dagegen sey. das.
— übertriebene Verordnungen der Rabbinen dagegen. das.
— ihr sind die Affen ergeben. IV. 186. 37
— hat die fürchterlichsten Folgen. IV. 214. 226. Strafen helfen nichts dagegen. das.
— Mosaische Anstalten dagegen sind ein Beweis seiner gesezgebenden Klugheit. IV. 214. 226
Selbstmord, Josephi Rede gegen denselben. VI. 272. 2. davon steht in den Schriften Mosis nichts: VI. 272. 3. auf denselben kann das fünfte Gebot nicht gezogen werden. das.
— gegen denselben helfen Strafen nichts. VI. 272. 4
— Gründe warum ihn Moses nicht verbietet, sind a) weil er keine Strafen jener Welt drohet, b) weil er kein so unnatürliches Verbrechen unter den Israeliten erwartete. VI. 272. 8. u. 10
— dessen Sündlichkeit ist in der Bibel nirgends deutlich bestimmt. VI. 272. 6
— warum er in einigen Ländern so häufig wird. VI. 272. 9 f. *
— davon finden wir im A. T. nur zwey Exempel. VI. 272. 10. riß aber in spätern Zeiten häufiger ein. das.
Serrail, großes soll ein König von Israel nicht haben. I. 54. 245. es wurde oft dagegen gehandelt. das. f.

Serraille, großes, soll ein König von Israel nicht haben. I. 54. 245. es wurde oft dagegen gehandelt. das. f.
— des Vorfahren erbte der Nachfolger in der Regier. I. 54. 241
— dessen Hüter sind im Orient die Verschnittenen. II. 95. 139 f.
— ist mehr zum Pracht, als zum ehelichen Gebrauch. I. 54. 245
Sichem, war ohnerachtet seiner Lage den Israeliten eigen geblieben. I. 28. 96. II. 96. 4. bey dieser Stadt wurden die Steine, worauf das Gesez gegraben war, niedergelegt. II. 69. 4
Sidon, ist nicht unter den Cananitern, welche vertilgt werden sollten. I. 25. 82. Einwurf dagegen wird beantwortet. das. * waren den Israeliten nüzliche Nachbarn. I. 25. 83
Sieben, warum im Hebräischen von dieser Zahl der Eid den Namen hat. VI. 302. 108 f.
Siegel, wurde auf das Bettuch der Neuverheyratheten gedrukt. II. 92. 123.
Sihon, schlug den Israeliten den Durchzug ab. I. 23. 63. wird deswegen feindlich behandelt. das. hatte den Moabitern Länder abgenommen, welche den Israeliten zu Theil wurden. I. 23 64
Silber, wurde als Geld gebraucht. II. 82. 74. wurde anfänglich gewogen. II. 82. 76. nach der babylonischen Gefangenschaft gemünzt. das. welche von beiden Arten die beste sey. II. 82. 76
— wie dessen Feinigkeit bestimmt wurde. II. 82. 77
— war zu Mosis Zeiten rar. V. 243. 71
Simei, wurde wegen der Majestätslästerung von Salomo gestraft. VI. 295. 82
Simla, was es war. III. 150. 52.
Sitten, bestimmen die Gesetze. I. 8. 22. ihre Einfalt wurde bey den Israeliten durch den Ackerbau erhalten. I. 41. 192
Sittenlehre, ist von der Staatsklugheit unterschied. I. 11. 34
— aus derselben schärft Moses einige Sätze in seinem Gesez ein. II. 72. 17
Sodomiterey, wurde mit dem Tode bestraft. V. 258. 168
Söhne, waren allein der Erbschaft fähig. II. 78. 59. wie des Vaters Vermögen unter sie vertheilt worden. II. 79. 65
— der Mägde, ob sie mit erben konnten. II. 79. 66
— blieben in des Vaters Hause bis zu seinen Tod, als Großknechte. II. 83. 82
— konnten sich ohne des Vaters Einwilligung nicht verheyrathen. II. 83. 80
— ihre Menge wurde bey den Hebräern als eine große Glükseligkeit angesehen. II. 83. 82. II. 90. 104
— bekamen vor ihrer Heyrath Concubinen. II. 87. 91
— ungerathene, Trunkenbolde, die nicht corrigibel waren, wurden gesteinigt. VI. 294. 77. Gründe für dieses Gesez daselbst.

Sold, an dessen statt war bey den meisten alten Völkern, im Krieg die Beute. III. 178. 177
Sonnenjahr, ökonomisches, darnach regulirt Moses seine Zeitrechnung. IV. 199. 132. ist für den gemeinen Mann das verständlichste. IV. 199. 134
— astronomisches war zu Mosis Zeiten unbekannt. das.
Sonntag, dessen Feyer ist keine von den Aposteln bestimmte Anstalt. V. 249. 114. zwischen dessen Feyer und dem mosaischen Sabbath ist ein großer Unterschied. das.
Sopher, war der General, der die Musterrolle hatte. III. 174. 165. III. 176. 173
Sorer, ist einer der allerley gefährliche Händel anfängt. VI. 294. 77*
Speisegesetze der Israeliten. IV. 202. 146 f.
Speisen, siehe Eßwaaren.
Sperling thut in den Feldern großen Schaden. III. 171. 142. aus dessen gänzlicher Vertilgung entsteht noch größerer Schaden. das. f.
Spiculatores, oder Speculatores, ihr Amt bey den Römern. V. 232. 15.
Sprichwörter in dem mosaischen Recht. I. 15. 40. verursachen heutzutage viele Dunkelheit. das. f.
Staat der Israeliten war durch Wunder gestiftet. I. 34. 166
— dessen Form war Theocratie I. 35. 165
Staatsklugheit und Sittenlehre sind unterschieden. I. 11. 34
Staatsrecht der Israeliten. I. 19. 45. auswärtiges. I. 61. 270
Staatsverbrechen eines einzigen, an seiner ganzen Familie zu strafen, ob es gut sey. V. 229. 6. Mosaische Verordnung dagegen ist nicht immer in Uebung gekommen. das. f.
— wurde oft zum Vorwand gebraucht, unschuldige Personen hinzurichten. I. 59. 261
Städte des Morgenlandes enthalten mehr Weibspersonen, als Mannspersonen. II. 96. 142
— bauen, heißt oft so viel als befestigen. I. 23. 67. *III. 145. 12*
Stämme, nach denselben haben alle Nachkommen Abrahams zusammengehalten. I. 46. 200. II. 83. 79
— waren in größere und kleinere Familien abgetheilt. I. 46. 201.
— hatten ihre Häupter. I. 46. 201 f. ihre Fürsten dauerten noch unter der Monarchie fort. I. 46. 202.
— führten sich oft als eigene gemeine Wesen auf. I. 46. 203
— hatten gemeinschaftliche Landtäge, Richter und Könige. I. 46. 204
— wurden durch die Feste näher miteinander verbunden. IV. 198. 52.
— einige waren stärker, andere schwächer. I. 47. 206. unter ihnen wetteiferten Ephraim u. Juda miteinander. das. f.
— dazu wurde eine gewiße Anzahl von Köpfen erfordert. I. 48. 210

— ob das Erbtheil aus einem Stamm durch Heyrath an einen andern kommen konnte. II. 73. 29
Stämme, aus demselben durfte ein Israelite heyrathen, aber keine Erbin. II. 100. 162
Stammtafeln, darein kamen nur die, welche Kinder hatten. I. 37. 178. siehe Schreiber, Schoterim.
Stein, darein wurden die Gesetze Mosis gegraben II. 69. 4.
— wurden mit Kalk überzogen. das. Kennikots Meinung davon wird wiederlegt. ebendaselbst
— werden vielleicht noch einmal entdekt. II. 69. 5. sind von dem steinernen Altar unterschieden. II. 70. 9
— mit Figuren, siehe Hieroglyphen.
Steinhaufen, anstatt der Grabmäler. V. 235. 30 f.
Steinigung, war schmerzhafter, als das Köpfen, aber nicht so schmerzhaft, als das Rädern. V. 234. 20. Gründe dav. d.
— nach dem Tode, war eine Beschimpfung. V. 235. 24. ist auch bei den Arabern üblich. das. ist bei einigen Völkern nicht schimpflich. V. 235. 30
— war die Strafe der Abgötterei. V. 246 87. der Entheiligung des Sabbaths. V. 249. 116. des Ehebruchs. V. 262. 189. der Sodomitterey und Knabenschande. V. 258. 169. die Hurerey einer Priesterstochter. V. 268. 225.
Sterbewolle, Aehnlichkeit derselben mit dem Mosaischen Aussaz an Kleidern. IV. 211. 201.
Stiebriz unter dessen Vorsiz hält Oepken eine disputation de iustitia causae Israelitarum aduersus Cananitas susceptо; wird beurtheilt I. 30. 115
Stiefmutter, wird in den Mosaischen Gesetzen nie Mutter genannt. II. 83. 83 Ehe mit derselben. siehe Ehe.
Stifftshütte enthielt die Originale von Elle, Maas, und Gewicht. IV. 227. 278.
Strafen, deren Endzwek ist die Abschreckung anderer. V. 230. 9. nicht allemal die Besserung des Gestraften. das.
— Eintheilung derselben. V. 231. 10. siehe, Lebensstrafen, Exilium, Leibesstrafen, Wiedervergeltungsrecht, Geldstrafen.
— müssen bey einreissenden Verbrechen erhöhet werden I. 9. 25.
— sind von Mose geändert worden. I. 9. 26
— ob sie vom Könige haben können erhöhet werden I. 10. 34
— Leib und Lebensstrafen konnten in einigen Fällen durch ein Lösegeld abgekauft werden. V. 243. 70.
— in der zukünftigen Welt koñ. bey Mose nicht vor. I. 14. 39.
Strafenraub kommt in den Mosaischen Gesetzen nicht vor. VI. 286. 59. Ursachen davon. daselbst f.
Stunden, deren Name kommt im A. T. nicht vor. IV. 199. 132
Südliche Völker kommen früher zur Pubertät, als die nördlichen. II. 96. 145. begehen im Trunk stärkere Ausschweifung. VI. 294. 78.

Suffetes, Obrigkeit der Cartagenienser. I. 53. 227.
Sünden der Cananiter gaben den Jsraeliten kein Recht auf ihr Land. I. 28. 98. eines Volks gaben dem andern kein Recht zum Krieg. I. 28. 101.
— für die Sünden der Eltern sollen die Kinder nicht sterben. V. 229. 6.
— wie Gott die Sünden der Eltern an den Kindern strafe. V. 229. 7
Susanna, Historie von derselben ist eine unwahrscheinliche Erdichtung. VI. 300. 95. Beweiß aus der Erzählung das. f. kan das Mosaische Recht nicht erläutern. VI. 300. 95.
— ist ursprünglich griechisch geschrieben. VI. 300. 95.
— enthält vieles das dem Mosaischen Recht widerspricht. VI. VI. 300. 103. f. Ungereimtheiten in der Erzählung. VI. 300. 101. f
Sycomoren, was es für Bäume gewesen. I. 59. 162. *
Symbolische Bücher, werden oft falsch beschworen. II. 70 15
Synedrium der siebenzig Männer wurde von Mose eingesezt. I. 50. 213. dauerte nicht fort. das.
— nach der Babylonischen Gefangenschaft, war nur eine Nachahmung des ersten. I. 50. 215.
Syrer, am Fluß Thermodor, wer sie gewesen. IV. 185. 17. f*
Syrien, war zu Mosis Zeiten in viele kleine Königreiche zertheilt. I. 25. 74. das. ist der Aussaz gewöhnlich. IV. 209. 187.
System, nach demselben sind die Gesetze Mosis nicht aufgezeichnet. I. 16. 42

Tabbachim sind nicht Köche, sondern Exequirer der Lebensstrafen. V. 232. 13.
Tabulae novae wurden im Jubeljahr gemacht. II. 74. 31. Zweifel dagegen. III. 158. 83. Exempel davon aus den Zeiten Nehemiä. das. siehe **Jubeljahr.**
Tadmor, siehe **Palmyra.**
Taedium vitae ist manchmal ein Motiv der Verbrecher. VI. 272. 2*
Taglöhner, Mosaische Verordnung darüber. II. 129. 300
— durften von den Eßwaaren, womit sie umgiengen, essen. II. 130. 304
Tair, siehe **Bluträcher.**
Talio, siehe **Wiedervergeltungsrecht.**
Talmud, ist keine Erkenntnißquelle des Mosaischen Rechts. I. 18. 44.
Tänze, waren ein Theil der Festfeyer bey den Hebr. IV. 197. 118
— Anmerkung über ihre Moralität aus dem Mos. Recht das. f
Taube, für sie sorgt Moses in einem besondern Gesez. II. 141. 347
Tausch, der Aecker war nicht verboten. II. 73. 29.

Taxe, der Leibeignen überhaupt. II. 124. 283. der Leibeigenen des Heiligthums. II. 124. 283. der Weiber. II. 85. 86
Tela ignita Satanæ, was davon zu halten. III. 145. 9
Tempel Salomons, ein für seine Zeiten prächtiges Gebäude. I. 59. 263.
Tempelweihe, ein Fest der spätern Juden. IV. 201. 141
Temperament, ob der Genuß gewisser Speisen einen Einfluß darein habe. IV. 203. 153.
Testamente, hat es zu den Zeiten Noä noch nicht gegeben. I. 29. 102 f.
— konnten die Israeliten unter gewissen Einschränkungen machen. II. 80. 68
— Formalitäten bey denselben hat Moses nicht beschrieben. II. 80. 69. werden aus dem Koran erläutert. II. 80. 69
Teufel, davon kommt in den Schriften Mosis nicht viel vor. V. 255. 148
— ob, hohl mich der Teufel ein Schwur sey? VI. 303. 218
Thamar, treibt mit Juda Blutschande. II. 98. 150. wird von diesem aus dem Leviratsrecht entschuldigt. das.
Tharbith, sind Zinsen von Naturalien. III. 153. 58. s. Zinsen.
Thebel, heißt Unzucht mit der Schwiegertochter. II. 102. 177 V. 265. 208. Schande mit dem Vieh. V. 258. 171. wird mit dem Tode bestraft. das.
Theilung der Erbschaft, siehe Erbschaft, Erbtheil.
Theilungstractat, der Söhne Noä ist ein Gedicht. I. 29. 102 f. konnte den Israeliten kein Recht auf das Land Canaan geben. I. 29. 114
Theocratie, was darunter verstanden werde. I. 35. 165. Punkte, worauf es bey derjenigen der Israeliten ankam. I. 35. 166
Thiere, welche von einem andern beschädigt, oder getödtet wurden, mußten ersezt werden. III. 160. 91. ingleichen der Schade, den sie angerichtet hatten. das. welche in eine unbedekte Cisterne gefallen waren, mußten gleichfalls ersezt werden. VI. 280. 45.
— wenn sie unter der Last erlagen, mußte man ihnen helfen. III. 163 101
— gegen sie haben die Mos. Gesetze viele Billigkeit. III. 164. 102
— welche einen Menschen tödteten, wurden gesteinigt. VI. 274. 24. unter welchen Umständen der Eigenthümer auch am Leben gestraft wurde. VI. 280. 45
— besondere Verordnungen darüber. III. 164. 104.
— das Verhalten gegen sie hat einen Einfluß in die Denkungsart eines Volks. das.
— durften nicht beschnitten werden. III. 168. 120 f
— wurden durch einen Ring durch die Nase zahm gemacht. III 168. 123. f

Thiere, in dem Zug durch die Wüste durfte keines geschlachtet werden, ohne zugleich vor der Stiftshütte geopfert zu werden. III. 169. 127 Zweifel dagegen werden gehoben. daſ. f dies Gesez wurde nicht so genau beobachtet. III. 169. 134. wurde in Palästina aufgehoben III. 369. 134.
— von verschiedener Art durfte man sich nicht paaren lassen. IV. 220. 262 ob man diejenige Thiere, die daraus entsprungen waren, brauchen durfte. daſ.
— Eintheilung derselben III. 165. 107
— häußliche, unter ihnen war der Ochs das vornehmste. III. 166. 110
— hatten am Sabbath Ruhe. III. 167. 119.
— welche zum Opfer tauglich waren. IV. 187. 39. f
— wilde, siehe Wild.
— unreine, sind zur Speise ungewöhnliche. IV. 202 143 sind auch einige bey den Europäer, daſ. f. Mosis Gesetze gründen sich auf ein altes Herkommen. IV. 202. 146. sind kein Moralgesez. IV. 204. 158 ob die Juden damit umgeh. dürf. IV. 202. 146 einige Bilder derselben waren im Tempel. daſ. Absichten dieses Mosaischen Gesetzes sind a) Absonderung der Israel. von andern Völkern. IV. 203 148. f. b) Erhaltung der Gesundheit. IV. 203. 152. c) ob der moralische Einfluß in das Temperament darunter gehöre. IV. 203. 153 welche Thiere für unrein erkl. werd. IV. 204. 154 system. Grundsätze davon a) in Ansehung der vierfüßigen Thiere. IV. 204. 154. b) in Ansehung der Fische. IV. 204. 157. c) Vögel daſ. d) Insekten daſ. e) nähere Bestimmung einiger zweifelhaften Fälle. IV. 204. 155. f. das Aas der unreinen Thiere war anzurühren verboten. IV. 204. 158. verunreinigte. IV. 216. 234
— wie unreine Thiere bey einem Gelübde losgekauft wurden. III. 145. 18
— welche an einer Krankheit gestorben, oder zerrissen waren, durften nicht gegessen werden. IV. 205. 160. besondere Ursachen davon. IV. 205. 161
— reine konnten bey einem Gelübde nicht losgekauft werden. III. 145. 18. welche nicht vor dem Messer gestorben waren, verunreinigten. IV. 216. 234
— heilige Thiere der Egyptier durften bey Lebensstrafe nicht getödtet werden. III. 169. 132. wurden nach dem Tode einbalsamirt. IV. 216. 235
Thierry, schreibt gegen den Gebrauch des kupfernen Geschirres. IV. 217. 239 f.
Thoeba, was es heiße. II. 111. 207.
Thor, der Ort des Gerichts. II. 81. 72. VI. 298. 89. daselbst versammelten sich die Leute. VI. 298. 90. Vortheile davon ebendaselbst.
Thronfolger, wie es bestimmt wurde. I. 60. 268 f.

Tobakspfeife, damit wurde ein Bauer im Meklenburgischen todtgeschlagen. VI. 273. 20
Töchter, konnten ordentlicher Weise nicht erben. II. 78. 59. wovon sie alsdenn unterhalten werden sollten, ist in dem mosaischen Gesez nicht bestimmt. II. 78. 59. konnten aber erben, wenn der Vater gar keine Söhne hinterließ. das. durften alsdenn nicht aus ihrem Stamm heyrathen. das. II. 100. 162. ihnen konnte von dem Vater unter gewissen Umständen ein Erbtheil zugewendet werden. II. 78. 62. Exempel davon. II. 78. 63 f.
— über sie hatten die Väter mehr Gewalt, als über die Söhne. II. 83. 82.
— heissen in den Gesetzen nicht so viel als Schwiegertöchter. II. 87. 91
— der Könige im Orient werden oft zum Geschenk verheyrathet. II. 86. 89
Tod, heißt oft nur so viel als Strafe überhaupt. I. 10. 34. VI. 285. 58
Todschlag, unter was für Ausdrücken er in der Bibel vorgestellt werde. VI. 273. 11. verschiedene Gattungen desselben. das. siehe **Mord**.
— dessen Beschreib. und Unterscheidungsstücke. VI. 273 13 f.
— ist vom Mord unterschieden. das. Lücke zwischen beiden ist aus dem Mosaischen Gesez schwer zu bestimmen. das.
— Gattungen desselben, die gar nicht bestr wurden. VI. 273. 187
— an einem Leibeignen wurde er entweder gar nicht, oder wenigstens nicht mit dem Tode bestraft. VI. 277. 37. dies gilt blos von fremden Knechten. VI. 277. 38
— ein unvorsichtiger wurde durch Verweisung in die Freystädte gewissermassen bestraft. VI. 279. 42. siehe **Freystädte**.
— ob einer, der durch Unvorsichtigkeit zum Exempel durch das Stossen eines Ochsen veranlasset wurde, bestraft worden. VI. 280. 44 f.
— wovon man den Thäter nicht wußte, wie er entsündiget worden. VI. 278. 39
Todte Körper lang über der Erde zu lassen ist gefährlich. IV. 215. 230. wurden von den Egyptiern bis auf die Urenkel aufgehoben, das.
— solcher, die in einer Schlacht geblieben waren, was damit vorgenommen worden. IV. 215. 231
Todte beschwören, eine Art der Wahrsagung. V. 254. 145
— dessen bedient sich Saul. V. 254. 145
Tortur, war bey den Israeliten nicht üblich. VI. 306. 120
Toschah, war einer, der kein eigenth. Haus hatte. II. 138. 338
Traubensaft, war in Egypten nicht verboten. IV. 190. 69
— hat, nachdem er gegoren, oder nicht gegoren, ganz verschiedene Wirkung. IV. 190. 70
Trauer-Zeremonien, übertriebene, waren verbot. IV. 225. 271

Trauung, damit hatte der Priester nichts zu thun. II. 91. 108
— deren Ceremonien vor der babylonischen Gefangenschaft werden beschrieben. II. 91. 109
Tribut, ob die Israeliten ihren Königen einen gegeben haben. I. 59. 259. siehe **Kopfgeld**.
Troglodyten, die in Idumäa wohnten, waren Kanan. I. 31. 138
Trunkenbold, der nicht zu bessern war, wurde auf Anklage seiner Eltern gesteinigt. VI. 294. 77. Vertheidigung dieser Verordnung. das.
Trunkenheit hat in südlichen Ländern gefährlichere Wirkungen, als in nördlichen. VI. 294. 80 f. ob man in Süden leichter dazu komme, als in Norden. das.
Tyrier waren den Israeliten nüzliche Nachbarn. I. 25. 83

Uebertretung des levitischen Gesetzes, unvorsäzliche, wurde durch ein Schuldopfer abolirt. V. 244. 76
— vorsäzliche wurde mit dem Tode bestraft. V. 248. 78. siehe Cerionialgesez.
Umstände, ihre Veränderung verändern ein Gesez. I. 9. 24
Unfruchtbarkeit, was es zuweilen bedeute. II. 116. 233
— ist die Strafe einiger Arten der Blutschande. V. 265. 210
Ungeziefer ist zu essen verboten. IV. 204. 157
Unkraut, siehe **Lolch**.
Unreiner durfte nicht im Lager seyn. III. 182. 191
— durfte kein Opferfleisch essen. V. 249. 113. darauf stunde Lebensstrafe. das.
Unreinigkeit, levitische, was darunter zu verstehen sey. IV. 207. 172. war nach den Graden und der Zeit ihrer Dauer verschieden. das.
— war nicht strafbar, aber die Unterlassung der Reinigung war es. IV. 207. 173 f.
— ihre Gattungen werden angeführt. IV. 208. 174 f. siehe **Aussaz**, **Saamenfluß**, **Kindbetterin**, **Selbstbefleckung**, **monatl. Reinigung**, **Blutfluß**, **Leichen**, **Aas**.
— was ein Gesezgeber dabey zu thun habe. IV. 214. 222
— der Gefässe. IV. 205. 159. IV. 216. 235. IV. 217. 238
Unsterblichkeit der Seele kennt Moses. VI. 272. 5
Unten heißt in der Geographie der Hebräer so viel als südlich. I. 25. 78*
Untergötter wurden von den Heiden blos um des zeitlichen Glüks willen verehret. I. 33. 161* wurden nicht allgemein verehrt. das. f.
Unterkleid. III. 148. 38*
Unterpfand, was im Mosaischen Recht darunter verstanden werde. III. 150. 47. bey demselben konnten viele Vervortheilungen vorgehen. das. Exempel davon. das.
— die Einschränkungen des heutigen Rechts hierinnen passen nicht auf die Zeiten Mosis. III. 150. 49

Unterpfand, Stücke, die nicht zum Unterpfand angenommen werden durften. III. 150. 50 f. weitere Ausdehnung derselben. III. 150. 53

Unveräusserlichkeit der Aecker. II. 73. 21. scheint eine Nachahmung einer egyptischen Anstalt zu seyn. II. 73. 22. war für den israelitischen Staat sehr nüzlich. II. 73. 24

Urim und Thummim, dadurch wurde Gott befragt. I. 35. 171

— was es gewesen. I. 52. 125. wurde zu Entscheidung verwickelter Rechtsstreitigkeiten gebraucht. VI. 304. 119. Behältniß, worinnen es war, hieß der Gerichtsschmuk. das.

Väter ihre Rechte in Absicht auf die Kinder. II. 83. 79. insonderheit bey der Verheyrathung der Söhne. II. 83. 80. waren bey der Verheyrath. der Töchter eingeschränkt. das.

— übten mehr Gewalt über die Töchter, als über die Söhne aus. II. 83. 82

Väterliche Gewalt, ihre Dauer war von Mose nicht bestimt. II. 83. 80. war bey den Israeliten nicht so groß, als bey den Römern. das.

Vegetabilien, als Speise, geben keine große Stärke. V. 189. 52 u. 55. waren den Israeliten allein nicht zuträglich. das. f.

Venerische Krankheit, siehe Lues venerea, **Saamenfluß**.

Verbannung, was dadurch Gott geheiligt war, konnte nicht eingelöset werden. II. 73. 28. III. 145. 11 u. 17

— war eine Art von Gelübden. III. 145. 11

— der Städte im Krieg. III. 145. 12. Exempel davon. das.

— eines Missethäters machte die Erlassung der Strafe unmöglich. III. 145. 13. ist in demokr. Staaten nüzlich. das.

— Misbrauch derselben von Saul und Jefta. ebend.

— der Städte, die sich der Abgötterey schuldig gemacht haben. V. 246. 90

— Entwend. davon wurde mit der Steinig. bestr. VI. 287. 60

Verbrennen bey lebendigem Leib ist keine Israelitische Strafe. V. 231. 12

— nach dem Tode war eine Beschimpfung. V. 235. 26

Vergnügen zur Abwechslung der Arbeit stärkt den Körper. V. 194. 88. können mit dem Gottesdienst bestehen. IV. 194. 89. waren eine Absicht bey den hohen Festen der Israeliten. IV. 298. 123

Verheissungen des gelobten Landes gaben den Israeliten noch kein Recht zum Angrif auf dasselbe. I. 281. 98

Verjährung, dadurch verloren die Israeliten ihr Recht nicht an Canaan. I. 31. 139

Verkaufen auf ewig, heißt zum Stillschweigen verkaufen. II. 73. 30. siehe Kauf.

Verleumdung, ehrenrührige, darauf ist keine Strafe gesezt gewesen. VI. 291. 70. Ausnahm, wenn einer seine Frau beschuldigte, daß er sie nicht als Jungfer gefunden habe. VI. 291. 71

Verlornes, welches jemand fand, mußte er in Verwahrung nehmen. III. 163. 100. siehe **Gefundenes.**
Vermischung der Israeliten mit andern Völkern war verboten. I. 37. 176. siehe **Absonderung.**
Versammlung der Israeliten, was darunter zu verstehen sey. I. 45. 198. waren nicht alle Israeliten, sondern nur die Abgeordnete. das. berufene zur Versammlung. I. 45. 200
Verschnittene durften nicht unter dem israelitisch. Volk seyn. II. 95. 138. sind im Orient Hüter des Serails. das. sind von dem israelitischen Bürgerrecht ausgeschlossen. II. 139. 341. siehe **Castration.**
Verstellungen des Leibes sind verboten. IV. 225. 269
Verwandtschaft, nennen die Hebräer Scheer basar. II. 102. 176. Ehen in dieselbe, siehe **Ehen, verbotene.**
Vieh dessen Gebr. anstatt des Geldes ist nicht bequem. II. 82. 74
— war in Schuldsachen ein objectum executionis. III. 148. 42
— geborgtes, wenn es beschädigt worden, in welchen Fällen es ersezt werden mußte. III. 159. 90. desgleichen, wenn es einem andern in Verwahrung war gegeben worden. III. 162. 97 f.
— Schande mit demselben. V. 258. 168. wurde mit der Steinigung bestraft und das Vieh getödtet. V. 258. 169 f.
Viel, was es bey der Vielweiberey heisse. II. 97. 147
Vielgötterey, war unter den Nachbarn der Israeliten der herrschende Glaube. I. 32. 157. Moses giebt Gesetze gegen dieselbe. I. 33. 160. siehe **Abgötterey.**
Vielweiberey, war den Israeliten nicht verboten. I. 54. 239. II. 94. 134. war eine Ursache von dem Kauf der Weiber. II. 85. 85. war in einer Familie mehr als der andern üblich. II. 94. 134. wurde im Orient zum Staat gebraucht. I. 54. 247. war zu Mosis Zeiten sehr gewöhnlich. II. 94. 134. hat aber nachher abgenommen. II. 95. 138
— mit zwey Schwestern zugleich ist verboten. II. 94. 136
— wird von Mose erlaubt, aber nicht gebilligt. II. 95. 136. Ursachen davon. II. 96. 142
— dagegen streitet die erste Geschichte des menschlichen Geschlechts. II. 95. 137. imgleichen das Verbot von den Verschnittenen. II. 195. 138. desgleichen die Proportion der beyden Geschlechter. II. 95. 138
— Anordnung Mosis, solche schwer zu machen. II. 95. 139
— Montesquieus Gedanken davon werden geprüft. II. 96. 142
— ob sie Moses des Klima wegen erlaubt. II. 96. 144
— Einschränkung derselben. II. 97. 147 f.
— hat in Bestimmung des ehelichen Beyschlafs einen Einfluß. II. 118. 241.
Vögel, für ihre Erhaltung sorgt Moses. III. 171. 137. auch für die Raubvögel. III. 171. 108

Vögel, aus der gänzlichen Vertilgung einer ganzen Art entstehet Schaden. III. 171. 139 u. 142 f.
— besondere Gründe für die Erhaltung derselben aus den Umständen der Israeliten. III. 171. 143 f.
— einige Arten waren den Israeliten zu essen verboten. IV. 204. 157. welche es gewesen sind, ist heut zu Tag schwer zu bestimmen. das.
Vogelnester, Gesez davon. III. 171. 145. wird von einigen Gelehrten wunderlich erklärt. das. ob es ein Sinnbild der Barmherzigkeit sey. I. 13. 37. III. 171. 143 f. warum Moses keine Strafe auf die Uebertretung dieses Gesetzes sezt. III. 171. 145. verheissner Segen über die Beobachtung desselben. das.
Voltaire, dessen Urtheil über den Tempel Salomons. I. 59. 264. bestätigt durch seine Einfälle oft wider seinen Willen die Religion. das. f.
Vorbilder gehören nicht in das Mosaische Recht. IV. 183. 5
Vorhaut, Kunst eine neue zuwege zu bringen. V. 249. 112 siehe **Beschneidung**.
Vormünder, davon hat Moses nichts verordnet. II. 137. 337
— ob Mordochai einer gewesen. das.

Waffenstillstand zur Zeit der Feste. I. 65. 299
— war auch bey den Nachbarn der Israeliten gewöhnl. das.
Wägen des Silbers ist vortheilhafter, als mit gemünztem Silber zu bezahlen. II. 82. 76
Wahlkapitulation der israelit. Könige. I. 55. 247
Wahlgesetze der Könige. I. 54. 234
Wähners Disputation unter dem Titel: David Moabitarum victor crudelium numero eximitur, wird beurth. I. 64 291
Wahnsinnige Propheten werden nicht gestraft. V. 252. 136 siehe **Propheten**.
Wahrsagung unter Aufsicht des Staats getrieben, war ein Mittel das Volk um seine Freyheit zu bringen. V. 246. 90 ohne dieselbe stürzet sich ein Volk in das gröste Unglük. V. 253. 139. Exempel aus der Historie, das. f.
— beunruhigen. V. 253. 143. machen unschuldige Personen verdächtig. V. 253. 143. stiften Unglük in Familien. das. f.
— war zu Mosis Zeiten fast allgemein. V. 253. 144
— Arten derselben, welche beym Mose vorkommen, werden angeführt. V. 254. 144
— war bey Strafe der Steinigung verboten. V. 254. 145
Wallfahrten verbinden das Volk näher mit einander. IV. 198. 126. geben Gelegenheit zur Handlung. IV. 198. 127. siehe **Feste**.
Wasserträger wurden die Leibeigne des Heiligthums. II. 125. 286

Weiber, viele soll ein Israelitischer König nicht haben. I. 54. 239
— geriethen im Krieg mit den Kindern in die Gefangenschaft. I. 64. 193. siehe **Frauen**.
Weibspersonen, ob ihrer mehr in Asien als an andern Orten gebohren werden. II. 96. 142. siehe **Geschlecht**.
Weiden der Israeliten erstrecken sich bis an den Euphrat. I. 23. 63
— allgemeine war das Land im Sabbathsjahr. II. 75. 51
— waren auf des andern Aeckern und Weinbergen untersagt. das. III. 161. 96. wer es that, mußte Weidgeld bezahlen. ebd.
Wein, war in Egypten verboten. I. 13. 37. nicht sowohl aus politischen Gründen, als aus Religionsbetrug. IV. 190. 66
— wird in Egypten nicht gebaut. IV. 58. 66. Einwendungen dagegen werden beantwortet. IV. 190. 67
— Nachahmung desselben aus Gersten bey den Egyptiern. IV. 190. 60
— war auch bey andern Völkern verhaßt. IV. 190. 66. auch bey einigen christlichen Secten das.
— wird von Muhammed für eine Erfindung des Teufels angegeben. IV. 190. 68
— ist vom Traubensaft unterschieden. IV. 190. 69.
— wächst häufig in Palästina. IV. 190. 71
— dessen Verbot ist ein Fehltritt der gesezgebenden Klugheit. IV. 190. 71
— dessen Surrogate, Brantewein u. Opium sind gefährlich. das.
Weinberg, in eines andern durfte man sich satt essen. III. 161. 94
— Bäume oder Gartenfrüchte waren in denselben zu pflanzen verboten. IV. 219. 258 f. Strafe die darauf gesezt war. IV. 219. 260
Weinstöcke wurden ehemals an Bäumen gezogen. IV. 219. 257. Anmerkung darüber. IV. 219. 257
Weintrauben sind den Egyptiern und Muhamedanern nicht verboten. IV. 190. 69 *
Weissagung im Namen eines fremden Gottes war verboten. V. 248. 163. siehe **Propheten**.
— ist von einem Befehl zu unterscheiden. I. 54. 231
Weisser Grind ist vom Aussaz unterschieden. IV. 210. 197. f. **Bohak**.
Wiederkauf, war eine Art des Darlehns. III. 155. 71. unter dieser Benennung werden oft unmäßige Zinsen genommen. das. ist in Schottland sehr gewöhnlich. ebend.
Wiedervergeltungsrecht bey Leibesverletzungen behält Moses aus einem alten Herkommen bey. V. 240. 45. VI. 281. 46
— schikt sich blos für freye Völker. das. Mosaische Verordnung darüber. ebend.
— Einschränkung, unter welchen es statt fand. V. 240. 46
— konnte abgekauft werden. V. 240. 47

Wiedervergeltungsrecht, Vergleichung des mosaischen Vergeltungsrecht mit dem Athenienſischen u. Römiſ. V. 241. 48
— Gründe für daſſelbe ſind a) weil es die erſte Strafe iſt, auf welche man im Stand der Natur verfällt. V. 242. 52. b) weil es am meiſten abſchrekt. V. 242. 52. Einwendung dagegen. daſ. c) weil es dem Recht der Natur gemäß iſt. V. 242. 54. d) weil es die ſchlimmen Folgen der Selbſtrache hindert. V. 242. 55. f) weil es auch unſre Geſetze zum Theil annehmen. V. 242. 56
— Gründe gegen daſſelbe a) es würde bey manchen Beleidigungen abgeſchmakt ſeyn. V. 242. 57. b) es ſey nicht allemal genau zu beobachten. daſ. c) es ſey barbariſch. V. 242. 63. d) der Anblik der nach dem Wiedervergeltungsrecht verlezen würde unangenehm ſeyn. daſ. e) es ſey gegen die Moral. V. 242. 65. f) wurde von Chriſto gemißbil. V. 242. 66
— iſt für ſüdliche Völker ſchiklicher, als für nördliche. VI. 242. 67
— Cautelen bey deſſen Einführung oder Duldung. V. 242. 68
— ob es bey der Strafe eines Mörders eintrette. VI. 276. 34 f.
— bey Beſchädigung der Schwangern. V. 240. 46. VI. 273. 17. VI. 281. 47
Wieſen, ihr erſtes Abmähen gehörte dem König. I. 59. 265.
Wild, ſollte nicht ganz ausgerottet werden. II. 75. 51
— durfte jeder Iſraelite auf ſeinen Acker tödten. III. 170. 125
— deſſen Gebrauch muß ſehr gewöhnlich geweſen ſeyn. daſ.
— wurde im Sabbathsjahr gehegt. III. 74. 180
— wurde nicht geopfert. IV. 187. 39
Winter, warum kein Feſt der Iſrael. darinnen fiel. IV. 201. 140
Wittwe durfte der Hoheprieſter nicht heyrathen. II. 99. 161
— hatten ihren Antheil bey Opfermalzeiten. II. 143. 164
— eines ohne Kinder verſtorbenen Mannes, wenn ſie Hurerey trieb, wurde verbrennt. V. 269. 227. der Bruder oder nächſte Verwandte, mußte ſie heyrathen. II. 98. 156.
— des Bruders gehörte unter die Erbſchaft. II. 98. 150
— hatte an den überlebenden Bruder ein Recht. II. 98. 150
— Ehe mit derſelben war ſchlechterdings verboten, wenn Kinder aus der erſten Ehe da waren. II. 98. 156. Urſachen davon. II. 109. 199
— wenn keine Kinder da waren, mußte ſie der Bruder heyrathen. II. 93. 142. Einſchränkung dieſes Geſetzes. II. 98. 156. Ausweege, wenn er nicht wollte. II. 98. 157
— ſiehe **Ehe, Levirats-Ehe.**
Wolle mit Leinen vermiſcht, war zu tragen verboten. IV. 220. 263
Wood, in ſeinen Eſſays on the original genious of Homer beſchreibt die Armuth der Araber. II. 96. 147 *
Wrisberas Bericht vom Hymen. II. 92. 123
Wunder, dadurch wurde der Iſrael. Staat geſtiftet. I. 34. 163
Wüſte, arabiſche, diente den Iſraeliten zur Sicherheit des Landes. I. 24. 73. wird des Landes Ende genennt. I. 24. 69.

stunde dem Könige zur Weide offen. I. 59. 264. in derselben lagen fruchtbare Gegenden, gleichsam als Inseln. I. 24. 70.

Bacchias leugnet den Hymen. II. 92. 111.
Zahl der Einwohner in Palästina. I. 26. 86. III. 173. 151. ist nicht zu groß für das Land. I. 26. 151. kann nicht aus Zahl der Osterlämmer geschlossen werden. III. 173. 155
Zählung des Volks von Moses. I. 27. 91. folgende Zählungen. das.
— insonderheit vom David. I. 27. 92. Schwierigkeiten dabey. I. 27. 92 f. warum sie Gott nicht gefallen. III. 174. 162. siehe David.
— ist der Politik gemäß. III. 172. 149. ist nicht gegen die Religion. das.
— besondere Umstände, worauf besonders gesehen werden muß. III. 172. 148
— ob sie alle Jahr angestellt werden sollte. III. 173. 150. vermuthlich alle Menschenalter einmal. III. 173. 152
— wurde in spätern Zeiten unterlassen. III. 173. 155
— unter dem Usias ist von der Davidischen unterschieden. III. 174. 167
Zauberey ist verboten. V. 248. 108. wahre giebt es nicht. V. 255. 148. ist ein grober Betrug des Publici. V. 255. 147
— dagegen sind Gesetze wegen der Leichtgläubigkeit des Pöbels nöthig. V. 255. 147
— wurde zu Mosis Zeiten nicht vom Teufel, sondern von andern Göttern hergeleitet. das.
— verschiedene Arten derselben zu Mosis Zeiten. V. 255. 148
— war eine Art der Abgötterey. das. sollte in Israel nicht geduldet werden. V. 255. 150
Zauberlied. V. 255. 149
Zediiah, Blutdurst. VI. 273. 13
Zehnte, erste, von allen Aeckern und Heerden bekamen die Leviten. IV. 192. 78. konnten unter gewissen Bedingungen abgekauft werden. IV. 192. 79
— zweite, waren schon zu Mosis Zeiten, eine väterliche Sitte. IV. 192. 79. wurden zu Opfermalzeiten angewandt. IV. 192. 81. darüber mußte alle drey Jahre Abrechnung gehalten werden. das. konnten abgekauft werden. ebendas. Billigkeit des Mosaischen Rechts hierinnen. IV. 192. 82. davon bekamen die Armen ihren Theil. II. 143. 365. waren eine Art der Gelübde. III. 145. 18
— dritte, bekam der König von Aeckern u. Weinbergen. I. 59. 26.
Zeichendeuterey war verboten. V. 248. 108.
Zeitrechnung, ist nach dem Mondenjahre ungemächlich. IV. 199. 131. wie sie Moses ökonomisch nach der Erndte eingerichtet. das.

Zeugen, machten den Anfang mit der Execution der Lebensstrafen. V. 233. 19
— Uebereinstimmung zweyer machten einen des Todes schuldig. V. 233. 19. VI. 299. 82. Bedenklichkeiten hierbey. V. 233. 82
— mußten vor Ablegung des Zeugnisses allemal erst einen Eid thun. VI. 299. 91
— wurden jeder besonders, aber in Gegenwart des Beklagten vernommen. VI. 299. 91. wird aus der Historie von der Susanna erläutert. VI. 300. 95
Zeugniß, falsches, war im Gericht verboten. VI. 292. 72
— in welchen Fällen es bestraft worden. VI. 292. 73
Ziba muß mit dem Mevhisobeth einen Acker theilen. II. 77. 69
Zimma, dessen Etymologie. II. 102. 176. ist Unzucht mit einer, die unter unsern Schuz stehet. das. wird weiter erklärt. ebend. f. Blutschande mit der Frauen Mutter. V. 265. 207. wird auch von andern Arten der Unzucht gebraucht. V. 265. 207. V. 268. 220.
Zinsen zu nehmen verbietet Moses nicht überhaupt. III. 152. 55. III. 154. 63. die Gründe für die Billigkeit derselben werden angeführt. III. 152. 56 f. besonders in Absicht der neuern Zeiten. III. 155. 66
— Eintheilung derselben in Geldzinse und Zinse für Naturalien. III. 153. 58
— Fruchtzinse waren in den mosaischen Gesetzen verboten. III. 153. 59. Gründe von der Billigkeit dieses Verbots. das. f. waren nach römischen Rechten grösser als Geldzinse. III. 153. 59.
— die mosaischen Gesetze darüber gehen auf verschiedene Zeiten. III. 154. 63 f.
— in den lezten Gesetzen verbietet Moses die Zinsen von Israeliten unter einander. III. 154. 63. Gründe der Billigkeit dieses Verbots. III. 155. 66. läßt sich auf die neuen Zeiten und andere Völker nicht anwenden. III. 154. 66. f. von den Fremden erlaubt er sie. III. 155. 66. diese Erlaubniß war den Israeliten nicht nachtheilig. das.
— ihnen sind alle alte Völker nicht günstig. III. 155. 71 f.
— Moses beweißt große Klugheit hierinnen. das.
Zinsgroschen ist Matth. XVII. 24. der halbe Seckel der zum Tempel bezahlt wurde. III. 173. 150. warum ihn Christus bezahlt habe. das.
— ist Matth. XXII. der Denarius, den die Juden dem römischen Kaiser geben mußten. III. 173. 161. Antwort Christi über dessen Rechtmäßigkeit wird erklärt. das. s. Kopfgeld.
Zukünftiger Zustand nach dem Tode, aus demselben nimmt Moses keine Beweggründe. VI. 272. 5. doch kennt er ihn. das.
Zythos, ob es Bier oder Brantewein gewesen. IV. 190. 60 *.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Michaelis, Johann David, 1717-1791

Johann David Michaelis Mosaisches Recht

Bd.: 6.

Reutlingen 1785

Exeg. 753-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10412016-1
VD18 90200217